Rw 278

Grimmer

Codex

Juris Bavarici Judiciarii.

De Anno MDCCLIII.

oder

Neu verbesserte

Churbaierische Gerichtsordnung.

Neue revidirte und mit einer Inhalts-Anzeige vermehrte Auflage.

Ulm, 1804.
in der Stettinischen Buchhandlung.

STAATS BIBLIOTHEK AUGSBURG

Inhalts-Anzeige.

Erstes Capitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

		Seite
§. 1.	Wie und wo man sein Recht suchen soll.	1
§. 2.	Wie das Forum fundirt werde.	—
§. 3.	Forum domicilii.	—
§. 4.	Forum delicti.	2
§. 5.	Forum deprehensionis.	3
§. 6.	Forum contractus.	—
§. 7.	Forum administrationis.	4
§. 8.	Forum arresti.	—
§. 9.	Forum rei sitae.	5
§. 10.	Forum continentiae vel connexionis causae.	—
§. 11.	Personen, welche a foro ordinario ausgenommen sind.	6
§. 12.	Fälle, worin das Forum privilegiatum eximirter Personen nicht statt hat.	7
§. 13.	Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichtszwang ausgenommen sind.	8
§. 14.	Von dem Foro accessorio.	9
§. 15.	Forum in der Klage ex lege diffamari, vel si contendat.	10
§. 16.	Von der praeventione Fori.	—
§. 17.	Von der Jurisdictione prorogata et voluntaria.	—
§. 18.	Von der Jurisdictione delegata.	11
§. 19.	Von dem Rechte der ersten Instanz.	12

Seite

§. 20. Von Recusirung eines Richters. = 12
§. 21. Wie, wo und wann die Gerichte zu halten. 13
§. 22. Wie die Gerichtsbarkeit erlangt werde, und wiederum erlösche. = = 14

Zweytes Capitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

§. 1. Bestellung der churfürstl. und anderen Gerichte. 14
§. 2. Richters Eid und Amt. = = —
§. 3. Gerichtschreibers oder Actuarii Pflicht und Amt. 16
§. 4. Von Gerichtsbeysitzern. = 17
§. 5. Von Advocaten und Gerichts-Procuratoribus. 18
§. 6. Von Notariis. = = 20
§. 7. Von Comitibus Palatinis. = 27
§. 8. Von gemeinen Stuhlschreibern, Winkelagenten und sogenannten Bauernkönigen. = 28
§. 9. Von Frohnbothen und Gerichtsdienern. = 29
§. 10. Von Abwesenheit der Beamten und deren Vertretung. = = = 31

Drittes Capitel.

Von dem Gerichtsprocesse.

§. 1. Was und wie vielerley der Proceß sey. = 31
§. 2. Wann und wie der Ordinarius insonderheit Platz greife. = = 32
§. 3. Von dem Processu summarissimo et executivo. —
§. 4. Von dem Petitorio und Possessorio plenario. 34
§. 5. Von dem Possessorio momentaneo et summarissimo. 37
§. 6. Wer Proceß führen könne. = 40
§. 7. Was vor dem Processe zu beobachten. = 41
§. 8. Von armen und unvermöglichen Partheyen. —
§. 9 Von dem Anfange, Fortgange und Ausgange des Streits. = = 42
§. 10. Beobachtung gegenwärtiger Prozeßordnung. 42

Seite

Viertes Capitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen, und anderen sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

§. 1. Was und wie vielerley die Klage sey. = 43
§. 2. Ob und wie die Actiones auf die Erben gehen. 44
§. 3. Wie die Actiones erlöschen. = 45
§. 4. Ob man zur Klage gezwungen werden möge. —
§. 5. Von der Klage ex lege diffamari. = —
§. 6. Von der Klage ex lege si contendat. = 46
§. 7. Innerliche Requisita eines Klaglibells. = 47
§. 8. Von Benennung der Action. = 48
§. 9. Von Cumulirung der Actionen. = 49
§. 10. Aeußerliche Form der Klage. = —
§. 11. Von dem Libello simplici et articulato. = 50
§. 12. Abführung des Beweises in der Klage, wie auch von Allegationen und Responsis Juris. 51
§. 13. De emendatione, mutatione et clausulis libelli. 52
§. 14. Von Uebergabe, Präsentirung, Einschreibung, dann Retradirung und Reexhibirung der Klage. = = —
§. 15. Von den übrigen Schriften, mündlichen Vorträgen, Recessen und Protocollen. = 53
§. 16. Wer im Zweifel für den Kläger zu halten sey. 54
§. 17. Von offenbar ungegründeten Klagen. = —

Fünftes Capitel.

Von den gerichtlichen Citationen, Communicationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und Contumacialhandlungen.

§. 1. Was und wie vielerley die Citation sey. = 55
§. 2. Von der Verbal- Real- und Subsidialcitation. —

		Seite
§. 3.	Von der Edictalcitation.	56
§. 4.	Requisita citationis.	57
§. 5.	Aeußerliche Form der Citation in ordinario.	—
§. 6.	Von Communicationen und Mandaten.	58
§. 7.	Von Mandatis sine clausula.	—
§. 8.	Insinuirung der Citation.	59
§. 9.	Wirkung insinuirter Citation.	61
§. 10.	Wie gegen Ungehorsame verfahren werde.	62
§. 11.	Von der Contumacial-Erkenntniß, derselben Requisiten und Wirkung.	64

Sechstes Capitel.

Von der Kriegsbefestigung oder Litis-Contestation, Exception, Re- und Duplik, dann weiteren Schriftwechslungen und Terminen.

§. 1.	Was und wie vielerley die Kriegsbefestigung sey.	66
§. 2.	Alle Exceptiones müssen auf einmal angebracht werden.	67
§. 3.	Ausnahme von dieser Regel.	—
§. 4.	Dilatorische Exceptiones soll man vor anderen abmachen.	68
§. 5.	Vom Rechte zu excipiren, und ob sich solches auf Dritte erstrecke.	—
§. 6.	Von dem Beweise der Exception.	69
§. 7.	Wer excipirt, bekennt nicht.	—
§. 8.	Innere und äußere Form der Exceptionsschrift.	—
§. 9.	Officium Judicis in Supplirung unterlassener Exceptionen.	70
§. 10.	Wie die Exceptiones verloren gehen.	—
§. 11.	Was der Richter nach abgegebener Antwort zu thun hat.	71
§. 12.	Von der Replik.	—
§. 13.	Von der Duplik.	—

Seite

§. 14. Von der Triplik, Quadruplik, und weiteren Schriftenwechsel. = = = 72
§. 15. Uebergebung und Insinuirung der Schriften. —
§. 16. Von den Terminen ad excipiendum, re et duplicandum. = = = = 73

Siebentes Capitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 1. Wann die Legitimation erforderlich. = 75
§. 2. Wie die Vollmacht beschaffen seyn muß. = 76
§. 3. Wer Vollmacht geben kann. = = 77
§. 4. Wem man Vollmacht geben könne. = 78
§. 5. De Praesumto vel quasi Procuratore. = 79
§. 6. In was für Sachen kein Anwalt zugelassen werde. —
§. 7. De Procuratore falso. = = = 80
§. 8. Communication der Vollmacht. = —
§. 9. Wie weit sich die Special- und Generalvollmacht erstrecke. = = = = = 81
§. 10. Wirkung der Vollmacht auf Seite des Principals und Mandatarii. = = = 82
§. 11. Wie die Vollmacht aufgehoben werde. = 83

Achtes Capitel.

Von der Reconvention, Litis-Denunciation, Nomination, Intervention, Caution, Arrest und Sequestration.

§. 1. Von der Reconvention oder Wiederklag. = 84
§. 2. Von der Streitverkündigung, oder Litis-Denunciation. = = = = 86
§. 3. Von der Nominatione Authoris. = 88
§. 4. Von der Intervention. = = = 89

Seite

§. 5. Von der Caution de judicio sisti et judicatum solvi. = = = 91
§. 6. Von Arresten. = = = 92
§. 7. Von Sequestrationen. = = = 93

Neuntes Capitel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise überhaupt.

§. 1. Nothwendigkeit des Beweises. = 94
§. 2. Unterschied desselben. = 95
§. 3. Sachen, welche nicht bewiesen werden dürfen. —
§. 4. Prozeß bey dem ordentlichen Beweise. = 96
§. 5. Vom Processe bey dem summarischen Beweise. 97
§. 6. Von den Probatorialartikeln. = —
§. 7. Von Responsionibus auf die Probatorialartikel. 99
§. 8. Wie das Punctum Relevantiae Articulorum zu verhandeln. = = 100
§. 9. Von Producirung der Zeugen und Originaldocumente, dann Vornehmung des Augenscheins. = = —
§. 10. Von den Schriften und Disputationssätzen. 101
§. 11. Von Terminis probatoriis, dann der Exhibition und Insinuation bey dem ordentlichen Beweise. = = 102
§. 12. Vom Gegenbeweise. = = —
§. 13. Beschleunigung des Beweises und Gegenbeweises. 103
§. 14. Was bey jeder Sache zu beweisen sey. = 104

Zehentes Capitel.

Von dem Beweise durch Gezeugschaft.

§. 1. Proceß bey diesem Beweise. = 105
§. 2. Von außergerichtlichem Zeugenverhör. = —
§. 3. Vom summarischen Beweise durch Gezeugschaften. 106

		Seite
§. 4.	Commißion zum Zeugenverhör. =	107
§. 5.	Von Vernehmung unter anderen Gerichten sitzender Zeugen. = =	—
§. 6.	Vorschlag und Citation der Zeugen. =	108
§. 7.	Verköstigung der Zeugen. =	—
§. 8.	Vom Zwang der Zeugen. =	109
§. 9.	Renunciation auf die vorgeschlagene Gezeugschaft.	—
§. 10.	Von untüchtigen Zeugen. =	—
§. 11.	Von exceptionsmäßigen Zeugen. =	110
§. 12.	Unterschied zwischen untüchtigen und exceptionsmäßigen Zeugen. = =	111
§. 13.	Anzahl der Zeugen. = =	112
§. 14.	Beeidigung der Zeugen. =	113
§. 15.	Von Interrogatoriis. =	114
§. 16.	Von dem Zeugenverhör. =	116
§. 17.	Wie die Aussage beschaffen seyn muß, wenn sie bewcisen soll. = =	119
§. 18.	Von dem Zeugen=Rotulo und der Publication.	—
§. 19.	Ob noch weiters Zeugenverhör nach der Publication zugelassen werde. =	120
§. 20.	Von gegen einander laufender Gezeugschaft und deren Entscheidung. =	121
§. 21.	Von der Gezeugschaft zur ewigen Gedächtniß.	122

Eilftes Capitel.

Von dem Beweise durch schriftliche Urkunden.

§. 1.	Von schriftlichen Urkunden überhaupt.	124
§. 2.	Von Documentis publicis. =	125
§. 3.	Von Documentis privatis. =	126
§. 4.	Von Originalien und Transsumpten. =	128
§. 5.	Von Producirung und Uebergebung der Documente.	129
§. 6.	Von Herausgebung und Edirung der Urkunden.	132

		Seite
§. 7.	Von Recognoscirung der Documente. =	133
§. 8.	Von Diffitirung der Documente. =	135
§. 9.	Von sichtlichen Mängeln eines Documents.	137
§. 10.	Von Documentis contrariis. = =	138
§. 11.	Von Contrarietät der Documente und Gezeugschaften. = = = = =	139
§. 12.	Wie zu probiren sey, wenn die Documente verloren gegangen. = = =	—

Zwölftes Capitel.

Von dem Beweise durch eigenes Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Calculation, Notorietät, und gemeinen Ruf.

§. 1.	Von der Confession. = = =	140
§. 2.	Von Praesumtionibus. = = =	143
§. 3.	Vom Beweise durch Augenschein. =	144
§. 4.	Von der Calculation. = = =	147
§. 5.	Von der Notorietät. = = =	149
§. 6.	Von gemeinem Ruf, oder Fama publica. =	—

Dreyzehentes Capitel.

Von dem Eidschwure, wie auch dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

§. 1.	Von dem Eide überhaupt. = =	149
§. 2.	Vom Juramento Litis decisorio. =	152
§. 3.	Vom Juramento suppletorio und purgatorio.	156
§. 4.	Vom Juramento in Litem. = =	158
§. 5.	Von dem Juramento Manifestationis. =	159
§. 6.	Von dem Eide vor Gefährde, oder Juramento Calumniae. = = = =	—

Seite

Vierzehentes Capitel.

Von richterlicher Entscheidung des Streits.

§. 1. Was und wie vielerley die Sentenz sey. 161
§. 2. Von dem Beschlusse der Sache vor der Entscheidung. 162
§. 3. Von Inrotulirung und Ergänzung der Acten. 163
§. 4. Communication der Acten ad Cameram vor der Entscheidung in churfürstl. Interessesachen. 164
§. 5. Von Verschickung der Acten an unpartheyische Universitäten und Rechtsgelehrte. 165
§. 6. Wer die Sentenz gebe, und wie die Stimmen zu zählen. —
§. 7. Wie die Sentenz gefaßt werden soll. 166
§. 8. Von Publicirung und Intimirung der Sentenzen. 168
§. 9. Von Abänderung oder Erklärung eines Bescheids, oder Raths-Conclusi. 170
§. 10. Von Remediis contra sententiam. —
§. 11. Von der Re judicata, und derselben Wirkung. 171
§. 12. Von dem Beweise, und der Auslegung eines Urtheils. 172

Fünfzehentes Capitel.

Von Appellationen und Revisionen.

§. 1. Was die Appellation sey, und wie man solche einwende. 172
§. 2. Wer appelliren kann. 173
§. 3. In was für Sachen keine Appellation statt habe. —
§. 4. Von dem Judice a quo et ad quem, dann den verschiedenen Appellationsinstanzen. 174
§. 5. Von der Appellationsschrift und dem Libello Gravaminum. 176
§. 6. Von den Appellationsfatalien. 178
§. 7. Von dem Processe in Appellatorio. 180

		Seite
§. 8.	Vom Stillstande und den Attentatis.	182
§. 9.	Vom Effecte der Appellation.	183
§. 10.	Von Renuncirung auf die Appellation.	184
§. 11.	Von der Appellationssentenz.	185
§. 12.	Von der Revision.	187

Sechzehentes Capitel.

Von der Restitutione in integrum, dann der Nullität und anderen Remediis Juris.

§. 1.	Von dem Remedio Restitutionis in integrum.	187
§. 2.	Von dem Remedio Nullitatis.	191
§. 3.	De Syndicatu.	—
§. 4.	Von dem Recursu ad Principem.	192
§. 5.	Von zulässigen Remediis Juris.	—

Siebenzehentes Capitel.

Von Endigung des Streits durch Vergleich, Compromiß und das Loos, dann den Streitkosten und Schäden.

§. 1.	Von dem Vergleiche.	193
§. 2.	Von Compromissen.	196
§. 3.	Von dem Loose.	200
§. 4.	Von Gerichtskosten und Schäden.	—

Achtzehentes Capitel.

Von der Execution.

§. 1.	Wann und wie die Execution erkennt werden soll?	202
§. 2.	Durch wen die Execution geschehen soll?	203
§. 3.	Von Sachen, woran die Execution vollbracht werden soll.	204
§. 4.	Sachen, worin die Execution nicht statt hat.	206
§. 5.	Von der Execution gegen einen Dritten.	208

Seite

§. 6. Von der Immission. = = 208
§. 7. Von der Subhastation, Licitation und Adjudication. 210
§. 8. Von den Exceptionibus, wie auch von der Appellation, Intervention, Restitution und Nullitätseinwendung gegen die Execution. 215
§. 9. Von den Hilfsmitteln der Debitorum in der Execution. = = 216
§. 10. Von dem Beneficio Competentiae. = —
§. 11. Von der Datione in Solutum. = 218
§. 12. Von Eisenbriefen und Moratoriis. = 219
§. 13. Von Fristen und Nachlässen, welche von den Gläubigern selbst, oder dem mehreren Theile derselben, oder von der Obrigkeit ex Officio geschehen. = = 221
§. 14. Von der Cessione Bonorum. = 223

Neunzehentes Capitel.
Von dem Concursprocesse.

§. 1. Was und wie vielerley der Concursus Creditorum sey? = = 223
§. 2. Forum Concursus universalis et particularis. 224
§. 3. Anfang des Universalconcurses, und wann dazu geschritten werden mag? = 225
§. 4. Von der Citation und Ausschreibung der Edictstage. —
§. 5. Von dem ersten Edictstage ad producendum, et liquidandum. = = 227
§. 6. Von dem zweyten Edictstage ad excipiendum. 229
§. 7. Von dem dritten Edictstage ad concludendum. 230
§. 8. Von der Legitimation bey dem Concurse. = —
§. 9. Von der Caution, Reconvention und Communication, dann der Contumacia, und den Terminen. = = 231
§. 10. Von dem Beweise überhaupt, und insonderheit durch die Gezeugschaft. = = 233
§. 11. Von dem Beweise durch Documenta. = 234
§. 12. Von dem Beweise durch den Eid. = 235
§. 13. Von Liquidirung jener Forderungen, welche schon abgeurtheilt, oder anderwärts Rechtshängig sind. = = = 236
§. 14. Von weitschichtigen Liquidationen. = 238
§. 15. Von dem Prioritätsurtheile. = —

Seite

§. 16. Von der Appellation, Restitution und Nullitäts-klage in dem Concursprocesse. = 239
§. 17. Von der Execution in Concursu. = 241
§. 18. Von dem Curatore bonorum, und Contradictore communi in Concursu. = 243
§. 19. Von den Particularzahl- und Veräusserungen vor und nach angefangenem Concurse. = 245
§. 20. Von Manifestirung des verganteten Vermögens und Obliegenheit des Schuldners nach dem Concursprocesse. = = 247

Zwanzigstes Capitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, dann den verschiedenen Classen derselben, und dem Jure Separationis.

§. 1. Generalregeln von der Priorität. = 248
§. 2. Erste Classe. = = = —
§. 3. Zweyte Classe. = = 249
§. 4. Dritte Classe. = = 250
§. 5. Vierte Classe. = = 251
§. 6. Fünfte Classe. = = 254
§. 7. Sechste Classe. = = 257
§. 8. Siebente Classe. = = —
§. 9. Achte Classe. = = 259
§. 10. Von den zur achten Classe gehörigen stillschweigenden Pfandschaften. = 262
§. 11. Neunte Classe. = = 264
§. 12. Zehente Classe. = = 265
§. 13. Von rückständigen Zinsen und Gülden obiger Schuldposten. = = 266
§. 14. Von dem Jure offerendi, und der Eintretung in anderer Gläubiger Stelle. = 267
§. 15. Von Chyrographariiis oder Currentgläubigern. 268
§. 16. Von dem Jure Separationis ordinario. = 269
§. 17. Von dem Jure Separationis extraordinario. = 271
§. 18. Von dem Jure quasi Separationis. = 273
§. 19. Von besondern Rechten und Freyheiten in der Priorität. = = 274

Neu verbesserte churbaierische Gerichtsordnung.

Erstes Capitel.
Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.
Wie und wo man sein Recht suchen soll.

Das Recht soll bey willkührlicher Strafe nicht mit Gewalt, sondern vor Gericht, und zwar dort, wohin der Beklagte seiner Person oder der strittigen Sache wegen gehört, gebührend gesucht werden. I. 47.

§. 2.
Wie das Forum fundirt werde. I. 50.

Der ordentliche Gerichtszwang wird theils von häuslichen Anwesen, Verbrechen oder Betreten, theils von Geding, Verwaltung, Verboth, Lage oder Zusammenhang der strittigen Sache, zu Latein: domicilio, delicto, deprehensione, contractu, arresto, re sita et continentia vel connexione causae, hergeleitet.

§. 3.
Forum domicilii. I. 52.

Wo der Vater seinen beständigen Wohnplatz hat, da sind auch seine rechtmäßige Kinder domi-

A cilirt,

Erstes Capitel.

citirt, und heißt zu Latein: Forum originis. Findelkinder überkommen solches an dem Orte, wo sie gefunden oder erzogen werden. Uneheliche hingegen folgen dem Domicilio ihrer Mutter. Hat der rechtmäßige Vater selbst keinen gewissen beständigen Wohnsitz, so ist bey Kindern mit dem Domicilio originis auf den Ort der Geburt zu sehen; dasselbe bleibt auch jedem bevor, so lang er sich nicht selbst freywillig oder aus Noth anderwärts, in der Absicht alldort zu wohnen, wirklich niederläßt; und da nun dieses an mehr Orten zugleich in obiger Absicht geschieht, so wird auch selbiger Orten überall das Domicilium erlangt, und stehet solchen Falls dem Kläger frey, ob er ihn dort oder da belangen wolle. Landfahrer und Vaganten aber mögen aller Orten, wo sie sich immer betreten lassen, belangt, oder durch öffentlichen Verruf und Anschlag in foro originis vorgeladen werden.

§. 4.

Um keiner Verbrechen oder Freveln willen, welche nicht malefizisch sind, und extra locum domicilii verübt werden, soll keiner, der im Land ansäßig oder sonst genugsam verbürgt ist, in loco delicti angehalten, sondern die Verschaffung von dem Judice domicilii begehrt, hierunter auch all jenes beobachtet werden, was die erklärte Landesfreyheit, und so viel die obere Pfalz insonderheit betrifft, die bisherige Observanz mit sich bringt.

§. 5.

§. 5.

Forum deprehensionis.

Fremde sind begangenen Verbrechens halber nicht nur der Obrigkeit des Orts, wo sie verbrochen haben, sondern auch wo selbe betreten werden, unterworfen.

§. 6.

Forum contractus.

Contrahenten mögen an dem Orte, wo contrahirt worden, oder die Bezahlung geschehen ist, um das Bedungene belangt werden, und ist hierunter vorzüglich auf den Ort, wo der Contract zum Schlusse gekommen ist, zu sehen. Doch stehet auch allzeit in des Klägers Willkühr, ob er in foro contractus oder domicilii klagen wolle. Erstern Falls wird erfordert, daß sich der Beklagte persönlich alldort befinde. Der bloße Widerspruch des Contracts hebt dieses Forum nicht auf, wohl hingegen, wenn ausdrückliche oder stillschweigende Geding dagegen vorhanden sind, oder wenn man mit fremden Durchreisenden wissentlich auf Borg handelt, oder da nicht so viel auf die Erfüllung sondern Vernichtung des Contracts geklagt wird. Es sollen sich auch Inländer dieses Fori niemal gegen einander gebrauchen, sondern vor ordentlicher Obrigkeit klagen; es sey denn, daß die Bezahlung vermög ausdrücklichen Gedings an einem gewissen Orte geschehen, oder die Privilegia loci ein anderes dießfalls mit sich bringen.

Erstes Capitel.

§. 7.

Forum administrationis. L. 72.

? Wer um geführter Verwaltung und Administration wegen Rechenschaft zu geben hat, soll solches vor der Obrigkeit thun, welche ihn hierzu bestellt hat, und ist auch derselbe nicht schuldig, sich deßwegen anderwärts einzulassen. Wenn aber der Verwalter hinterstellig, oder sonst in seiner Verwaltung strafmäßig befunden wird, soll er zur Leistung dessen, was er zu thun schuldig ist, von seiner ordentlichen Obrigkeit angehalten werden.

§. 8.

Forum arresti. I. 76

Hat jemand, aus was Ursachen es immer seyn mag, eine rechtmäßige Forderung und stehet in billiger Sorge, daß er vor ordentlicher Obrigkeit das Seinige ohne sonderbare Beschwerniß nicht erlangen werde; so mag er den Gegner an Hab oder Leib durch die Obrigkeit des Orts, wo sich dessen Person oder Gut immer befindet, so lang anhalten lassen, bis man von ihm vergnügt, oder, daß er in foro arresti antworten, und dem Judicato nachkommen wolle, durch Pfand oder Bürgen genügsam gesichert ist. Man solle aber auch mit dem gebethenen Arrest anderer Gestalt nicht als auf vorläufige Bescheinung der gestellten Forderung, und zwar nur gegen Fremde und Ausländer willfahren; indem solcher gegen Inländer in folgenden Fällen allein Statt hat. Wenn nämlich 1mo in loco arresti die Bezahlung

zu thun versprochen worden, desgleichen wenn der Beklagte weder befreyt noch angesessen, oder sonst genugsam vercautionirt ist. Ferner wenn ein Special-Privilegium loci darum vorhanden ist, (welches jedoch gegen die von Adel oder churfürstliche Bediente niemals Platz greift.) Außer Lands sollen die Inländer gleichfalls nicht einander arrestiren lassen; es sey denn, daß die Bezahlung alldort zu thun versprochen worden, oder zu besorgen ist, daß Arrestatus nicht mehr in das Land zurück komme.

§. 9.

Forum rei sitae.

Alle Klagen, welche mehr auf die Sache selbst als die Person gehen, sollen sowohl in petitorio als possessorio bey der Obrigkeit des Orts, wo sich die Sache befindet, ohne Unterschied derselben gestellt werden.

§. 10.

Forum continentiae vel connexionis causae.

Sachen, welche zusammen gehören, soll man nicht leicht von einander trennen, sondern von einer Obrigkeit allein verhandeln lassen. Im Fall auch die Klage auf mehr Sachen oder gegen mehr Personen, welche unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, gerichtet ist, soll man solche bey der nächsten höheren Obrigkeit anbringen. Causas exemptas soll man aber unter diesem Vorwande niemal an sich ziehen. Wie weit hiernächst der Criminalrichter in Civilsachen, oder die Civilobrigkeit in Criminalsachen

ex connexione causae die Hand einschlagen darf, ist bereits in Cod. Crim. p. 2. c. 1. §. 25. 26. 27. mit mehreren versehen. Jagd- u Forst-Frevel u Feldgerichtssachen — I 108 ff.

§. II. I. 121

Personen, welche a foro ordinario ausgenommen sind.

Vornehme Stands = adeliche und graduirte Personen, wie auch alle in churfürstl. oder landschaftlichen Pflichten stehende Bediente und Hofschutzverwandte haben ihr besonders Forum, und stehen entweder unmittelbar unter den churfürstl. Justizdicasterien, oder nach Gestalt ihrer Bedienung unter den Hofstäben, oder anderen churfürstl. Aemtern. Kriegsofficiers und Soldaten stehen unter ihrer Militärobrigkeit. Academici unter dem Rectore und Senatu Academico. Geistliche unter ihren vorgesetzten Obern. Deßgleichen sind alle jene, welche sich des Gesandtschaftsrechts zu erfreuen, oder sonst ein Spezial-Privilegium exemtionis Fori erlangt haben, von dem ordentlichen Gerichtszwange befreyet. Dahingegen mögen sich aber auch alle obbenannte Personen auf die besondere Stadt- oder Localrechte des Orts, wo sie sich aufhalten, nur so weit, als selbe mit den allgemeinen Rechten und Statuten übereinkommen, oder die bloße Zierlichkeit der gepflogenen Handlung, oder die alldort liegende Güter betreffen, mit Fug beziehen.

Glinde Ao ausdrücklich in Schleswig regierender Fürst u Neuhaldensleben. I. 136.

§. 12.

§. 12.

Fälle, worin das Forum Privilegiatum eximirter Personen nicht statt hat. I. 134 Pl. 829.

Obbemeldtes Forum Privilegiatum hat in folgenden Fällen nicht statt. 1mo. Wenn die eximirte Person nicht Beklagter, sondern Kläger ist. 2do Da dieselbe nicht eigner, sondern anderer Person halber, z. E. als Erb, Vormund, oder Gewaltha-ber belangt wird. 3tio. In bloßen Realsachen. 4to. In causis connexis, zumal, wenn sich die Sachen nicht wohl trennen lassen. 5to. Mögen sich auch fremde weltliche Personen mit ihrem Foro Privilegiato nicht schützen, soweit sie sich nicht des Gesandtschaftsrechtes, oder wenigstens des Hofschutzes zu erfreuen haben. 6to. Churfürstl. oder landschaftliche Bediente nach ihrer Entlassung, sofern nicht die vorige Freyheit in der Dimission vorbehalten ist. 7mo. Bleibt die Landfahne in Gerichts- und anderen bürgerlichen Händeln, so die Fahne oder das Kriegswesen nicht angehen, unter der vorigen Obrigkeit. 8vo. Gehören auch churf. Beamte in bloßen unter sich habenden Amtsstreitigkeiten, wie auch in Rechnungs- und anderen Cameralsachen ganz allein unter die Hofcammer, und haben sich die Justizdicasterien hierin nicht einzumischen, wo nicht die Untersuchung zugleich Parthey- oder Polizeysachen mitberührt, oder nach Beschaffenheit der Sache aus churfürstl. höchsten Befehl etwan gar peinlich verhandelt werden soll. Falls jemand 9no.

mehr-

mehrley aufhabender Aemter wegen, unter verschiedene Obrigkeiten gehört, so stehet in des Klägers Willkühr, bey was für einer aus selbigen Obrigkeiten derselbe in persönlichen Sprüchen anbinden wolle. Welchergestalt 10mo. die in hiesigen Churlanden mit immatriculirten Gütern ansäßige Geistlichkeit nicht nur in Real- sondern auch Geld und Gut betreffenden Personalsprüchen vor weltlicher Obrigkeit Red und Antwort zu geben habe, ist in der erklärten Landsfreyheit versehen. 11mo. Lassen es Ihro churf. Durchl. in Dero eigenen Rechtssachen bey dem ferner gnädigst bewenden, was ermeldte Landsfreyheit hierinfalls mit sich bringt.

N. A. tit II. § 9 Abs. 6. Lit II § 38 lit h. § 64 & Leyh I § 139 & 140.

§. 13.

Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichtszwang ausgenommen sind. I 139. R. 730.

Von dem ordentlichen Gerichtszwange sind folgende Sachen eximirt. 1mo. Geistliche Sachen, soweit sie den Rechten, Concordaten und der Observanz nach dafür erkannt sind, und zwar ohne Unterschied, ob der Beklagte eine geistliche oder weltliche Person ist, wohingegen auch keine weltliche Sache, wenn der Beklagte ein weltlicher ist, an geistliche Gerichte gezogen werden soll. 2do. Lehensachen, jedoch anders nicht, als nach Ausweis der neuverbesserten Hofrathsordnung Art. 3 §. 12.

Lehens-M 7 Juli 1708 § 214, 15. Pf. Lib. I. 1929.

3tio. Bloße Militärsachen. 4to. Contrebanden, und Defraudationes in Mauthaufschlags- und Accissachen nach Maßgabe der vorhandenen Generalien.

5to.

5to. Jurisdictionsstrittigkeiten zwischen Hofstäben.
6to. Churfürstl. Residenz- und Lustschlösser, wie auch all andere churf. Gebäude, deßgleichen öffentliche und schiffreiche Wasserströhme, sammt dem Grund, Ufer und Inseln, soweit nicht ein anderes rechtmäßig darauf hergebracht ist, endlich auch alle Haupt- Land- Hoch- und Heerstraßen in Conformität des hierüber ergangenen Generalmandats vom 3ten Jan. 1735. 7mo. All übrige Sachen, welche aus erheblichen Ursachen mittels churf. gnädigsten Specialbefehls von dem ordentlichen Gerichtszwang eximirt werden.

§. 14.

Von dem Foro accessorio.

Ehefrauen, Kinder und Domestiquen folgen regulariter, wo nicht ein anderes Herkommens ist, dem Foro ihres Ehemanns, Vaters und respective Hausvaters, welches jedoch wiederum aufhört, wenn das Weib noch in Lebzeiten ihres Ehemanns aus ihrem Verschulden von ihm geschieden wird, nach seinem Tod aber, entweder den Wittibstand verruckt, oder sich selbst gutwillig anderer Jurisdiction unterwirft: wie nicht weniger, da die Kinder mit Bewilligung ihres Vaters sich von ihm absöndern, oder nach dessen Tod nicht mehr in ungetheilter Erbschaft verbleiben, imgleichen da die Domestiquen aus dem Dienste treten. Im übrigen repräsentirt die Erbschaft, so lange sie liegt, allzeit noch die Person des Verstorbenen, und wenn die Juriss

Jurisdiction einmal gegen ihn in Sachen prävenirt worden, so kann sich auch der Erbe derselben, unter dem Vorwande, daß er für seine Person nicht dahin gehörig sey, hierin keineswegs entziehen.

§. 15.

Forum in der Klag ex lege diffamari, vel si contendat.

Wird ex lege diffamari vel si contendat geklagt, so soll dieses nicht in Foro des provocirten, sondern provocirenden Theils, oder dort, wohin die Klag in der Hauptsache selbst gehörig ist, geschehen.

§. 16.

Von der praeventione Fori.

Ist das Forum entweder wegen der dem Kläger zustehenden Wahl, oder sonst anderer Ursach halber an mehr Orten fundirt, so kommt es auf die Prävention an, welche mit der gerichtlichen Vorladung, und zwar bey Edictalcitationen von Zeit des öffentlichen Anschlags, bey Realcitationen von Zeit des Real- oder Personalarrests, bey mündlicher oder schriftlicher Vorladung aber von Zeit der Insinuation anfangt. Es soll auch bey willkührlicher Strafe kein Theil von dem einmal prävenirten Gericht an ein anderes in der nämlichen Sache mehr einen ungebührlichen Absprung machen.

§. 17.

Von der Jurisdictione prorogata et voluntaria.

Lassen sich beyde Theile coram incompetente mit Wissen und Willen des ordentlichen Richters selbst

selbst gutwillig ohne Protestation ein, so sind sie schuldig, denselben, wenn er nur sonst in dergleichen Fällen Jurisdictionem hat, in selbiger Sache forthin für ihren Richter zu erkennen. Die sogenannte Jurisdictio voluntaria aber hat außer letztwilliger Dispositionsaufnahme keine andere Wirkung mehr.

§. 18.

Von der Jurisdictione delegata.

Die Jurisdiction wird anderen auf dreyerley Weise übertragen. Und zwar 1mo. zu gänzlicher Entscheidung einer oder mehr Strittsachen, 2do. zu bloßer Instruirung und Untersuchung derselben, 3tio. zu Verrichtung einer gewissen Handlung. Auf die erste Weise zu delegiren, sollen sich weder churf. Dicasterien noch andere Obrigkeiten, welche das Gericht nicht erblich oder eigenthümlich besitzen, sondern nur von Amts wegen exerciren, ohne Vorwissen und Begnehmigung Sr. churf. Durchl. anmaßen. Die zweyte und dritte Gattung Delegationen ist zwar den churf. Dicasterien nach Beschaffenheit der Sache nicht verwehrt. (Die Beamte hingegen sollen sich auch dieser ohne Anfrage nicht unternehmen.) Und da sich das Commissorium niemals weiter erstreckt, als der Inhalt desselben, oder die Natur und Eigenschaft des übertragenen Geschäfts in der Folge mit sich bringt, so kann auch der Commissarius solches ohne Nullität nicht überschreiten, minder statt seiner einen anderen bestellen, wo er nicht ausdrücklich dazu begwaltet ist. Sind nun in

in der Sache mehr Commissarii benannt, so mag keiner ohne den anderen einseitigerweis hierin verfahren, außer da das Commissorium die Clausulam samt und sonders in sich hält. Sie sollen auch auf Begehren den Partheyen ihr Commissorium aufweisen, und erlöscht im übrigen die Commission sowohl durch deren Wiederaufhebung, (als durch den Tod des Commissarii oder Committenten) wie auch durch Endigung des Geschäfts.

§. 19.

Von dem Rechte der ersten Instanz. I 274 Ñ. 43.

Bey der oberen Instanz soll mit Uebergehung der untern nichts angebracht, und dergleichen unförmliche Absprünge keiner Parthey, wer sie immer seyn mag, (ohne gutwillige Einverständniß der anderen) bey willkührlicher Strafe mehr gestattet werden, ausgenommen, da der Richter ohngeachtet der an ihn ergangenen Promotorialien und angeroheter Advocation gleichwohl die Justitz verzögert, oder gar denegirt. Item wenn derselbe billigmäßigen Verdachts halber perhorrescirt wird, welchenfalls jedoch nicht nur eine erhebliche Ursache sothaner Perhorrescenz specifice angezeigt, sondern auch einigermaßen bescheiniget, oder wenigstens bey der nächsten oberen Instanz mit einem Eid erhärtet werden solle.

§. 20.

Von Recusirung eines Richters. I 276. Ñ. 43.

Alles, was einen Zeugen verdächtig macht, das kann auch mit Fug einem Richter, Referenten

oder Commissario entgegen gesetzt werden, und kommt solchenfalls die Sache durch obverstandenen Perhorrescenzweg, entweder gleich an das nächsthöhere Gericht, oder mittels der Recusation dahin, daß ein anderer Richter, Referens, Commissarius bestellt, oder wenigstens adjungirt wird. Ein in mehr Personen bestehendes ganzes Gericht oder Collegium aber kann in Corpore niemal recusirt, oder perhorrescirt werden, es sey denn, daß die eingewendete erhebliche Ursach alle, oder wenigstens die meiste davon betrifft: es soll auch kein Richter in eigener Sach urtheilen, außer, wenn sie ihn nicht soviel von Personen, als von Amts wegen angehet.

§. 21.

Wie, wo und wann die Gerichte zu halten.

Die Gerichte sollen auf dem Land alle 14 Täg, oder so oft es die Nothdurft erheischt, und zwar Vormittags an dem gewöhnlichen Gerichtsort, oder wo kein eigenes Gerichtshaus vorhanden ist, in den Pfleghäusern, Hofmarchsschlössern, und des Richters Wohnung, nicht aber an anderen zumal unanständigen; unsicheren oder von einschichtigen Unterthanen über 3 Meilen entlegenen Orten, vielweniger gar außer Lands, oder ohne höchst andringende Noth an Feyertägen gehalten werden. Falls sich auch außer der Wirthshäuser und öffentlichen Tafern keine andere bequeme Gelegenheit zu Gerichtsverhören vorfindet, so soll man sich gleichwohl hierunter alles Zechens, Tanzens, und anderen ungebührlichen Tumults enthalten.

§. 22.

Wie die Gerichtsbarkeit erlangt werde, und wiederum erlösche. I 235 N 46.

Die Gerichtsbarkeit wird (entweder) von Amts oder Commissions (oder von Eigenthums und Gerechtigkeits) wegen exercirt. Ersten und andern Falls hört sie mit dem Amt, oder aufgehabter Commission, dritten Falls aber mit dem Real- oder Personalrechte wiederum auf, welchem dieselbe nach hiesiger Landsverfassung anklebt.

M. U. tit VIII §i.

Zweytes Capitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

§. 1. I. 287.

Bestellung der churfürstlichen und anderen Gerichte.

M. N. I. T VIII §i.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht gedenken, Dero Dicasterien und andere Aemter der erklärten Landesfreyheit gemäß zu bestellen, lassen es auch der ersten halber bey der neu verbesserten Hofrathsordnung ferner bewenden, und versehen sich zu Dero lieben und getreuen Ständen und Landsassen gnädigst, sie werden in Bestellung ihrer Hofmarchs und niederen Gerichte gleichfalls keinen Mangel erscheinen lassen, damit den Partheyen allenthalben schleunige und unpartheyische Justiz widerfahren möge.

§. 2.

Richters Eid und Amt. Pl. 29.

Ein jeder Richter soll zuförderst eine schriftliche Urkunde von seiner Herrschaft in das Amt mitbrin-

Coll. princ. Rat. I 302. K

gen, und sofort bey seinem Aufzug unter einem körperlichen Eide dahin verpflichtet werden, daß er dem ihm anvertrauten Gerichte getreulich und fleißig gewarten, nach den in hiesigen Churlanden eingeführten löblichen Rechten, Ordnungen und Gewohnheiten, wie nicht weniger sowohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht selbst, als Dero getreuen Ständen, Landsassen und Unterthanen zustehenden Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche vor ihn gebracht werden, seiner besten Verständniß nach richten, dem Hohen und Niederen, Gast und Landmann, Armen und Reichen gleiches Recht widerfahren lassen, von den Partheyen oder anderen um keiner Sache wegen, so vor ihm in Gericht hangt oder hangen wird, einige Schankung oder Nutz, weder selbst noch durch andere, wie es immer erdacht werden kann, annehmen, sich auch im Gerichte zu keiner Parthey, und eben so wenig in dem Urtheil einen gefährlichen Anhang machen, keinem von beyden Theilen rathen, oder dieselbe warnen, viel weniger aus dem Gerichte vor oder nach dem Urtheil etwas schädlicher Weise eröffnen, und endlich die Sachen aus böser Meynung nicht aufhalten oder verziehen, sondern allein Gott, Gerechtigkeit und Wahrheit darin vor Augen haben wolle. Alles getreulich, und ohne Gefährde. Im Fall aber einer bey Gerichte nicht allein, sondern noch mehr neben ihm Recht zu sprechen und zu urtheilen hätten; so soll obige Eidesformel post verba: **Seiner besten Verständniß nach**, die

Clau-

Jetzige Eidesformel ist Gesetzes Kraft v. 16 Aug. 1779.

Clauſula: mit und nebſt anderen geſchwornen Rechtſprechern und Urtheilern, eingerückt werden. Es iſt auch niemand ſchuldig, vor einem ſolchen Richter, der ſich nicht obverſtandener Maßen legitimirt, und geſchworen hat, zu erſcheinen, und ſich in Rechtfertigung einzulaſſen, indem dieſelbe nimmermehr von einer Kraft und Gültigkeit ſeyn würde.

§. 3. L. 339.

Gerichtſchreibers oder Actuarii Pflicht und Amt.

Ein jedes Gericht, wo kein anderes hergebracht, oder beſonders anbefohlen iſt, ſoll auch einen eigenen Gerichtsſchreiber oder Amts-Actuarium haben, welcher allen gerichtlichen Handlungen, wie ſie nur Namen haben mögen, nebſt dem Richter beywohnen, und bey ſeinem Amtsantritte ſchwören ſoll, daß er demſelben fleißig und getreu vorſtehen, die von den Partheyen beſchehene mündliche Vorträge nebſt Beſcheid und Urtheil redlich aufzeichnen, und ein ordentliches Gerichtsbuch oder Protokoll darüber halten, ſolches nebſt anderen bey Gericht eingebrachten Briefen und Urkunden alldort bewahren, was von Sachen in des Richters und Urtheilers Rathſchlägen gehandelt wird, verſchwiegen halten, beſonders aber heimliche Gerichtshändel niemand eröffnen, leſen oder ſehen laſſen, auch ohne Erlaubniß und Erkenntniß des Gerichts den Partheyen keine Copey von den eingelegten Briefen oder Schriften ertheilen, viel weniger denſelben, nachdem die Sache

ein-

einmal vor Gericht gekommen ist, rathen, oder sie warnen, desgleichen keine Schankung darum annehmen, sondern sich in jeder Sache des ordnungsmäßigen Lohns begnügen, annebst Seiner Churfürstl. Durchlaucht sowohl, als jedem Dero Landsassen und Unterthanen zu ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, so viel selbe sein Amt berühren mögen, zum besten handeln, und in allem dem weder Gefährde noch Argliſt brauchen wolle. Im übrigen gebührt auch keinem Gerichtschreiber oder Actuario, bey Gericht seine Stimme zu geben, oder dem Richter und den Urtheilsprechern bey Abfassung des Bescheids einzureden.

§. 4.

Von Gerichtsbeysitzern. I 342 / wichtig!!

An welchen Orten die Gerichtsbeysitzer bisher üblich gewesen, sollen selbe noch ferner, besonders aber, wenn der Richter keinen Gerichtsschreiber oder Actuarium bey sich hat, wenigstens zwey dergleichen zur Verhör mit beygezogen, und falls in der Hofmarch selbst keine anständige zu haben wären, von dem Landgericht oder nächst gelegener Stadt und Markt darzu requirirt werden. Wobey jedoch dieselbe nicht als Mitrichter und Urtheilsprecher, sondern nur als Gezeugen dessen, was bey Gericht vorgehet, zu brauchen, und daher auch ihre Stimmen und Meinungen abzugeben weder schuldig noch befugt sind. In Städten und Märkten hingegen, wie auch anderen Orten, wo sie solches hergebracht

haben, soll es dießfalls bey dem Gebrauch, und der hierin vorgeschriebenen neuen Stadt- und Marktes-Instruction gehalten, mithin gestalter Dingen der Beysitzer Pflicht und Eid, oder bey bloßer Erstattung des Handgelübds die richterliche Erinnerung darnach eingerichtet werden.

§. 5.

Von Advocaten und Gerichts-Procuratoribus.

Advocaten und Gerichts-Procuratores sollen

1mo bey Gericht, wo sie angestellt werden, schwören, daß sie demselben der Nothdurft nach gewarten, des Gerichts Geschäften, Geboth und Ordnung zu jeder Zeit gehorsam nachkommen, den Partheyen auf Ansuchen den Beystand ohne rechtserhebliche Ursache nicht abschlagen, in Sachen, welche einmal angenommen oder ihnen anbefohlen worden, aus ganz treuer Meinung der Gerechtigkeit, Nothdurft, und ihrer besten Verständniß nach fleißig vorbringen, rathen, und handeln, wissentlich keinen falschen, unrechten oder gefährlichen Auf- oder Anzug darin brauchen oder suchen, eben so wenig den Partheyen dazu anrathen, denselben gegen kundbare Rechte und Landsfreyheiten nicht fürsprechen, sich keinen Theil an der Sache, worin sie Redner sind, es sey gleich viel oder wenig, ausdingen, die Heimlichkeit, Behelf und Unterricht, so sie von den Partheyen selbst empfangen, oder in der Sache bemerken, denselben zu schaden niemand offenbaren, das Gericht und die Gerichtspersonen gebührend

eh-

ehren, sich sowohl aller überflüßigen als schmählichen Worte und Lästerungen bey Strafe nach Ermäßigung des Gerichts enthalten, ihre Clienten mit übermäßiger Belohnung nicht beschweren, sondern sich mit leidentlichem und gebührlichem Lohn, wie solcher von dem Richter allenfalls gemäßiget, gesetzt, und geordnet wird, begnügen, endlich auch der Sachen, so sie bereits angenommen haben, ohne redliche Ursache und des Gerichts Erlaubniß, sich nicht entschlagen, sondern ihrer Parthey bis zu Ende des Rechtes beystehen, überhaupt aber gegenwärtige neue Gerichtsordnung in allen Fällen genau befolgen sollen und wollen: alles getreulich, und ohne Gefährde. Nebst dem soll 2^dd bey jedem Gericht eine gewisse Anzahl, und zwar wenigstens zwey geschworne Vorsprecher verordnet, und hierzu lauter ehrbare, verständige, examinirte und approbirte, auch so viel die bey den Justizdicasterien belangt, graduirte Personen von ehrbarem Wandel, Wesen und Herkommen gebraucht werden. 3^tio Stehet jedem frey, seine Sache und Nothdurft selbst, wenn er dazu tauglich und geschickt ist, bey Gericht vorzubringen. 4to. Hat ein Advocat von mehr Partheyen jährliche Besoldung oder Wartgeld, und begiebt sich, daß solche Partheyen in einer oder mehr Sachen mit einander zu Streit kommen, so soll er keinem von beyden Theilen dienen. Nachdem aber zuweilen 5to vermögliche Partheyen die vornehmsten Advocaten an einem Orte sammtlich in Bestal-

lung nehmen, und ihrem Gegentheil hierdurch die guten Advocaten und Redner abzuspannen suchen, so soll einer Parthey bei den Justizdicasterien mehr nicht, als zwey, und bey den untern Gerichten nur einen zu bestellen erlaubt seyn. Wenn ferner 6to ein Advocat die Sache einmal angenommen, und die Parthey wenigstens ihre Heimlichkeiten und Behelfe schon eröffnet hat, so soll er gegen dieselbe Sache weder in erster noch weiterer Instanz heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte bey Vermeidung der in Cod. Crim. part. 1. cap. 9. §. 2. dictirten Strafe mehr dienen. Endlich soll er 7mo der Parthey nicht nur um den durch erweisliche Versaumniß, Nachläßigkeit, oder Gefährde verursachten Schaden haften, sondern auch um das, was er gegen Pflicht und Ordnung handelt, allzeit unnachläßig gestraft werden.

§. 6.

Von Notariis.

Von Notariis wird folgendes hiemit verordnet: 1mo Soll sich kein Notarius in hiesigen Churlanden seines Amts zu gebrauchen unterstehen, wenn er nicht aus päpstlicher Heiligkeit, oder römisch-kaiserl. Majestät Macht und Gewalt zugelassen, auch hinfüro bey dem churf. Hofrath allhier, nach vorläufigem gnugsamen Examine bestätiget, verpflichtet, und immatriculirt ist. Ausländische Notarios aber sollen die Inländer niemal gebrauchen, außer auf den Gränzorten, wo periculum in mora, und kein in-

inländischer Notarius sobald nicht zu bekommen ist, oder da die in- oder außergerichtliche Handlung, in welcher der Notarius gebraucht wird, außer Lands für sich gehet. Dafern sich aber jemand pro Notario angiebt, der es entweder gar nicht, oder wenigstens nicht immatriculirt ist, so soll die Handlung für keinen Notariatsact gehalten, und der angebliche Notarius nicht nur in puncto falsi gestraft, sondern auch zu Abthuung des etwa dadurch verursachten Schadens angehalten werden. 2do Ist jeder Notarius schuldig, und soll auch vor seiner Immatriculation darauf schwören, daß er sein Amt aufrecht, getreu und redlich vertreten, solches auf gebührendes Ansuchen, und gegen geziemenden Lohn ohne rechtserhebliche Ursache niemand abschlagen, sein Protocoll fleißig, förmlich, und nach Ausweis der Rechte halten, kein Instrument über unzulässige in Rechten verbothene Handlungen, oder in Sachen, wobey er directe vel indirecte interessirt ist, errichten, vielweniger sich gegen die gnädigste Landsherrschaft ohne vorläufige Erlaubniß gebrauchen lassen, die gewöhnliche Clauseln den Partheyen erinnern, und erklären, niemand als denen, auf deren Begehren das Instrument errichtet ist, ohne ihr, oder des Richters Vorwissen, Abschrift oder Nachricht ertheilen, desgleichen, was er zu Verrichtung seines Amts zu wissen nöthig hat, gründlich zu erlernen trachten, und da ihm ein Fall zu schwer wäre, sich bey den Rechtsgelehrten Raths

er.

Siehe das jetzige Notariat der Gerichtsh. Ges. i Tabi 5te § 18 u 29.
Vally. Ord. 12 Aug 57 § 3, Zusatz. d. landgerichtl. Kanzl. v. 23 Septemb. 1857
§ 8–12 / Bayl. T. 1221.

erholen, und in Geschäften, worin er bereits als Notarius gebraucht worden, sich des Sollicitirens, Advocirens und Procurirens enthalten, sofort alles andere, was ihm den Rechten nach obliegt, in fleißige Obacht nehmen wolle. 3^tio. Das Protocoll, welches jeder Notarius über alle von ihm errichtete Instrumente zu halten hat, soll zu Anfang desselben die Anrufung des göttlichen Namens, die Jahrzahl der Geburt Christi, den Namen Sr. päpstlichen Heiligkeit, und kaiserl: Majestät, welche selbiger Zeit regieren, sammt der Zahl der Regierungsjahre, oder da er allein päpstlicher oder kaiserlicher Notarius ist, desselben Papsts, oder Kaisers Namen, und Regierungsjahr, ferner die Indiction, oder römische Zifferzahl, den Monat, und Tag, da solches Protocoll angefangen worden, seinen eigenen Namen, und wo er selbiger Zeit wohnhaft gewesen, mit eigener Hand schreiben, auch sein Notariatszeichen beysetzen. Falls nun eins oder anders von diesen Requisitis abgehet, so ist zwar das Protocoll unförmlich, und erweißlich, aber gleichwohl nicht gänzlich null, wenn nur die Zeit, da solches angefangen worden, und der Ort, wo der Notarius damals wohnhaft gewesen, nebst seiner eigenen Handunterschrift, und Sigill daraus erscheinet. In sothanem Protocoll soll er alle und jede von ihm errichtete Instrumente vollkommen von Wort zu Wort ohne Abbreviation, wie er solche den Theilen mit allen Zierlichkeiten ertheilen will,

mit

mit Benennung der Zeugen, und wie er requirirt worden, auch mit Einverleibung des ganzen Handels, oder letzten Willens, wo derselbe nicht verschlossen ist, entweder mit eigener Hand einschreiben, und unterschreiben, oder da es durch einen andern geschrieben wäre, wenigstens selbst unterzeichnen, und warum er jenes selbst eigenhändig zu schreiben nicht vermögt hat, bey der Unterschrift melden, wie nicht weniger vor der Unterschrift den Partheyen, welche ihn requirirt haben, dasselbe vorlesen, und wo auf Bewilligung der interessirten Theile etwas corrigirt, oder beygesetzt wird, solches dergestalt vornehmen, daß die durchstrichene Schrift noch lesbar verbleibe, und bey der Unterschrift die Correktur, oder der Beysatz spezifizirt, und benennt werde, wo im übrigen sich der Notarius gegen alles, was sowohl in Ansehung des Papiers, als der Dinte, und sonst billigen Verdacht erwecken möchte, wohl zu verwahren, auch nach ausgefertigtem und hinausgegebenen Instrumente weder für sich, noch auf Begehren der interessirten Theile an dem Protokoll so wenig, als an dem Instrumente mehr etwas abzuändern, sondern allenfalls auf Ersuchen ein neues Instrument darüber zu verfertigen hat. Bey Endigung des Jahrs soll er auch allzeit sein Protokoll mit seiner Handunterschrift und Notariatszeichen beschließen, auf das neue Jahr aber allzeit ein neues Protokoll in obiger Maß verfassen, auch sein gewöhnliches Notariatszeichen ohne Vor-

wissen und Begnehmigung der Obrigkeit niemal eigenmächtig verändern. 4to Bey den Handlungen, wozu er requirirt wird, soll er allzeit in Person gegenwärtig seyn, die zu deren Rechtskräftigkeit erforderlichen Zierlichkeiten und Requisiten wohl bemerken, solche den Partheyen, jedoch ohne Maßgebung in der Hauptsache selbst anzeigen, die dem Instrumente eingerückten Clauseln, besonders die Verzichten denselben gnugsam erklären, sowohl ihre als der anwesenden Zeugen Namen von ihnen erforschen, nächtlicherweile sich ohne besondere Nothdurft nicht brauchen lassen, oder daß wenigstens genugsame Lichter im Zimmer seyen, Vorsehung thun, sofort alles umständlich beschreiben, und was er hierbey durch selbst eigenen und leiblichen Sinn erfahren hat, sowohl dem Protocoll, als Instrumente einverleiben. 5to Den Partheyen ist er nicht nur Instrumenta in Conformität des 11ten Capitels, 2ten §. auszufertigen, sondern auch auf Begehren das Protocoll selbst vorzuweisen schuldig. Wenn er aber das Instrument, welches er jemand schon einmal gefertiget, und zugestellt hat, nochmal fertigen, und ertheilen, oder abändern soll, so ist der Unterschied zu bemerken, ob solches nur von einem allein angegeben, oder noch jemand anders dadurch verbunden worden sey. Letzterenfalls gebührt sich nicht, dasselbe ohne richterliche Erlaubniß nochmal zu ertheilen, ersterenfalls aber kann dieses, so oft man es begehrt, ohnbedenklich geschehen; doch soll

über

über die Correction allzeit ein neues besonderes Instrument errichtet, und das nämliche, was von nochmaliger Errichtung des Instruments verordnet worden, hierunter beobachtet, einer dritten Person hingegen ohne Erkanntniß und Befehl des Richters weder das Protocoll aufgewiesen, noch Instrumente, oder Abschriften daraus ertheilt werden. Mit Ridimirung und Transsumirung der vorher schon errichteten Notariats- oder anderen Instrumente und Urkunden hat es andere Meynung, weil dieses ein neuer Act ist, sohin der Notarius mit Beobachtung der hiezu erforderlichen Solennitäten solchen wohl verrichten, und seinem Protocoll einverleiben kann. 6to Stirbt ein immatriculirter Notarius, so sollen die hinterlassenen Erben das Protocoll ohne längern Verzug bey der Obrigkeit des Verstorbenen hinterlegen, und im Falle solches von dort einem anderen Notario zukömmt, soll dieser den Partheyen weder das Protocoll, noch Instrumenta, oder Abschriften andergestalt, als nach Maßgabe des vorgehenden 5ten Num. ediren, sonst aber bey Ausziehung eines Instruments mit Fleiß beschreiben, wie er des vorigen Notarii Protocoll befunden habe, sofort über sothane Ausziehung dem vorigen ein neues Instrument in gebührender Form anhängen. 7mo Gehet das Notariatsprotocoll verloren, und kann der Notarius eidlich erhärten, daß er selbes nicht vorsätzlich verhalte, so soll er zwar dabey gelassen, jedoch wenn dieser Verlust nicht aus

unversehenem Unglücksfall, sondern aus Unfleiß, und Verschulden geschehen, nicht nur a proportione der Schuld gestraft, sondern auch zu Indemnisirung der dadurch beschädigten Partheyen angehalten werden. Kann er sich nun solchenfalls erinnern, was für Instrumenta in dem verlornen Protocoll enthalten gewesen, so mag er selbe von den Partheyen wohl abfordern, und sie auf Weigern durch ihre behörige Obrigkeit zur Extradition anhalten lassen, sofort ein neues Protocoll daraus verfertigen. Zeigt sich aber, daß er das Protocoll mit gefährlichem Vorsatz verhalten, oder gar cassirt, und vernichtet habe, so soll er nicht nur seines Amts entsetzt, sondern nach Maßgab des Codicis Criminalis part. 1. c. 9. §. 2. gestraft werden. Und damit nun 8vo alles obige, was von Vertretung des Notariatamts verordnet worden, desto gewisser beobachtet werde, soll jedes Orts Obrigkeit die Notariatsprotocolle von Zeit zu Zeit fleißig einsehen, und die unschicklich befundenen Notarios abstellen, Jenen auch, welche durch ungebührliche Notariatsverrichtungen Schaden gelitten haben, die Indemnisation verschaffen. Da hingegen aber auch 9no ernstlich hiermit verordnet wird, daß sich niemand, wer der immer sey, sich an Notariis, zumal in Verrichtung ihres Amts, zu vergreifen unterstehe.

§. 7.

§. 7.

Von Comitibus Palatinis.

Nachdem die Erfahrung genugsam belehret hat, was der große Mißbrauch der sogenannten Comitive zu vorigen Zeiten sowohl in als außer Gericht zuweilen für schädliche Folgen nach sich gezogen hat, so bleibt es bey der dagegen eingeführten löblichen Observanz und Ordnung dergestalt, daß in hiesigen Churlanden keinem Comiti Palatino der Gebrauch seiner Comitivae anderergestalt gestattet wird, er sey denn nach vorläufiger genugsamer Examination sowohl seines Diplomatis, als seiner Person und Geschicklichkeit bey dem churf. Hofrath allhier ordentlich immatrikulirt. Es soll sich aber auch der Immatrikulirten Gewalt und Macht, ohngeachtet dessen, was die Comitiva etwann mit sich bringt, niemal weiter erstrecken, als daß sie 1mo uneheliche Kinder, welche nicht aus verdammter Geburt sind, legitimiren, 2do Taugliche Personen praevio examine zu öffentlichen Notarien creiren, 3tio Wappenbriefe mit Schild und Zeichen, auch ungeöffnetem undurchbrochenem Helm ehrlichen und redlichen Personen ertheilen, 4to Transsumpt und Vidimus von allerhand Dokumenten und Scripturen machen mögen, dahingegen sollen sie sub poena nullitatis, und anderer schwerer Ahndung 1mo keine Legitimation ehebrecherischer, blutschänderischer und anderer dergleichen aus verdammtem Beyschlafe erzeugter Personen vornehmen, noch weniger

je-

jemand zu höheren, oder adeligen Würden, und siegelmäßigen Aemtern legitimiren, 2do Denen, welche böser Thaten halber durch Urtheil und Recht obrigkeitlich condemnirt, und abgestraft sind, Restitutionem famae nicht mittheilen, 3tio Adoptionum, Arrogationum, Emancipationum, Testamentorum, Donationum, aut aliorum Contractuum confirmationes, wie auch die Bevormundungen, und alle dergleichen Actus Jurisdictionis voluntariae, aut contentiosae unterlassen, 4to Weder Nobiles, noch Doctores, Licentiatos, Magistros, Baccalaureos, oder Poetas laureatos creiren, 5to In den Legitimationsbriefen keine leere Spatia, um etwann anderes nach Gefallen beysetzen zu können, einraumen, und endlich auch 6to sich um so viel weniger in anderen noch wichtigeren Fällen einer Authorität, oder Obrigkeit anmassen.

§. 8.

Von gemeinen Stuhlschreibern, Winkelagenten und sogenannten Bauernkönigen. I 373 R. 54.

Stuhlschreiber, Supplicisten, und Winkelagenten, welche weder graduirt, noch bey Gericht verpflichtet, oder recipirt sind, wie auch unstudierte gemeine Burgers- und Bauersleute, welche sich oft aus Gewinnsucht, oder anderem bösen Antriebe für Gerichts- und Rechtsverständige ausgeben, die Partheyen zum Streiten, oder zuweilen wohl gar die Unterthanen gegen ihre Herrschaften aufhetzen, und wie man es vor Alters her zu nennen pflegt, rechte

Z ein Handbuch, das sich mit der Abstellung von Ordnungsstörungen befasste, ist über Textinhalt hinaus nicht bekannt. Vgl. Kap. VII § 4

cf Lb. I T 367. v N. 13 Aug. 1804. /Mon. Patriot. Lb. I T 160/

rechte Bauernkönige sind, sollen von keiner Obrigkeit geduldet, noch weniger einige Supplicationen, oder Schriften von ihnen angenommen, sondern dergleichen angemaßte schädliche Beystände und Aufwigler nach Gestalt ihres Verhandlens, und geübter Gebühr mit Geld, Gefängniß, Leib = und Schandstrafen, oder wohl gar mit der Landsverweisung angesehen werden.

§. 9.

Von Fronbothen und Gerichtsdienern. I 378

Bey jedem Gerichte soll wenigstens ein geschworner Gerichtsdiener, oder Fronboth seyn, welcher auf richterlichen Befehl den Partheyen zu Recht verkünden, dieselben vor Gericht fordern, was übrigens des Gerichts Nothdurft ist, mit Rufen, Gebothen und Verbothen nach selbigem Gerichtsbrauch und Ordnung zu handeln hat. Darauf soll er auch seiner Herrschaft und dem Richter schwören, daß er dem Gericht, und desselben verordneten zugehörigen Personen mit Fleiß gewarten, und gehorsam seyn, ihren Frommen fördern, und Schaden warnen, und wenden, auch die Urtheile, Ordnung, Geboth, Verboth und Geschäfte, desgleichen die Ladungen und Verkündungen, briefliche und andere Bothschaften, so ihm von Gerichts wegen befohlen, oder mit Urtheil erkennt werden, nach Ordnung Rechtens, und des Richters Befehl getreulich, und mit Fleiß einantworten, verkünden, und vollziehen, und wie es geschehen, wahrlich anzeigen,

Vesp V § 8 Nro 12 13.

zeigen, die Ungehorsame, Widersätzige, Mißhändler, und Uebelthäter, so viel ihm möglich ist, erforschen, andeuten, und darinn nichts verhalten, weder heimliche Geding und Eigennutz, noch Haß, Neid oder andere Gefährde hierunter brauchen, die ihm anbefohlene, oder sonst bey Gericht wahrgenommene Sachen und Heimlichkeiten niemand eröffnen, dafür warnen, oder rathen, die Partheyen, wegen welcher er Amts halben handelt, über den gewöhnlich gesetzten und gemäßigten Lohn nicht beschweren, sondern sich der Ordnung und allenfallsiger richterlicher Ermäßigung nach hierin halten, auch Seiner churfürstlichen Durchlaucht und jeden Dero Ständen, Landsaßen und Unterthanen Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, soviel solche sein Amt berühren, zum Besten handeln, darwider wissentlich nicht thun, und übrigens alles andere, was ihm von Amts wegen gebührt, oder befohlen wird, beobachten, darin niemand verschonen, weder Gab und Schankung darum nehmen, noch Liebe, Furcht, Freundschaft, Feindschaft in keine Weis ansehen wolle, alles getreulich und ohne Gefährde. Wollte jemand die Citation und Ladung nicht durch den gewöhnlichen Fronbothen sondern durch einen immatriculirten Notarium verkünden lassen, steht ihm solches frey, und sollen sodann sowohl dergleichen Notarii, als Fronbothen während der Verrichtung ihres Amts allenthalben in churf. Geleit, Sicherheit und Schirm seyn, mithin

jene,

jene, welche sich mit Ungebühr an ihnen vergehen, ohnnachläßig, und gestalten Dingen nach, malefizisch gestraft werden.

§. 10.

Von Abwesenheit der Beamten und deren Vertretung. I 379.

Was in Cod. Crim. p. 2. cap. 1. §. 2. et 3. von Vertretung der Beamten auf den Fall der Abwesenheit, oder Hinderniß versehen ist, das soll auch in allen bürgerlichen Sachen tam voluntariae, quam contentiosae Jurisdictionis beobachtet werden.

Drittes Capitel.

Von dem Gerichtsproceße.

§. 1.

Was, und wie vielerley der Proceß sey. II 3. N. 56.

Die Wesenheit des gerichtlichen Proceßes besteht darin, daß die strittige Sache vor behöriger Obrigkeit angebracht, mit genugsamer Vernehmung aller interessirten Theile der Nothdurft nach untersucht, durch richterlichen Ausspruch entschieden, und endlich derselbe auch zum Vollzug gebracht werde. Es wird solcher nach dem Unterschied der Personen und Sachen, oder der Art zu verfahren auf vielerley Weise, hauptsächlich aber in Summarium, Ordinarium, et Summarissimum, dann in Possessorium, et Petitorium getheilt

§. 2.

§. 2.

Wann und wie der Ordinarius insonderheit Platz greift.

Ordinarius Processus hat nicht Statt in Gand- oder Concursachen, oder wo die Capitalsumma im Werth nicht 50 fl. betragt, oder da ex leg. diffam. vel si contendat geklagt wird, oder in Sachen, welche laut folgenden 3ten §. summarissime verhandelt werden, und endlich wo man das Summarium schon einmal angetreten hat, indem nachher das Ordinarium nur noch auf jenen Fall allein gestattet wird, wenn solches der Iten Julii anno 1750 zwischen den streitenden Theilen schon wirklich angefangen worden ist, welchenfalls ihnen hierin den Streit bis zu gänzlichem Ausgange fortzusetzen unbenommen bleibt. Außer jetzt specificirter Fälle hat der Kläger die Wahl, ob er gegen den Beklagten in Summario, oder Ordinario anbinden wolle, wenn er aber eins aus beyden einmal ergriffen hat, so ist ihm zu dem andern zu schreiten nicht mehr erlaubt, und soll im übrigen zwischen beyden kein anderer Unterschied mehr seyn, als welcher in diesem und nachfolgenden Capiteln besonders ausgedruckt ist.

§. 3.

Von dem Processu summarissimo, et executivo.

1mo Soll man in Kleinigkeiten, welche nicht 50 fl. in Capitali betragen, gar keinen, oder wenigstens keinen schriftlichen Proceß, vielweniger weitläufige Proben gestatten, sondern dieselbe gleich durch mündliche Verhör, oder Commission in Güte zu heben,

oder

Provisorium II. T. 38 Pl. T. 64.

oder der Billigkeit nach, besonders da es unvermögliche Partheyen betrifft, zu entscheiden trachten. 2do In Sachen zwischen eheleiblichen Kindern und Eltern ist auf die nämliche Weise zu verfahren. 3tio Hat es mit dem Possessorio momentaneo vel Summarissimo gleiche Beschaffenheit, und ist hievon unten §. 5. das mehrere versehen. 4to In offenbaren kündigen Freveln, Vergwaltigungen und Attentaten, wie auch in Sachen das Polizey, und gemeine Wesen betreffend. Item in Bevormundung minderjähriger Personen, Ablegung hinterstelliger Vormundschaftsrechnungen, wie auch in Alimentations- und anderen dergleichen ohne Gefahr nicht leicht verschieblichen Sachen, nicht weniger in bloßen Incidentien und Nebensachen, welche die Hauptsache selbst nicht berühren, soll man ebenfalls ohne Schriftenwechsel lediglich in via commissionali mit summarischer Einsicht und abgekürzten Terminen, auch wo es auf einen Beweis ankommt, nach Maßgab des 9ten Capitels 4. §., dann 10ten Capitels 3. §. verfahren, und was hierunter etwann einer mehreren Erörterung bedarf, von dem Liquiden und Unverschieblichen absöndern, und gestalten Dingen nach per Processum separatum, oder mit der Hauptsache selbst ausführen lassen. 5to Mag zwar in verbrieften und liquiden Schuldforderungen, ſ. II 51. ſ. worauß sowohl das Quantum, oder Quale, nebst der Person des Schuldners und Glaubigers genugsam erscheint, die Klage communizirt werden; man soll

Resolution vom 8 52 Nr 580. Ges. of Lam. II 73. Ges. in Tirol 56 art 3 §. 9

aber auch allzeit zugleich eine Commission ad producendum Originale anberaumen, und wenn hierbey das Instrument weder diffitirt, noch durch andere rechtserhebliche und in continenti liquidirliche Einwendungen abgeleint werden kann, ohne weiters zur Execution schreiten, und alles übrige, was altioris indaginis ist, gleichwohl praestita cautione ad separatum processum verweisen.

§. 4.

Von dem Petitorio und Possessorio plenario.

II 78. Tit. 6 §. retinendae, recuperandae et adipiscendae possessionis.

Die Klage geht entweder auf das Recht und Eigenthum der strittigen Sache selbst, oder nur auf bloßes Inhaben derselben. Erstenfalls heißt es Petitorium, anderenfalls Possessorium: und zwar, wenn nur von dem gegenwärtigen Stand der Possession, wie sich derselbe kurz vor entstandener Irrung befunden hat, eine summarische Einsicht genommen wird, Possessorium momentaneum vel summarissimum, oder wenn auf die ältere Possession zurückgegangen, und zugleich die Art, wie solche erlangt worden, ordentlich untersucht wird, Possessorium plenarium vel ordinarium. II 79. Von dem Momentaneo siehe folgend §. 5. Das Possessorium plenarium und Petitorium hingegen betreffend, kann 1mo jeder Kläger gleich anfänglich eins oder anderes allein, oder gestalten Dingen nach beydes zugleich cumulative antretten. Und da nun 2do das Possessorium plenarium allein anhanden genommen wird, als welches außer den Grund-

dienst-

Lagrill v. Grundsätzen pleno tit. Landrecht T. II cap. 7 & 8.

dienstbarkeiten und anderen specialiter ausgenommenen Fällen regulariter in allen Possessionsklagen statt hat, so soll man 3^tio auf die zu bloßer Colorirung und Beschönigung des Inhabens beygebrachte petitorische Gründe, zumal jene, welche nicht gleich in continenti dargethan werden können, sondern altioris indaginis sind, weder einer noch anderer Seits achten, viel weniger den Prozeß dadurch aufhalten, im übrigen aber 4to alle sowohl dilatorische als peremtorische Exceptiones, so viel von den letzteren das Inhaben betrifft, ohne Unterschied hierin zulassen, sofort endlich 5to mit Vorbehaltung des Petitorii, als welches sich zwar ohnehin allzeit stillschweigend darunter verstehet, lediglich in bemeldtem Possessorio plenario sprechen, mithin 6to den obsiegenden Theil bey seinem erprobten Inhaben entweder beschützen und handhaben, oder wenn er solches noch nicht hat, gegen Leistung annehmlicher Caution in casum succumbentiae einräumen. Maßen auch 7mo vor ergangenem Bescheid jedem Theil nach Maßgab des folgenden §. n. 4. von der Possessionsklag abzustehen, und das Petitorium zu ergreifen bevorsteht. Falls nun 8vo jetztbemeldtes Petitorium entweder nach geendigtem Possessorio, oder gleich anfänglich allein vorgenommen wird, so soll hierunter auf die Fundamenta possessoria außer dem Fall, wo der Titulus, oder Grund der petitorischen Klage, oder Exception auf dem Herkommen, oder der Verjährung beruhet,

gar nicht gesehen, vielweniger 9no solchenfalls auf das Possessorium gesprochen, oder zu selbigem mit Verlassung oder Suspendirung des angestellten Petitorii geschritten werden. In Spoliensachen, da die Entwehrung kündig oder leicht zu erweisen ist, hat 10mo keine petitorische Klage wider den Entwehrten von Seiten des Entwehrers statt, bis das Punctum spolii gänzlich abgethan ist. Desgleichen kann 11mo der in Possessorio obsiegende Theil weder vor gänzlicher Ausrichtung und Vollziehung des hierin für ihn ergangenen Spruchs zur Einlassung in Petitorio wider Willen angehalten, noch 12mo auf den Fall, da er in Petitorio unterliegt, zu Vergütung der bis dahin verfallenden Früchte, oder verursachten Streitskösten und Schäden, wo nicht mala fides in Petitorio offenbar entdeket wird, condemnirt werden. So viel nun 13tio die Cumulirung des Petitorii und Possessorii plenarii betrifft, hat zwar beydes unter sich keine Gemeinschaft, es soll aber gleichwohl den Partheyen weder in Erlangung noch Recuperirung oder Erhaltung der Possession das Petitorium wenigstens alternative et eventualiter, wenn anderst der nämliche Richter auch in beyden Competens, und keines von beyden abgemacht ist, mit einzumischen verwehrt seyn, und im Fall nun dieses 14to ohne ausdrückliche Protestation einer oder anderer Parthey geschieht, so mag der Richter in einem oder anderen, welches er am ersten von beyden instruirt findet, zwar allerdings

dings

dings sprechen, jedoch dergestalt, daß 15to bey erfolgendem Spruche in Petitorio von dem Possessorio im Hauptwerke allzeit abstrahirt werde. Gleiche Bewandnuß hat es 16to auf den Fall, wenn sich zwar weder aus dem Klaglibell noch anderen Actis genugsam äußert, ob in Possessorio, oder Petitorio gehandelt worden. Dafern sich aber 17mo über den ergangenen richterlichen Ausspruch selbst ein billigmäßiger Zweifel hierinfalls ergiebt, so ist die Muthmaßung pro Petitorio, im übrigen soll 18vo in beyden durchgehends gleicher Modus procedendi beobachtet, auch 19no alle Remedia Juris ordinaria in einem wie in dem andern gestattet werden, folglich die in Possessorio ergangene Res Judicata an Ergreifung des Petitorii niemal hinderlich seyn. Und wenn 20mo das Possessorium geendiget ist, soll man dem condemnirten Theil auf Anrufen der obsiegenden Parthey zur Klagstellung in Petitorio einen peremptorischen Termin sub poena perpetui silentii präfigiren, nach ausgestrittenem Petitorio aber hat es 21mo ein für allemal, ohne weiteren Prozeß, dabey sein Bewenden.

§. 5.

Von dem Possessorio momentaneo et summarissimo.

Possessorium momentaneum vel summarissimum, Kraft dessen derjenige, welcher Jahr [und Tag] vor entstandener Irrung im ruhigen Besitze der strittigen Sache gewesen zu seyn beweisen kann, so lang hierbey gehandhabet werden soll, bis in Possesso-

sessorio plenario oder Petitorio ein anderes dargethan ist, hat zwar 1mo regulariter in allen Sachen, mithin auch in Grunddienstbarkeiten und anderen dergleichen Incorporal-Rechten ausgenommen in Jurisdictionalien und Regalien, oder wo sonst ein ausdrückliches Verboth entgegen stehet, jedoch 2do niemal anders Platz, als wenn das Inhaben sowohl auf einer als anderer Seite strittig und zweifelhaft, nebstdem 3tio große Gefahr ob dem Verzug, oder Gewaltthätigkeit zwischen beyden Theilen zu besorgen ist. Zuvörderst soll aber auch 4to obbemeldtes jähriges Inhaben auf Seiten desjenigen, welcher darin beschützt zu werden verlangt, wenigstens durch zwey unverwerfliche Zeugen, oder sonstigen liquiden und richtigen Beweis genugsam dargethan seyn. Wobey man 5to in dem Prozeß gestalten Dingen nach, entweder von Amtswegen oder auf Anrufen, jedoch allzeit schleunigst und mit möglichster Abkürzung desselben verfahren, folglich das erste Anbringen oder die Klage dem Gegentheil zwar communiciren, hierüber aber keinen Schriftenwechsel gestatten, sondern die Partheyen nur mündlich ad protocollum gegen einander vernehmen, und vermeynte Befehle produciren lassen soll. Der Beweis durch lebendige Zeugschaft soll 6to wie in anderen Causis summarissimis nach Maßgabe des 10ten Capitels §. 3. geführt, und das nämliche 7mo mit dem Gegenbeweis allenfalls beobachtet, sofort auch alles, was 8vo sowohl excipiendo, als interveniendo,

endo, oder sonst hierunter eingebracht wird, und etwan altioris indaginis und aufzüglich ist, sogleich separirt, und ad Possessorium plenarium vel Petitorium verwiesen werden. Sofern nun 9no einem Theil das Inhaben in Possessorio summarissimo zuerkannt worden ist, so stehet dem anderen Theil frey, ob er gleich unmittelbar in Possessorio, oder aber in Possessorio plenario, wenn anders die Causa nicht davon ausgenommen ist, Klag stellen wolle. Doch soll 10mo der obsiegende Theil hierauf zu antworten eher nicht schuldig seyn, bis dem Spruch in summarissimo gegen Caution ein vollkommenes Genügen geschehen ist. Und da auch derselbe 11mo in Petitorio vel Possessorio unterliegt, so restituirt er gleichwohl die bis dahin verfallene Früchte und verursachte Kösten oder Schäden nicht, es sey denn, daß er bey dem weiteren Proceß in mala fide gewesen zu seyn befunden worden. Nach bereits eingeleitetem Possessorio plenario vel Petitorio kann 12mo nichts destoweniger das Summarissimum suppositis supponendis vor dem Beschluß der Sache allzeit noch an die Hand genommen werden, welchen Falls man auch das letztere vor allem anderen fest zu setzen, und durch den Proceß in der Hauptsache nicht hindern zu lassen hat. Der in Summarissimo gemachte Beweis mag ferner 13tio den Partheyen auch in Possessorio plenario aut Petitorio, so weit er dahin gehet, zum Behuf dienen; doch sollen solchen Falls die Zeugen, wenn

sie

sie noch bey Leben sind, auf Begehren einer oder anderer Parthey nochmal und ordentlich verhört, wie nicht weniger weitere Produktion sowohl von neuen Zeugen als anderem Beweisthum zugelassen werden. Hat aber 14to kein Theil in Summarissimo das ruhige Inhaben von Jahr und Tag vor erhobener Zwietracht genugsam dargethan, oder sind etwann die Proben auf beyden Seiten gleich, so soll man sie ad Possessorium plenarium vel Petitorium verweisen, und bey andauernder Gefahr oder besorglicher Thätlichkeit einsweilen die Sequestration der strittigen Sache vorkehren. Fällt endlich 15to der Zweifel vor, ob in Possessorio plenario oder momentaneo gesprochen worden sey, und will solches ex actis nicht genugsam erscheinen, so soll man das erste dafür halten, und übrigens 16to nach geendigtem Summarissimo dem verlustigten Theil auf Anrufen des obsiegenden einen peremptorischen Termin sub poena praeclusi zu Ergreifung des Possessorii ordinarii oder Petitorii anberaumen.

T 165.

§. 6.

Wer Prozeß führen könne. II iii T 174.

Vor Gericht kann jeder sowohl active als passive stehen, der seiner selbst mächtig, auch sonst keiner rechtmäßigen Ausstellung oder Bedenklichkeit hierinfalls unterworfen ist; insonderheit aber soll man weder churfürstliche Beamte in causis Domini, noch Städte und Märkte, welche dem rentmeisterischen Umritt untergeben sind, zum Prozeß kommen lassen,

vgl. Anm. T 174

Vgl § 103, 123, 127 & 128 der Ger. Ord. & § 42 ibid.

lassen, wenn nicht jene den kameral- und diese den rentmeisterischen Consens beybringen, welcher jedoch ohne besonders erhebliche Ursache weder versagt noch aufgehalten, und in Sachen, welche keinen Verschub leiden, oder sonst ad Summarissimum qualifizirt sind, nicht erfordert werden soll.

§. 7.

Was vor dem Proceß zu beobachten.

Jeder Kläger soll sich vor Anfang des Prozesses wohl bedenken, und das Seinige in Güte zu erlangen bestmöglichen Fleiß anwenden, in Enrstehung deren aber sich bey Rechtsverständigen mit wahrhafter und unverdunkelter Erzählung der Geschichte und aller Umstände Raths erholen, welches auch der Beklagte seines Orts ebenfalls zu beobachten hat.

§. 8.

Von armen und unvermöglichen Partheyen.

Bey unvermöglichen Partheyen, welche zum Armenrecht gelassen werden wollen, soll sich die Obrigkeit zuvörderst ihres Zustands erkundigen, und sie dem Befund nach schwören lassen, daß sie in dieser Absicht von ihrer Hab nichts veräußert, oder vergeben haben, oder vergeben wollen, auch, da sie wieder zu Kräften kommen würden, gebührliche Ausrichtung und Zahlung thun werden. Praestito juramento sollen sie nicht nur aller Gerichtsgebühren enthoben, sondern auch der Advokat oder Prokurator denselben gratis zu dienen schuldig seyn; es sey denn, daß ihm der Handel unrecht zu seyn dünkt,

und

und er solches mit einem Eid zu erhärten sich getrauet, welchen Falls er des Beystands entledigt seyn soll. Man soll auch dergleichen Partheyen auf befundenem Muthwillen am Leibe strafen.

§. 9.

Von dem Anfang, Fortgang und Ausgang des Streits.

Der Anfang des Streits wird zwar 1mo in Ansehung des Richters um das Jus præventionis gegen andere Obrigkeiten zu bewirken, von Zeit der Vorladung an gerechnet; zwischen den Theilen selbst aber fangt derselbe von der Zeit an, da sie sich in der Hauptsache mit einander einlassen. Unnöthige Aufzüge sollen hierin 2do nicht nur nicht geduldet, sondern vielmehr, wo man eine Geflissenheit hierunter verspürt, sowohl die Partheyen als Advocaten, und Unterrichter empfindlich hierum gestraft werden. Auf Absterben einer Parthey ist 3tio eine Citation ad reassumendum Processum nicht nöthig, sondern die Gegenparthey zeigt den Todsfall an, benennt zugleich den Successorem, und wird in Processu weiter gegen ihn fortgeschritten, es sey denn, daß er sich aus erheblichen Ursachen nicht einlassen will, welchen Falls in der Hauptsache so lange still gestanden wird, bis die Präliminarfrag ausgemacht ist. Der Streit wird theils durch Bescheid, Vergleich, Compromiß, theils durch gutwilligen Abstand oder Verjährung geendigt. Von den ersten dreyen siehe unten cap. 14. et 17. §. 1. et 2. So viel den Abstand von der Action oder dem Streit betrifft, stehet

ſtehet ſolcher 4to jedem Theil, ſo fern nur die Gegenparthey dabey beruhigt iſt, ſowohl vor als nach der Kriegsbefeſtigung bis zum Endbeſcheid frey. Durch die Verjährung aber hört 5to der Streit auf, wenn von der Zeit des in dem ſtrittigen Punct vorgegangenen letzten Judicialacts vierzig Jahre verfloſſen ſind, ohne daß ſich eine oder die andere Parthey bey Gericht hierunter mehr gemeldet hat.

§. 10.

Beobachtung gegenwärtiger Proceßordnung.

Gegenwärtige Proceßordnung ſoll in hieſigen Churlanden von jedermann ohne Unterſchied, es betreffe gleich In- oder Ausländer, durchgehends beobachtet werden; indem Ihre Churfürſtliche Durchlaucht ſelbſt, wie allen anderen, alſo auch in Dero eigenen Sachen der Gerechtigkeit nicht nur ihren geraden und ordnungsmäßigen Lauf laſſen, ſondern auch dieſelbe dergeſtalt befördert wiſſen wollen, daß ſich niemand hierüber mit Fug zu beſchweren Urſach haben ſoll.

Viertes Capitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen, und anderen ſowohl mündlichen als ſchriftlichen Anbringen.

§. 1.

Was und wie vielerley die Klage ſey.

Die Klagen oder Actiones, wodurch man das, was jedem von Rechtswegen wirklich zuſtehet, in dem

dem Wege Rechtens zu erlangen sucht, werden zwar theils nach dem Unterschied des Rechts, worauf sie sich gründen, theils nach ihrem Endzwecke und Gegenstande, theils auch nach der Natur des Geschäfts selbst, und sonst anderer Ursachen wegen auf verschiedene Weise eingetheilt und benamset. Wovon aber überhaupt nur folgendes allhier zu bemerken ist.

§. 2.

Ob und wie die Actiones auf die Erben gehen. II 150. Pfl

A. B.

A. Auf Seite des Klägers gehen 1mo alle Actiones ohne Unterschied auf die Erben, und zwar, wenn derselben mehr sind, auf jeden nach Maß seiner Erbportion, ausgenommen, wenn sie 2do durch Gesatz oder Geding auf des Erblassers Person allein eingeschränkt sind. B. Auf Seite des Beklagten gehen 3tio die Realaktionen gegen seine Erben nur so weit, als sie im Inhaben der Sache sind, oder wenigstens den Rechten nach für Inhaber geachtet werden. Persönliche Klagen rühren entweder von Contrakten oder Verbrechen her. Jene erstrecken sich 4to ohne Unterschied auf des Beklagten Erben, ausgenommen, da durch besondere Rechte oder Geding Maß und Ziel gesetzt ist, oder wo das Factum, welches der Erblasser zu prästiren gehabt hat, sein bloßes Personale betrifft. Anderer Klagen wegen, welche aus peinlichen Verbrechen erwachsen, bleibt es 5to bey dem Cod. Crim. part. 1. cap. 1. §. 41. So viel aber 6to die in das Criminale nicht einschlagende Ver-

Klagen wird sonst persönl. Rechten act. vindict. spirantes: II 150.

Verbrechen belangt, soll man dahin sehen, ob der Krieg mit dem Erblasser schon befestigt gewesen, oder nicht; ersten Falls haften die Erben so weit, als es nicht auf Leib und Leben geht; anderen Falls aber nur so weit, als ihnen von des Erblassers Verbrechen zu Gutem ergangen ist.

§. 3.

Wie die Actiones erlöschen.

Alle Actiones erlöschen von der Zeit an, da sie hätten gestellt werden mögen, regulariter mit 30 Jahren, wo keine längere oder kürzere Zeit besonders bestimmt ist. Nach Ablauf deren greift die Klage, unter dem Vorwand, daß der andere Theil gute Wissenschaft davon gehabt hat, nicht mehr Platz; es sey denn zu erweisen, daß man die ganze Zeit über an der Klage gehindert, oder der Gegentheil ermahnt worden. Uebrigens ist eins, ob die Klage von sich selbst erlösche, oder durch eine standhafte Einrede entkräftet werde.

§. 4.

Ob man zur Klage gezwungen werden möge.

Wer nicht besonderer Pflichten wegen zur Klage verbunden ist, soll auch nicht dazu angehalten werden, außer da man ex lege diffamari rechtlich dahin ausgefordert wird.

§. 5.

Von der Klage ex lege diffamari.

Bey der Klage ex lege diffamari ist 1mo das Judicium diffamatorium von dem Judicio causae prin-

principalis wohl zu unterscheiden, und wie nun jenes nur die Vorbereitung von diesem ist, so muß auch 2do der diffamirte Theil, welcher in dem ersten die Stelle des Klägers zu vertreten hat, seine Klage nicht vor dem Richter des Diffamanten, sondern dort, wohin die Hauptsache selbst gehörig ist, gebührend anbringen, und 3tio die angebliche Diffamation, falls solche widersprochen wird, wenigstens summarie beweisen, mithin so viel darthun, daß er von seinem Gegner mit Wort oder Werk, entweder an seiner Ehre, oder an Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten auf nachtheilige Weise angegriffen worden sey. Welchenfalls auch 4to der Diffamant zur Klagstellung in der Hauptsache selbst mit Anberaumung eines peremtorischen Termins, und unter Androhung ewigen Stillschweigens angehalten, wie nicht weniger 5to ein gleiches beobachtet werden soll, wenn derselbige in Judicio diffamatorio nicht erscheint, oder Ausflüchte sucht, und unerhebliche Einwendungen macht. Dafern sich aber 6to der Diffamant im wirklichen Besitz des angerühmten Rechts befindet, so mag er auch ex lege diffamari zur Klage in der Hauptsache nicht ausgefordert werden, sondern der vermeintliche Diffamatus ist vielmehr selbst dahin an- und in mehr bemeldtem Diffamatorio abzuweisen.

§. 6.

Von der Klage ex lege si contendat.

Es geschieht vielmal, daß der Kläger seine Klage mit Fleis, oder aus Langmuth so lang verschiebt, bis

bis der Beklagte, oder seine Erben aus Unwissenheit, oder anderen Zufällen um ihre rechtmäßige Exceptiones kommen. In solchen Fällen mag vor behöriger Obrigkeit begehrt werden, daß der säumige Kläger zu Verhütung besorglichen Schadens angehalten werde, um sich über die ihm entgegenstehende peremtorische Exceptiones zu dem Ende vernehmen zu lassen, damit über deren Statthaftigkeit erkennet werden möge. Und da nun der Gegentheil weder gegen diese Klage selbst etwas erhebliches einzuwenden, noch die vorgebrachte Exceptiones replicando abzuleinen vermag, oder gar ungehorsam ist, so soll man ihm alsofort ein ewiges Stillschweigen auflegen. Dahingegen, wenn die Exceptiones von dem Anbringer nicht genugsam bewiesen, oder per replicas entkräftet sind, sollen sie zwar verworfen, und unstatthaft erklärt, jedoch solchenfalls im Hauptwerk selbst eher nicht gesprochen werden, bis gleichwohl von dem provocirten Theil ordentlich geklagt wird, immaßen ihm dieses statt der abgeforderten Replic zu thun, und der Klage dadurch auszuweichen ohnehin bevorsteht.

§. 7.

Innerliche Requisita eines Klaglibells.

1mo Soll in dem Klaglibell, sowohl der Richter, als Kläger und Beklagte, und da derselben mehr sind, jeder specifice benannt seyn. 2do Ist die Geschichte rein, deutlich und kurz, jedoch mit Anführung aller erforderlichen Umstände vorzutra-

gen.

gen. Desgleichen auch 3tio nach Beschaffenheit jeder Klage der Grund, worauf selbe hauptsächlich beruht, zu Latein: Causa petendi, et medium concludendi anzuführen. 4to Muß das Petitum so eingerichtet werden, daß es sich nicht nur auf die Geschichte und den Grund der Klage wohl schickt, sondern auch was, wieviel, und von welcher Gattung die eingeklagte Sache sey, genugsam daraus ermessen werden möge. 5to Soll kein mehrers, als was der Grund der Klage ausweiset, begehrt, und jeder geflissene Exceß hierinfalls mit Verwerfung der Klagschrift, Verurtheilung in die Kösten, und anderer willkührlicher Strafe angesehen werden. 6to Hat der Richter alles, was der Klage ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, allzeit von Amts wegen zu ersetzen, mithin auch der Kösten, Schäden, Zinsen und Früchte halber, wenn schon in dem Petito davon abstrahirt worden, das nämliche zu beobachten.

§. 8.

Von Benennung der Action.

Den eigentlichen Namen der Klage, zu Latein: Genus actionis ist der Kläger anzugeben nicht schuldig, weil der Richter solches selbst schon aus der Geschichte, dann dem Medio concludendi, und Petito erkennet, mithin auch allzeit die dem Kläger am meisten nützliche und auf das Petitum schicklichste Action zu erwählen hat, wenn gleich dieselbe gar nicht, oder etwan eine andere unschickliche Action be-

benamset worden wäre. Dafern aber aus der Klage nicht einmal das rechte Objectum zu erkennen, oder das Petitum so unschicklich ist, daß nach den vorausgehenden Narratis gar keine Action darauf gehet, so soll man Klägern gleich von Amts wegen ab, und zur Stellung einer förmlichen Klage anweisen.

§. 9.

Von Cumulirung der Actionen.

Mehrley Actiones, welche entweder unterschiedliche nicht miteinander zu verhandelnde Sachen, oder unterschiedliche in keinem Litis consortio stehende Partheyen betreffen, sollen in einem Klaglibell niemal vermischt, sondern gleich abgesöndert, und auch zu Verhütung aller Confusion besonders registrirt werden. Falls aber jemand mehr Actiones, welche einerley Ursprung haben, gegen eine Parthey hat, so mag er solche zwar in einem Klaglibell zusammen nehmen, es seyen denn dieselbe einander widersprechend, oder präjudicial, oder so beschaffen, daß eine durch Erwählung der anderen aufgehoben wird, welchenfalls sie entweder gar nicht, oder höchstens nur alternative, und in subsidium cumulirt werden mögen.

§. 10.

Aeußerliche Form der Klage.

Bey Gerichten, wo keine öffentliche Audientien, oder Verhöre üblich sind, soll man 1mo die Klage oder das erste Anbringen schriftlich, in deutscher

Sprache, lesbar, correct, und in Processu ordinario doppelt übergeben, auch alle unnöthige, unwahrhafte, ungebührliche und zweydeutige Anzüge, wie auch geflissene sub- et obreptiones bey willkührlicher Strafe unterlassen. Siegelmäßigen Personen ist 2do vergönnt, die Klage verschlossen unter eigner Handunterschrift und Pettschaft einzureichen. Wo hingegen 3^tio. alle übrige in offener Form einlangen, und die Klage nicht nur selbst, sondern auch durch einen recipirten Advokaten, oder bey Untergerichten durch einen Prokurator mitunterzeichnen lassen sollen, welcher aber zugleich allzeit den für die Schrift oder Unterzeichnung empfangenen, oder restirenden Tax bey willkührlicher Strafe vorzumerken hat. Außerher ist 4to sowohl die offene als verschlossene Klage zu rubriciren, folglich des Gerichts, dann beyder Partheyen, und der Sache selbst mit kurzem Erwähnung zu thun. Sind endlich 5to Beylagen mit zu übergeben, so soll man sie numeriren, und die Numeros sowohl in dem Context, als in der Rubrik anziehen, und die in ausländischer Sprache gefaßte Originalia durch Sprachverständige übersetzt einreichen.

§. 11.

Von dem Libello simplici et articulato.

Libellus simplex ist, da man die Klage mit summarischer Erzählung der Geschichte in einer Ordnung und Connexion vorträgt; Articulus, da die Klage mit dem Worte: ja und wahr in gewisse Absätze

sätze und Artikel gebracht wird. Wie nun die letzte Art zu libelliren in hiesigen Churlanden nur quo ad ordinarium bishero gebräuchlich gewesen, so soll es ferner dabey bleiben, wobey man aber nicht nur alles obige, was §. §. praeced. geordnet worden, wohl beobachten, sondern sich auch in Articulis aller Zweydeutigkeiten, Captiositäten, auch undienlichen und zur Sache nicht gehörigen, oder gar contradictorischen Sachen enthalten, verschiedene Umstände nicht in einem Artikel zusammenfassen, sondern in mehr Artikel vertheilen, und endlich nur auf das, was Facti ist, articuliren soll, außer, da das Jus auf unbekannten Lokalstatuten, oder Herkommen beruhet. In summario hingegen soll man nur simpliciter libelliren, wobey jedoch dem Kläger unbenommen ist, seine Klage nach Gestalt der Sache punctatim zu fassen, oder auch Beweisartikel mit zu überbringen, damit der Gegentheil gleich anfänglich sub poena confessi darauf zu antworten angehalten werden möge.

§. 12.

Abführung des Beweises in der Klage, wie auch von Allegationen und Responsis Juris.

Beruhet die Geschichte der Klage auf brieflichen Urkunden dergestalt, daß der ganze Streit ohne anderen Beweis dadurch gehoben werden mag, so soll der Kläger sothane Briefe gleich mit der Klage übergeben, und allenfalls durch Verwerfung des Klaglibells, oder sonst dahin angehalten wer-

den.

den. Im übrigen mögen sich die Theile in ihren Klag- und anderen Schriften zwar wichtiger Allegationen bedienen, nicht weniger Responsa Juris beybringen, doch sollen sie sich hierunter aller Falschheiten, unnöthiger Weitläufigkeiten, und abgeschmackter Trivialien bey willkührlicher Strafe, und Zurückgabe der Schrift enthalten, die Consilia aber sollen nur pro informatione dienen.

§. 13.

De emendatione, mutatione, et clausulis libelli. II 208 Pg 95

Will der Kläger an seiner Klage im Hauptwerke etwas abändern, so soll solches noch vor der Kriegsbefestigung geschehen, nachher aber andergestalt nicht mehr statt haben, es sey denn, daß ein ganz neues Klaglibell übergeben, und der Gegentheil seines vergeblichen Kostenaufwands indemnisirt werde. Im übrigen ist der Richter, sein Amt auch ungebethen zu thun schuldig, und soll demnach auf die sogenannte Clausulam salutarem weiter nicht gesehen, den andern Clauseln aber gleichfalls keine mehrere Kraft, als was denselben von Rechts und Gewohnheits wegen zukommt, beygemessen werden.

§. 14.

Von Uebergabe, Präsentirung, Einschreibung, dann Retradirung und Reexhibirung der Klage. II. 215 Pg. 94.

Die Klage soll nach der Uebergabe bey Gericht gleich auf den nämlichen Tag, Monat und Jahr präsentirt, und in das Protocollum rerum exhibita-

bitarum, wo dergleichen üblich, eingetragen werden; auf selbstiges Begehren der Parthey aber soll man weder das Exhibitum, zumal nach beschehener Communikation, noch die Beylagen, außer der Originalien, ohne erhebliche Ursache mehr zurückgeben, auch was davon ab Actis verlohren geht, alsogleich wieder reexhibiren lassen.

§. 15.

Von den übrigen Schriften, mündlichen Vorträgen, Recessen, und Protocollen.

Was sowohl im nächst Vorhergehenden, als obigen §. 10. von Klagschriften verordnet worden, soll auch bey allen übrigen gerichtlichen Schriften beobachtet werden. Mündliche Klagen und Handlungen sollen fleißig protokollirt, und wo man von Amts wegen verfährt, von der Obrigkeit selbst, in Partheysachen aber von ihnen, oder ihren Prokuratoren und Advokaten von Mund aus in die Feder diktirt, alle unnöthige Weitläufigkeit und ungebührliche Anzüge bey Strafe hierin vermieden, endlich das Protokoll von sämmtlichen Theilen, oder ihren Vertretern unterzeichnet, und alle, welche von Seite des Gerichts gegenwärtig gewesen, sammt dem Tag, Monat und Jahr, wann das Protokoll gehalten worden, darin vorgemerkt werden, immaßen die Rentmeister bey ihrem Umritt hierauf Obacht zu geben, und die dießfalls befindende Mängel alsofort gebührend abzustellen haben.

§. 16.

§. 16.

Wer im Zweifel für den Kläger zu halten sey. II 222 Pl

Wenn Zweifel ist, wer von beyden Theilen für den Kläger oder Beklagten zu halten sey, wie es vielmal geschieht, wenn beyde gegen einander Beschwerden führen, so soll in solchen Fällen jener, der sich am ersten meldet, für den Kläger zu achten seyn.

Dafern alle beyde zugleich erscheinen, so soll der Zweifel durch das Loos entschieden werden.

§. 17.

Von offenbar ungegründeten Klagen. II 223. Pl. 96.

Erscheint der Ungrund der gestellten Klage gleich aus des Klägers eigenen Narratis, oder ist etwann die Sache vorhin abgeurtheilt, oder judicialiter verglichen, und bezeigt sich auch solches ex retro actis, so soll der Kläger gleich ohne Communication der Klage von Amts wegen abgewiesen, und weiter nicht mehr angehört werden, bis er nicht erstenfalls seine Klage besser begründet, und anderenfalls wahrscheinlich darthut, daß ihn res judicata vel transacta für seine Person niemal betroffen habe.

Wann erstens der N. Läuterung gegen der abweisend Urthel ꝛc. cf II 227.

cf cap XIV §§ 1, 9 v ii v Nov. 19 § 19 N. 1. Nov. 37 § 52 N.

Fünftes Capitel.

Von den gerichtlichen Citationen, Communicationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und Contumacialhandlungen.

§. 1.

Was und wie vielerley die Citation sey. II. 233 Tit. 93.

Der Beklagte soll bey Vermeidung unheilbarer Nullität über die Klage, oder gegentheiliges Anbringen gehört, und zu dem Ende bey Gericht vorgeladen werden, welches theils mündlich und schriftlich (verbaliter / legislative), theils durch öffentlichen Verruf und Anschlag, oder zuweilen gar durch persönlichen Arrest (realiter), zu Latein: verbaliter, edictaliter, realiter, und zwar entweder unmittelbar, oder mittelbar, durch Requisition und Compaßschreiben in subsidium bewerkstelliget wird. Klag-Beylibel cap. 2 num. 5 lit. b. N. 3.

§. 2.

Von der Verbal- Real- und Subsidialcitation. II. 235. Tit. 99.

Mündliche Vorladung ist 1mo durch den Gerichtsbothen nur gegen gemeine Leute, wie auch in Kleinigkeiten, oder in Policeysachen, und Causis disciplinaribus, aut criminalibus üblich. In allen übrigen Sachen soll dieselbe 2do schriftlich, und zwar, wenn es eine siegelmäßige Person ist, durch verschlossenen Befehl oder Schreiben, gegen andere aber per Signaturam, oder öffentliche Amtszettel geschehen. Die Realcitation, da man jemand persönlich

Beylibel Klag-Antwort Replic ist unüblich. Nov. 1737. §. 29 & §. 17. 2.)

persönlich anhalten, und vor Gericht bringen läßt, hat
3tio in Civilsachen nur statt, wo periculum fugae,
oder Citatus beständig ungehorsam ist. Im Falle
auch 4to der vorzuladende Theil nicht unmittelbar
unter dem Gerichtszwange stehet, sondern unter ei-
ner andern Obrigkeit wohnt, oder Forum privile-
giatum hat, so wird die Citation durch Requisition,
und Compaßschreiben, oder wenn es eine niedere
Obrigkeit ist, durch Befehl an dieselbe verfügt.

§. 3.

Von der Edictalcitation.

Die Edictalcitation wird erkannt 1mo gegen Va-
ganten oder Abwesende, wenn man den Ort ihres
Aufenthalts nicht weiß, oder sich dieselbe außer
Lands befinden. 2do Gegen Glaubiger in Concurs-
sachen. 3tio Gegen unbekannte Erben, wenn der
Fiscus die Verlassenschaft des Verstorbenen, als
vacant anspricht. 4to Wenn die um Verschaffung
ersuchte Obrigkeit sich der Citation ohne rechtser-
hebliche Ursache weigert, und was dergleichen Fälle
mehr sind, worin jedoch allzeit nöthig ist, daß die
Citation an offenen Orten, daß es jedermann sehen,
und lesen kann, angeschlagen, und ein längerer Ter-
min wenigstens von zwey Monaten anberaumt, oder
wie auf dem Lande gebräuchlich ist, drey Sonntage
nacheinander in der Pfarrkirche vor versammelter
Gemeinde abgelesen, und verkündet, auch auf den
Fall, da die Obrigkeit wahrscheinlich muthmaßet,
daß der Citandus sich an einem oder andern Orte
auf-

aufhalten möchte, der öffentliche Anschlag entweder dort, oder wenn dieses nicht thunlich ist, in der Nachbarschaft verfügt werde.

§. 4.

Requisita Citationis.

Eine förmliche Citation erfordert folgende Stücke: 1mo Muß man sowohl den Richter als Kläger, und Beklagten, oder wenn derselben mehr sind, sämmtliche daraus erkennen, außer soviel den in §. praeced. 3. num. 2. et 3. bemerkten Casum betrifft. 2do Wo keine gewisse und gewöhnliche Gerichtsstelle vorhanden ist, soll man auch des Orts darin Erwähnung thun. 3tio Ist ferner in Partheysachen, worin nicht von Amts wegen verfahren wird, allzeit die Ursache der Citation zu melden, und wenn die Klage bereits schriftlich übergeben ist, dieselbe der Vorladung in gleichlautender Schrift sammt allen Beylagen einzuverleiben, sofort endlich 4to eine gewisse Zeit zu bestimmen, inner welcher sich der Citirte bey Gericht stellen, oder verantworten soll.

§. 5.

Aeußerliche Form der Citation in ordinario.

In ordinario wird die Citation sowohl an den Kläger, als an den Beklagten dahin erkannt, daß sie beyde den nächsten Gerichtstag durch bevollmächtigte Anwälte erscheinen, ihre rechtliche Nothdurft bestellen und ausführen, allen folgenden Gerichtstägen und Terminen, bis zu gänzlichem Austrag der Sache abwarten, und die Gebühr beobachten sollen.

§. 6.

§. 6.

Von Communicationen und Mandaten. II 249. Pl. 1

Jetztbemeldte Citationsformel ist in summario nicht gebräuchlich, sondern hierin wird entweder die Klage dem beklagten Theile unter Anberaumung eines gewissen Termins zu seiner Verantwortung, und Exception communicirt, oder es wird gleich a Praecepto vel Mandato angefangen, folglich dem Beklagten etwas zu thun, oder zu unterlassen aufgetragen, welches auch gestalten Dingen nach bald mit der Clausel: Wenn die Sache angebrachtermaßen beschaffen, bald aber ohne dieselbe, und zwar letzterenfalls allemal mit Anhängung einer gewissen Geldstrafe, oder anderer scharfen Bedrohungen geschehen soll.

§. 7.

Von Mandatis sine clausula. II 256. Pl. 2 & 3.

Obschon Mandata sine clausula obgedachte clausulam allzeit stillschweigend in sich halten, mithin dem Beklagten seine rechtliche Nothdurft dagegen vorzubringen, und welchergestalt das Mandat nur subet obreptitie erschlichen, oder sonst den Rechten nach nicht beständig sey, summarie darzuthun unbenommen ist; so soll doch sothane Clausel in Fällen, wo Unterthanen gegen Herrschaften und Obrigkeiten klagen, nicht leicht, in anderen Fällen aber nur alsdann unterlassen werden, wenn die Narrata supplicae einigermaßen bescheiniget sind, und nebst dem ein ganz offenbares, unrechtes, und

auf

auf keinerley Weise justificirliches Factum vorhanden, 2) oder die Sache so beschaffen ist, daß das gemeine Wesen darunter leidet, 3) oder Gefahr halber keinen Verschub gestattet, in welchen Fällen die Clausel unterbleiben, sofort in möglicher Kürze summarissime verfahren, und was den Proceß hierin aufhalten möchte, gleichwohl zur besonderen Ausführung verwiesen werden solle.

§. 8.

Insinuirung der Citation.

Dem Kläger liegt 1mo ob, die ausgewirkte Citation, Communication, oder andere Verordnung dem Beklagten durch sichere Bestellung gebührend insinuiren, und verkünden zu lassen, also und dergestalt, daß ihm 2do die Insinuation selbst unter Augen, oder da er in seiner Wohnung nicht anzutreffen ist, seiner Eheconsortin, erwachsenen Kindern oder Domestiquen geschehen soll, wenn gleich der Streit nicht soviel die Person, als dessen Güter oder Hofmärchen betreffen würde. Bey verschlossener Thür mag 3tio die Citation in Gegenwart zweyer beygerufener Zeugen, entweder an das Hausthor genagelt, oder mündlich öffentlich verkündet werden. Bey der Edictalcitation aber vertritt 4to der öffentliche Anschlag die Insinuation. Unvertheilten Erben soll man 5to die Einlieferung an dem Orte thun, wo die Erbschaft liegt, oder der Erblasser zur Zeit seines Absterbens bewohnt gewesen. Sind aber die Erben bereits vertheilt, so muß

6to

6to. die Insinuation jedem besonders, oder dem gemeinschaftlichen Anwalt, wenn sie dergleichen schon haben, beschehen; und also soll es auch auf den Fall, wo mehr Litis consortes sind, beobachtet werden; ferner soll man 7mo ganzen Gemeinden, Handwerkszünften, Städten, und Märkten, Stiften, Klöstern, Kindern, Bevormundeten, oder Abwesenden die Insinuation bey ihren respective Gemeinden, und Handwerksführern, amtirenden Burgermeistern, Stiftsdechanten, Klosterportnern, Eltern, Curatoren, und Mandatariis verrichten lassen. Damit auch gedachte Insinuation desto leichter zu beweisen und zu bewerkstelligen sey, so soll 8vo der Citirte bey 3 Rthlr. Strafe, und anderer Ahndung ein eigenhändig unterschriebenes Recepisse, wenn eines von ihm begehrt wird, unverweigerlich ausstellen, und falls die Partheyen in loco Judicii nicht wohnhaft sind, so soll 9no der Kläger gleich mit der Klagschrift, und der Beklagte mit der Antwort bey 3 Rthlr. Strafe einen Anwalt ad Acta bestellen, damit ihm sofort Insinuanda insinuirt werden mögen. Verpflichtete Gerichtsbothen aber sollen 10mo ordentliche Bücher darüber halten, den Tag, Monat und Jahr der beschehenen Insinuation sammt der Anmerkung, wie, wo und wem solche geschehen sey, fleißig einschreiben, und da sie etwann des Schreibens nicht kundig, durch eine andere verpflichtete Person einschreiben lassen. Notarii sollen sich 11mo mit der Insinuation verhalten,

halten, wie bereits oben Cap. 2. §. 6. deutlich vorgeschrieben ist, indem hierinfalls 12mo sowohl dem Notario auf sein ausgestelltes Instrument, als dem verpflichteten Gerichtsbothen auf seine gerichtlich erstattete Relation, auch ohne spezialen Eid soweit geglaubt wird, 13^tio das Gegentheil entweder klar bewiesen, oder wenigstens per Juramentum purgatorium erhärtet werden muß, welches letztere jedoch nur auf den Fall statt hat, wenn die Insinuation nicht dem Citato selbst unter Augen, sondern nur in Abwesenheit zu Haus geschehen ist, oder gegen die Aussage des Bothen starke Muthmaßungen obwalten.

§. 9.

Wirkung insinuirter Citation.

Die Wirkung von erkannter und insinuirter Citation ist 1mo, daß dadurch die Jurisdiktion auf Seite des Richters gegen andere etwann concurrirende Obrigkeiten in selbiger Sache prävenirt wird; 2do auf Seite des Citati mala fides daraus entsteht; 3^tio derselbe sogar auf jenen Fall, wenn er gleich selbigen Richter pro incompetente ansieht, wenigstens cum protestatione Rede und Antwort geben, sich auch dessen sub poena contumaciae nicht weigern soll, ausgenommen, wo die Incompetentia kund und offenbar ist: welchen Falls zwar Citatus weder zu antworten noch zu erscheinen verbunden ist; doch soll er auch in diesem Falle bey willkührlicher Strafe weder die Citation spöttisch oder schimpf-

schimpflich tractiren, noch der Obrigkeit selbst oder dem Bothen auf solche Weise begegnen, sondern das Richteramt allzeit in behörige Obacht ziehen, und die vermeinte Incompetenz in gebührlichen Terminis anzeigen.

§. 10.

Wie gegen Ungehorsame verfahren werde.

1mo. Sind verschiedene Wege, worin gegen Ungehorsame, welche inner dem präfigirten Termin weder erscheinen, noch dem richterlichen Auftrage ohne ehehafte Hinderniß nachkommen, auf Anrufen des Gegentheils verfahren zu werden pflegt, und zwar a) auf Seite des Beklagten wird demselben entweder b) eine Geldstrafe gesetzt, oder Lis pro negative contestata gehalten, oder c) die Klage für liquid und bekannt angenommen, mithin der Beklagte zugleich definitive condemnirt. d) In dem ersten Contumacialwege soll 2do. eine ergiebige Geldstrafe von 6 = 12 = 24 = und mehr Thalern nach Proportion des Vermögens dictirt, solche bey fortdauerndem Ungehorsam allzeit duplirt, und durch Pfändung oder Personalarrest samt den verursachten Kösten executive beygetrieben, sodann die Hälfte sothaner Strafe der Gegenpartey, die andere Hälfte aber dem Richter zugetheilt werden. e) Im zweyten Wege soll man 3tio den Kläger ad probandum zulassen, sowohl mit den Terminen als sonst dem Proceß gemäß verfahren, und nach gemachter Probe den Beklagten nicht nur in der Hauptsache, sondern auch

in alle Gerichtskösten condemniren; bey ermangelnder Probe aber denselben zwar in der Hauptsache absolviren, ihm jedoch die durch seinen Ungehorsam verursachten Kösten allzeit aufladen; indem derselbe auch auf den Fall, wenn er nach der Hand in decursu processus mit seiner Nothdurftsbeobachtung erscheint, zur Abtragung verstandener Kösten, wie auch zur Annehmung der Causae in statu quo allzeit verbunden ist. Der dritte Weg hat 4to. nur in Fällen Platz, wo sich die Klage lediglich auf briefliche Urkunden begründet, und aus denselben allein ohne anderen Beweis entscheiden läßt; auf Seite des Klägers hingegen wird 5to. die Contumacia folgender Maßen bestraft, daß man ihn entweder a) zur Klage nicht eher wieder zuläßt, bis er dem Gegentheil die verursachten Kösten gutgemacht, und Cautionem de lite prosequenda præstirt, oder b) daß man den Beklagten zum Beweis seiner Exception kommen läßt, und wenn derselbe gemacht ist, ihn in der Hauptsache selbst absolvirt, dem Kläger hingegen die Kösten aufbürdet, ~~oder daß man diesen ex lege diffamari zur Stellung oder Fortsetzung seiner vermeinten Klage auf Art und Weise, wie oben Cap. 4. §. 3. verordnet worden, bey Vermeidung ernstlicher Hülfsanbefehls auffordert~~. Im übrigen wird 6to. das sogenannte Bannum contumaciae, wie auch 7mo. die Immissio ex primo vel secundo decreto hiermit gänzlich abgeschafft. Alle obige Contumacialwege aber verstehen sich 8vo. auf den

Allgem. Folge der Gerichtsbarkeit ist Verbindlichkeit zum Kostenersatz GO. cap XIII § 4 §. 1. Tom II p 250.
Ungehorsam sind mehrere Litisconsorten II 286.
cap II § 12.
Allg. Gerichtsordnung II p 406.
Ungehorsam sind mehrere Litisconsorten II 286.
a) Nach Nürnberg. Gerichtsordnung im Hülfs-Mandat sind diese Worte: Es wäre denn, daß er Ursach hätte, sich zu beklagen, daß ihm Unrecht geschehen wäre.
b) Diese Worte sind nach Nürnberg. Gerichtsordnung nicht zu verstehen.
Allg. Gerichtsordnung II p 109 II 284.
Es gibt hier noch verschiedene Ungehorsams-Arten, die sich auf keine dieser beyden beziehen.
Allgemeine Gerichtsordnung II p 109 II 284 in fine.
cf cap II § 12 et § 20 Nov. 39.
Der Fall ungenannter Natur scheint mir nicht mit ungehorsam vergleichbar. II 379.

den Fall, wo man mit der Klage und respective Antwort contumacirt werden soll; denn so viel die Replicas, Duplicas, und andere dergleichen Nothdurft belangt, soll der säumige oder ungehorsame Theil weiter nicht, als mit Präcludirung sothaner Schrift oder Nothdurft gestraft, und hiernächst dem gehorsamen Theil mit seiner Nothdurftsbeobachtung bis ad conclusionem causae zu verfahren gestattet, oder aufgeladen werden; im Fall auch 9no ein Vormund oder Administrator ex capite contumaciae gestraft wird, soll er die Strafe ohne Entgeld seines Curandi aus eigenem Säckel bezahlen.

§. 11.

Von der Contumacial-Erkenntniß, derselben Requisiten und Wirkung.

Die Contumacial-Erkenntniß soll 1mo anderer Gestalt nicht, als auf Anrufen des gehorsamen Theils, und zwar wenn ihm die Einlieferung obliegt, nach derselben vorläufig genugsamer Bescheinigung geschehen. 2do ~~Soll auf den Fall, wenn es um die Contumacirung der Klage oder Antwort zu thun ist, vor wirklichen Contumacialspruch nicht nur ein peremtorischer kurzer Termin von 8 oder 14 Tagen, sondern auch, wie und auf was Weise man den Ungehorsam ansehen werde, ausdrückliche Commination voraus gehen.~~ Doch ist 3^tio der Kläger wegen solchen zweyten Termins die Lieferung weiter zu thun oder zu bescheinigen nicht schuldig, wenn dieselbe nur bey dem ersten Termin richtig geschehen, und

und docirt worden ist. 4to Steht dem gehorsamen Theil frey, einen aus vorgedachten drey Contumacialwegen zu erwählen, worin ihm auch der Richter von Amts wegen niemal vorgreifen soll. Wenn aber 5to. die Wahl einmal geschehen, und das Petitum gestellt ist, so läßt sich nicht mehr davon abweichen; es sey denn, daß der neu vorgeschlagene Weg nicht den nämlichen, sondern einen anderen Punkt betreffe, oder ein unschicklicher Weg vorgeschlagen worden, in welchem letzteren Falle man Imploranten zur Stellung eines förmlichen und rechtlichen Petiti anweisen soll. Dafern nun 6to nebst der Contumacialerkenntniß zugleich auch in der Hauptsache gesprochen wird, soll man solches in dem Spruche deutlich exprimiren. 7mo ~~Mag der nämliche Richter die Contumacialerkenntniß wieder~~ aufheben, wenn der condemnirte Theil zeigen kann, daß er den richterlichen Auftrag inner dem anberaumten Termin weder zu befolgen, noch vor dessen Ausfluß um weitere Dilation zu bitten aus ehehaften Ursachen verhindert gewesen sey; doch soll die angebliche Entschuldigung nicht nur summarie bewiesen, sondern auch längstens binnen 14 Tagen von der Zeit an, da die Hinderniß aus dem Wege geräumt ist, bey Gericht angezeigt, und übrigens keine weitläuftige Handlung darüber gestattet, sondern die Sache mit Vernehmung des Gegentheils, oder auch gestalten Dingen nach brevi manu in möglicher Kürze abgemacht werden.

L V 239.

Sechstes Capitel.

Von der Kriegsbefestigung oder Litis-Contestation, Exception, Re- und Duplik, dann weiteren Schriftwechslungen, und Terminen.

§. 1.

Was und wie vielerley die Kriegsbefestigung sey. *L 303 N. 11*

Die Antwort auf die Klage sowohl in Summario als Ordinario soll so beschaffen seyn, daß man deutlich und genugsam daraus erkennen mag, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptsache einzuräumen oder zu widersprechen gemeint sey; und dieses heißt eigentlich die Kriegsbefestigung oder Litis Contestatio, welche theils in fictam et veram, theils in solennem et minus solennem, wie auch in puram et eventualem getheilt wird. Ficta ist, wenn wegen Ungehorsam des Beklagten Litis pro contestata gehalten wird. Solennis et specialis wird sie genannt, da man sich auf alle und jede Puncte oder Artikel der Klage entweder bejahend oder verneinend specifice vernehmen läßt. ~~Minus~~ *Mev. 37 § 19.* ~~solennis et generalis, da man die Klage und die Narrata nur überhaupt, wie sie angebracht sind, widerspricht oder eingesteht; und diese ist meistentheils nur in Summario, jene hingegen in Ordinario gebräuchlich.~~ Pura litis contestatio heißt, da man sich ohne Geding und Protestation auf die Hauptsache selbst mit förmlicher und verständiger

Typezielle Mischung Nov. 17 Nov 37. § 19. Lön. Lt. II. 209.

Antwortung

Wirkungen der Litis Contestation. II 311 Pl 113.
1.) Fortsetzung der Incompetenz/ Ehen- und Schiedsrichter
2) Actiones gehen in Res judicatas über
3.) Unveränderlichkeit der Klage
4) Hemmung der fictae confessionis Nr 412
5) Unzulässigkeit der mutationis libelli

Antwort einläßt; eventualis aber, da die Einlassung nur unter gewisser Bedingniß und Protestation geschieht, welche mithin auch erst alsdenn, wenn die Bedingniß purificirt ist, ihren Effekt erreicht.

§. 2.

Alle Exceptiones müssen auf einmal angebracht werden. II 318. Nr 14

Die Kriegsbefestigung soll gleich auf den ersten vorgesetzten Termin geschehen, mithin auch alle Exceptiones dilatoriae et peremptoriae, wodurch man die Klage entweder gänzlich oder nur auf eine Zeit abzuleinen sucht, sowohl in Ordinario als Summario zugleich und auf einmal angebracht werden; im widrigen Falle aber allzeit ipso facto präcludirt seyn; es sey denn, daß sie sich erst nach der Hand in Verlauf des Streits hervorgethan haben, und solches durch einen körperlichen Eid oder sonst genugsam dargethan werden kann.

§. 3.

Ausnahme von dieser Regel. II 320. Nr 15

Von dieser Regel werden folgende Exceptiones ausgenommen: 1mo Fori declinatoriae. 2do Exceptio Spolii aut Litis finitae, da man solche anders ex actis judicialibus, oder sonst durch briefliche Urkunden ohne weitläufigen Beweis gleich auf der Stelle darthun kann. 3tio Alle Exceptiones, welche naturam praejudicii an sich haben, mithin so beschaffen sind, daß sie richterlicher Ermäßigung nach eine vorläufige Erörterung vor anderen Exceptionen erfordern.

§. 4.

Dilatorische Exceptiones soll man vor anderen abmachen.

Auf den Fall, wenn zugleich dilatorische und peremptorische Exceptiones vorkommen, ist man Litem anderer Gestalt, als eventualiter zu contestiren nicht schuldig, und kann auch solches dem Beklagten niemal präjudicirlich seyn, da sich etwann nach der Hand seine eingewendete dilatorische Einreden von Erheblichkeit zu seyn bezeigen. Der Richter soll auch über sothane dilatorische Exceptiones, sobald sie genugsam erörtert sind, vor allem andern erkennen, und ehe solches geschieht, den Beklagten in der Hauptsache weiter zu verfahren nicht anhalten; es sey denn, daß er sich selbst gutwillig ohne Protestation hierauf einläßt, und seiner dilatorischen Exception dadurch stillschweigend renunciret.

§. 5.

Vom Recht zu excipiren, und ob sich solches auf Dritte erstrecke.

Wer ein Jus agendi hat, der hat um so viel mehr ein Jus excipiendi. Es erstrecket sich solches auch regulariter auf Erben, Nachkommen und Bürgen, wo nicht ein anderes besonders bedungen oder verordnet ist. Exceptio de jure tertii greift niemals Platz, außer wo solches dergestalten beschaffen ist, daß auf Seite des Klägers das Jus agendi gänzlich dadurch ausgeschlossen wird, oder wo der Dritte allenfalls gegen den Beklagten selbst mit der Zeit den Regreß suchen könnte†, oder wo die Rechte sonst ein Besonderes verordnen, oder der Beklagte den Dritten zu vertreten hat.

† z. E. Da ein Falliter Kaufmann beklagte Käufer bringt die auf abgekaufte Waaren [illegible] Forderung, die er noch nicht hatte, vom Kaufpreis in Abzug [illegible]

§. 6.

Von dem Beweise der Exception.

Gleichwie dem Kläger dasjenige, was er zur Behauptung seiner Klage und Intention angiebt, der Nothdurft nach zu beweisen obliegt, also auch liegt dem Beklagten in Ansehung seiner sowohl dilatorischen als peremptorischen Exception ein gleiches ob; doch soll man über dilatorische Exceptiones keinen weitläufigen Beweis gestatten, sondern, so viel möglich, damit abschneiden, und summarie hierin verfahren.

§. 7.

Wer excipirt, bekennt nicht.

Wenn die Klage in der Exception nicht absolute, sondern nur bedingungsweise eingestanden, oder in Zweifel gezogen wird; so muß der Kläger seine Klage, und der Antworter seine Exception der Nothdurft nach beweisen, und kann kein Geständniß daraus gefolgert werden.

§. 8.

Innere und äußere Form der Exceptionsschrift.

Die Exceptiones sollen deutlich, ordentlich, und umständlich, jedoch ohne Einmischung unnöthiger, zur Sache nicht gehöriger, oder unerfindlicher Dinge vorgetragen, dilatorische und peremptorische Einwendungen nicht durch einander geworfen, sondern jene voraus gesetzt, auch wenn die Klage in mehr Puncten besteht, solche punctatim in der nämlichen Ordnung beantwortet, im übrigen aber quoad formam

mam externam alles jene hierbey beobachtet werden, was oben Cap. 4. §. 10. von der Klage und allen anderen gerichtlichen Schriften vorgeschrieben worden. Alles bey unvermeidlicher Strafe gegen die Uebertreter, besonders wenn sie sich unwahrhafter, schmählicher oder sonst ungebührlicher Anzüge hierin gebrauchen.

§. 9.

Officium Judicis in Supplirung unterlassener Exceptionen.

Der Richter ist nicht schuldig, die von dem beklagten Theil unterlassenen Exceptiones von Amts wegen zu ersetzen, außer wo solches etwann die Nothdurft zur Verhütung großer Unbequemlichkeiten oder gänzlicher Nullität des Processes erfordert, oder wo die Exception sich mit allen erforderlichen Requisiten ex actis von selbst solcher Gestalt ergiebt, daß man einer weiteren Probe nicht mehr dabey bedarf: welchen Falls dieselbe sowohl in facto als jure ohne Unterschied von Amts wegen ersetzt werden mag, jedoch niemal weiter, als es das Petitum des Beklagten mit sich bringt.

§. 10.

Wie die Exceptiones verloren gehen.

Exceptiones, welche einmal mit Recht verworfen, präcludirt, durch rechtmäßige Renuntiation vergeben, oder gar verjährt sind, sollen nicht mehr attendirt werden. Die Verjährung hat aber nur gegen jene Exceptiones Statt, welche auch klagsweise hätten angebracht werden mögen.

§. 11.

§. 11.

Was der Richter nach abgegebener Antwort zu thun hat.

Wenn der Beklagte der Klage sowohl in facto, als jure durchaus geständig ist, soll man ohne weiteren Schriftenwechsel executive gegen ihn verfahren. Widerspricht er aber dieselbe, so soll der Richter sehen, ob der ganze Streit einzig und allein an der Geschichte hafte, und ohne vorgängigen Beweis nicht zu entscheiden, oder ob solches noch zweifelhaft, und einer mehreren Erläuterung bedürftig sey. Ersten Falls soll er dem Beklagten ebenfalls ohne weiteren Schriftenwechsel sogleich den benöthigten Beweis, sofern solcher nicht schon selbst in Exceptionibus mit übergeben ist, durch einen Vorbescheid aufladen, anderen Falls hingegen die Exception unter Präfigirung eines Termins pro Replicis communiciren.

§. 12.

Von der Replik.

In Replicis soll man sich gegen die Exception eben so, wie mit der Exception gegen die Klage verhalten, mithin auch alles, was man sowohl in facto als jure dagegen anzubringen hat, gleich auf einmal bey Vermeidung der Präclusion anbringen, sofort beschliessen, und auf dem Endsbescheid submittiren.

§. 13.

Von der Duplik.

Dem Beklagten gebühret sowohl in Summario als Ordinario regulariter allzeit das letzte Wort,

deß-

deßwegen ihm auch die Replicae pro Duplicis sub Termino communicirt werden sollen, damit er seine Exceptiones desto mehr bestärken, was replicando dagegen eingewendet worden, ableimen, sich auch benöthigten Falls zum Beweis oder Gegenbeweis anschicken, oder da man dessen nicht bedarf, seines Orts ebenfalls in Causa concludiren möge. Nachdem aber auch dem Beklagten seine Nothdurft gleich mit der Exception anzubringen obliegt, so sollen die in Duplicis von ihm angebrachten Nova in facto nicht attendirt werden; es sey denn, daß in Replicis dazu Anlaß gegeben worden, oder sich sothane Nova erst neuerlich hervorgethan hätten, und solches durch einen Eid erhärtet werden mag.

§. 14.

Von der Triplik, Quadruplik, und weiterem Schriftenwechsel.

Ueber die Duplik soll kein weiterer Schriftenwechsel mehr gestattet, sondern die Sache allenfalls von Amts wegen für beschlossen angenommen werden; es sey denn, daß erhebliche, und nach Maß des vorhergehenden §. zuläßige Nova quoad factum hierin vorkommen, welchen Falls jedoch nur über die Nova allein, und so weit es die unausweichliche Nothdurft erheischt, weitere Handlung gestattet werden mag.

§. 15.

Uebergebung und Insinuirung der Schriften.

Jedes von beyden Theilen soll seine Exceptiones, und respective Replik, Duplik, und weitere Noth-

Nothdurft selbst bey Gericht unter dem vorgesetzten Termin überreichen, und solche sofort auf eigene Kösten dem anderen Theil, oder dessen bey Gericht bestelltem Anwalt mit allen Beylagen und darüber ergangenen Exceptionen gebührend insinuiren lassen. Was aber nicht auf Instanz, sondern von Amts wegen beschlossen und expedirt wird, soll von dem Kläger, oder wenigstens auf seine Kösten einsweilen gehörig insinuirt werden. Falls auch die Obrigkeit in diesem Stücke auf einer oder anderer Seite einen geflissenen Saumsal wahrnähme, soll sie, zumal auf Begehren des Gegentheils, die Insinuation unaufhaltlich vorkehren, und sowohl die gebührende Taxe, als Lieferungskösten von dem säumigen Theil executive einbringen lassen, oder dem Gegentheil, welcher die Nothdurft einsweilen besorgt, und den Vorschuß gethan hat, schleunigst wieder dazu verhelfen.

§. 16.

Von den Terminen ad excipiendum, re- et duplicandum.

Termini ad excipiendum, re- et duplicandum sollen 1mo in Ordinario von einem Gerichtstage zu dem anderen; und auf dem Lande von einem Verhör zu dem anderen ertheilt, sonst aber regulariter eine monatliche Frist zu 30 Tagen, wo nicht etwann die besondere Beschaffenheit der Sache oder Person eine mehrere oder mindere Zeit erfordert, anberaumt werden, welcher Termin zwar 2do erst von dem Tage der Insinuation, jedoch ohne Einrech-

rechnung desselben Tages, seinen Anfang nimmt, und wenn der letzte Tag auf einen Kirchenfeyertag fällt, alsdenn am nächstfolgenden Werktage Abends aufhöret. Nach verstrichener Frist soll man 3^tio von Amts wegen weiter nicht vorschreiten, sondern zuvörderst Accusationem contumaciae von dem gehorsamen Theil erwarten, folglich sowohl mit Androhung des von ihm vorgeschlagenen Contumacialwegs, [als Präfigirung eines weiteren, doch abgekürzten und peremptorischen Termins von 8 oder höchstens 14 Tagen in der Maß verfahren, wie bereits oben Cap. 5. §. 10. et 11. mit mehreren verordnet ist.] Welches sich jedoch 4to nur auf den Fall versteht, wenn der ungehorsame Theil [entweder mit seiner Klage oder Antwort contumacirt werden soll; wo hingegen derselbe mit seiner Re- oder Duplik und anderweiterer Handlung allzeit gleich ipso facto präcludirt seyn soll, wenn er inner dem ersten Termin weder damit einlangt, noch auf gebührende Weise Prolongation sucht. Es soll auch 5to mit dem Prolongationsgesuch niemal willfahrt werden, es sey denn noch vor Ausgang des Termins darum gebethen, nebst dem eine erhebliche und wahrscheinliche Hinderungsursache bey dem zweyten, dritten und weiteren Dilationsgesuch durch Abschwörung des Juramenti calumniae bestätiget, oder sonst genugsam docirt und bescheiniget worden. Es soll ferner 6to bey Ertheilung sothaner Prolongation niemal über die petita partium hinaus gegangen

gen, sondern der ertheilte neue Termin vielmehr nach Möglichkeit abgekürzt, und auch allzeit von dem Tage an, da der vorige exspirirt ist, gerechnet, wie nicht weniger dem Gegentheil auf des Impetranten Kösten davon Nachricht gegeben: endlich aber auch 7mo alles muthwillige oder durch falsche Vorspieglung erschlichene Dilationsgesuch der Gebühr nach bestraft werden.

Siebentes Capitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 1.

Wann die Legitimation erforderlich.

Jedem stehet frey in eigener Sache bey Gericht selbst zu erscheinen, wenn er nur dieselbe vorzutragen die Geschicklichkeit, und zugleich bey Gericht selbst vorzustehen Fug und Macht hat. Wer aber andere hierinfalls vertreten will, soll sich allzeit durch genugsame Vollmacht legitimiren, damit keine unheilbare Nullität daraus entstehe. Deßwegen man auch von Amts wegen darauf Obacht zu geben, und unbevollmächtigte Fürsprecher nicht anzuhören, sondern sie vielmehr bey ergiebiger Geldstrafe zur Legitimation anzuweisen hat. Abwesende Partheyen sollen auch allzeit gleich mit ihrem ersten Einlangen, sowohl einer als anderer Seits, statt ihrer einen Anwalt in loco Judicii wenigstens um der Einlieferung willen bestellen, da im widrigen Falle die

Ex-

Expeditiones pro Insinuatis gehalten, sofort gegen den Abwesenden gleichwohl weiter verfahren werden soll.

§. 2.

Wie die Vollmacht beschaffen seyn muß. II 273. Fl 130.

In jeder Vollmacht soll 1mo nicht nur der, welcher sie giebt, sondern auch jener, dem sie gegeben wird, nebst dem Gegentheil mit Namen genannt, hiernächst 2do sowohl die Streitsache als das Gericht, wo dieselbe wirklich anhängig ist, oder anhängig werden soll, wie nicht weniger 3tio die Zeit, wann solche ausgestellt worden, mit Jahr, Monat und Tag hierin angeführt werden. Gemeine und unsiegelmäßige Personen sollen 4to ihre Anwälte obrigkeitlich, und zwar entweder von jener Obrigkeit, wo die Sache hangt, oder worunter sie ihrer Person halber stehen, bestellen, und letzterenfalls die schriftliche Vollmacht von derselben verfertigen, ersterenfalls aber protocolliren lassen. Siegelmäßige Personen mögen 5to ihre Vollmacht selbst mittels eigener Pettschaft und Handunterschrift, ganze Corpora aber mittels alleiniger Beydruckung ihres Insiegels, wo es bisher also üblich gewesen, auch ohne Unterschrift fertigen. 6to Von Ausländern, welche nicht genugsam bekannt, oder nicht siegelmäßig sind, soll man ebenfalls keine andere als obrigkeitliche oder wenigstens von einem Notario, oder von zwey bekannten siegelmäßigen Personen mitgefertigte Vollmachten annehmen. 7mo Ein blo-

Neu Schäfisch Archiv Th. 1 Abh. 1 Von Ausfertigung II 375.
Vollmachten Ausländ. N. 6 & 19 April 1805 Hz Ll 8 515.

bes

ßes Blanquet oder Handschreiben, worin nicht alle ebige Requisita befindlich sind, ist auch bey siegelmäßigen Personen nicht hinlänglich. Die an der überreichten Vollmacht verspürten Mängel soll man 8vo längst inner Monatsfrist bey willkührlicher Strafe ersetzen lassen. 9no Wenn die Sache nicht einen allein, sondern mehr Litis Consortes betrifft, soll man die Vollmacht, wo nicht gleich anfangs, doch nach der Hand von allen Interessatis beybringen, oder das Litis Consortium allenfalls ex Officio formiren lassen, außer wo nur einer um seinen Antheil allein klagt. ℓ. 14. ff. ℒ 377.

§. 3.

Wer Vollmacht geben kann. ℒ 377. ℒ 131

Wem 1mo vermög vorstehenden 3. Cap. 6. §. Proceß zu führen verwehrt ist, dem ist auch einen andern statt seiner hierin zu bevollmächtigen nicht erlaubt. 2do Kann der Bevollmächtigte weder vor, noch nach der Kriegsbefestigung einen andern statt seiner bewalten, wenn nicht die Vollmacht Clausulam substituendi ausdrücklich in sich hält, welchenfalls aber 3tio nebst dem Aftergewalt auch allzeit der Hauptgewalt beygebracht werden muß. Desgleichen mögen zwar 4to Vormünder, Administratores, Curatores in ihrer Pflegbefohlenen Sachen Anwälte bestellen, dafern aber die angebliche Curatel, Vormundschaft, oder Administration bey Gericht nicht actenmäßig kundbar ist, so soll man sich hierüber gebührend legitimiren.

§. 4.

§. 4.

Wem man Vollmacht geben könne. L 378 ff. 731

Jedermann kann als Anwalt bey Gericht gebraucht werden, dem es nicht ausdrücklich in den Rechten verbothen ist. Hierunter aber gehören 1mo alle jene, welchen es an genugsamem Verstand oder Geschicklichkeit mangelt, besonders alle curatelmäßige Personen und Minderjährige unter 20 Jahren, desgleichen auch Ehrlose, oder welchen die Anwaltschaft wegen verübter Ungebühr bereits niedergelegt ist, nicht weniger geistliche Ordenspersonen ohne Consens ihrer Oberen, dann Weibsleute, ausgenommen in Sachen, ihre Befreundte betreffend, und endlich alle in churfürstl. Diensten und Pflichten stehende Räthe und Beamte ohne vorgängige churfürstliche gnädigste Erlaubniß, so weit es nicht ihre Befreundte oder nahe angehende Personen betrifft. Es mag auch einer 2do in der nämlichen Sache wohl mehrere Anwälte zugleich bestellen, wenn es nur substitutionsweise geschieht, damit nicht widrigenfalls einer den andern hindern, und dadurch unnöthigen Aufzug oder beschwerliche Kösten verursachen möge. Ganze Corpora und Gemeinden sollen 3^tio einen gemeinschaftlichen Anwalt bestellen, welches auch bey anderen Litis-Consorten zu beobachten; oder da sie sich hierüber nicht vergleichen können, allenfalls ex officio vorzugreifen, und ein gemeinschaftlicher Anwalt nomine omnium zu ernennen ist.

L. 4. ff. de Procur. L XLV f. 206. L 379. cap. II §. 6. §. 2.

§. 5.

§. 5.

De Praesumto vel quasi Procuratore.

Zuweilen wird die Vollmacht vermuthet, und zwar 1mo. bey Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2do in der Seitenlinie, wie auch bey Geschwägerten bis auf den dritten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet; 3tio bey Verehelichten, sowohl was den Mann als das Weib betrifft; 4to bey Litis-Consorten; 5to bey verpflichteten und immatriculirten Advokaten und Prokuratoren, wenn sie die zur Sache gehörigen Instrumente mitbringen. Alle jetzt benennte Personen werden 6to in Sachen, wo kein Mandatum speciale, sondern generale erforderlich ist, auch ohne Vollmacht zugelassen, jedoch dergestalt, daß sie 7mo die Ratification dessen, was solcher Gestalt von ihnen gehandelt wird, inner gewisser von der Obrigkeit zu präfigirenden Frist beybringen, auch indessen ohne Unterschied, ob der Kläger oder Beklagte vertreten wird, entweder durch Bürgen, oder Unterpfand und Verschreibung ihrer Güter, oder wenigstens mittels gerichtlicher Angelobung, oder schriftlich de Rato caviren, welche Caution aber 8vo sowohl dem Vater als Ehemann nachgelassen wird, wenn sie sich um bona adventitia, und respective dotalia vel paraphernalia annehmen.

§. 6.

In was für Sachen kein Anwalt zugelassen werde.

Die Anwaltschaft greift auch ohne Entschuldigung des Principals in allen Fällen Platz, ausge-

nommen, wo der Richter die persönliche Erscheinung aus besonders erheblichen Ursachen für nöthig findet. Von Causis Criminalibus aber siehe Codicem Crim. part. 2. cap. 2. §. 6.

§. 7.

De Procurato falso.

Angebliche falsche Anwälte, welche weder mit wahrer noch muthmaßlicher Vollmacht versehen sind, soll man zwar gleich von Amts wegen abweisen. Wenn sie aber gleichwohl aus Uebersehen zugelassen worden, so ist nicht nur alles, was von ihnen verhandelt worden, nichtig und kraftlos, sondern sie sollen auch mit Geld, Gefängniß, Suspension, und nach Gestalt der Dinge wohl gar nach Ausweis des Codicis Criminal. part. 1. cap. 9. §. 2. abgestraft, überdieß in alle verursachte Schäden, und Kösten condemnirt werden, es sey denn, daß die Ratification auf Seite des Principals vor oder nach ergangenem Endsbescheid noch erfolgt, nebstdem auch von dem Gegentheil wider die Anwaltschaft niemal exeipirt worden ist.

§. 8.

Communication der Vollmacht.

Wird die Vollmacht und Legitimation gleich mit der Klage oder Exception übergeben, so wird solche auch, wie alle andere Beylagen, dem Gegentheil zugleich abschriftlich communicirt. Kommt sie aber besonders ein, so soll auch die Communication besonders geschehen, beydes zu dem Ende, damit man allen-

allenfalls seine dagegen einzuwenden habende rechtliche Bedenken anzeigen, und was hierunter etwan noch zu ersetzen, oder zu beweisen seyn dürfte, in möglicher Kürze ersetzen, oder summarie beweisen lassen möge.

§. 9.

Wie weit sich die Special- und Generalvollmacht erstreke.

Die Gränzen einer Specialvollmacht gehen 1mo niemal weiter, als allein auf denselben Spezialact, welcher auch ohne Nullität von dem Mandatario nicht überschritten werden darf. Dahingegen erstreckt sich 2do eine Generalvollmacht auf alles, was der Proceß sowohl in Causa Con- als Reconventionis directe, vel indirecte mit sich bringt. Es kann und soll mithin der Bevollmächtigte nicht nur Schriften wechseln, sondern auch Gezeugschaften und Documente produciren, recognosciren, dissitiren, den Eid leisten, anerbiethen, zurückschieben, in Causa concludiren, der Bescheidspublication beywohnen und solchen seinem Principalen zeitlich zu wissen machen, damit er dagegen appelliren, oder andere Remedia Juris in Zeiten ergreifen möge. Deßgleichen mag er auch 3tio zwar gegen die Sentenz appelliren, und alle andere nach Beschaffenheit der Sache zuständige Rechtsbehelfe und Remedia an die Hand nehmen, wie nicht weniger die Execution des in Kraft Rechtens erwachsenen Bescheids, mithin auch nöthigenfalls die Immission, Subhastation, und Adjudication suchen, oder bey entstehen-

dem Concurs sich mit anderen Creditoribus sowohl liquidando, als sonst einlassen, doch ist er zu allem diesen ohne weitere oder vorgängige Specialvollmacht nicht verbunden, und was endlich 4to von gar großem Präjudiz zu seyn scheint, z. E. sich vergleichen, dem Streit oder der Appellation gänzlich renunciren, compromittiren, substituiren, in der Execution Gelder empfangen, oder bezahlen, und dergleichen ist der Anwalt in Kraft seiner aufhabenden Generalvollmacht, ungeachtet die Clausula cum libera, vel rati, grati, mandati darinn enthalten wäre, ohne Specialausdrückung niemal befugt.

§. 10.

Wirkung der Vollmacht auf Seite des Principals und Mandatarii.

Soweit nun der Bevollmächtigte innerhalb obverstandener Gränze seiner aufhabenden Special- oder Generalvollmacht verbleibt, soweit ist auch der Principal nicht nur zur Schadloshaltung des Mandatarii, sondern im Hauptwerke selbst an alles, was hierunter verhandelt worden, gebunden. Dahingegen ist der Anwalt seinem Principale nicht nur allen Schaden, welchen er ihm durch Unfleiß oder Verschulden zugefügt hat, zu ersetzen schuldig, sondern, wenn er nicht mehr solvendo ist, soll er nur desto härter am Leib darum bestraft, im übrigen aber solch- letzterenfalls mit Restituirung des Principals gleichwohl die Billigkeit beobachtet werden.

§. 11.

§. 11.

Wie die Vollmacht aufgehoben werde. II 340. Pl 136.

Die Vollmacht wird a.) 1mo auf Seite des Mandatarii durch die Renunciation, und wenn er keinen Substituten hat, durch den Tod; b.) auf Seite des Principals aber 2do nur durch die Wiederrufung aufgehoben, weil sie sich auf seine Erben, und Nachkommen erstreckt, wenn schon in der Vollmacht hievon keine ausdrückliche Meldung geschehen ist. clausula hereditum non praejudicat ipsi vel non ipsi. Die Renunciation und Widerrufung ist 3tio sowohl vor, als nach der Kriegsbefestigung zuläßig, wenn die erste nur auf solche Art geschieht, daß weder der Proceß merklich dadurch gehemmt wird, noch dem Principal ein Präjudiz zugeht, und er sich noch in Zeiten vor Ausfluß der Fatalien, oder des peremptorischen Termins um einen andern Mandatarium umsehen kann. Es soll auch 4to bey dergleichen Veränderungen allzeit gleich gerichtliche Anzeige darüber geschehen, nebstdem statt des vorigen Anwalts ein anderer bestellt, und dem Gegentheil Nachricht davon ertheilt werden, damit er sich Puncto Legitimationis gebührend vernehmen lassen könne. Gleichwie im übrigen 5to der Principal mit seinem Bevollmächtigten allzeit soweit concurrirt, daß ihm währenden Processes die Hand einzuschlagen, und seine Causam selbst, mit oder ohne ihn, zu besorgen frey steht, so ist aus solchem bloßen Beystand eben keine stillschweigende Widerrufung zu folgern wohl aber, wenn ein anderer statt

des vorigen in der nämlichen Sache bevollmächtiget wird, und dieser sich bey Gericht mit seiner neuen Vollmacht wirklich meldet. Endlich wird auch 6to der Gewalt dadurch nicht aufgehoben, wenn nur das Instrument davon verlohren geht, denn es kann solcher allenfalls durch gerichtliche Attestation, oder auch durch summariter abgehörte Zeugschaft genugsam bewiesen werden.

Achtes Capitel.

Von der Reconvention, Litis Denunciation, Nomination, Intervention Caution, Arrest und Sequestration.

§. 1.

Von der Reconvention oder Widerklag. II 395 Tit 7 §37.

Wenn der Beklagte eine rechtmäßige Gegenforderung an den Kläger zu haben vermeint, so mag er solche 1mo vor dem nämlichen Richter, wo mit der Klage angebunden worden, anbringen, ungeachtet der Kläger etwan ein Forum privilegiatum hat, und unter desselben Gerichtszwang nicht steht. Doch ist hierbey 2do ein wohl merklicher Unterschied zwischen In- und Ausländern zu machen. Jene mag man nur alsdann reconveniren, wenn die Reconvention mit der Klage einige Verwandschaft hat; außer dessen soll Reconvenient zur besondern Klage, oder da der Gegentheil unter andere Obrigkeit gehört, dahin angewiesen werden. Die Ausländer aber

Streitgerichten bei der Widerklage II 396.

aber mag man auch um ganz andere, und mit der Klage die geringste Connexion nicht habende Forderungen reconveniren. Falls nun 3^tio die Wiederklage gleich mit der Exception, oder Kriegsbefestigung gestellt wird, so soll man sie auch in der Verhandlung von der Klage nicht absöndern, sondern beyde miteinander verhandeln, und auch in einem Urtheil zugleich entscheiden, ausgenommen wo das Punctum Con - aut Reconventionis so beschaffen ist, daß ein Punct vorläufige Erörterung erfordert. Ist aber 4to die Wiederklage erst nach der Exception, und Litis Contestation angebracht, so soll dieselbe von dem nämlichen Gericht vor ergangenem Endurtheil zwar noch angenommen, die Klage aber solchenfalls dadurch nicht mehr gehindert, sondern gleichwohl besonders tractirt, und entschieden werden. 5to Soll man in Sachen, welche von der Jurisdiktion desselben Gerichts eximirt sind, gar keine Reconvention gestatten, sondern dergleichen Wiederklagen allzeit gleich ab- und an die Behörde verweisen. Was aber 6to die Spolienklagen, und andere ad Processum summarissimum gehörige Causas betrifft, soll hierin die Wiederklage weiter nicht, als quoad effectum Jurisdictionis et Prorogationis Platz greifen, es sey denn dieselbe von gleicher Gattung und Beschaffenheit, welchenfalls auch der Effectus simultanei Processus Statt haben soll, wenn nur die Reconvention gleich mit der Exception, sohin in rechter Zeit angebracht wird.

W.

Wo im übrigen es 7mo mit der Reconvention durchaus, wie mit der Conventionsklag zu halten ist, und hindert hieran nicht, wenn der Kläger etwann von der Klage absteht.

§. 2.

Von der Streitverkündigung, oder Litis Denunciation.

Wer der strittigen Sache halber die Gewährschaft entweder aus besonderem Geding, oder nach der Eigenschaft des Geschäfts an einem Dritten mit Recht zu suchen hat, der soll 1mo ihm, oder wo es mehr sind, denselben sämmtlich, doch allzeit dem Nächsten vorzüglich, den Streit verkünden lassen, damit er von ihm oder ihnen bey Gericht vertreten, oder wenigstens auf allen Fall schadlos gehalten werde. Es soll aber 2do die Verkündung gerichtlich, und zwar bey der ersten Instanz noch vor der Kriegsbefestigung, oder wenigstens zu gleicher Zeit, sofern es auf diese Weise immer möglich, und thunlich ist, mit abschriftlicher Communication dessen, was in der Sache bereits angebracht worden, geschehen, steht auch 3tio dem Denunciaten hierauf frey, ob er dem Denuncianten nur beystandsweis in dem Streite assistiren, oder solchen gänzlich auf sich nehmen, und ohne Beyziehung desselben ausführen wolle, in welchen beyden Fällen er jedoch 4to bey dem nämlichen Gerichte die Causam allzeit in dem Stande, worin sie sich zur Zeit der Denunciation befindet, anzunehmen hat. Wenn er aber 5to gar nicht erscheint, oder sich unter dem Vorwande, daß er weder zur

Gewährschaft noch Schadloshaltung verbunden sey, auf nichts einlassen will, so soll Denunciant auf des Denunciaten Gefahr in dem Streite verfahren, so dann aber die Einwendung, ob der Gebühr nach hierin nicht gehandelt worden wäre, von Seite des Denunciaten niemal mehr Platz greifen. Dafern sich auch 6to hernach zeigt, daß ihm die Gewährschaft, oder Vertretung und Schadloshaltung obgelegen sey, so soll er nicht nur in der Hauptsache, wenn solche verlohren geht, dem Denuncianten gebührende Satisfaction leisten, sondern auch 7mo ein gleiches aller Kösten halber, es mag der Bescheid im Hauptwerke ausfallen, wie er will, zu prästiren haben. Ist hingegen 8vo der Streit gar nicht, oder wenigstens nicht in gebührender Zeit verkündet worden, so fällt der Regreß- und das Schadloshaltungsgesuch gänzlich hinweg, außer wo man der Streitsverkündung durch ausdrückliche Geding begeben ist. Hat 9no der Denunciat ebenfalls die Gewährschaft an einen andern zu suchen, so soll er demselben gleicherweis Litem denunciren lassen, und hierauf in obiger Maße durchgehends verfahren werden. Dafern endlich 10mo zwischen dem Denuncianten und Denunciaten ein Streit entsteht, ob der letzte zur Gewährschaft, oder Schadloshaltung verbunden sey, so soll dieser Punct mit der Hauptsache selbst nicht vermischt, sondern erst nach Ausgang derselben, oder wenigstens besonders verhandelt, und die Acta separirt, oder da Denunciat

ciat unter ein anderes Forum gehört, jetzt gedachter Evictions- oder Indemnisationsstreit dahin verwiesen werden.

§. 3.

Von der Nominatione Authoris.

Wenn der Beklagte die Sache, warum er Actione reali belangt wird, nicht für sich selbst, sondern eines andern wegen inhat, so mag er 1mo den Gutsherrn oder Eigenthümer, und zwar wenn derselben mehr sind, sämmtliche zu dem Ende gerichtlich namhaft machen, damit der Kläger dahin angewiesen, und der Beklagte des Streits, soweit er ihn nicht betrifft, begeben werden möge. Es soll aber 2do diese Anzeige gleich anfänglich, und mit der ersten Antwort auf die Klage geschehen, außer dessen aber der Beklagte des Streits andergestalt nicht als gegen Vergütung der verursachten Kösten entlassen werden. Da nun 3^tio Nominatus auf die abgeänderte neue Klage nach vorläufiger peremtorischer Citation, welche der Kläger allzeit auf seine Kösten insinuiren zu lassen hat, erscheint, und Antwort gibt, so soll hierauf weiter in dem Proceß verfahren werden, wie Rechtens ist. Erscheint er aber 4to gar nicht, oder widerspricht wenigstens, Eigenthümer von der strittigen Sache zu seyn, so soll man den Kläger sowohl einen als anderen Falls, wenn anderst die Klage wahrscheinlich ist, sogleich in die Possession setzen, jedoch erstenfalls dem Nominato das Petitorium vorbehalten, im übrigen

5to

5to den Nominanten zum Beweis seines Angebens niemal anhalten.

§. 4.

Von der Intervention.

Die Intervention greift zwar 1mo in allen Sachen Platz, wobey ein dritter in der Folge soweit interessirt ist, daß er Nutzen oder Schaden davon zu gewarten hat. Damit sie aber 2do zu keinem gehäßigen Aufzug in der Sache diene, so soll sie andergestalt nicht zugelassen werden, es habe denn zuvörderst der Intervenient, oder wo derselben mehr sind, jeder besonders sein bey der Sache habendes wahres und nicht allzuweit hergesuchtes Interesse summarie dargethan, nebstdem sich ausdrücklich erklärt, ob er nur beystandsweis, oder für sich selbst principaliter interveniren wolle. Erstenfalls soll er 3tio die Sache allzeit bey dem nämlichen Richter, und in dem nämlichen Stande, wie, und wo sie sich selbiger Zeit befindet, unweigerlich annehmen, mithin demselben niemal ein mehreres, als was die Hauptparthey selbst noch von Rechts wegen thun oder handeln könnte, gestattet, sondern eine durchgehende Gleichheit in dem Proceße gehalten, und eins mit dem andern ausgemacht, jedoch dasjenige, was sowohl von der Haupt- als intervenirenden Parthey ein- oder anderseits verabsaumt wird, dem andern Theil nicht zur Last gelegt werden. Letztenfalls hingegen soll 4to die Intervention in Form einer ganz besondern Klage tractirt, folglich bey der er-

Wegen die Zulässigkeit der neuest. Testamentsinsinuat selbst Anstände Statt, siehe aber gegen die Zulässig. §. 52 Tit. 1 Th. 37.

ersten gehörigen Instanz angebracht, 4.) die Hauptsache selbst aber ohne besonders erhebliche Ursache keineswegs dadurch aufgehalten, vielweniger 5.) die Execution gehemmt werden, es sey denn, daß 6.) Intervenient von dem Hauptproceße vorher keine Wissenschaft erlangt, oder sein angebliches Interesse nicht eher in Erfahrung gebracht zu haben eidlich erhärten, und das Interventionsrecht gleich auf der Stelle durch klare briefliche Urkund, oder sonst ohne weitläufige Probe genugsam darthun, oder wenigstens, daß ihm durch die Execution ein unwiederbringlicher Schade unfehlbar zugehen würde, sattsam beweisen könnte. Außer dessen aber soll man die Execution unter dem Vorwande der Intervention nicht einstellen, sondern derselben gegen durchaus hinlängliche Caution den straken Lauf lassen. 5to Soll der Richter selbst auf das bey jeder Sache obwaltende Recht und Interesse eines Dritten allzeit von Amts wegen fleißige Obacht haben, und wo er dergleichen ex actis bemerken würde, demselben sogleich Nachricht von dem Streite ertheilen, oder daß er gute Wissenschaft davon habe, den Partheyen glaubhafte Urkunde darüber beyzubringen auflegen, und vorher in Sachen weiter nicht verfahren. Welche Meinung es auch 6to auf den Fall hat, da die Partheyen sich selbst auf einen Dritten belenden, und aus allen Umständen erscheinet, daß solches nicht in böser Absicht, oder bloßen Aufschubs wegen geschehen sey. Wenn nun 7mo von

von dem Richter etwas hierin außer Acht gelassen worden ist, so mag zwar die bereits in rem judicatam erwachsene Verhandlung unter diesem Vorwande von den Hauptpartheyen selbst nicht mehr angefochten werden. Dem Intervenienten hingegen soll solche 8vo nur soweit im Wege stehen, daß er die Execution nicht mehr dadurch hemmen kann, wo im übrigen demselben gleichwohl besondere Klage zu stellen frey steht; ausgenommen, wenn der Fall so beschaffen ist, daß sich Res judicata in Kraft folgenden 14. Cap. 11. §. auch auf Tertium iuteruenientem erstrecken mag. Es soll auch 9no der Obsieg des intervenirenden Theils der bereits verlustigten Hauptparthey allenfalls nur soweit, als es ein unzertrennliches Interesse betrifft, zu Gutem gehen.

§. 5.

Von der Caution de judicio sisti et judicatum solvi.

Sowohl der Kläger, als Beklagte soll entweder durch Bürgen, oder Unterpfand, und zwar wenn er mit liegenden Gütern in hiesigen Landen genugsam angesessen ist, durch förmliche Verschreibung derselben annehmliche und hinlängliche Caution auf Begehren stellen, daß er dem Gerichte in der rechtshängigen Sache gewarten, solhin alles, was dort mit Recht und Urtheil ausgesprochen wird, vergnüglich ausrichten wolle. Wenn er aber gleichwohl alles angewendeten Fleißes ungeachtet dergleichen Caution nicht aufzubringen vermag, so soll

man

man ihn, wo kein besonders erhebliches Bedenken dagegen obhanden ist, ad cautionem juratoriam kommen lassen, im übrigen aber das Punctum Cautionis, wenn darüber Streit entsteht, allzeit nur summarie instruiren, und sich hierunter bey Inländern eben nicht so rigorose bezeigen.

II 438 VIII.

§. 6.

Von Arresten. II 439. Pl. 148.

Ausländer soll man 1mo ohne Bewilligung der Gegenparthey ad Cautionem juratoriam, soviel wenigstens die Hauptsache selbst betrifft, niemal zulassen, sondern in Ermanglung anderweit annehmlicher Versicherung auf impetrantisches Begehren, und allenfalls nöthigen Kösten Vorschuß mit Real- oder Personalarrest obrigkeitlich, jedoch ohne Verzug, anhalten, und ein gleiches auch 2do gegen [un]gefreyte [und unangesessene] Inländer beobachten, wenn sie entweder schlechten Leumuths halber, oder, wegen Gefahr der Entfliehung zur juratorischen Caution in der Hauptsache nicht zugelassen werden können. Dahingegen 3tio in solchen Fällen den Impetranten allzeit zu vorläufiger Bescheinigung seiner angeblichen Forderung, und nach erkanntem Personalarrest längst inner drey Tagen zu Uebergebung seiner Probe anhalten, sofort hierin mit abgekürzten peremtorischen Terminen, zumal wenn der Beklagte und Arrestirte ein Ausländer, und der Klage nicht geständig ist, soviel immer möglich, schleunig und summarissime verfahren, da aber von Seiten

Nov. 19 §8.

II 443.

Pl 149. II 443.

II 445 V.

Pl 149. II 443.

II 445 IV.

ten des Impetranten ein geflissener Aufschub verspürt würde, soll man 4to den Arrest sogleich wieder aufheben, und die Partheyen gleichwohl zum ordentlichen Rechtsweg verweisen, außer dessen mit selben bis zu gänzlichem Austrag der Sache, oder geleisteter genugsamer Caution continuiren. Wo im übrigen 5to gegen dergleichen verhängten bürgerlichen Real- oder Personalarrest ohne besonders erhebliche Ursache zwar nicht leicht eine Appellation oder Effectus suspensivus gestattet, hingegen aber auch der Impetrant, oder die Obrigkeit selbst wegen verhängten widerrechtlichen Arrests zu Abthuung aller Kösten und Schäden angehalten werden solle.

§ 7.

Von Sequestrationen.

Die Sequestration, da man sowohl liegendes als fahrendes Gut, welches im Streite ist, einem Dritten bis zur Erörterung, und Ausgang des Streites anvertrauet, oder zu Obrigkeits Handen nimmt, geschieht 1mo entweder aus gutwilliger Einverständniß beyder streitender Partheyen, oder wird auch gegen ihren Willen von der Obrigkeit aus rechtserheblicher Ursache erkannt. Dergleichen Ursachen sind 2do wenn Gefahr ist, daß der Gutsinhaber solches während dem Streite verschwenden, oder gar verthun möchte, oder da dasselbe ein fahrendes Gut, und der Inhaber in rechtmäßigem Verdachte der Flucht ist. Item wenn nach Beschaffenheit der Partheyen zu befürchten ist, daß sie Gewalt gegen

ein-

einander brauchen würden, und das Inhaben solchen strittigen Guts durch die in momentaneo Possessorio eingezogene Kundschaft nicht entschieden werden mag. Würde nun 3^tio außer jetzt gesetzten Fällen jemand mit einer Sequestration beschwert, so soll der Impetrant, oder allenfalls in Subsidium der Richter selbst dem beschwerten Theil alle dadurch erlittene Schäden und Kösten zu erstatten schuldig seyn, auch von dem obern Richter deßwegen gestraft werden. Es soll auch 4to derjenige, welcher bereits vor der Sequestration, oder Arrestirung in rechtlichem Inhaben des sequestrirten oder arrestirten Guts gewesen ist, sein Inhaben dadurch niemal verlieren, wenn er 5to durch Bürgen, oder Unterpfand (weil die Caution durch Eid, oder bloßes Versprechen nicht genug ist) hinlängliche Versicherung thut, so soll die Sequestration und Arrestation nicht vorgenommen, oder da sie schon geschehen, alsbald wieder aufgehoben werden.

Neuntes Capitel.
Von dem Beweise und Gegenbeweise überhaupt.

§. 1.
Nothwendigkeit des Beweises.

Der Kläger sowohl als der Beklagte muß den Grund seiner Klage, oder respective Exception, und anderes Anbringen dem Richter genüglich beweisen. §. 2.

§. 2.

Unterschied desselben. III. 14. N. 154.

Der Beweis wird entweder vollständig, oder unvollständig, ordentlich, oder summarisch, vollbracht. Ein vollständiger Beweis ist, welcher soweit hinreicht, daß der Richter definitive darauf sprechen kann, ein unvollständiger, welcher zum endlichen Spruche nicht hinlänglich ist, sondern noch besseren Beweis erheischt, ein ordentlicher, welcher durch Probatorialartikel, und legale Gezeugschaft nach Schärfe der Rechte, ein summarischer aber, welcher nach Maßgabe des folgenden 5. §. geführt wird. Wie und auf was Weise nun ein vollständiger Beweis bewirket werden möge, ist zwar in folgenden Capiteln mit mehreren versehen, dabey aber zu merken, daß mehrere unvollkommene Proben in Fällen von großer Wichtigkeit gegen den Beklagten Theil niemal einen vollständigen Beweis ausmachen mögen.

§. 3.

Sachen, welche nicht bewiesen werden dürfen. III 16. N. 155.

Was 1mo weder specialiter, noch generaliter widersprochen wird, das braucht auch keinen Beweis. 2do Soll man nur die Geschichte, nicht aber das Recht selbst beweisen, Particularstatuten, und Gewohnheiten ausgenommen, welche, wenn sie nicht öffentlich kundbar sind, ebenfalls dargethan werden müßen. 3tio Ist auch kein Theil schuldig, den Beweis dessen, was er nur schlechterdings verneint hat,

II 24 §. zu Latein: Probationem negativam auf sich zu nehmen; es sey denn, daß man sich darauf gründet, und solche nebstdem durch die Zeit, und das Ort in gewißer Maß eingeschränkt, oder doch so beschaffen ist, daß sie nur den Worten nach eine Verneinung, im Werke selbst aber mehr eine Bejahung in sich hält.

§. 4.

Proceß bey dem ordentlichen Beweise.

Bey dem ordentlichen Beweise ist folgendergestalt zu verfahren: 1mo Uebergiebt der Articulant seine Beweisartikel, und nach geschehener Communikation der Artikulat seine Responsiones. 2do Spricht der Richter über die Relevantiam articulorum, und werden hierauf von dem Artikulanten die Gezeugspersonen benannt. 3tio Wird der Tag zum Verhör anberaumt, die vorgeschlagenen Zeugen vorgerufen, desgleichen beyde Theile ad videndum et audiendum jurare testes, respective dandum interrogatoria citirt, sofort 4to nicht nur zum wirklichen Zeugenverhör, sondern auch zu allenfalliger Produktion, Collation, und Rekognition der brieflichen Urkunden, wie auch zum Augenschein, sofern man sich anders im Beweise darauf beruft, geschritten, endlich aber 5to die Zeugenaussage den Theilen eröffnet, abschriftlich kommunizirt, und der Beweis mit den beyderseitigen Schriften, oder Disputationssätzen beschlossen, alles nach weiterem Inhalte gegenwärtiger und folgender Capitel.

§. 5.

§. 5.

Vom Processe bey dem summarischen Beweise. III 31 Pl 157.

Bey dem summarischen Beweise, welcher von den Partheyen nur durch Urkunden, Augenschein, Eid, und dergleichen kurze Probemittel geführt wird, soll man weder Articulos probatoriales annehmen, noch Responsiones, oder Disputationssätze gestatten, wie aber bey sothanem Beweise durch lebendige Gezeugschaft zu verfahren sey, siehe unten 10. Cap. 3. §.

§. 6.

Von den Probatorialartikeln. III 31 Pl 158.

Wem der Beweis durch richterlichen Auftrag, und Vorbescheid auferlegt ist, der soll 1mo inner dem anberaumten Termin seine Probatorialartikel so gewiß und unfehlbar übergeben, als im widrigen Falle der Beweis ipso facto für desert, und verabsäumt anzusehen ist. ~~Es steht aber gleichwohl~~ 2do ~~jedem Theile frey, solchen auch unerwartet des~~ richterlichen Auftrags nach widersprochener Geschichte seiner Klage und respective Exception sogleich selbst einzutreten, mithin ermeldte Probatorialartikel gleich statt des Re- und respective Duplicatum zu übergeben, welchenfalls auch sowohl mit den Terminen, als sonst in der nämlichen Maß, wie auf den Fall eines vorgegangenen richterlichen Interlocuti verfahren werden soll. ~~Nebst dem ist 3tio jedem Articulanten vergönnt, dasjenige, was in den~~ Articulis außer Acht gelassen worden, mittels Ad-

Plum. 19 § 12 - 15 Plum. 37 § 20 ff.

Num. 181 § 16 & 17. III 34 Pl 158

N. 3. ff Verfassung Kurf. G. v. 22 Juli 1819 § 12. H. Günner Lehrb. p. 173. a Senff III D. XXXIV. v. 45 not. 10.

ditionalartikel nachzutragen, und zu ersetzen, oder die vorigen Artikel gar abzuändern, und ganz neu zu übergeben. Es soll jedoch dieses allzeit noch vor dem wirklichen Zeugenverhör geschehen, und hernach andergestalt nicht, als nach abgelegtem Eidschwure, daß sich die Umstände in facto, worauf in Additionalibus articulirt wird, erst neuerlich hervorgethan hätten, oder zur Wissenschaft gekommen wären, solches auch aus den Umständen glaubwürdig erscheint, mehr gestattet werden. Die völlige Abänderung der Artikel aber hat ebenfalls nur bis zum Zeugenverhör, und nach vorgängiger Refundirung der dem Gegentheile dadurch verursachten Kösten Statt. Additionales additionalium soll man 4to ohne Abschwörung obgedachten Eids ~~weder vor noch nach dem Zeugenverhör mehr zulassen.~~ Die Probatorialartikel selbst sollen 5to. lediglich aus der widersprochenen Geschichte gezogen, und so viel möglich kurz, deutlich, bündig, und ~~umständlich mit dem Worte Ja und Wahr abgefaßt werden.~~ Und wie nun 6to der articulirte Libell mit den Probatorialartikeln meistentheils übereinkömmt, so ist auch in Ordinario nicht nöthig, besondere Probatoriales zu übergeben, sondern es kann besagter Klaglibell, soweit er in facto widersprochen worden, statt der Probatorialium kurz repetirt, und sich in directione testium, et documentorum darauf bezogen werden. Falls auch 7mo in bemeldten Probatorialartikeln, oder sonst ein

ein mehrers, als was man von Rechts wegen schuldig ist, zum Beweise übernommen worden, so soll dieser Ueberfluß dem Articulanten, da es ihm an genugsamer Probe hierin gebrechen würde, nicht nachtheilig seyn.

§. 7.

Von Responsionibus auf die Probatorialartikel.

Die Probatorialartikel sollen 1mo dem Gegentheile communicirt, und hierauf 2do der Ordnung nach, wie sie vorgetragen sind, von Artikel zu Artikel mit dem Worte Ja und Wahr, oder so viel fremde Geschichte betrifft, mit dem Worte: Glaub wahr, und nicht wahr, klar, lauter und positive beantwortet, auch da 3tio der Artikel etwan mehr Umstände in sich hält, solche in der Antwort unterschieden werden. Was 4to in den Artikeln irrelevant, impertinent, oder sonst ungebührlich und unzulässig ist, soll Articulant nichtsdestoweniger mit obgedachten Worten, jedoch salvo Jure beantworten. 5to Ist die Ersetzung des verspürenden Mangels jedesmal von Amts wegen zu verfügen, und da endlich Articulant inner dem vorgesetzten Termin entweder seine Responsiones nicht übergiebt, oder zufolge des weiteren Auftrags den verspürten Mangel nicht ersetzt, so sind sämmtliche, oder wenigstens die nicht förmlich beantworteten relevanten Artikel auch ohne vorläufige Commination ipso Facto für eingestanden zu halten; es sey denn, daß Articulant durch ehehafte Ursachen

hieran gehindert worden, welchenfalls er praevia cognitione causae noch damit zugelassen werden soll.

§. 8.

Wie das Punctum Relevantiae Articulorum zu verhandeln.

Von den Responsionibus soll man zwar dem Articulanten allzeit Abschrift ad Notitiam ertheilen, einen weiteren Schriftenwechsel aber super relevantia Articulorum niemal gestatten, sondern über diesen Punct gleich nach eingelangten Responsionibus sprechen, und auf die nämliche Art auch mit den Additionalartikeln, wenn dergleichen einkommen, verfahren. Wo nun ermeldter Relevanz, oder Irrelevanz halber Zweifel vorhanden ist, soll der Richter die Artikel salvo Jure impertinentium, et non admittendorum zulassen. Wenn aber die Impertinenz und Nachläßigkeit derselben ganz offenbar ist, so soll er solche gleich von Amts wegen verwerfen, und pro Responsionibus nicht einmal communiciren.

§. 9.

Von Producirung der Zeugen, und Originaldocumente, dann Vornehmung des Augenscheins.

Nach publicirtem Spruche super Relevantia Articulorum soll Articulant demnächst die Denominationem Testium cum Directorio übergeben, und da der Beweis eben nicht auf Gezeugschaften allein, sondern zum Theil auf schriftlichen Urkunden oder Augenschein mitberuhet, soll solches in dem Directorio nicht nur specifice bemerket, sondern auch

auch die Documente gleich abschriftlich beygelegt, sofort der Tag zum Zeugenverhör und allenfallsiger Production, Collation und Recognition der Documente, dann Vornehmung des Augenscheins unverzüglich anberaumt werden.

§. 10.

Von den Schriften und Disputationssätzen.

Nach eröffneter Zeugenaussage soll beyden Theilen Abschrift davon ertheilt, ein gleiches auch mit den producirten Documenten und Augenscheinsprotocollen, sofern dergleichen vorkommen, beobachtet, solchemnach statt der bisher üblich gewesenen vier Schriften und Disputationssätze jedem Theil hinfüro mehr nicht, als eine gestattet werden, dergestalt, daß dem Articulanten zu Bestärkung und Ausführung seines vermeinten Beweises, dem Articulaten aber zu Widerlegung desselben ein peremptorischer Termin von 30 Tagen, a die Communicationis Attestatorum anfangend, sub poena Praeclusionis anzuberaumen ist, welche beyde Schriften auch zugleich statt der Conclusionsschrift dienen, mithin kein Theil hierin etwas neues in Facto mehr anzubringen, vielweniger neue Gezeugschaft, Documente, oder anderen Beweis zu produciren haben solle; es sey denn, daß sich solche erst hervorgethan hätten, und dieses durch körperlichen Eid erhärtet, oder sonst genüglich dargethan werden könnte; immaßen auch obverstandene beyde Schriften den Partheyen anders nicht, als auf Begehren,

und

und nur ad Notitiam, nicht aber zur weiteren Handlung hinc inde communicirt werden ſollen.

§. 11.

Von Terminis Probatoriis, dann der Exhibition und Inſinuation bey dem ordentlichen Beweiſe.

Alle Termine bey dem ordentlichen Beweiſe ſind durchaus ipſo Jure peremptoriſch, und präcluſiv, wenn gleich keine ausdrückliche Meldung oder Commination hierin geſchiehet, werden auch gemeiniglich, wo nicht die beſonderen Umſtände ein anderes erheiſchen, auf 30 Tage ertheilet, und laufen von der Zeit der Inſinuation, oder wenn es eine Sentenz iſt, von der Publication an, ſollen auch ad Inſtantiam partium ohne beſonders erhebliche und genugſam beſcheinigte ~~(oder geſtalten Dingen nach gar mit dem Juramento calumniae beſtätigte)~~ Urſache nicht leicht prolongirt, oder wo man dieſes für nöthig findet, der weitere Termin allzeit von dem Ausgange des vorigen angerechnet werden. Mit der Uebergabe und Inſinuation der Artikel, Reſponſionen, und Diſputationsſätze aber ſoll man es halten, wie oben Cap. 6to §. 15. von den Schriften überhaupt geordnet worden iſt.

§. 12.

Vom Gegenbeweiſe.

Der Gegenbeweis, wodurch man entweder den Beweis nur zu widerlegen, oder die gemachten Einwendungen darzuthun ſucht, ſoll nicht ſo lange, bis der Beweis vollendet iſt, verſchoben, ſondern zugleich

gleich mit und nebst demselben geführt, folglich die Schirmartikel, und andere zum Gegenbeweise dienliche Behelfe, soweit sich solche nicht erst später herworthun, allzeit gleich mit den Responsionibus, und zwar sub poena desertionis überreicht, solche sofort dem Gegentheile um seine gleichmäßige Responsiones communicirt, mithin über beyderseitige Artikel Puncto relevantiae zugleich gesprochen, und so weiter mit den Additionalibus Elisivorum, et Reprobatorialium, wie auch mit den Gezeugschaften, Documenten, und anderen Behelfen, dann den Disputationsschriften, und hierunter ertheilten Terminen, Insinuation, und Exhibition durchaus, wie bey dem Beweise selbst verfahren werden; dergestalt, daß die Probationsschrift respectu der Reprobatorialium zugleich die Refutation, und hingegen die Refutationsschrift respectu Probatorialium die Probation heissen, und zu rubriciren seyn soll.

§. 13.

Beschleunigung des Beweises und Gegenbeweises.

Sowohl der Beweis als Gegenbeweis soll auf alle mögliche Weise beschleuniget, und den Theilen kein ungebührlicher Aufzug gestattet, mithin auch über den vollendeten Beweis, oder Gegenbeweis kein weiterer Beweis oder Gegenbeweis andergestalt, als per evidentiam Facti, (~~oder per Juramentum Litis Decisorium, Suppletorium~~) vel Purgatorium, oder ex Capite novorum mehr zugelassen

gelassen werden. Doch soll man auch keinen Theil an dem, was zu gründlicher Erforschung der Wahrheit, und genüglicher Ausführung seines Rechts erforderlich ist, allzusehr einschränken, und ihn an seinen vermeintlichen Behelfen, und Probemitteln zu verkürzen suchen.

§. 14.

Was bey jeder Sache zu beweisen sey.

Was bey jeder Sache insonderheit zu beweisen sey, das läßt sich wegen allzugroßer Menge der unterschiedlichen Fälle allhier nicht beschreiben, sondern muß sich aus der Beschaffenheit der Sache selbst, und den hierbey vorfallenden Umständen ergeben. Zuvörderst aber ist nöthig, daß sich die Partheyen und Advokaten die Art und Eigenschaft der angebrachten Klag, oder Exception sammt allen dazu erforderlichen Requisitis sattsam bekannt machen, und nach Beschaffenheit derselben ihren Beweis gebührend einrichten.

Lauterb. de Processgesetze. III 57.
exceptio non rite impleti contractus III 55.
Lauterb. de Nothwehre III 57. Puchta P. §. 267.
Lauterb. de Particularanspruch III 60.
Lauterb. de act. negator. III 61. Danz. Lehrb. I 2. 0379 Hofac. I 0 202
Puchta P. §. 172 Rudh. I 0 367.

Zehen-

Zehentes Capitel.

Von dem Beweise durch Gezeugschaft.

§. 1.

Proceß bey diesem Beweise.

Nach publicirtem Spruche super Relevantia Articulorum, und übergebener Denominatione Testium et Directorio soll der Tag zum Zeugenverhör benannt, und sowohl die Zeugen zur Vernehmung, als die Theile selbst ad videndum, et audiendum jurare vorgeladen, folglich sowohl mit dem Verhöre, als der Publication, und so weiter verfahren werden, wie in folgenden §§en zu ersehen ist.

§. 2.

Von außergerichtlichem Zeugenverhör.

Den Partheyen ist nicht verwehrt, die Zeugen pro informatione, und damit sie ihren Beweis hiernach einrichten mögen, durch einen Notarium, Comitem Palatinum, oder jemand anderen vorläufig vernehmen zu lassen. Wie aber dergleichen außergerichtliche Verhöre so wenig, als was coram incompetente, oder wenigstens nicht in forma legali vorgenommen wird, einen rechtlichen Beweis machen kann, sondern höchstens nur zur Bescheinigung dient, so müssen derley verhörte Zeugen, wenn sie etwas beweisen sollen, nochmal und ordentlich verhört werden.

§. 3.

§. 3.

Vom summarischen Beweise durch Gezeugschaften. III 70 N 164

Bey dem summarischen Beweise durch Zeugen hat 1mo derjenige, welchem die Probe obliegt, nicht nur Articulos Probatoriales zu übergeben, sondern auch die Zeugen gleich mitvorzuschlagen. 2do Ist zwar dem Gegentheile hievon Abschrift, jedoch nicht pro Responsionibus, sondern nur ad Notitiam, und damit er sich seines Orts gleichfalls mit nöthigem Gegenbeweise in der Maß, wie sein Gegentheil, zeitlich gefaßt machen möge, zu ertheilen. Dahingegen soll man 3tio weder super Relevantia Articulorum sprechen, oder bey dem Verhöre die Theile ad videndum et audiendum jurare, vel dandum interrogatoria zulassen, noch 4to die Aussage förmlich publiciren, oder über das, was nur nachrichtsweis hievon communicirt wird, einen Schriftenwechsel gestatten, sondern vielmehr gleich darauf erkennen, und was etwan 5to sowohl gegen die Beweisartikel, als Gezeugspersonen, oder deren Deposition mit Fug einzuwenden wäre, gleichwohl von Amts wegen beobachten, wie nicht weniger 6to allen unnöthigen Ueberfluß und Aufzug hierin abzuschneiden trachten, imgleichen 7mo die Zeugen in geringen Sachen unter 50 fl. im Werth nur bey Gelübde an Eids statt vernehmen, und hierunter 8vo so viel immer möglich mit abgekürzten Terminen verfahren. Es soll aber auch 9no jetzt gedachter summarischer Beweis außer den in Cap. 3. §. 3. be-

Jetzt gilt es nur mehr 3 ordentliche Beweisarten
a. der mündliche Beweis. Ord. 37 §§ 1 2 Carl VI §§ 36-38.
b). bei sonstiger schriftlicher Beweisführung, welche die Partheien abzukürzen haben, wird die Frist zu setzen sein. III N
c) der urkundliche Beweis

benannten Causis summarissimis ohne Bewilligung beyder Partheyen niemal Platz greifen, und obwohl endlich 10mo dem Richter den Umständen nach, nebst den vorgeschlagenen auch andere Zeugen von Amts wegen in Summarissimo zu verhören nicht verwehrt ist, so soll doch solches in bloßen Partheyoder bürgerlichen Sachen, wo nicht das Interesse des Publikums miteinschlägt, nicht geschehen.

§. 4.

Commißion zum Zeugenverhör.

Bey churfürstl. Justizdicasterien, wie auch bey bürgerlichen Magistraten in Städten und Märkten soll man die Zeugen andergestalt nicht, als durch Commissarios verhören lassen, die übrigen Gerichtsbeamten aber sollen das Verhör, wie alle andere Gerichtshändel selbst vornehmen, und anderen eigenmächtigerweis nicht überlassen.

§. 5.

Von Vernehmung unter anderen Gerichten sitzender Zeugen.

Wenn die Zeugen nicht unmittelbar unter dem nämlichen Gericht, wo der Beweis geführt wird, sondern unter einem andern stehen, so soll dasselbe 1mo durch Compaßschreiben ersucht werden, entweder dieselben zu verschaffen, oder selbst servato Juris ordine zu vernehmen, und das Verhörprotocoll gegen Gebühr ad Acta zu übersenden. Zu welchem Ende 2do in dem Compaßschreiben die Artikel sammt dem Directorio, und Interrogatoriis allzeit gleich eventualiter mitbeygeschlossen werden sollen.

sollen. Wo nun 3tio die Verschaffung Herkommens ist, da soll solche ferner unverweigerlich geschehen, außer dessen aber der requirirte Richter die Zeugen selbst verhören, und den Partheyen den Tag des Verhörs in Zeiten zu wissen machen, damit sie erscheinen, und die Zeugen schwören sehen und hören mögen. Wenn aber 4to zugleich ein Augenschein vorzunehmen, und die Zeugen ad Locum zu führen vonnöthen wäre, ist man dieselben allzeit dahin zu verschaffen schuldig.

§. 6.

Vorschlag und Citation der Zeugen.

Die Zeugen sollen nicht von der Obrigkeit, sondern von den Partheyen selbst vorgeschlagen, sohin die Vorgeschlagenen gebührend citirt, und vernommen werden. Wer aber um zu erstattender Zeugnissen willen von freyen Stücken, oder auch auf Veranlassen des Producenten ohne vorläufige Citation sich bey Gerichte meldet, wird für verdächtig und exceptionsmäßig geachtet.

§. 7.

Verköstigung der Zeugen.

Der Producent ist schuldig, die Gezeugschaft auf seine Kösten zu bewirken, folglich den von ihm vorgeschlagenen Zeugen die Reisezehrung und Versaumniß zu vergüten; worüber er sich mit ihnen zu vergleichen, oder der Richter gebührende Einsicht und Ermäßigung zu thun hat. Ist aber der Producent bereits zum Armenrecht gelassen, so mag sich

der

der Zeug unter dem Vorwande der Verköstigung, wenn er nicht selbst arm und bedürftig ist, des Erscheinens nicht weigern; doch soll ihm seiner Zeit bey dem Ausgange der Sache, wenn der Producent zu Kräften kommt, Satisfaction verschafft werden.

§. 8.

Vom Zwang der Zeugen.

Wer sich ohne rechtserhebliche Ursache der Gezeugschaftsleistung weigert, soll allenfalls mit Gefängniß, geringer Atzung oder Geldstrafe dahin angehalten, nebstdem in die durch seine Widerspenstigkeit verursachten Kösten condemnirt werden.

§. 9.

Renunciation auf die vorgeschlagene Gezeugschaft.

Producent kann von der vorgeschlagenen Gezeugschaft vor geschehener Realproduction allzeit wieder, nachher aber ohne Bewilligung des Gegentheils nicht mehr abstehen, es sey denn, daß er zugleich von dem Beweise völlig abstehen wolle.

§. 10.

Von untüchtigen Zeugen.

Für untüchtige Zeugen werden geachtet 1mo Kinder und andere unter 14 Jahren. 2do Blöde und Unsinnige. 3tio Blinde, Stumme oder Taube. 4to (Ehrlose.) 5to Zeugen in eigener Sache. 6to Beichtväter in Sachen, welche ihnen mittels der Beicht kund werden. Doch soll man ad 1mum erwägen, ob der Zeuge noch wirklich zur Zeit leistender

stender Gezeugschaft unvogtbar, oder nur damal, als sich die attestirte Geschichte zugetragen hat, in solchem Stande gewesen seye. Letztenfalls mag er für untüchtig nicht geachtet werden, wenn nur die Geschichte so beschaffen ist, daß es ein Unvogtbarer wohl begreifen kann, und solches auch aus der Aussage selbst genugsam erscheint. Ad 2dum ist das Zeugniß eines Tollen und Unsinnigen nicht zu verwerfen, wenn er Tempore dilucidi intervalli von Sachen, welche sich hierunter begeben haben, deutlich, verständig, und mit allen Erfordernissen deponirt. Ad 3tium mag ein Blinder, Stummer oder Tauber von dem, was er vor solchem Zustande, oder auch während desselben durch andere leibliche Sinne wohl begriffen hat, und sich genugsam darüber erklären kann, tüchtige Zeugschaft leisten. Ad 4tum fällt die Untüchtigkeit bey ehrlosen Leuten wieder weg, wenn sie zur Zeit leistender Gezeugschaft schon wieder in integrum restituirt sind.

§. 11.

Von exceptionsmäßigen Zeugen. III 87. Fl 171

Exceptionsmäßig sind 1mo des Producenten Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, so weit es immer gehet, in der Seitenlinie aber bis inclusive den sechsten, und so viel die Verschwägerten betrifft, bis in den vierten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet, ausgenommen, a) wo die Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft auf beyden Seiten gleich, b) oder der Gegentheil, wider welchen

Exceptionsmäßigkeit in Folge der Anfrage ad § 17
Exceptionsmäßigkeit genau bemessen werden soll.
III 96.

chen die Production geschieht, selbst nichts dagegen einwendet, c) oder die Aussage nicht für, sondern wider den Befreundten gehet, d) oder die Wahrheit nach Beschaffenheit der Sache auf andere Weise nicht zu erholen, oder sonst eine besondere Ausnahme in den Rechten gemacht ist. 2do. ~~Leute von unbekanntem Herkommen, Stand, Wesen, unehelicher Geburt~~ ohne Legitimation, schlechtem Leumuth, ~~oder verächtlicher Profession~~, ausgenommen gegen Leute von gleicher Gattung. 3tio. Alle, welche bey der Sache per indirectum interessirt sind. 4to. Arme, Unvermögliche, wenn sie nicht besonders guten Rufs und ehrbaren Wandels sind. 5to. (Juden und) Unglaubige, wenn ihre Religionsgenossene mit Christen streiten. 6to. Was dem Producenten mit ehelichen oder anderen Pflichten, Gevatter- oder Hausgenossenschaft, großer Familiarität und Neigung, Schuldobligation, und dergleichen beygethan, oder 7mo einer Bestechung, Subornation, oder etwa gar wider den Gegentheil tragender großen Feindschaft halber verdächtig ist.

§. 12.

Unterschied zwischen untüchtigen und exceptionsmäßigen Zeugen.

Untüchtige Zeugen beweisen 1mo gar nichts, und sollen auch bey notorischer Untüchtigkeit in bürgerlichen Sachen nicht einmal verhört, sondern von Amts wegen verworfen werden, wenn gleich nicht excipirt würde, oder die Wahrheit auf andere Weise nicht zu erlangen wäre. Ist aber 2do die Untüchtigkeit

tigkeit im Zweifel, so soll man sie salvō Jure zulassen. 3^tio Kann durch exceptionsmäßige Zeugen, wenn die gemachte Einwendung erheblich, und bewiesen ist, zwar kein vollständiger Beweis bewirket werden, wohl aber stehet 4to zu richterlicher Ermäßigung, ob, und wie weit dieselbe zum halben Beweise dienen kann. Es soll auch 5to sowohl der Untüchtigkeit als der Exceptionsmäßigkeit halber, allzeit auf die Zeit des Verhörs gesehen werden, so weit es hierunter nur auf die Probe, und nicht auf die Förmlichkeit der gepflogenen Handlung ankommt.

§. 13.

Anzahl der Zeugen.

Den Producenten stehet zwar 1mo frey, so viel Zeugen aufzubringen, als ihm beliebig ist. Sollte man aber einen geflissenen Aufzug, oder Ueberfluß hierunter verspüren, so ist solcher von Amts wegen abzustellen. In Regula, wo die Rechte nichts besonders verordnen, wird 2do ein vollständiger Beweis durch zwey unverwerfliche und legale Zeugen bewirkt, bey welcher Regel es auch 3^tio in der sogenannten Probe über dem moltigen Mund, ungeachtet dessen, was die älteren Gerichtsordnungen dießfalls mit sich bringen, hinfüro ohne Unterschied verbleiben soll. Desgleichen, obschon 4to die gemeinen Rechte bey Erprobung der Bezahlung in gewissen Umständen fünf Zeugen erfordern, so läßt man es aber auch hierin bey obiger Regel bewenden. 5to Macht endlich ein einziger Zeuge höchstens nur einen halben,

halben, niemal aber einen vollständigen Beweis, ausgenommen in Sachen von geringem Präjudiz, oder wo nur bloße Bescheinigung erforderlich, oder sonst in den Rechten ein besonderer Absatz zu finden ist.

§. 14.

Beeidigung der Zeugen.

Unbeeidigten Zeugen wird kein Glaube beygemessen; es soll demnach 1mo die Beeidigung derselben nicht unterlassen, sondern in Beyseyn beyder Partheyen, und zwar allzeit vor wirklichem Verhör nach genugsam erinnerter Schwere des Meineids vorgenommen werden. Die gewöhnliche Eidsformel lautet aber 2do also: „Ich schwöre zu Gott einen Eid, daß ich in der Sache, darum ich zum „Zeugen vorgestellt bin, und gefragt werde, eine „ganz lautere Wahrheit sagen will, soviel mir kund, „und wissend ist, und darin nichts verhalten, noch „Unwahrheit einmischen, weder aus Feindschaft, „noch Freundschaft, oder um eigenen Nutzens willen, „auch weder aus Liebe, Neid, Furcht, Gabe, oder „Schankung, noch einiger anderer Sache wegen, „~~(auch solches mein Gezeugniß, und Aussage ver-~~ „~~schweigen, bis sie rechtlich geöffnet wird)~~ getreu„lich, und ohne Gefährde, also helfe mir Gott, und „alle Heilige.“ Wenn nun 3tio jetzt bemeldter Zeugeneid aus Verstoß unterlassen worden, so muß solcher ersetzt werden; es sey denn, daß die Partheyen selbst nichts dagegen einwenden, und es mithin bey solchem Verhör bewenden lassen, oder die

Aussage durch christliches Absterben des Zeugen bestätiget wird. ~~Prälaten, adeliche oder graduirte Personen~~ leisten 4to ihre Gezeugschaft nicht bey körperlichem Eid, sondern nur bey ~~ihren Ehren, Würden~~, Trauen, und Glauben, übergeben auch solche auf die ihnen communicirten Artikel und Interrogatoria schriftlich, und verschlossen unter ihren Insiegeln und Petschaften, welches sich jedoch lediglich auf die Civilsachen, und den Eid der Gezeugschaft, nicht aber auf das Juramentum Litis decisorium, suppletorium, purgatorium, in Litem, und dergleichen in eigener Sache abzulegende Eidschwüre, vielweniger auf Causas Criminales verstehet, sondern darin müssen auch alle obige sonst befreyte Personen beeidiget werden. Ob, und wie weit 5to der Zeugeneid in Amtssachen erforderlich sey, kommt in den nicht specialiter benannten Fällen auf richterliches Gutbedünken an. Und soll im übrigen 6to derselbe allzeit in Person selbst, niemal aber durch einen Anwalt, außer soviel die stummen Personen betrifft, abgelegt werden.

§. 15.

Von Interrogatoriis.

Interrogatoria sind 1mo jene Punkte, welche von dem Articulaten theils über die Qualität der Zeugen, theils über die Beweisartikel abgefasset, und dem Richter vor oder bey dem Verhörsact zu dem Ende übergeben zu werden pflegen, damit er die Zeugen zu gleicher Zeit, wenn er sie über gedachte

dachte Beweisartikel examinirt, auch über sothane Punkte befrage, und die Wahrheit dadurch desto umständlicher zu erforschen suche. Sie werden 2do in die sogenannten Praeliminaria ad causam principalem, dann Generalia, und Specialia abgetheilt. Die ersten sind als unnothwendig, und überflüßig hiemit abgeschafft. Generalia werden 3tio lediglich auf die Person, und Eigenschaft des Zeugen um seine Untüchtigkeit, und andere ihm entgegenstehende Exceptiones dadurch zu entdecken, Specialia hingegen 4to auf die Hauptsache selbst, und die Beweisartikel gerichtet, um die Zeit, den Ort, und alle jene Umstände, welche in den Artikeln ausgelassen worden, nebst den Ursachen der von dem Zeugen angeblichen Wissenschaft dadurch zu erforschen. Bey Verfertigung sothaner Interrogatorien soll man sich 5to unnöthiger Weitläufigkeit enthalten, und über einen Beweisartikel mehr nicht, als zwey oder drey Interrogatoria stellen, auch keine Documente mitbeylegen, vielweniger Sachen einfliessen lassen, welche zu des Deponenten eigner Schande, oder Schaden gereichen, oder seinen Begriff übersteigen, wie auch was verfänglich, oder sonst zur Sache nicht dienlich, und gehörig ist, immaßen alle dergleichen Dinge von Amts wegen zu verwerfen sind. Es sollen ferner 6to die Interrogatoria allzeit vor dem Verhör oder der Vernehmung der Zeugen übergeben, nachher aber nicht mehr angenommen, vielweniger Additional oder

Superinterrogatoria zugelassen werden. 7mo Stehet dem Richter frey, den Zeugen sowohl generalia, als specialia Interrogatoria, wie auch nicht weniger den Partheyen selbst, nach Gestalt und Erforderniß der Sache, zu Erforschung der gründlichen Wahrheit, vor und nach dem Beschlusse der Sache von Amts wegen Fragstücke zu stellen, welches letztere jedoch allzeit mit Bescheidenheit, und nur bey Dicasteriis, von anderen Obrigkeiten aber niemals geschehen soll. 8vo Wenn die Zeugen auf die überreichten Interrogatoria aus Verstoß nicht vernommen worden, soll zwar das Examen deswegen nicht ungültig seyn, gleichwohl aber auf Begehren vor ergangenem Eidsbescheid nochmal förmlich wiederholet, und der Abgang ersetzt werden. Gleichwie endlich 9no bey dem Gegenbeweise der Articulant die Stelle des Articulaten zu vertreten hat, so mag er über die Articulos reprobatoriales Interrogatoria verfassen, und solche bey der Behörde zeitlich überreichen. Doch sollen sie weder in dem Beweise, noch Gegenbeweise der anderen Partheyen vor publicirter Zeugenaussage communicirt werden.

§. 16.

Von dem Zeugenverhör.

Zuvörderst, und pro 1mo soll der Richter die Zeugen jener Pflicht, womit sie etwan einem von beyden Theilen wissentlich haften, ad hunc actum specialem entbinden, und hierauf nach Masgabe des

des vorhergehenden Jen in Beyseyn beyder Theile mit sämmtlichen Zeugen den Beeidigungsact vornehmen, nach demselben aber 2do die Partheyen wieder abtreten lassen, und zum wirklichen Verhör schreiten, sofort 3tio einen Zeugen nach dem andern, jeden besonders ohne Beyseyn der übrigen, und zwar erstlich über die Interrogatoria generalia, sodann über die Beweisartikel und Interrogatoria specialia derjenigen Ordnung nach, wie sie von den Theilen übergeben worden, und das Directorium ausweiset, verhören, und mit dem Examine selbigen und folgenden Tag so lang continuiren, bis alle und jede Zeugen vernommen sind, woran man sich auch 4to durch die Abwesenheit einiger Zeugen, oder der Partheyen selbst, wenn die letzteren nur gehörig citirt worden sind, niemal hindern zu lassen, sondern einen als andern Wegs fortzufahren, und die ausgebliebenen Zeugen unter obbemeldten Zwangsmitteln auf einen andern Tag vorzurufen, und die Beeidigung respective das Verhör in obiger Maß mit denselben zu reassummiren, auch jene, welche Krankheit oder anderer Hinderniß halber bey Gericht nicht zu erscheinen vermögen, in ihrer Wohnung zu vernehmen hat. Was nun 5to in des Zeugen Antwort, sowohl auf die Artikel, als Interrogatoria, dunkel, zweifelhaft, zweydeutig, oder gar contradictorisch scheint, soll der Richter gleich von ihm erläutern, und da der Artikel, oder das Interrogatorium mehr Umstände in sich hält, jeden besonders, und di-

stincte

stincte beantworten lassen, auch was die Partheyen etwan in Interrogatoriis außer Acht gelassen haben, von Amts wegen nöthiger Dingen suppliren, sich aber doch hierunter aller Suggestionen enthalten. In Protokollirung der Aussage soll der Richter 6to allen möglichen Fleiß verwenden, die eigenen Worte eines jeden Zeugen ohne Mehrung oder Minderung beybehalten, und endlich nach nochmaliger Vorlesung und Bestätigung der Aussage das Protokoll von ihm, oder statt seiner durch einen anderen in seinem Beyseyn unterschreiben lassen, und ~~impositio Silentio~~ dimittiren. Bey Zeugen, welche der deutschen Sprache nicht kündig sind, soll man 7mo wenigstens einen zu dem Ende eigens beeidigten Dolmetscher brauchen, durch denselben die Artikel und Interrogatoria in des Zeugen Sprache übersetzen, ihm sofort zu schriftlicher oder mündlicher Beantwortung vorlegen, und die Aussage wieder verdolmetscht zu Papier bringen lassen. 8vo Soll der Richter währendem Examine auch auf die äußerlichen Gebärden des Zeugen, insonderheit, ob er sich wankend, verzagt, oder hitzig hierbey bezeigt, fleißig Obacht geben, sohin über diese und dergleichen bedenkliche Umstände, wodurch der Glaube geschwächt zu werden pflegt, ~~ein besonderes Protokoll halten~~, und ad acta legen, auch seiner Zeit mit der Zeugenaussage den Theilen abschriftlich communiciren. 9no Werden schriftliche Depositiones von keiner ungefreyten Person, außer von Stummen und

und Tauben, wenn sie anders des Schreibens kündig sind, angenommen, welche letztere jedoch ihre Aussage auf die ihnen vorgelegten schriftlichen Articulos und Interrogatoria in Gegenwart der Obrigkeit schreiben sollen.

§. 17.

Wie die Aussage beschaffen seyn muß, wenn sie beweisen soll.

Eine Gezeugschaft, welche vollständig erweisen soll, muß 1mo zur Hauptsache gehörig, 2do deutlich, 3^tio glaubhaft, 4to auf eigenes gutes Wissen, zu Latein: proprium sensum corporalem, gegründet, und 5to mit anderer Gezeugschaft dergestalt gleichförmig seyn, daß ein Zeuge wenigstens noch mit einem anderen Zeugen über das, was zu beweisen ist, in seiner Aussage einstimmig sey.

§. 18.

Von dem Zeugen-Rotulo, und der Publication.

Nach vollendetem Verhör soll der Richter die Aussage verschlossen ad Conservatorium legen, sofort auf Begehren einer oder anderer Parthey den Tag zur Publikation benennen, und hierbey beyde Theile mit ihrer Erklärung vernehmen, ob sie noch mehr Zeugen produciren, oder es lediglich bey der vorigen Production und Aussage bewenden lassen wollten. Erstenfalls hat er nach vorläufiger Benennung der neuen Zeugen, und Uebergebung des Directorii das weitere Verhör, wie mit den vorigen zu verfügen, anderenfalls hingegen mit Publicirung der Aussage zu verfahren, und da die

Theile

Theile nicht darauf submittiren wollen, denselben nicht nur von dem Rotulo Abschrift auf Begehren zu ertheilen, sondern auch einen peremtorischen Termin zu Einbringung ihrer beyderseitigen Disputationsschrift sub poena praeclusi anzuberaumen.

§. 19.

Ob noch weiteres Zeugenverhör nach der Publication zugelassen werde.

Nach beschehener Submißion oder eröffneter Zeugenaussage soll man kein weiteres Zeugenverhör mehr zulassen, außer wo sich entweder erhebliche und vorhin nicht bekannt gewesene neue Umstände noch vor dem Endsbescheide hervorthun, oder etwan bey dem ersten Zeugenverhör nicht ordnungsmäßig verfahren worden, in welchen beyden Fällen zwar andere und neue, oder auch respective die nämlichen Zeugen wieder vernommen werden mögen; doch soll weder eins noch anderes auf einseitige Instanz ohne Vernehmung der Gegenparthey geschehen, und da der Richter die Wiederholung des ersten Verhörs von Amts wegen für nöthig findet, soll er solches den Theilen zeitlich notificiren, damit sie allenfalls ihre vermeinte Beschwerde höherer Orten dagegen einbringen können, dafern auch des zum zweytenmal vernommenen Zeugen nochmalige Aussage mit der ersten nicht einstimmig ist, soll man keiner von beyden Glauben beymessen.

§. 20.

§. 20.

Von gegen einander laufender Gezeugschaft und deren Entscheidung.

Wenn die Zeugen selbst einander in ihrer Aussage widersprechen, hat der Richter 1mo zu sehen, ob solcher Widerspruch nur Nebenumstände, oder die Hauptsache selbst betreffe. Erstenfalls wird seiner Ermäßigung anheimgestellt, ob, und wie weit er dergleichen widersprochenes Zeugniß sowohl einer als anderer Seits für kräftig halten wolle, oder nicht, besonders da die Nebenumstände in solchen Kleinigkeiten und Sachen bestehen, welche man eben nicht allzeit so genau zu beobachten, oder auch leicht wieder aus dem Gedächtnisse zu lassen pflegt. Anderenfalls aber ist zuvörderst und pro 2do auf die Qualität, und sofort auf die Anzahl der Zeugen zu sehen. Untüchtige Zeugen, so viel deren immer sind, schwächen die Aussage eines tüchtigen und exceptionsfreyen Zeugen, wenn sie mit ihm in Widerspruch stehen, niemal so weit, daß seine Aussage nicht dennoch ihren sonst gewöhnlichen Effect thut. Wie weit ihm aber 3tio zu glauben sey, wenn demselben zwar keine untüchtige, doch exceptionsmäßige Zeugen entgegen stehen, kömmt auf richterliches Gutbedünken an, dergestalt, daß in solchem Falle bald dem Juramento suppletorio, bald dem purgatorio gestalten Dingen und Umständen nach Platz gegeben werden kann. Falls endlich 4to die einander widersprechenden Zeugen der Qualität nach gleich, und alle unmangelhaft sind, so kömmt es auf

auf die Zahl an, also, daß 5to ein einzelner Zeuge den anderen widrigen Zeugen, und eben so auch mehr einzelne widrige Zeugen, so viel deren immer sind, gänzlich einander entkräften, folglich keiner von ihnen etwas beweisen mag. Wenn aber 6to ein einzelner Zeuge zwey anderen unter sich gleichförmigen widerspricht, so werden diese nur zur Hälfte entkräftet, und machen demnach halbe Probe. Drey oder mehr gleichförmige Zeugen hingegen wider einen einzigen, beweisen ganz und vollständig. 7mo Wo zwey oder mehr Gleichförmige gegen zwey oder mehr dergleichen stehen, so ist weder auf die Anzahl und Würde derselben, sondern lediglich auf die Wahrscheinlichkeit der Aussagen zu sehen, mithin jene, welche am wahrscheinlichsten deponiren, oder wenn sie auch darin gleich sind, die zu Gutem des beklagten Theils deponirenden Zeugen den anderen vorzuziehen. Von Widersprechung der Gezeugschaften und Instrumente, siehe Cap. seq. 11.

§. 11.

§. 21.

Von der Gezeugschaft zur ewigen Gedächtniß.

Es wird zuweilen von den Theilen begehrt, daß man ihre Zeugen noch vor der Kriegsbefestigung bey Gericht verhören solle, und dieses heißt man die Gezeugschaft zur ewigen Gedächtniß, zu Latein: ad perpetuam rei memoriam. Wenn nun der Kläger solches Verhör bey der Behörde begehrt, wird dasselbe andergestalt nicht bewilliget, er bescheinige denn

Prob. ad resp. meum de Urkunden cap. II. §. 5 N. 20.
dem Anspruchen cap. II. §. 3. Tom. meiner Nebenst. III. 325 n. 30.

denn zuvörderst, und 1mo daß er a.) an rechtlicher Stellung oder Fortsetzung seiner Klage noch zur Zeit nicht nur gehindert, sondern auch b.) bey längerem Anstand um die Beweismittel zu kommen in Gefahr sey. Dem beklagten Theile hingegen wird 2do mit diesem gebethenen Verhör vor der Kriegsbefestigung allzeit willfahren, und ist seines Orts obbemeldte Bescheinigung, wie bey dem Kläger nicht erforderlich.γ Es liegt auch 3tio dem Impetranten solchenfalls ob, daß er die Beweisartikel cum denominatione Testium, et Directorio gleich mit seiner Bittschrift übergebe, welche auch dem Gegentheil zwar nicht pro Responsionibus, wohl aber ad dandum Interrogatoria communicirt, nebstdem derselbe auf den bestimmten Verhörtag, wenn anders die obschwebende Gefahr solches noch zuläßt, ad videndum et audiendum jurare Testes citirt werden δ soll. Nach dem Verhör wird und bleibt 4to der Rotulus Testium so lange bey Gericht verschlossen, bis es gleichwohl seiner Zeit nach gestellter Klage in dem Proceß auf die Publikation ankömmt. Es ist aber auch 5to der Kläger längst inner Jahr und Tag von der Zeit, da das Verhör geschehen, oder wenn er an der Klagstellung etwann weiter verhindert gewesen, von Zeit, da die Hinderniß gehoben ist, seine rechtliche Klage zu stellen schuldig, widrigenfalls wird nach Verfliessung solcher Zeit das Zeugniß für erloschen gehalten, und kann sich der Kläger dessen zum Beweis weiter nicht

mehr

Gegen die prob. ad perpet. mem. ablehnenden Beschied
H. Inlassständige Beurtheilung zu Lüttich §. 52. 258. Tom. 57.

mehr bedienen, wohingegen der Beklagte an diesen Termin nicht gebunden ist. Nachdem nun 7mo jenen Theil, welcher die Zeugen zur ewigen Gedächtniß hat verhören lassen, seiner Zeit nach wirklich gestellter Klage in dem Processe die Ordnung zum Beweise trifft, so stehet ihm frey, ob er sothane Gezeugschaft gänzlich fallen lassen wolle, oder nicht. Erstenfalls mag er neue Articulos übergeben, und sofort dem Proceß gemäß gleichwohl weiter hierin verfahren. Anderenfalls aber bezieht er sich nur auf seine vorige bey den Actis liegende Articulos, et denominationem Testium, (~~welche man auch alsdenn erst pro Responsionibus communiciren, und nach deren Einlangung super relevantia Articulorum zu sprechen~~) folglich wenn die Partheyen keine weitere Zeugen mehr produciren wollen, zur Publication des verschlossenen Rotuli, und so weiter zu den Disputationssätzen zu schreiten lassen.

Eilftes Capitel.

Von dem Beweise durch schriftliche Urkunden.

§. 1.

Von schriftlichen Urkunden überhaupt.

Das zweyte Mittel, wodurch etwas bewiesen werden mag, sind briefliche Urkunden, zu Latein: Documenta, welche in Publica et Privata, Originalia et Transumpta getheilt zu werden pflegen.

§. 2.

Von Documentis publicis.

Unter die Documenta publica, welche vollständigen Beweis machen, gehört 1mo alles, was authoritate publica verhandelt wird, z. E. Gerichtsbücher, Acten, Protocolle, archivalische Urkunden, dann Pfarr- und Kirchenbücher. So viel aber die Grund- Urbar- Saal- und Lagerbücher, dann Stift- Zins- Scharwerks-Register, und dergleichen betrifft, mögen dieselben gestalten Dingen nach allein, oder wenigstens mittels des Eids wohl vollständig beweisen, wenn sie entweder mit Zuziehung und Einstimmung sämtlicher Grund- respective Jurisdictionsunterthanen und Interessenten förmlich errichtet, oder durch das Alter, und zugleich andere miteinschlagende Behelfe unterstützt sind. [2do ~~Werden Documentis publicis gleich geschätzt die von immatriculirten und recipirten Notariis förmlich verfertigten Instrumente, wozu aber folgende Stücke erforderlich sind: Nämlich die Anrufung des göttlichen Namens, die Jahrzahl unsers Heilands, nebst der römischen Zinszahl, der Name des pro tempore regierenden römischen Kaisers, Monat und Tag, wie auch der Ort, wo der Act vorgegangen, die Specialrequisition des Notarii, eine umständliche Erzählung von dem ganzen Hergange der Sache mit allen Zugehörungen, ferner die Erwähnung des Tauf- und Zunamens der dazu gebrauchten Zeugen, deren allzeit wenigstens~~

zwey

~~zwey seyn sollen, wo nicht die Natur des Geschäfts um der Förmlichkeit willen mehr Zeugen erfordert, item die Vorlesung des Inhalts von dem Instrument, und endlich die Unterschrift des Notarii samt der Vordruckung seines gewöhnlichen Notariatszeichens. Falls aber eines oder anderes hieran ermangelt, soll das Instrument nicht mehr pro Notariali angesehen werden.~~] Dafern endlich 3^tio eine Urkunde von bekannten zwey siegelmäßigen Personen gefertiget, oder da nur eine siegelmäßig wäre, neben ihr wenigstens noch von zwey anderen kund- und ehrbaren Männern mitunterschrieben ist, welche beyde dem Unterzeichnungsakt selbst persönlich mitbeygewohnt zu haben in ihrer Unterschrift bezeugen, so wird eine solche Urkunde ebenfalls pro Instrumento publico gehalten, wenn gleich von bemeldten Sieglern oder Siegelsgezeugen niemand mehr bey Leben ist, von welchen die Handschriften und Pettschaften allenfalls noch recognoscirt werden könnten.

§. 3.

Von Documentis privatis.

Alle übrige Schriften, welche nicht in obgedachter Maß verfertiget sind, werden 1mo ohne Unterschied, von wem sie immer seyn mögen, pro Privatis gehalten, und mögen regulariter für den Schriftensteller niemal, wohl aber gegen denselben vollständig beweisen, so weit man von seiner Handschrift und respective Pettschaft durch deren Recognition, oder sonst genugsam gesichert ist. Von dieser

dieser Regel sind aber 2do die Handelsbücher dergestalt ausgenommen, daß sie auch für den Handelsmann in Sachen, seine Handelschaft betreffend, Beweis machen, wenn derselbe von gutem Leumuth, dabey das Handelsbuch mit Einnahm und Ausgab ordentlich gehalten, die Causa debendi nebst dem Dato specifice darin ausgedrückt, wie nicht weniger von ihm selbst, oder seinen Erben, mit einem körperlichen Eide bekräftiget ist, welch alles sich jedoch nur von ordentlich eingezünfteten Handels- und Krämersleuten, nicht aber von Handwerkern, und anderen verstehet, außer wo die Schuld in Substantia bereits richtig, und der Zweifel nur noch de quantitate debiti ist. Mit den zumal unter gemeinen Leuten sehr üblichen Spän- und Kärbhölzern soll es 3tio solchergestalt gehalten werden, daß wenn sie mit beyderseitigem Willen errichtet, und bey der Production im Hauptwerke gleichförmig befunden werden, denselben sowohl quo ad Substantiam, als quantitatem debiti vollkommener Glaube beygemessen, und darauf gesprochen werden muß. Würde aber ein Theil dem anderen keines Kärbholzes geständig seyn, oder dasselbe nicht vorzeigen wollen, oder sich etwan in den Schnitten eine Ungleichheit bezeigen, oder über die Ursache, warum das Kärbholz errichtet worden, eine Irrung entstehen, soll der Richter jeder Parthey Stand, Wesen, Behelf, und andere Umstände in fleißige Erwägung ziehen, sofort nach Beschaffen-

schaffenheit derselben ermäßigen, ob, und welchem Theile der Erfüllungs- und Reinigungseid, oder anderweite Probe anferlegt werden solle.

§. 4.

Von Originalien und Transsumpten.

Abschriften beweisen 1mo für sich allein nichts, ausgenommen wenn sie sehr alt, und nebstdem entweder in Archivo vorfindlich, oder wenigstens von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleyhand geschrieben, und zugleich durch andere derley Behelfe mitunterstützt sind, in welchen Umständen erst zur richterlichen Ermäßigung stehet, ob, und wie weit denselben Glaube beyzumessen sey. Vidimirte Abschriften, welche vollständige Probe machen sollen, müssen 2do folgende Requisita an sich haben. Es soll nämlich die Vidimation andergestalt nicht, als auf Begehren vor ordentlicher Obrigkeit aus erheblicher Ursache, und nach vorläufiger Citirung der interessirten Theile von dem Gerichts-Actuario, oder bestellten Commissario von Wort zu Wort getreulich vorgenommen, das transsumirte Original selbst allerseits genugsam eingesehen, und ob solches an Schrift, Siegel, und Unterzeichen unbemahlet und unverletzt sey, wohl examinirt, sofort in dem Vidimus und Transsumpt selbst von allen diesen merkwürdigen Umständen, und an dem Original befundenen Mängeln ausdrückliche Meldung gemacht werden. Andere Vidimus, welche 3tio nur von Notariis, Comitibus Palatinis, oder

auch

auch ohne Beobachtung obiger Requisiten bey Ge- richte selbst verfertiget werden, mögen zwar wohl zur bloßen Bescheinigung, und gestalten Umständen nach zum Behelfe dienen, aber niemal zur ganzen oder halben Probe hinreichen. Vielweniger mag man 4to durch ein bloßes Transumptum Transumpti vel Copiae eine rechtliche Probe erstehen, wenn nicht das erste Transumpt, oder Vidimus obige Es- sentialstücke in sich begreift, und bey dem anderen das nämliche wieder beobachtet worden ist.

§. 5.

Von Producirung und Uebergebung der Documente.

Documenta, worauf man sich in der Klage, Ant- wort, Re- und Duplik beziehet, sollen 1mo allzeit gleich abschriftlich mitbeygeleget werden, besonders wenn sie so beschaffen sind, daß der Streit dadurch allein ohne anderen Beweis gehoben werden kann. Es ist auch 2do solchenfalls nicht nöthig, Articulos probatoriales zu übergeben, und ordentlichen Be- weis zu führen, sondern derselbe wird nur summarie ohne Artikel geführt, ungeachtet die Probe etwann durch richterlichen Vorbescheid auferlegt worden, doch müssen solchenfalls die Documente wenigstens in- nerhalb des präfigirten Termini probatorii sub pœna præclusi übergeben werden. Wenn aber 3^tio die- selben allein den völligen Ausschlag in Sachen zu ge- ben nicht vermögen, sondern solcher etwann auch auf Gezeugschaften mitankömmt, so soll man die Abschrif- ten gleich mit dem Directorio & Denominatione

Testium einreichen, und dabey anzeigen, was für Artikel dadurch erwiesen werden sollen, damit sich der andere Theil mit allenfälligem Gegenbeweise, oder sonst darnach richten kann. Die Originaldocumente selbst müssen 4to in dem ordentlichen Beweise, welcher per Articulos gehet, zur nämlichen Zeit, da man auch zum Zeugenverhör schreitet, in dem summarischen Beweise aber an dem durch die Obrigkeit bestimmten Tage in Beyseyn des Gegentheils producirt werden, also, und dergestalt, daß wenn die Production dabey versäumt wird, solche alsdann nicht mehr zugelassen, sondern das Document ipso facto für verworfen zu halten ist, es sey denn, daß man 5to durch ehehafte Noth daran verhindert worden, oder das Originale erst hernach zum Vorschein gekommen, auch eines und das andere mit einem körperlichen Eide zu erhärten, oder sonst erweislich ist. Bey der Production und Uebergabe ist 6to zwischen Documentis connexis, welche nur einerley, oder zwar verschiedene, doch in gewisser Maß miteinander verbundene Sachen in sich begreifen, et non connexis ein wohl merklicher Unterschied zu beobachten; jene müssen ganz und integraliter producirt werden, bey diesen aber kann die Production extractsweise quo ad passus concernentes geschehen, und ist man nicht schuldig, den Gegentheil das ganze Originaldocument einsehen zu lassen. Wohl hingegen kann man sich dessen gegen den Richter niemals weigern, wenn er die Einsicht von dem ganzen Documente

cumente zu nehmen verlangt, damit er desto sicherer urtheilen könne, ob, und wie weit etwann dem Gegentheile an gleichmäßiger weiterer Einsicht gelegen sey. Wenn sich ferner 7mo das producirte Document auf ein anderes bezieht, so muß dieses zugleich mitproducirt werden, es sey denn offenbar, daß der Gegentheil solches zu seiner Defension nicht bedarf. Was nun 8vo schon einmal in Forma authentica producirt worden, und sich wirklich bey den Actis befindet, braucht keiner weitern Production mehr, ausgenommen, wenn die Sache ad Concursum kömmt, dergleichen wenn der Richter ex Officio, vel ad Instantiam nochmalige und weitere Einsicht von dem Originaldocumente zu nehmen für nöthig finden würde, so kann die abermalige Production nicht verweigert werden, es sey denn das Productum von dem Gegentheile selbst weder per Generalia, noch Specialia widersprochen. 9no Kann auch dasjenige, was in Originali vel Copia schon einmal bey Gerichte zum Beweise übergeben worden ist, von dem Producenten ohne Bewilligung des Gegentheils nicht wieder zurück genommen werden, sondern dient auch diesem, wenn es anders Documentum connexum ist, allenfalls zur Gegenprobe, ungeachtet die Production mit der ausdrücklichen Protestation, daß sich solche auf widrige Passus nicht erstrecken sollte, geschehen ist. Im übrigen mag 10mo Productio Documentorum ad perpetuam rei memoriam bey obschwebender Gefahr

ebenfalls, wie bey Gezeugschaften vorgenommen werden.

§. 6.

Von Herausgebung und Edirung der Urkunden.

Die Herausgebung der zur Probe nöthigen Urkunden kann zwar von dem Besitzer, jedoch mit folgendem Unterschiede begehrt werden: 1mo Ist der Kläger schuldig, alle in Händen habende Briefschaften ohne Unterschied, ob er sie selbst in dem Processe für sich gebrauchen wolle, oder nicht, dem Beklagten zu seiner Defension, und damit er seine Exceptiones daraus beweisen möge, auf Begehren zu ediren; ausgenommen wenn dieselben zu des Klägers eigner Schande gereichen, oder die dadurch zu erprobende Exception auch klagweise vorgebracht werden könnte, und mehr eine Reconvention, als Compensation in sich hielte. Dahingegen ist 2do der Beklagte dem Kläger Documente zu ediren nicht schuldig, außer wenn dieselben dem letzteren zugehörig, oder wenigstens gemeinschaftlich sind, oder wo er solche zum Beweise seiner Replik nöthig hat, oder wo es sonst der Richter für billig zu seyn finden würde. Desgleichen mag auch 3tio ein dritter Briefsinhaber zu Edition nicht angehalten werden, wenn er nicht dem anrufenden Theile zugehörig, oder wenigstens gemeinschaftlich ist. 4to Muß in allen obigen Fällen die herauszugebende Urkunde zur Sache dienlich, und dem Impetranten daran gelegen, nebstdem genugsam erprobt, und dargethan seyn, daß der andere das Docu-

Document wirklich besitze, oder wenigstens gefährlicherweise von Handen gelassen habe, außer diesem, und da es hierinfalls an hinlänglichem Beweise mangelt, so ist zwar der widersprechende Theil 5to bey obwaltendem billigen Verdacht auf gegentheiliges Anrufen dahin zu beeidigen, daß er das geforderte Document weder besitze, noch gefährlich von Handen gelassen habe, auch nicht wisse, wo selbes zu finden, oder wer dessen dermal habhaft seyn möchte. Nach abgelegtem Eide aber mag die Exhibition weiter nicht mehr von ihm begehrt werden; es sey denn, daß das Gegentheil von dem, was beschworen worden, per nova reperta vollständig bewiesen werden kann. Wer nun 6to weder gedachtes Jurament abschwören, noch auf gemachte Probe das Document heraus geben will, soll mit seiner Klage, wenn er der Kläger ist, bis auf geleistete Parition nicht mehr angehört werden. Gegen den Beklagten aber wird solchenfalls der Gegentheil zu Beschwörung des vermeintlichen Inhalts von dem Documente gelassen, und hierauf in der nämlichen Maß verfahren, ob wäre dasselbe wirklich producirt, und richtig befunden worden. Ein dritter Besitzer hingegen soll dießfalls entweder mit Geld oder Gefängnißstrafe zur Gebühr angehalten werden.

§. 7.

Von Recognoscirung der Documente.

Documenta privata machen ohne vorläufige Recognition keinen Beweis, daher sich auch der Gegentheil

theil pro 1mo nach beschehener Production, oder Communication allzeit gleich in der ersten Antwort, ohne Unterschied, ob das Document auf ihn selbst, oder auf einen andern lautet, deutlich und zuverläßig erklären soll, ob er die Documenta recognosciren, diffitiren, oder ein so anderes bis zur Production, und Einsicht der Originalien ausgestellt seyn lassen wolle. Falls sich nun 2do auf keines von allen dreyen erklärt wird, soll das Document ohne weitere Communication pro recognito gehalten seyn. Auf den Fall der Diffession aber ist nach Maßgabe folgenden §vi 8vi zu verfahren, und da endlich die vorläufige Production des Originals selbst anverlangt wird, so hat der Richter eine Tagsfahrt ad producendum Originalia zu bestimmen, wobey die Recognition, oder Diffession unvermeidlich geschehen, oder das Document pro recognito gehalten werden solle. 3tio Brauchen zwar Documenta publica zu ihrem Beweise keiner Recognition, müssen aber gleichwohl dem Gegentheile auf Begehren in Originali zur Einsicht vorgelegt werden, damit er sich hierüber vernehmen lassen, und was er allenfalls dagegen mit Recht einzuwenden hat, desto füglicher anbringen möge, weil 4to auch durch geschehene Recognition eines Documents niemanden an seinen übrigen etwann dagegen habenden Exceptionen etwas benommen seyn solle.

§. 8.

§. 8.

Von Diffitirung der Documente.

Wenn der Gegentheil das producirte Instrument von ihm oder dem angeblichen Aussteller zu seyn widerspricht, so muß 1mo Producent den Inhalt des Documents auf eine andere Weise als durch das diffitirte Instrument, oder wenigstens soviel beweisen, daß solches von dem Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von einem anderen gefertiget, oder sonst für das Seinige schon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden sey. Es ist auch 2do zu diesem Beweise, da er anders vollständig seyn soll, nicht hinlänglich, wenn die Zeugen nur sagen, daß sie die Schrift oder Unterschrift für die des Ausstellers halten, sondern es ist nöthig, daß sie gegenwärtig gewesen, auch gehört und gesehen haben, wie das Document von ihm selbst, oder mit seinem Willen von einem anderen geschrieben, oder unterschrieben, oder sonst für das Seinige schon einmal mit Wort oder Werk erkannt worden sey. Desgleichen ist auch 3tio die bloße Vergleichung der Handschriften, zu Latein: Comparatio Litterarum vel Sigillorum, da nämlich eine von dem Aussteller unwidersprechlich herrührende Handschrift oder Insiegel mit der diffitirten und widersprochenen, nach Befund und eidlicher Aussage unpartheyischer Kenner genau übereinkömmt, zu einem vollständigen Beweise, vorzüglich wenn nicht das ganze Document, sondern nur die Unterschrift allein von seiner Hand zu seyn angegeben

geben wird, keineswegs erklecklich, sondern macht
III 232. höchstens nur auf den Fall, wenn auch andere Adminicula dazukommen, eine halbe Probe, dergestalt, daß bewandten Dingen nach entweder Juramentum suppletorium, oder wo solches etwann aus Mangel anderer Erfordernisse nicht Platz greifen kann, purgatorium erkannt werden mag. Documenta publica leiden 4to keine Diffession, folglich muß Diffitent, welcher ein solches Instrument abläugnet, den Beweis auf sich nehmen. Ferner kann auch 5to der Inhalt des Documents, nachdem die Unterzeichnung recognoscirt worden, nicht mehr diffitirt werden, und muß mithin derjenige, welcher vorgiebt, daß das Instrument ein bloßes Blanquet gewesen, und wider Willen des Ausstellers extendirt worden, oder sonst ein Betrug hierunter vorgegangen sey, solches gebührend beweisen. 6to Ist Diffitent schuldig, seine Diffession auf gegentheiliges Begehren mit einem körperlichen Eide sub poena recogniti dahin zu erhärten, daß er das Document weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, oder unterzeichnet, noch weniger solches durch einen anderen wissentlich habe thun lassen, mithin besagtes Document für das Seinige weder erkenne, noch jemals erkannt habe. Im Falle es aber nicht auf eigener, sondern fremder Hand Diffitirung ankömmt, soll Diffitent wenigstens de Credulitate schwören, daß er weder wisse, noch dafür halte, daß der Aussteller, auf welchen das Document lautet, solches selbst, oder durch ei-

nen

nen anderen geschrieben, unterzeichnet, oder sonst ausgestellt, und für das Seinige einmal erkannt habe. Nach abgelegtem Eide soll 7mo Producent zu keiner weiteren Probe, als ex noviter repertis mehr gelassen werden, hingegen 8vo Diffitent auf den Fall, wenn er seine eigene Hand und Petschaft gefährlicherweis abgeläugnet zu haben überführt wird, nicht nur aller seiner übrigen Exception, welche er sonst gegen das Document in der Hauptsache zu machen gehabt hätte, gänzlich dadurch verlustiget, sondern auch in poenam dupli, und nach Gestalt der Gefährde gar in malefizische Strafe, als ein Falsarius und Meineidiger verfallen seyn.

§. 9.

Von sichtlichen Mängeln eines Documents.

Documenta, welche mit sichtlichen Mängeln behaftet sind, werden 1mo gestalten Dingen nach entweder gar für falsch, oder wenigstens für verdächtig gehalten, und beweisen mithin wenig oder gar nichts. Doch soll der Richter 2do hierbey alle Umstände, insonderheit, ob der Mangel nur bloße Neben- und gleichgültige Dinge betrifft, item, ob solcher sich etwann nur von Alterthums, oder anderer unversehener Zufälle halber, und bona Fide ergeben habe, genau beobachten. Obschon im übrigen 3^tio der Abgang des Dati, oder causae Debendi außer den, in den Rechten specialiter benañten, Fällen, eben kein Essentialfehler eines Instruments ist, so soll man doch solchen auch für keine gleichgültige

Sache

Sache ansehen, indem die Entscheidung des Streits vielmahl davon abhängt. Nebst dem wird 4to auch hiermit geordnet, daß alle jene Mängel, welche sich erst aus der Einsicht des Documents äußern, entweder gleich bey Producirung des Originals, oder wenigstens innerhalb des nächst präfigirten peremtorischen Termin angezeigt, im widrigen Falle aber nicht mehr attendirt werden sollen.

§. 10.

Von Documentis contrariis.

Wenn die producirten Documenta sich selbst widersprechen, soll der Richter 1mo den Widerspruch durch schickliche Auslegung, soviel immer thunlich, zu vereinigen trachten, und da solches wegen allzu sichtlicher Contradiction nicht angehet, so hat er 2do vorzüglich darauf zu sehen, ob dergleichen Urkunden a) von unterschiedlichen Partheyen, oder von einer allein * selbst freywillig producirt worden. b) Letztenfalls macht keines von beyden einen Beweis, sondern es wird vielmehr eines durch das andere ohne Unterschied entkräftet, welche Meinung es auch hat, wenn zwar nur ein einziges, jedoch Contradictoria in sich haltendes Document producirt wird, ungeachtet solches von dem Producenten etwann wiederrufen worden, als welches nach geschehener Realproduction ohne Bewilligung des Gegentheils nicht angehet. Erstenfalls aber soll 3^tio das Protocoll allzeit dem daraus verfertigten Instrument, und unter zweyen Instrumenten das unmangelhafte dem mangelhaften, oder wenn

wenn beyde ohne Mangel sind, das Publicum dem Privato, und da auch hierinn eine Gleichheit ist, das wahrscheinlichere dem minder wahrscheinlichen, die mehreren an der Zahl den wenigeren, und endlich wo gar alles gleich ist, dasjenige, welches zur Absolution dient, vorgezogen werden. Falls aber auch 4to die Documenta so beschaffen sind, daß eines durch das andere nicht soviel widersprochen, als aufgehoben wird, so soll dieses letztere allein bey Kräften bleiben, und vor jenem den Vorzug haben.

§. 11.

Von Contrarietät der Documente und Gezeugschaften.

Wenn die Urkunden und Gezeugschaften einander widersprechen, so wird jenen mehr Glaube beygemessen in alten Sachen, welche über 40 oder mehr Jahre zurück gehen. Item, wo durch Gesetz und Gewohnheit die Schrift erfordert wird, ferner in Sachen, welche dem menschlichen Gedächtnisse leicht entweichen, und endlich, wenn die Causa debendi gegen eignes schriftliches Geständniß widersprochen wird. Außer den jetztgedachten vier Fällen aber wird sowohl den Instruments- als anderen Zeugen, wenn sie nur legal, und zur vollständigen Probe hinlänglich, auch nicht durch anderweiten Gegenbeweis widerlegt sind, mehr als den Urkunden geglaubt.

§. 12.

Wie zu probiren sey, wenn die Documente verloren gegangen.

Wer seines Documents nicht aus eigenem Verschulden oder Vorsatz, sondern durch Raub, Diebstahl,

stahl, Brand, Wassernoth, und dergleichen unversehene Zufälle verlustigt wird, soll zwar 1mo in der Probe soweit erleichtert werden, daß er a.) den Inhalt des verloren gegangenen Documents, und b.) was nach Beschaffenheit des Geschäftes zu dessen Valor sowohl in- als äußerlicher Form nach de Jure erfordert wird, vollständig zu beweisen nicht schuldig ist; sondern es kann auch eine halbe Probe nebst dem Eide hierzu erklecken, wenn nur 2do c.) zuvorderst der angebliche Casus fortuitus genugsam erprobt, und dabey 3tio durch wahrscheinliche Muthmassungen glaublich dargethan, auch gestalten Dingen nach mit einem körperlichen Eide erhärtet ist, daß das Document andergestalt nicht, als durch sothanen Unglücksfall verloren gegangen sey. Dafern man aber 4to von dem Gegentheile selbst betrüglicher oder gewaltthätigerweise um das Document gebracht wird, so soll gegen ihn auf die Exhibition geklagt, und hierüber weiter verfahren werden, wie obstehender Jus 6tus des mehreren mit sich bringt.

Zwölftes Capitel.
Von dem Beweise durch eigenes Geständniß Vermuthung, Augenschein, Calculation, Notorietät, und gemeinen Ruf.

§. 1.
Von der Confession.

Das eigene Geständniß wird zwar in den Rechten für die stärkste und vollkommenste Probe geschätzt, also

also, und dergestalt, daß es gegen den Geständigen keiner Erkenntniß mehr bedarf, sondern gleich mit starker Execution verfahren werden mag. Es ist aber gleichwohl folgendes hierbey zu beobachten: 1mo Muß Confessus seiner selbst mächtig, ungezwungenen freyen Willens, und bey gutem Verstande seyn. Wer sich aber 2do ungebührlichen Zwangs, Irrthums oder Hinterlists beschwert, muß sein dießfalliges Vorgeben beweisen. 3tio Soll das Geständniß mit Worten, Schriften oder Zeichen dergestalt klar, und deutlich zu Tage liegen, daß man nicht nur den Willen überhaupt, sondern auch was, und wie viel man dadurch einzuräumen vermeint sey, genugsam erkennen möge, indem im Zweifel die Auslegung allzeit dem Confesso zum Besten gepflogen wird. 4to Hat das Geständniß keine Kraft, welche nur das Jus, oder zukünftige und unmögliche Dinge betrifft. 5to Ist nöthig, daß dasselbe gerichtlich, und zwar vor dem in derselben Sache competirenden oder wenigstens von beyden Theilen erkiesten Schiedsrichter, oder ordentlich bestellten Commissario geschehe, wobey jedoch die Gegenwart des anderen Theils nicht erfordert wird. Ein <u>außergerichtliches Geständniß</u> macht 6to mehr nicht, als einen halben Beweis, es sey denn, daß des Confessi Handschrift darüber vorhanden, und solche auch gehörig recognoscirt sey. Was 7mo zwar vor dem Richter, aber nicht in gewöhnlicher Gerichtsform, sondern nur etwann in zufälliger Gegenwart desselben,

ben, oder in einer ganz anderen Streitsache incidenter eingestanden wird, ist nur für ein außergerichtliches Wesen zu halten. Das bloße Stillschweigen wird 8vo in Extrajudicialibus niemals, und in Judicialibus alsdenn für ein wahres Geständniß geachtet, wenn man dem gegentheiligen Vorgeben in Facto ~~weder generaliter, noch~~ specialiter widerspricht. Ob, und wie weit aber Contumax pro Confesso zu halten sey, ist bereits in den vorhergehenden Capiteln mit mehreren versehen. 9no Hat man die Acceptation weder in gerichtlichem noch außergerichtlichem Geständnisse zu beweisen nöthig, sondern es wird solche solang präsumirt, bis das Widerspiel erprobt ist. Was hiernächst 10mo nur bedingnißweise eingestanden wird, kann auch dergestalt nicht, als mit der nämlichen Bedingung auf- und angenommen werden. 11mo Präjudicirt sowohl schriftliches als mündliches und anderes Geständniß allzeit nur dem geständigen Theil und seinen Erben allein, niemals aber einem Dritten, folglich auch keinem Successori singulari, soweit nicht dieser etwann sein Recht erst nach geschehenem Geständniß von dem Confesso erlangt hat. Dahingegen stehet 12mo das Bekenntniß des Vaters, Vormunders, Curatoris oder Anwalts ihren respective Kindern, Pflegbefohlenen und Principalen, wo sie statt Ihrer Rede und Antwort zu geben schuldig sind, allerdings im Wege, und soviel endlich 13^tio das Bekenntniß in peinlichen Sachen belangt, auch was hierzu von Rechts

Rechts wegen erforderlich sey, siehe Cod. Crim. part. 2. cap. 5. §vo. 2. et seq.

§. 2.

Von Praesumtionibus.

Der Beweis durch Muthmaßungen wird zu Latein Probatio artificialis, conjecturalis, aut praesumptiva genannt, und beruhet lediglich auf solchen Umständen, welche dem Richter die Sache glaubhaft machen können. Falls nun 1mo die Muthmaßung kein ausdrückliches Gesetz für sich hat, so heißt es Praesumptio Hominis, und kann für sich allein niemals eine ganze oder halbe Probe ausmachen, oder den Beweis auf den Gegentheil schieben, sondern höchstens nur zum Behelf, und soweit dienlich seyn, daß, wo mehr dergleichen zusammen kommen, gestalten Dingen nach ad Juramentum suppletorium vel purgatorium gesprochen werden mag. Ist aber dieselbe 2do in dem Gesetze selbst gegründet, so heißt sie Praesumptio Juris, und wird theils in simplicem, qualificatam et violentam, theils in Praesumptionem Juris et de Jure getheilt. Mit der Simplici hat es 3tio die nämliche Beschaffenheit, wie mit der Praesumptione Hominis, hingegen wird 4to in Qualificata die Sache solang für wahr geachtet, bis das Widerspiel durch zwey unverwerfliche Zeugen, oder sonst vollständig dargethan ist. Violenta erfordert 5to zur Beweisung des Widerspiels Evidentiam Facti, mithin ein mehreres, als die gewöhnliche Probe, und endlich läßt 6to Praesumptio

sumptio Juris et de Jure gar keine widrige Proben mehr zu. Dafern nun 7mo die Präsumption etwann auf einem Facto beruhet, so muß dieses nicht nur in Zeiten, wie andere Nothdurft allegirt, sondern auch genugsam bewiesen werden. Wohingegen die nur in Jure allein gegründeten Muthmassungen weder einer Allegation, noch Probe bedürfen, sondern allenfalls von dem Richter selbst ex Officio supplirt werden müssen. Bey mehr gegeneinander laufenden Präsumptionen ist 8vo die Regel, daß erstlich die Gemeinen den Besonderen, sodenn die Schwächeren den Stärkeren, und wenn endlich alles auf beyden Seiten gleich ist, die pro Condemnatione denen pro Absolutione ausweichen sollen. Welches alles jedoch 9no meistentheils auf richterliches Ermessen ankömmt, wo im übrigen auch 10mo bey gar zweifelhaften Vorfällen es allzeit vorzüglich bey dem verbleibt, was das Gesetz hierinn ausdrücklich bestimmt, ungeachtet etwann verschiedene praesumptiones dagegen vorwalten.

§. 3.

Vom Beweise durch Augenschein.

Der Augenschein des strittigen Orts oder der Sache macht den sichersten Beweis, und kann nöthigenfalls nicht nur vor angefangenem Streite zum ewigen Gedächtniß, sondern auch während des Streites, sowohl vor als nach dem Beschluße der Sache bey dem nämlichen Gerichte, ja sogar noch in der Appellationsinstanz bey dem höheren Richter, wenn solcher

solcher in unterer Instanz entweder gar noch nicht, oder wenigstens nicht gebührend vorgenommen worden, begehrt werden, ausgenommen, da bereits res judicata in Sachen vorhanden ist, welchenfalls derselbe nicht anders, als ex Capite Restitutionis in integrum, soweit der Fall sich darauf qualificirt, mehr Platz greift. Es ist aber auch hierbey allzeit folgendes zu beobachten. 1mo Soll man alle interessirten Theile ordentlich, und zeitlich dazu citiren, denn ein einseitiger Augenschein beweiset nichts, und muß allenfalls wiederholet werden, ausgenommen, wenn die citirten Theile selbst ungehorsam ausgeblieben sind. 2do Wenn die Sache so beschaffen ist, daß es auf gutachtliche Meinung Kunst- und Handwerks verständiger Leute, zu Latein: Peritorum in Arte ankömmt, so soll der Richter dergleichen unpartheyische Personen, und zwar in wichtigeren Sachen allzeit zwey, in kleineren aber, oder wo nicht mehrere gelegentlich zu haben sind, wenigstens einen zum Augenschein mit beyziehen, denselben, oder dieselben in Gegenwart der Partheyen vor allem beeidigen, oder da sie etwann schon generaliter zu dergleichen Sachen verpflichtet sind, ihre Pflicht dahin erinnern, daß sie bey dem Augenscheine alles genau betrachten, und soviel sie hiervon verstehen, und in Erfahrung bringen werden, ihrem besten Wissen und Gewissen nach getreulich sagen, und eröffnen wollen, dieselben auch nach der Beaugenscheinigung mit ihrem Gutachten schriftlich, oder mündlich

lich ad Protocollum zu vernehmen sind, und im Falle sie etwann in ihren Meinungen nicht zusammen kommen, die Sache eines unpartheyischen Dritten gutachtlichem Ausschlage überlassen, oder von beyden differenten Meinungen derjenigen Beyfall gegeben werden soll, welche mit hinlänglichen und gründlichen Ursachen dem Richter am begreiflichsten dargelegt worden ist. In Sachen, wo nebst dem Augenscheine auch ordentlicher Beweis durch Zeugen
III 321 geführt wird, soll man 3^tio dieselben ad Locum führen, und ihnen zwar vor dem Augenschein die Erinnerung thun, was sie hauptsächlich dabey zu betrachten haben, mit der wirklichen Beeidigung, und dem Verhör selbst aber erst nach dem Augenschein, und zwar noch selbigen, oder da die Zeugen nicht mehr nüchtern sind, folgenden Tags frühzeitig verfahren, dabey alles jene, was oben Cap. 10 von dem Zeugenverhör verordnet worden, genau beobachten. Den Partheyen stehet 4to dabey frey, ob sie sich nach beschlossenem Augenschein über das, was derselbe gegeben hat, durch mündlichen Receß ad Protocollum gegen einander vernehmen lassen wollen oder nicht. In beyden Fällen liegt dem Richter selbst ob, über den ganzen Actum mit fleißiger Anmerkung aller hierbey vorkommenden Umstände, besonders jener, worin die Partheyen nicht einig sind, ein besonderes Protokoll zu halten, solches ad Acta zu legen, auch beyden Theilen auf Begehren Abschrift davon zu ertheilen. Der Augenschein selbst wird 5to allzeit auf

Kosten

Kosten des verlustigten Theils erkannt, welche aber von dem Impetranten allein, oder wenn der Richter von Amts wegen hierin verfährt, von beyden Theilen einsweilen vorgeschossen, oder erholet werden sollen. Giebt 6to eine Parthey vor, daß bey dem Augenschein ein Irrthum, oder anderer Fehler vorgegangen sey, so mag solcher richterlichem Gutbefinden nach, auf Kosten derselben Parthey nocheinmal, jedoch nicht öfters wiederholet werden. 7mo Soll endlich den streitenden Theilen vor dem Augenschein auferlegt werden, daß sie beyde miteinander, oder jeder insonderheit über den strittigen Ort wenigstens einen Handriß verfassen, und bey Gerichte übergeben sollen, damit derselbe sodann bey dem Augenschein selbst dem Orte entgegengehalten, dessen Zuverläßigkeit geprüft, der etwann befundene Unterschied in dem Augenscheinsprotokolle angemerkt, sofort gedachter Grundriß ad Acta gelegt, oder wenn die Partheyen in ihren eingereichten Schematismis selbst überein kommen, und das Objectum Litis sich sattsam daraus abnehmen läßt, der Augenschein zu Ersparung unnöthiger Kosten gänzlich unterlassen werden mag.

§. 4.

Von der Calculation.

Die Calculation ist eine Gattung von Augenschein, und kann 1mo zu allen Zeiten, sogar in der Execution selbst noch begehrt werden, wobey jedoch erforderlich ist, daß 2do der angebliche Rechnungs-

fehler, zu Latein: Error Calculi, gleich specifice angezeigt, sofort die Rechnung 3^tio durch zwey von der Obrigkeit selbst benannte unpartheyische ad hunc Actum specialiter beeidigte, oder da sie ohnehin schon darzu verpflichtet sind, ihrer Pflicht genugsam erinnerte Rechnungsverständige genau durchgegangen, der Calculus in Beyseyn beyder Partheyen richtig, und ordentlich gezogen, sohin der allegirte Fehler dadurch ausfindig gemacht werde, wornach zwar 4to der Gegentheil, welcher es nicht dabey beruhen lassen will, auf seine Kosten eine zweyte, und nochmalige Calculation anderer zwey unpartheyischer Rechnungsverständigen, sodann aber eine weitere und dritte Calculation nimmermehr begehren mag. Es versteht sich aber 5to alles dieses nur allein von dem Errore Calculi, das ist, einem solchen sichtlichen Rechnungsfehler, welcher lediglich auf Unrichtigkeit der Zifferzahlen beruhet, denn soviel 6to die anderen angeblichen Rechnungsfehler, Bedenken und Ausstellungen betrifft, wird mit denselben keine besondere Ausnahme gemacht, sondern, wenn die Rechnung einmal ordentlich abgelegt, die hieraus formirten Bedenken beantwortet, und in Judicio contradictorio bey seiner Behörde verabschiedet, oder sonst durch gütliches Verständniß beygelegt sind, soll es hierin ratione rei judicatae aut transactae, wie mit anderen Strittigkeiten durchaus gehalten werden.

III 333.

§. 5.

§. 5.

Von der Notorietät.

Was bey Gericht vorhin schon legaliter bekannt, und notorisch ist, darf von den Partheyen weiter nicht mehr erwiesen, sondern nur allegirt werden. Falls aber das angebliche Notorium widersprochen, und in Zweifel ist, muß derjenige, welcher sich darauf beruft, den Beweis führen.

§. 6.

Von gemeinem Ruf, oder Fama publica.

Ob es wohl um den gemeinen Ruf eine sehr betrügliche und ungewisse Sache zu seyn pflegt, so mag doch derselbe in altvergangenen, oder schwer zu erweisenden Sachen, wenn er wenigstens von zehen Jahren her beständig, gleichförmig, und durch zwey glaubwürdige Zeugen bewiesen ist, soweit dienen, daß der Richter gestalten Dingen nach wenigstens mittels des Eids darauf sprechen, und erkennen mag.

Dreyzehentes Capitel.

Von dem Eidschwure, wie auch dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

§. 1.

Von dem Eide überhaupt.

Der Eid, wodurch man Gott zum Zeugen der Wahrheit, und Rächer des Meineids anruft, wird in Promissorium et Assertorium getheilt. Promissorium ist, da man unter einem gerichtlichen oder außergerichtl-

richtlichen Eid etwas verspricht. Assertorium, da man die Wahrheit einer Sache eidlich betheuret, und zwar entweder aus eigenem guten Wissen, zu Latein: ex certa scientia, et sensu corporeo, oder aber nur aus wahrscheinlichen glaublichen Ursachen. Jenes heißt Juramentum Veritatis, dieses aber: Credulitatis. Von dem Juramento assertorio sind hauptsächlich folgende Species zu merken, nämlich das Juramentum Litis decisorium, suppletorium, purgatorium, in Litem, Manifestationis, Calumniae, und der Zeugeneid, von welchem letzteren bereits oben in Cap. 10. §. 14. das mehrere enthalten ist. Ueberhaupt wird von dem Eide hiermit verordnet, daß 1mo weder meineidige und ehrlose, noch unvogtbare oder andere von dem Eide keinen genugsamen Begriff habende Personen zum Schwur gelassen werden sollen. 2do Mag der Eid (~~in Regula,~~ ~~wo nicht ein anderes in den Rechten specialiter verordnet, oder sonst von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen für nöthig befunden wird~~, durch einen Anwalt in die Seele seines Principalen abgeschworen werden, jedoch dergestalten, daß der Anwalt allzeit zugleich in seine eigene Seele mitschwöre, daß er gänzlich glaube, und dafür halte, daß auch sein Principal den Eid mit gutem Gewissen ableisten könne. 3tio Wird statt Unvogtbarer der Vormund, wenn er anders nöthige Wissenschaft von der Sache zu haben scheint, zum Schwur gelassen, und da die Klage ex Jure cesso herrühret, soll nicht nur

nur Cessionarius, sondern auch gestalten Dingen nach Cedens schwören. Der Eidschwur selbst soll 4to wissentlich, wohlbedächtlich, klar und deutlich ohne Gefährde, und heimlichen Vorbehalt, wie nicht weniger, soviel die gerichtlichen Eidschwüre betrifft, mündlich, und in gewöhnlicher Form geschehen. Können sich aber 5to die Partheyen über den Inhalt, oder Formulam Juramenti nicht miteinander verstehen, so soll der Richter den Ausspruch darüber thun, und solchen publiciren, damit derjenige, welcher dadurch beschwert zu seyn vermeint, allenfalls gegen diesen Ausspruch appelliren könne. Die wirkliche Beeidigung soll 6to bey gerichtlichen Eidschwüren allzeit vor demjenigen besetzten Gerichte, wo die Streitsache hangt, oder bey weitentlegenen Partheyen vor dem Richter, welcher dazu requirirt worden, oder bey churfürstl. Dicasteriis coram Commissione, und zwar wenn die Parthey Krankheit halber zu erscheinen nicht im Stande ist, in ihrer Behausung, doch in allen diesen Fällen jedesmal mit Adcitirung des Gegentheils ad videndum, et audiendum jurare vorgenommen, auch gegen gemeine ungelehrte oder leichtsinnige Leute die vorläufige genugsame Meineidserinnerung niemals unterlassen, und endlich über den ganzen Beeidigungsact ein ordentliches Protocoll verfaßt, und ad Acta gelegt werden.

§. 2.

§. 2.

Vom Juramento Litis deciſorio.

Da zuweilen ein- oder anderer Theil ſein Vorgeben darum nicht beweiſen kann, weil bey der ſtrittigen Geſchichte niemand gegenwärtig geweſen, und deswegen der andere Theil oft ſo keck, und gewiſſenlos iſt, daß er dasjenige, was ihm doch wohl bewußt, ſchlechterdings abläugnet, ſo iſt in ſolchem Falle erlaubt, ſeinem Widerſager den Eid anzubiethen, damit er nämlich ſchwöre, daß die Geſchichte vorgegebenermaßen nicht vorgegangen ſey, und dieſes heißt man zu Latein: Juramentum Litis deciſorium, welches ebenfalls unter die übrigen Beweismittel zu zählen, und hierbey folgendes zu merken iſt: 1mo Kann jeder dieſen Eid deferiren, wer ſeiner ſelbſt mächtig iſt, und mag auch derſelbe jedem deferirt werden, der einen Eid zu ſchwören fähig iſt. 2do Hat derſelbe in allen Sachen, ausgenommen in Criminalibus, Platz, doch muß er an ſich relevant, und nebſtdem die Geſchichte, worüber der Eid deferirt wird, ſo beſchaffen ſeyn, daß der andere Theil ſelbſt eigene Wiſſenſchaft davon haben kann, denn über fremde, oder auch ſolche Geſchichte, welche wegen Länge der Zeit vermuthlich ſchon aus dem Gedächtniſſe entwichen iſt, kann dieſer Eid nicht deferirt werden. 3tio Mag man ſolchen zu aller Zeit in dem Proceſſe ſogar nach geführtem Beweiſe, und eröffneter Zeugenausſage, da etwann die Geſchichte nicht genugſam dadurch erwieſen worden, ſolange deferiren, bis

bis in der Sache gänzlich beschlossen worden. Es soll aber 4to jedesmal die Formula juramenti zugleich mit der Delation übergeben, und hierauf der andere Theil nach erfolgtem richterlichen Auftrag innerhalb des präfigirten Termins[y] nicht nur in quaestione, an ob er nämlich den anerbothenen Eid acceptiren, oder dem Deferenten zurückschieben, und referiren, oder aber das Gegentheil, soweit es etwann nicht schon geschehen ist, auf andere Art beweisen wolle, deutlich, und positive erklären, sondern auch (auf die ersten zwey Fälle) seine vermeinten Einwendungen gegen die ihm communicirte Eidsformel alsogleich überreichen. Ehe und bevor nun 5to der Eid gerichtlich acceptirt, oder zurückgeschoben ist, mag die Delation von dem Deferenten widerrufen, und der ordentliche Beweis durch Zeugen und Documente, wenn dergleichen nicht vorhin schon geführt worden, angetreten werden, welchenfalls jedoch dem Gegentheile nicht nur die durch solche Widerrufung verursachten Kosten zu vergüten sind, sondern es mag auch sodann der widerrufene Eid weiter nicht mehr angebothen werden. Man ist auch 6to zu schwören nicht schuldig, bis Deferent vorher das Juramentum Calumniae abgelegt hat, dessen sich derselbe um so weniger entbrechen soll, als widrigenfalls das deferirte Jurament ohne Ausnahme pro praestito gehalten wird. Begiebt sich nun 7mo, daß derjenige, welcher sich zum Eide schon gerichtlich anerbothen hat, vor der wirklichen Eidesleistung christlich stirbt,

III 382 A stirbt, ohne daß er seines Orts jemals mit dem Schwure säumig gewesen, oder seines geführten Lebenswandels, und sonst ein erhebliches Bedenken auf sich gehabt hat, so wird der Tod statt des Juraments, mithin der Eid pro praestito gehalten, und stehet dabey zum richterlichen Ermessen, ob man die Erben des Verstorbenen in solchem Falle ad Juramentum Credulitatis anhalten wolle, oder nicht, welches nicht nur bey gegenwärtigen, sondern auch bey allen anderen von dem richterlichen Auftrag abhangenden Juramenten, soweit sich obige Requisita hierbey einfinden, beobachtet werden soll. 8vo Hat die Zurückschiebung des Eids, zu Latein: Relatio Juramenti, kraft dessen der Deferent selbst die Wahrheit seiner angeblichen Geschichte beschwören soll, wohl merklich nur in gegenwärtigem Eide allein statt, und supponirt nicht nur auf Seite des Referenten die Macht und Fähigkeit seiner Sache selbst vorzustehen, sondern auch allzeit eine solche Geschichte, wovon beyde Theile gute Wissenschaft haben können, außer diesem greift die Relation nicht Platz, und hat ein solcher Eid, wenn er allenfalls aus Unschicklichkeit zugelassen wird, keine Wirkung. Es kann ferner der zurückgeschobene Eid unter dem Vorwande, daß man die Probe auf andere Art machen wolle, weder von dem Referenten widerrufen, noch von seinem Gegentheile mehr verweigert, oder abgeleint werden. Soviel hiernächst 9no den Beweis betrifft, welcher obverstandnermaßen dem Delato zu Vermeidung

dung des ihm aufgetragenen Eides an Hand zu neh-
men frey stehet, soll solcher innerhalb des präfigir-
ten Termins sub poena Juramenti pro recusato ha-
bendi, mittels Uebergebung der Documente, oder
Beweisartikel angetreten, und hierunter lediglich
auf das Factum, welches hätte beschworen werden
müssen, ohne Einmischung anderer dahin nicht ge-
höriger Sachen articulirt werden. ~~Vor Antretung~~
~~dieses Beweises aber muß der Gegentheil zuvorders~~
~~das Juramentum Calumniae bey Verlust der Sache~~
abschwören. In dem Beweise selbst hingegen wird
allenthalben wie sonst verfahren, außer daß hier-
in weder Gegenbeweis zu führen, noch sich der
Eidsdelation oder Relation hierunter mehr zu be-
dienen gestattet wird. Ist nun der Beweis voll-
ständig, und der Gebühr nach geführt, so wird Ar-
ticulant nicht nur von Leistung des deferirten Eides,
sondern zugleich in der Hauptsache definitive absol-
virt. Ist aber die Probe nur halb, oder gar nicht
gemacht, oder versäumt, oder wieder darauf renun-
cirt worden, so wird der Eid pro recusato gehal-
ten, und hat die Zurückschiebung desselben ohnehin
nicht mehr statt. 10mo Bestehet der Effect von
wirklich geschehener Leistung eines rechtmäßig ange-
bothenen oder referirten Eides darin, daß für den
schwörenden Theil erkannt wird. Wenn aber gleich-
wohl nach der Hand ein begangener Meineid durch
ganz neu hervorgekommene, und vorhin nicht be-
kannt gewesene Proben vollständig dargethan werden
kann,

kann, so bleibt sowohl bey gegenwärtigen als anderen dergleichen falschen Juramenten wider den Meineidigen nicht nur die Restitution, sondern auch nach Maßgabe des Cod. Crim. part. 1. cap. 9. §. 3. die gebührende Strafe bevor. Wird hingegen 11mo der angebothene oder referirte Eid ohne rechtmäßige Ursache recusirt, oder pro recusato gehalten, so soll der Recusant nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in alle verursachten Kosten und Schäden condemnirt, im übrigen 12mo der eingewendten Apellation in obigen Fällen nicht Platz gegeben werden, außer, wo die Erheblichkeit des angebrachten Gravaminis ganz klar, und offenbar zu Tage liegt.

§. 3.

Vom Juramento suppletorio, und purgatorio.

Der sogenannte Erfüllungseid, zu Latein: Juramentum suppletorium, wodurch eine unvollkommene Probe ergänzt werden soll, erfordert folgende Stücke: 1mo Muß derjenige, welcher den Eid leisten soll, ausdrücklich darum einkommen, (und zwar noch vor dem Beschlusse der Sache.) 2do Soll er halben Beweis für sich haben, welcher nicht durch halben Gegenbeweis wieder entkräftet ist, denn in diesem Falle soll man den Beklagten entweder gleich absolviren, oder wenn der halbe Beweis auf beyden Seiten gleich ist, jenen wenigstens vor dem Kläger zum Schwure kommen lassen. 3tio Soll auch die Sache, welche zu beschwören ist, so beschaffen seyn, daß sie der schwörende Theil allem Vermuthen nach wohl wissen kann, und ist

ist keine unehrliche, anrüchtige, leichtfertige, oder verdächtige Person zu diesem Eide zuzulassen. Wobey 4to auch die strittige Sache selbst zu erwägen ist, indem solcher Eid in wichtigen Sachen, welche entweder Ehre, Leib, und Leben betreffen, oder sonst nach Gelegenheit der Umstände und Personen von gar grosser Consideration sind, niemals statt hat, außer wo es etwann dem beklagten Theile zu Gutem kommen würde. Der sogenannte Reinigungseid, zu Latein: Juramentum purgatorium, soll 5to sowohl auf Begehren der Partheyen, als von Amts wegen aufgetragen werden, wenn einerseits weder ein vollständiger noch halber Beweis gemacht, oder die Sache etwann anderen Mangels halber auf obgedachtes Juramentum suppletorium nicht genugsam qualificirt ist, anderseits aber gleichwohl noch ein billiger Zweifel, oder Verdacht gegen den, welcher den Eid schwören soll, obwaltet. Sobald nun 6to jetztgedachter Reinigungs- oder Erfüllungseid einmal aufgetragen worden ist, kann solcher von dem nämlichen Richter nicht mehr widerrufen werden, außer aus erheblichen Novis, welche sich erst nach geschehenem Auftrage hervorgethan haben. Wenn aber 7mo der Eid wirklich geleistet, oder aus unerheblichen Ursachen verweigert wird, so soll es damit gehalten werden, wie bey dem Juramento Litis decisorio in solchen Fällen §^vo praeced. 2. num. 1 d. 1 i. mit mehrern geordnet ist. Weil endlich 8vo der Richter öfters billigen Anstand nimmt, welchen von beyden Theilen

er

er das Juramentum suppletorium, oder purgatorium aufzulegen habe, so soll er zuvorders die Requisita beyder Juramente, sofort die Umstände der Sache selbst, und die sowohl pro, als contra hieraus entspringenden Vermuthungen, dann die Eigenschaft beyder Partheyen, derselben Stand, Würde, Wandel und Leumund, auch wer von ihnen am glaubwürdigsten sey, wohl in Obacht nehmen, und da endlich dieses alles auf beyden Seiten gleich ist, den beklagten Theil vor dem Kläger ad jurandum zulassen.

§. 4.

Vom Juramento in Litem.

Wenn 1mo die Restitution der strittigen Sache in Natura aus des Gegentheils eigenem Verschulden nicht mehr zu haben, und solche nebstdem von der Beschaffenheit ist, daß sie keinen gewissen oder gesetzten Preis hat, so soll sowohl dem Kläger, als seinen Erben und Nachkommen dieselbe mittels ihres Eids, und zwar, da das gegentheilige Verschulden groß und sehr merklich ist, nicht nur nach dem wahren, sondern gar nach eingebildetem Werthe zur Strafe anschlagen zu dürfen ohne Unterschied der Personen vergönnt seyn. Außerdem aber, und da 2do das b) Verschulden nur mittelmäßig oder gering ist, welches gleichwohl bey richterlichem Ermessen stehet, so soll der Kläger nur auf den gemeinen wahren Werth schwören, jedoch 3tio der Richter sowohl auf einen als anderen Fall das befundene Uebermaß mildern,

und

und auf ein billigmäßiges Quantum herunterſetzen, ſofort dem Kläger dazu verhülflich ſeyn, welcher auch 4to nach erhaltenem Werth zur Sache ſelbſt keinen Anſpruch mehr hat. Desgleichen mag 5to in Klagen um zugefügter Schäden willen, wenn nur die Beſchädigung ſelbſt einmal genug erwieſen iſt, und ſich hierunter ein Betrug, oder Gewaltthätigkeit bezeigt, die Größe des dadurch erlittenen Schadens durch des Klägers Eid erwieſen werden. Iſt aber 6to der Schaden nicht gefährlich, oder gewaltthätig, ſondern auf andere Weiſe geſchehen, ſo ſoll man auch die Größe deſſelben nicht durch den Eid, ſondern durch Zeugen, oder ſonſt, wie Rechtens, beweiſen.

§. 5.

Von dem Juramento Manifeſtationis.

Wer ſich fremder oder in Anſpruch genommener Sachen ohne Gefährde unterziehet, iſt auf Begehren der intereßirten Theile nach vorläufiger Beſcheinigung ihres habenden Intereſſe in Ermanglung eines legalen Inventarii zuverläßige und eidliche Specification darüber heraus zu geben ſchuldig. Falls er ſich aber deſſen ohne erhebliche Urſache weigert, ſo hat das Juramentum in Litem gegen ihn ſtatt.

§. 6.

Von dem Eide vor Gefährde, oder Juramento Calumniae.

Juramentum Calumniae generale, welches in Abſicht auf den ganzen Proceß geleiſtet wird, ſoll 1mo folgendergeſtalt lauten: Ich ſchwöre zu Gott einen Eid, daß ich eine gute gerechte Sache zu haben

haben gänzlich glaube, zu geflissener Verzögerung derselben nichts suchen, oder begehren, die Wahrheit hierin vorbringen, solche so oft ich in Rechten gefragt werde, nicht verhalten, auch gefährlicherweise mit Gabe, und Schenkung niemanden bewegen wolle, um ein anderes Urtheil, als das Recht zulässt, zu erlangen. Juramentum Calumniae speciale vel Malitiae aber, welches nur einen besonderen Judicialact betrifft, soll man 2do dahin ablegen: Ich schwöre zu Gott ein Eid, daß ich mich z. B. dieser Schrift, Einrede, Terminsprolongation, oder NB. anderer Handlung nicht aus Bosheit zur Verzögerung der Sache, und dem Gegentheile zum Schaden, sondern aus gutem, gerechtem, wahrem Grunde, und weil ich solche meiner Sache dienstlich zu seyn vermeine, gebraucht habe. Beydes mag 3tio zu aller Zeit in dem Processe sowohl begehrt, als von Amts wegen aufgetragen werden. Es soll sich auch 4to dessen keine Parthey, und zwar soviel das Juramentum generale betrifft, bey Verlust der ganzen Sache, des Specialeids aber bey Verlust selbiger Handlung warum es zu thun ist, weigern, ausgenommen 5to die Aeltern, wie auch die Lehenherren, Fiscalen, und Cammeradvokaten, welchen man ohne besonders erhebliche Ursache diesen Eid nicht zumuthen soll. Im übrigen soll auch 6to das Juramentum Calumniae statt des sogenannten Juramenti dandorum et respondendorum dienen, folglich das letztere, welches in

in Summario ohnehin niemals gebräuchlich gewesen, hinfür auch in Ordinario abgeschafft seyn.

§. 7.

Von dem Juramento promissorio. III 426. Pl 229

Obwohl jeder zur Erfüllung seines eidlichen Versprechens, soweit solches den Rechten nach bestehen mag, nicht nur anzuhalten, sondern auch, wenn er demselben gefährlicherweise zuwider handelt, mit willkührlicher, und zwar soviel den gerichtlichen Eid betrifft, gar mit malefizischer Strafe anzusehen ist, so wird doch dem Eide in Foro externo niemals soviel Kraft beygelegt, daß derselbe aus ungültigen Handlungen gültige, aus verbothenen zulässige, aus widerruflichen unwiderrufliche machen, oder sonst die Natur und Eigenschaft der Sache verändern kann, sondern es soll die Haupthandlung selbst, wie sie immer Namen haben mag, allzeit bleiben, wie sie ist, folglich auch niemandem seine dagegen habende vermeintliche Einwendungen und Rechtswohlthaten unter dem Vorwande des beygefügten Eids benommen seyn.

Vierzehentes Capitel.
Von richterlicher Entscheidung des Streits.

§. 1.

Was, und wie vielerley die Sentenz sey. Pl. 230. III 430.

Der richterliche Ausspruch über die strittige Sache geschieht auf zweyerley Weise; denn entweder wird

die Hauptsache selbst dadurch entschieden, und der Beklagte zum Theil, oder ganz absolvirt, oder condemnirt, und dieses heißt ein Endsbescheid, Urtheil und Erkenntniß, zu Latein: Sententia definitiva; oder der Richter spricht nicht über die Hauptsache selbst, sondern nur über einen Incident- oder Nebenpunct, so heißt es ein Vorbescheid, Beyurtheil, oder Interlocut und zwar simplex, wenn selbes die Hauptsache gar nicht berührt, sondern nur den Modum procedendi betrifft, mixta, vel vim definitivae habens hingegen, wenn selbes zugleich die Hauptsache mit angehet, und einem Theile ein großes Präjudiz dadurch zuwachset, z. B. da der Beweis injungirt, die Appellation für desert erkannt, super Relevantia Articulorum, oder in Contumaciam gesprochen wird. Interlocutoriae simplices, welche nur auf Instanz eines Theils ohne vorläufige Vernehmung des andern Theils, mithin absque Causae cognitione ergehen, werden für keine Sentenz gehalten, und können folglich auch jene Kraft, wovon unten §. 11. Erwähnung geschieht, nimmermehr erlangen.

§. 2.

Von dem Beschlusse der Sache vor der Entscheidung.

Jede Sache, welche förmlich entschieden werden soll, muß 1mo auch genugsam dahin instruirt, und entweder von den Partheyen selbst, oder von Amts wegen darin beschlossen seyn, indem auch 2do nach solchem Beschlusse keine weitere Handlung mehr zugelassen werden soll. Außer soviel 3tio die privilegirten

Probsmittel per Evidentiam facti, oder churfürstl. Interessesachen, und Causas Domini betrifft, oder wo sich erhebliche, vorhin nicht bekannt gewesene Nova hervorthun, oder die Partheyen selbst Causa non satis instructa voreilig beschliessen, oder der Richter sonst noch zu seinem Unterrichte mehr Auskunft vonnöthen hat. Außer dem aber soll 4to mit dem Endsbescheide verfahren, und alle weitere unnöthige Interlocutiones, oder Provisionalverordnungen bey Seite gesetzt werden.

§. 3.

Von Inrotulirung und Ergänzung der Acten

Sowohl bey hohen als niederen Gerichten sollen über die Acta richtige Renner und Register, in Sachen von großer Wichtigkeit aber vor endlicher Entscheidung auf Begehren ein ordentlicher Rotulus darüber verfaßt, derselbe von den anwesenden Theilen, oder ihren Prokuratoren in Beyseyn des Richters, oder Commissarii unterschrieben, das Abgängige, soviel immer möglich, und zur Entscheidung nöthig ist, ergänzt, sofort sämmtliche Acta numerirt, zusammengeheftet, und in Pergament eingebunden werden. Nebstdem soll man den Partheyen und Interessenten, so oft sie es verlangen, in Gegenwart des Actuarii, oder Registratoris, jedoch allzeit mit Removirung der dabey befindlichen Relationen, oder von Dicasterien erstatteter Berichten ad Statum videndi vorlegen.

Ges. 1819 §25–28 mit Ges. 17 Ges. 29 Sec 31. Tit 14 §9.

§. 4.

Communication der Acten ad Cameram vor der Entscheidung in churfürstlichen Interessesachen.

ef cap VIII § 4 N° 5. Fl. 19 § 10

In Causis Domini, oder wo das churfürstliche höchste Interesse miteinschlägt, wie nicht weniger in churfürstl. Lehensachen, wenn gleich der Streit nicht mit dem Lehenhofe selbst, sondern nur zwischen Vasallen, oder auch anderen obwaltet, liegt den Justitzdicasterien sub poena nullitatis sententiae ob, die beschlossenen Acta vor wirklicher Entscheidung (es sey gleich um eine Definitivam, oder vim definitivae habentem zu thun) um der gewöhnlichen Erinnerung willen ad Cameram zu geben, welche bey der Relation nicht nur, ehe man zum Votiren schreitet, abgelesen, sondern auch der Gebühr nach justitzmäßig attendirt, und da etwann circa Factum etwas neues darin vorkommt, die Gegenparthey non obstante Conclusione der Nothdurft nach darüber vernommen werden soll, und obwohl hierbey kein Dicasterium schuldig ist, der churfürstl. Hofkammer ihre Rationes decidendi mit den Actis zu communiciren, so sollen doch die bey den Hofrathsacten befindlichen Regierungsrelationen und Berichte nicht davon removirt, sondern ebenfalls mit dahin gegeben werden, ungeachtet die Acta schon vorhin von den Regierungen ad Cameram communicirt worden sind. Dagegen versehen sich auch Se. churfürstl. Durchlaucht zu Dero Hofkammer gänzlich, und gnädigst, daß man die Kammeralerinnerung nicht lang aufziehen,

und

und dadurch den Partheyen zu billigmäßigen Beschwerden super protracta vel denegata Justicia etwann Anlaß geben werde. Gleichwie im übrigen obverstandene Communicatio Actorum ad Cameram bey dem churfürstl. Revisorio bisher nicht üblich gewesen, so ist auch in Zukunft dergleichen nicht vonnöthen.

§. 5.

Von Verschickung der Acten an unpartheyische Universitäten, und Rechtsgelehrte.

Das sogenannte Beneficium transmissionis Actorum soll, wie bisher, also auch in Zukunft, weder auf Begehren der Parthey, noch von Amts wegen statt haben. Desgleichen sollen auch die richterlichen Anfragen höheren Orten von Amts wegen in bloßen Justitz- und bürgerlichen Partheysachen unterlassen werden, mithin jede Obrigkeit gleichwohl selbst hierin verfügen, was ihrer Pflicht gemäß ist, und sich dieselbe seiner Zeit vor Gott, und der höheren Obrigkeit zu verantworten getrauet.

§. 6.

Wer die Sentenz gebe, und wie die Stimmen dabey zu zählen.

Wenn das ordinäre Gericht nicht in einer Person allein, sondern in mehreren Stimmen bestehet, so sollen 1mo bey Fassung des Urtheils wenigstens soviel Votanten vorhanden seyn, als die Ordnung und Observanz eines jeden Gerichts mit sich bringt, und was nun 2do solchenfalls die mehreren Stimmen geben, dabey soll es verbleiben. Wo aber 3^tio dieselben auf

beyden

beyden Seiten gleich sind, da giebt der Präsident, oder jener, welcher den Vorsitz, oder das Recht, die Stimmen zu sammeln, hat, mit der seinigen den Ausschlag, bezeigt sich endlich 4to in Votando eine solche Discrepanz, daß in der Hauptsache selbst drey, vier, oder mehrerley Meinungen heraus kommen, so soll es damit gehalten werden, wie bereits in Cod. Crim. p. 2. c. 10. §. 12. geordnet ist.

§. 7.

Wie die Sentenz gefaßt werden soll. Pl. 236.

Zu einem förmlichen und rechtlichen Bescheide gehören folgende Stücke: 1mo Soll derselbe schriftlich gefasset, und nicht nur des Richters, und beyder Partheyen, oder ad Acta legitimirten Anwälte Namen, sondern auch mit kurzen Worten die Causa selbst, und deren Entledigung hierin begriffen seyn. 2do Soll der Richter mit dem Bescheide über die in Actis enthaltenen Petita, soviel das Objectum Litis in der Hauptsache selbst betrifft, nicht hinaus gehen, und ein anderes, oder mehreres hierauf erkennen. 3^tio Hat man seither vielmal im Brauche gehabt, daß die Sentenz conditionate mit der angehängten Clausel: **Es sey denn, daß dieses, oder jenes genugsam bewiesen werden könnte**, gefaßt worden, welche Clausel man aber hinfür zu unterlassen und wo nöthig, den Partheyen die Probe nur mit dem Anhange, **daß alsdenn gestalten Dingen nach weiterer Bescheid erfolgen werde**, unter Anberaumung eines gewissen peremtorischen Termins auf-

zutra-

gutragen hat. 4to Ist auch erforderlich, daß soviel immer nach Beschaffenheit der Sachen und Personen thunlich ist, auf ein Gewisses gesprochen werde. 5to Soll man die Alternationes, da nämlich auf eins, oder anderes gesprochen wird, ebenfalls hierin vermeiden, wo nicht die angestellte Klage selbst alternativ, oder der Richter in Zweifel ist, ob die eingeklagte Sache noch existire, welchenfalls entweder auf dieselbe in Natura, oder auf den Werth und das Interesse sententionirt werden mag. 6to Ist nicht nöthig Rationes decidendi der Sentenz einzuverleiben, oder den Partheyen zu communiciren. 7mo Soll endlich der Richter in Facto lediglich nach dem, was actenmäßig, und legaliter bekannt ist, in Jure aber nach den in hiesigen Churlanden vorgeschriebenen Rechten, Statuten, Freyheiten, und jedes Orts hergebrachten löblichen Gewohnheiten richten, und urtheilen. Nachdem sich aber auch 8vo vielmal begiebt, daß die Localstatute, oder Gewohnheiten unterschiedlich sind, und ein anderes in loco contractus, ein anderes in loco rei sitae, aut Judicii statuirt, und Herkommens ist, so hat der Richter vornehmlich dahin zu sehen, ob das Statutum nur die bloße Form, und Solennität einer gepflogenen Handlung, oder die Personen, und Güter selbst betreffe. Erstenfalls soll nach dem Statuto, oder Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepflogen wird, gesprochen werden. Letzterenfalls aber erstreckt sich das Statutum oder Herkommen weiter nicht, als auf die in selbigem Orte befindlichen Güter,

Tit VIII § 2 J. N. N.

und

und wohnhaften Personen, nicht aber auf das, was sich außerhalb desselben befindet.

§. 8.

Von Publicirung und Intimirung der Sentenzen.

Jede Sentenz muß, wenn sie anders eine Kraft erlangen soll, den Partheyen kund gemacht werden, und zwar 1mo auf zweyerley Weise, nämlich da der Bescheid in Gegenwart des Richters, oder Commissarii, und beyder Partheyen von dem Actuario abgelesen, und ordentlich publicirt, oder aber nur extrajudicialiter einer Parthey zugeschickt, und der anderen Notification davon ertheilt wird. In Ordinario sollen 2do alle sowohl interlocutorische, als Definitivurtheile ohne Unterschied an den gewöhnlichen Gerichtstagen nach geendigter Seßion in Pleno publicirt werden, und ist nicht nöthig, die Partheyen, oder ihre Anwälte hierzu besonders citiren zu lassen. In Summario hingegen sollen 3^tio bey churfürstl. Justizdicasterien nur die Definitivae, aut vim Definitivae habentes, und zwar nach vorläufiger Citation der Partheyen der Seßion commissionaliter publicirt, alle übrigen Interlocutoriae, oder Resolutiones aber den Partheyen nur extrajudicialiter insinuirt, und respective notificirt werden. Bey unteren Gerichten ist 4to die Publication allzeit gleich in nämlichen, oder soviel die wichtigeren Sachen betrifft, wenigstens in dem nächsten Verhör citatis partibus vorzunehmen. 5to Soll man die Publication bey gesessenem Gericht, auch zu rechter Zeit und am gewöhn-

wöhnlichen Orte vornehmen, die schriftlich verfaßte Sentenz ablesen, und den Theilen auf Begehren Abschrift davon ertheilen, nebstdem aber der Publicationsact nicht schlechterdings auf dem Concept des Urtheils vormerken, sondern ein eigenes Protocoll hierüber halten, den Tag, Monat und Jahrslauf, sammt den sowohl ab- als anwesenden Partheyen, oder Anwälten darin verzeichnen, wie nicht weniger bey Anwesenheit einer oder anderen Parthey sich über die Lieferung der Citation von Amts wegen erkundigen, und den Befund dem Protocolle gleichfalls eintragen lassen. Indem 6to, wenn die Citation und Lieferung sich richtig bezeigt, die Fatalia auch gegen Abwesende a die Publicationis, außer dem aber erst a die Insinuationis anfangen. Deswegen man 7mo dem ausbleibenden Theile das Urtheil auf seine Kosten durch einen eigenen Bothen zusenden, denselben bey seiner Zurückkunft ad Protocollum vernehmen, und dieses sofort ad Acta legen soll. In Causis Domini, oder churfürstl. Interessesachen soll man 8vo die Acta nach der Bescheidungspublication alsbald ad Cameram geben, um erheischender Nothdurft nach die behörigen Remedia Juris in Zeiten dagegen vorkehren zu können, wie denn die Fatalia in solchen Fällen nichts a die publicatae sententiae, sondern von dem Tage obiger Acteneinlieferung, welcher von dem Hofkammerregistrator allzeit fleißig bescheiniget werden soll, zu laufen anfangen. Von Publication der in Appellatorio ergangenen Sentenzen, siehe besonders in Cap. seq. 15. §. 11.

§. 9.

§. 9.

Von Abänderung oder Erklärung eines Bescheids, oder Raths-Conclusi.

Wenn einmal cum Cognitione Causae, das ist, mit Vernehmung beyder Theile entschieden ist, soll 1mo nach beschehener Publication, oder Notification weder von dem nämlichen, noch einem anderen Unterrichter andergestalt, als mittels Einwendung eines §10 rechtmäßigen Remedii Juris geändert, oder umgestossen werden, welches auch 2do unter dem Vorwande der Declaration von keiner unteren, oder subordinirten Instanz ohne Bewilligung beyder Partheyen geschehen soll, sondern wenn anders eine Erklärung vonnöthen ist, solche gleichwohl bey dem höheren Richter in dem Appellationswege zu suchen ist. Im übrigen sollen 3tio ordentlich verfaßte Rathsconclusen auch vor der Publication, oder Notification ohne besonders erhebliche Ursache und Bewilligung des Pleni weder abgeändert, noch die Expedition oder Publication derselben aufgehalten werden.

§. 10.

Von Remediis Juris contra sententiam.

Remedia Juris, wodurch eine Sentenz wieder umgestossen werden kann, sind entweder Ordinaria, oder Extraordinaria, Suspensiva, oder Devolutiva. Unter die ordinaria Remedia gehört die Appellation und Revision. Unter die Extraordinaria aber Remedium nullitatis, und die Restitutio in integrum. Von den ersten beyden siehe Cap. seq. 15. und von den

übrigen

übrigen Cap. seq. 16. Remedium suspensivum unterscheidet sich von Devolutivo darin, daß zwar beyde eine neue Untersuchung leiden, hingegen durch das letztere die Execution der Sentenz nicht gehemmt wird.

§. 11.

Von der Re judicata, und derselben Wirkung.

Wenn der Bescheid entweder mit Worten, oder Werken einmal agnoscirt, oder wenigstens kein rechtmäßiges Remedium Juris ordinarium für die Parthey mehr übrig ist, erlangt derselbe 1mo vollständige Rechtskraft, zu Latein: vim rei Judicatae, welche 2do darin bestehet, daß die Sentenz anders, als durch ein rechtmäßiges Remedium Juris extraordinarium nimmermehr umgestossen werden kann. 3tio Mögen Provisionalverordnungen, wie auch Interlocutoriae simplices, welche absque cognitione causae ergehen, desgleichen definitivae vor der Publication oder Notification, ferner Rationes decidendi, und endlich alle contra rem judicatam laufende, oder sonst mit unheilbarer Nullität behaftete Erkenntnisse nimmermehr die Kraft Rechtens erlangen. 4to Betrifft auch res judicata nur die streitenden Theile und ihre Erben allein, einem Dritten aber kann dieselbe weder nutzen, noch schaden, außer in folgenden drey Fällen: Erstlich, wenn er von dem streitenden Theile erst nach erhobenem Streit sein Recht zur strittigen Sache erlangt hat. Zweytens, wenn er zwar selbst ein gemeinschaftliches und vorzügliches Recht bey der strittigen

strittigen Sache, und nebstdem von dem Streite gutes Wissen gehabt, gleichwohl aber sich desselben nicht angenommen hat. Drittens, wenn die Sache mit dem rechtmäßigen Contradictore einmal ausgestritten worden ist, und anbey in Ansehung des Dritten die nämlichen, oder noch stärkere Ursachen obwalten.

§. 12.

Von dem Beweise, und der Auslegung eines Urtheils.

Gleichwie alle Gerichtshandlungen überhaupt, wenn die Schriften und Acta verloren gegangen sind, allenfalls durch zwey unverwerfliche Zeugen bewiesen werden mögen, so kann auch ein gleiches mit dem ab actis verloren gegangenen Urtheil geschehen, und ist hierunter nicht nöthig, daß die Zeugen alle Worte derselben, wie sie gelautet hat, in ihrer Aussage anführen, sondern es ist genug, wenn nur der Sinn und wesentliche Inhalt deutlich hieraus erhellet. Im übrigen ist res judicata niemals weiter auszudeuten, als es der trockene klare Buchstab mit sich bringt.

Fünfzehentes Capitel.

Von Appellationen und Revisionen.

§. 1.

Was die Appellation sey, und wie man solche einwende.

Die Appellation, mittels welcher man sich bey dem oberen Richter gegen den unteren über sein ungerechtes oder nichtiges Verfahren förmlich beschwert, soll nach hiesigem Landesgebrauche weder vor einem Notario,

Notario, noch dem Unterrichter eingelegt, sondern gleich bey dem höheren Richter selbst innerhalb des unten bestimmten Termins auf die in nachfolgenden §vis vorgeschriebene Art und Weise eingerichtet werden.

§. 2.

Wer appelliren kann. V. 5. P. I. 244

Nicht nur den streitenden Theilen, oder ihren rechtmäßigen Vertretern, sondern auch von einem Dritten, soweit ihn das Gravamen directe oder indirecte mit zu betreffen scheint, mag die Appellation sowohl beystandsweise, als für sich selbst, wenn gleich die Hauptparthey solche gänzlich unterliesse, allerdings ergriffen werden.

§. 3.

In was für Sachen keine Appellation statt habe. P. I. 245. II. 7.

Die Appellation soll in folgenden Fällen entweder gar nicht, oder wenigstens quo ad effectum suspensivum nicht statt haben. 1mo Von Interlocutoriis simplicibus, welche weder vim definitivae haben, noch sonst merkliches Präjudiz nach sich ziehen. 2do Von bloßen Provisionalverordnungen in Sachen, welche Gefahr halber keinen längeren Verzug leiden, besonders aber in Causis Possessoriis summarissimi, et momentanei. 3tio Von Verhören zur ewigen Gedächtniß. 4to Von der Execution, außer so viel den Modum derselben betrifft. 5to Von Verhandlungen in bloßen Policeysachen, welche kein Jus reale vel perpetuum betreffen. 6to Von geringen Händeln unter 50 fl. an Geld oder Gelds Werth, ohne Ein-

P. I. 108 II. 30. P. I. 251.

rechnung

rechnung der hievon verfallenen Zinsen, und mit Ausschluß der Jurium incorporalium, oder anderer nicht leicht in Anschlag zu bringender Sachen. Es versteht sich aber auch 7mo alles obige nur von solchen Appellationen, welche gegen die bey churfürstl. Justitzdicasterien hierin vorgenommenen Verhandlungen bey der höheren Instanz eingewendet werden. Doch soll man auch gegen alle andere Untergerichte in obbemeldten sechs Fällen die Appellation, oder den Effectum suspensivum ohne besonders erhebliche Ursache so leicht nicht gestatten. Begiebt sich aber 8vo der Zweifel, ob die Sache für appellabel zu halten, oder ob den Effectum suspensivum qualificirt sey, so hat nicht der untere, sondern der obere Richter hierinfalls den Ausspruch zu thun. Und wenn endlich 9no wegen nicht geschehener Verwerfung anzüglicher oder schmählicher Schriften appellirt wird, so soll man den unteren Richter ohne Weitläufigkeit, und Berichtserforderung gleich zur Mundirung sothaner Schriften cum Clausula, wenn die Sache also beschaffen ist, anweisen, oder die Schrift selbst abförderen, und dem Befund nach mundirt zurück schicken.

§. 4.

Von dem Judice a quo, et ad quem, dann den verschiedenen Appellationsinstanzen.

Judex a quo wird 1mo genannt, von welchem man appellirt, und ad quem, an welchen appellirt wird. Wie nun 2do die Appellation allzeit von dem niederen zum höheren, und zwar an den nächsten Richter,

Richter, niemals aber von dem nämlichen wiederum dahin, vielweniger von oben herunter gehet, so soll 3^tio von dem, welcher entweder keinen höheren mehr über sich, oder wenigstens ein Privilegium de non appellando hat, nicht weiter appellirt werden, deswegen auch 4to churfürstl. Unterthanen weder in- noch außer Lands die Appellation an die höchsten Reichsgerichte, in Sachen, wie sie immer Namen haben mögen, gestattet, sondern 5to das pro surrogato aufgestellte churfürstl. Revisionsdicasterium für die oberste, und letzte Appellationsinstanz geachtet werden. Von delegirten Richtern, oder Commissariis, welchen nicht nur die Untersuchung, sondern auch die Entscheidung der Sache aufgetragen ist, soll 6to niemals an den Deleganten, sondern allzeit gleich unmittelbar an des Deleganten nächst-oberen Richter appellirt werden, ausgenommen, wenn der untere Richter aus erheblicher Recusationsursache in einer Sache nicht Richter seyn kann, mithin statt seiner ein anderer von dem höheren Richter in derselben Sache delegirt wird, welchenfalls die Appellation a Delegato ad Delegantem gehen soll. Nachdem auch 7mo die vierte Instanz schon per Generale vom 5ten May im Jahre 1750 aufgehoben, und dabey befohlen worden, daß von Bescheiden, welche von den vier Regierungen: Amberg, Landshut, Straubing, und Burghausen nicht in erster, sondern zweyter Instanz ergehen, gleich unmittelbar an das churfürstl. Revisorium mit Uebergehung des churfürstl. Hofraths appellirt werden soll,

soll, so hat es hierbey ohne Unterschied des Summarii et Ordinarii noch ferner sein Bewenden.

§. 5.

IV 67. Pl. 259. **Von der Appellationsschrift und dem Libello Gravaminum.**

Die Appellation soll folgendermaßen geschehen: 1mo Ist nicht genug, dieselbe mündlich höherer Orten anzubringen, sondern sie muß sub poena desertionis schriftlich, und summarie verfaßt, sohin in Judicio, ad quem bey der Behörde übergeben werden. 2do ~~Soll man unter der nämlichen Strafe hierin nicht nur~~ den Inhalt der Sentenz oder Verordnung, wodurch man gravirt zu seyn vermeint, anführen, sondern auch dieselbe sammt den Sentenzen voriger Instanzen, wo mehrere sind, abschriftlich mit beylegen, oder wenn aus Verschulden des Unterrichters keine Abschrift zu haben ist, solches ausdrücklich melden, damit gebührendes Einsehen hierunter vorgekehrt, und der Richter dem Befund nach zur Strafe gezogen ~~werden möge~~. Die Gravamina sollen 3tio nicht nur an sich erheblich, und wahrscheinlich, sondern auch in der Appellationsschrift selbst, oder in einem besonders mit beygelegten Libello Gravaminum innerhalb des §vo seq. 6to bestimmten Termini fatalis sub poenae desertionis dergestalt deducirt seyn, daß man 4to deutlich und specifice daraus ersehen kann, worin Appellant eigentlich gravirt zu seyn vermeine, daher weder eine bloße vorläufige Appellationsinsinuation, noch da man sich lediglich ohne Erwähnung einer oder anderer Specialität ad Acta priora beziehet, für

eine

eine Appellationsschrift an- und aufgenommen werden solle, wenn nicht obbemeldte Deductio Gravaminum noch vor Ausgang der Fatalien nachfolgt. 5to Kann auch von einem zwar noch nicht wirklich zugefügten gleichwohl aber nächst bevorstehenden Gravamine, zumal wenn gar großer oder nicht so leicht wiederbringlicher Schaden davon zu besorgen ist, wie nicht weniger 6to von einem Gravamine extrajudiciali, welches zwar extra viam et ordinem processus, jedoch in Kraft obrigkeitlichen Amts verhängt wird, allerdings appellirt werden, und ist man 7mo weder bey jetzt verstandenem Gravamine extrajudiciali, noch futuro an die Appellationsformalien und Fatalien so genau gebunden, solange wenigstens nicht ein ordentliches Erkenntniß oder eine Verordnung cum plena Causae cognitione darüber ergangen ist. 8vo Ist zwar keiner Parthey verwehrt, in Appellatorio, das, was in voriger Instanz bereits eingekommen ist, circa facti veritatem aut circumstantias besser zu erklären, und auszuführen, außer diesem aber soll man hierein keine Nova mehr attendiren, es wären denn solche erst nach der Sentenz hervorgekommen, oder in Erfahrung gebracht worden, solches auch mittels körperlichen Eids erhärtet werden könnte, welchenfalls sie zwar noch in Appellatorio zugelassen, der Gegentheil aber solchenfalls mit seiner Nothdurft allzeit darüber vernommen, und hierunter das nämliche, was §vo 7. n. 9. verordnet ist, beobachtet werden solle. 9no Ist endlich auch alles jene was das

Pl. T 260.

Pl 260. IV 70

IV 81

IV. 82.

4te Cap. 10te §. von äußerlicher Form gerichtlicher Schriften mit sich bringt, in Appellationsschriften bey Vermeidung willkührlicher Strafe und Zurückgabe derselben nicht außer Acht zu lassen.

§. 6.

Von den Appellationsfatalien.

§64 Th. 37 Die Appellationsschrift soll 1mo sowohl in Summario, als Ordinario längst innerhalb 6 Tage bey der behörigen Appellationsinstanz sub poena desertionis übergeben, und hierauf nicht soviel ad instantiam partium, als von Amtswegen Obacht getragen werden, es lauft auch 2do dieses Fatale a die Publicationis vel Notitiae, jedoch mit Ausschluß desselben Tages dergestalt fort, daß die Appellationsschrift noch den ganzen letzten Tag bis gegen Abend, oder da derselbe etwann ein von der Kirche gebothener Feyertag ist, nächst folgenden Werktag darauf übergeben werden mag, wohingegen die mittleren Feyertage in das 60tägige Fatale miteinzurechnen sind. Ist nun 3tio die Appellation aus Verstoß bey der höheren Obrigkeit mit Uebersprungung der mittleren und nächsten Instanz, jedoch noch erweislich in tempore eingereicht worden; so soll zwar dieselbe an seine Behörde remittirt werden, die Fatalia sind aber gleichwohl dadurch salvirt. 4to Soll Dies Publicationis vel Notitiae von dem Appellanten allzeit gleich in der Appellationsschrift sub poena desertionis bemerkt werden, damit der Richter solche allenfalls, wenn sich das Fatale bereits verstrichen

Pet 264. Ex 93.

nöthig, und beim Unterricht einbringt.

be-

bezeigt, gleich ohne Berichtserforderung verwerfen möge. Immaßen auch dem Appellanten hierinfalls solange geglaubt wird, bis gleichwohl ex Actis oder gegentheiliger Probe ein anderes erhellet, welchenfalls jedoch die befundend falsche Vorspieglung niemals ungestraft bleiben soll. Es soll ferner 5to keinem Richter erlaubt seyn, die Fatalia Appellationis zu prolongiren, wenn aber gleichwohl dieselben ohne Verschulden des Appellanten verstrichen sind, und er sich dießfalls durch Beybringung und Bescheinigung hinlänglicher Ursachen, wozu jedoch der vorgeschützte Saumsal des in Sachen gebrauchten Advocaten oder Anwalts nicht hinreichen soll, genugsam purgiren, und entschuldigen kann, so mag er bey dem Appellationsgerichte auf Begehren entweder nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, oder wenn die ehehafte Hinderniß ganz offenbar, und kündig ist, brevi manu, das ist, ohne Vernehmung des Gegentheils contra lapsum Fatalium in integrum restituirt werden. 6to Soll auch die Appellation gegen auferlegten Beweis innerhalb 30 Tage sub poena desertionis eingereicht, und das nämliche Fatale durch alle weitere Instantien sowohl einer als andererseits hierin beobachtet, endlich nach erfolgter und in rem judicatam erwachsener Confirmatoria die Beweisartikel innerhalb des vorhin präfigirten und pendente Appellatione suspendirt gewesenen Termins, welcher auch a die Publicationis ultimae sententiae confirmatoriae allzeit ohne weiteren Auf-

trag zu laufen anfängt, sub poena praeclusi bey dem Richter erster Instanz überreicht werden. 7mo Sind bey einer bloßen Inhäsivsentenz die Fatalia niemals von der letzteren, sondern von der ersten Erkenntniß, wenn sie anders (definitiva, oder vim definitivae habens) ist, zu rechnen, und wie im übrigen 8vo hiesigem Landsbrauche nach, der Appellant von dem Unterrichter weder Apostolos zu begehren, noch Acta zu requiriren, noch weniger die Appellation bey ihm zu insinuiren hat, so fallen auch die nach gemeinen Rechten hierauf gesetzten besonderen Fatalia von selbst hinweg.

§ 7.

Vom Processe in Appellatorio.

Sobald die Appellation einmal für devolut, und auch sonst unmangelhaft befunden wird, soll sie 1mo dem Judici a quo um Bericht, Acta, und nach Gestalt der Sache auch um gegentheilige Verantwortung zugeschlossen werden; damit nun aber 2do die Verfassung des Berichts desto weniger Anstand leide, so sind bey Entscheidung jeder Streitsache die Rationes decidendi allzeit gleich schriftlich mit ad Acta zu legen, bey denselben fleißig zu verwahren, und auf erhaltenen Befehl mit einem Remiß an den höheren Richter einzusenden. Die Acta selbst sollen 3tio allemal in Originali, oder da keine Schriften gewechselt worden, wenigstens gleichlautende Protocollsextracte nebst obverstandenem Remiß eingeschickt, und ein gleiches auch mit den Actis prioris Instantiae,

tiae, wenn etwann die Appellation von der zweyten an die dritte Instanz gegangen ist, beobachtet, sofort der Unterrichter in Casum moraе mit Geldstrafe, Abschickung eigner Bothen auf seine eigne Kosten, und dergleichen Zwangsmitteln angehalten, und da sich ein churfürstliches Justizdicasterium so säumig finden lassen würde, solches höchster Orten angezeigt werden. 4to Soll man in Appellations- und Partheysachen Bericht und Acta nicht bis zur Auslösung zurück halten, vielweniger den Partheyen selbst der Lieferung halber zustellen, sondern gleich nach erhaltenem Befehl längst innerhalb 8 Tage einsenden, und die gewöhnliche Gebühr gleichwohl von dem Appellanten allenfalls executive erheben, welches hingegen auch 5to der obere mit den, an den unteren Richter ergehenden, Expeditionen zu beobachten hat. Unerforderte Berichte, Gutachten, und Interceſſiones soll man 6to in Partheysachen bey Vermeidung unbeliebiger Ahndung unterlassen. Soviel 7mo die Verantwortung des appellatischen Theils über die ihm communicirte Appellationsschrift belangt, soll er nur alsdann damit vernommen werden, wenn nicht gegen ein churfürstl. Justizdicasterium, sondern gegen ein anderes Untergericht appellirt wird, wobey auch Judex a quo sothane Verantwortung vom appellatischen Theil unter Anberaumung eines peremptorischen 30tägigen Termins, und zwar sub poena praecluſionis abzufordern, und solche sofort nebst seinem Bericht an den Judicem ad quem einzuschicken

IV 99. II. T 265.

Nov. 37. § 67. Just. Abschied. von 1713 § 4

conf. IV 98. n. 3.

cken hat. Re- und Duplicas soll man 8vo in Appellatorio niemals mehr zulassen, sondern entweder auf Bericht, Acta, und gegentheilige Verantwortung sprechen, oder da 9no die Sache in Facto noch nicht genugsam erörtert ist, solche zur ersten Instanz um der nöthigen Erörterung willen remittiren, welchenfalls jedoch Judex 1mae nicht mehr von neuen darin sprechen, sondern die unerörteten Puncte nur der Nothdurft nach zu instruiren, den Spruch aber derjenigen Instanz, wo die Appellation hängt, zu überlassen, und die Acta dahin einzuschicken hat. Außer da es etwann auf einen ordentlichen Beweis ankömmt, welcher nicht nur allzeit in erster Instanz instruirt, sondern auch salva ulteriori Appellatione alldort entschieden werden soll. Was endlich 10mo den Appellationseid, wie auch die Caution wegen Fortsetzung der Appellation, und die sogenannten Solennia betrifft, ist dieses alles in hiesigen Churlanden als ungebräuchlich abgeschafft.

§. 8.

Vom Stillstand, und den Attentatis.

Was 1mo von einer Parthey, oder von dem Unterrichter selbst nach ergangener Inhibition, oder insinuirter Appellation, oder aber auch vor geschehener Insinuation, doch noch vor Ausgang der Fatalien, zu Abbruch und Nachtheil der in Appellatorio rechtshängigen Sache unternommen wird, ist eine Neuerung, zu Latein: Attentatum, und soll 2do nicht nur mit willkührlicher Bestrafung des Attentan-

ten

ten angesehen, sondern auch 3tio auf seine eigene Kosten alles in vorigen Stand, wie es vor der Neuerung gewesen, praevia summaria causae cognitione unverzüglich gestellt, in der Hauptsache selbst aber 4to nicht verfahren werden, bis die Restitution geschehen ist. Falls 5to das eingeklagte Attentatum nicht klar und offenbar, sondern zweifelhaft, und altioris Indaginis zu seyn scheint, soll man solches zwar förderlich, doch genugsam untersuchen, die Hauptsache aber weder dadurch aufhalten, noch mit diesem Incidentpunct vermischen, sondern jeden gleichwohl besonders verhandeln, die Acta separiren, sofort entweder beyde Puncte zugleich, oder gestalter Dingen nach einen nach dem anderen entscheiden. 6to Soll man auf Anrufen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder Grundherrschaften, wie nicht weniger in causis possessoriis, wo der Status Possessionis nicht genugsam bescheiniget, oder sonst offenbar ist, desgleichen in Beytreibung landesherrlicher und landschaftlicher Prästationen, endlich auch in allen ohne Gefahr nicht wohl verschieblichen Dingen mit Stillständen behutsam verfahren, und solche entweder gar nicht, oder wenigstens nur sub Clausula, wenn die Sache angebrachtermaßen beschaffen ist, ertheilen.

§. 9.

Vom Effecte der Appellation.

Durch die Appellation wird 1mo die Streitsache nach Maß der eingewendeten Special-Gravaminum sammt allem, was davon abhängt, an den höheren Rich-

a) Richter devolvirt, dem unteren hingegen 2do in der
b) nämlichen Maß die Hand dergestalt gebunden, daß
er hierin weiter nichts mehr thun kann, sondern
den Ausspruch des oberen Richters erwarten muß.
Nebst dem kömmt 3^tio auch die einmal rechtmäßig
angewendete Appellation dem appellatischen Theile
soweit zu Gutem, daß er derselben in sämmtlichen
durch das grävirliche Urtheil entschiedenen Puncten,
welche mit des Appellanten Gravaminibus Connexion
haben, und aus einer Quelle fließen, sogar nach
c) schon verflossenen Fatalibus noch adhäriren kann,
wenn nur sothane Adhäsion noch vor dem Appella-
tionsspruche geschiehet, und die Gravamina speci-
fice darin deducirt werden. Soviel aber 4to Punc-
ta separata betrifft, soll Appellat, soweit er hierin
beschwert zu seyn vermeint, gleichwohl seine ordent-
liche Appellation auf die nämliche Art, wie der Ap-
pellant, mithin auch intra Fatalia sub poena defer-
tionis einbringen, welches 5to ein dritter Intereßir-
ter gleichfalls zu beobachten hat, wenn er nicht
bloß beystandsweise, sondern für sich selbst prin-
cipaliter in Appellatorio erscheint.

§. 10.

Von Renuncirung auf die Appellation. Tit 272. IV. 30

Obwohl 1mo jedem frey stehet, sich der Appel-
lation sowohl ausdrücklich, als stillschweigend zu be-
geben, so soll doch solches nach geschehener Intro-
duction, und übergebener Appellationsschrift, weder
zu Präjudiz des Gegentheils, noch anderer intereßir-

ter

ter Theile ohne ihre Bewilligung mehr angehen. Für eine stillschweigende Renunciation aber soll 2do unter anderen auch gehalten werden, wenn derjenige, welchem der Beweis auferlegt wird, ohne Protestation oder Reservation entweder die Beweisartikel übergiebt, oder um Verlängerung des Termini probatorii bittet, und dergleichen.

§. 11.

Von der Appellationssentenz.

Bey Entscheidung der Appellationsstrittigkeit soll der Richter zuvorderst, und pro 1mo die Formalia Appellationis sowohl bey selbiger, als voriger Instanz ansehen, und wenn ein offenbarer Mangel daran befunden wird, die Causam mit Uebergehung der Hauptsache von Amts wegen alsofort pro deserta, vel non devoluta erkennen. Falls aber 2do die Formalia in Richtigkeit, oder wenigstens zweifelhaft sind, mag er über die Hauptsache selbst sprechen, folglich dem rechtlichen Befund nach die Sententiam a quo entweder zum Theil, oder ganz bestätigen, reformiren, oder erklären. Es soll aber 3^tio hierbey in Appellatorio allzeit vorzüglich auf die bey erster Instanz üblichen Rechte, Gewohnheiten und Freyheiten attendirt werden. Nach erfolgtem Appellationsbescheide sind 4to sämmtliche Acta mit der Erkenntniß an das nächste Judicium a quo, und von dort allenfalls weiter an die erste Instanz zu remittiren. 5to Ist die Publication des Appellationsbescheids ebenfalls in 1ma Instantia vorzunehmen,

aufgehoben Prokl. 17 Juni 1821

nehmen, ~~außer in Casu reformatoriae Sententiae,~~ ~~welchenfalls zu des höheren Richters Ermessen ste-~~ ~~het,~~ ob er seinen Bescheid selbst publiciren wolle, ~~oder~~ nicht. 6to Sollen muthwillige Appellationes, deren offenbarer Ungrund oder Desertion aus der Appellationsschrift selbst erscheint, zwar gleich anfangs verworfen, und ohne Gerichtserforderung vor der Hand abgewiesen werden, wenn aber der Muthwille erst nachher aus dem eingesendeten Bericht und den Actis sich äußert, so soll weder die appellirende Parthey selbst, noch der hierunter gebrauchte Advocat dießfalls ungestraft bleiben, wie nicht weniger 7mo jene Appellanten, welche sich gegen die Untergerichte mit schmählichen groben Anzügen in ihren Schriften vergehen, allzeit exemplarisch, und unnachläßig gestraft werden. 8vo Wird die Verfassung der Appellationssentenz eben so, wie mit der Sententia a quo durchgehends verfahren, und die Appellationssachen überhaupt, soviel immer möglich, und thunlich ist, zum Ausgang befördert, auch wenn 9no an dem Unterrichter etwas zu ahnden, oder zu erweisen ist, solches den Partheyen weder publicirt, noch communicirt, sondern zu Beybehaltung richterlicher Authorität in Geheim gehalten werden. Endlich soll 10mo eine obsiegliche Appellationserkenntniß sowohl dem Appellanten, als allen übrigen nicht appellirenden Litis Consorten, welche sich der Appellation nicht ausdrücklich begeben haben, soweit zu Gutem kommen, als sie entweder Causam individuam,

Pl. 9274. Anm. lit k.

duam, oder wenigstens communem, und zwar letztenfalls gleiche, oder noch stärkere Rationes decidendi für sich haben, soviel aber andere Litis Consortes, oder dritte Personen betrifft, soll es bey der in Cap. 14. §. 11. gemachten Verordnung, auch in Appellationserkenntnissen, sein Verbleiben haben.

§. 12.

Von der Revision.

Zwischen der Appellation und Revision soll, wie bisher, also noch ferner kein Unterschied, sondern sowohl der Fatalien halber, als sonst eine durchgängige Gleichheit seyn, ausgenommen, daß über die Revisionserkenntniß keine weitere Appellation, oder Superrevision mehr Platz greift.

Sechzehentes Capitel.

Von der Restitutione in integrum, dann der Nullität, und anderen Remediis Juris.

§. 1.

Von dem Remedio Restitutionis in integrum.

Restitutio in integrum kann zwar so wohl gegen Extrajudicial- als Judicialhandlungen, von minderjährigen und anderen Personen, aus rechtserheblichen Ursachen, in gewisser Maaß und Zeit, principaliter und incidenter gesucht werden. Wenn man sich aber dessen, als ein Remedium Juris contra sententias gebraucht, so ist folgendes zu beobachten. 1mo Hat die-

dieselbe weder bey minderjährigen noch anderen statt, so lange noch ein Remedium ordinarium, z. B. Appellatio, Revisio, Possessorium plenarium aut petitorium noch übrig ist. 2do Kann sie andergestalt nicht, als aus solchen Novis ergriffen werden, welche die Hauptsache selbst in Facto merklich alteriren, mithin nicht nur an sich erheblich, sondern auch vollständig und genugsam erwiesen sind. Nebst dem muß der Impetrant auf gegentheiliges Begehren mit seinem Eide oder in anderweg darthun, daß er von sothanen Novis entweder nichts gewußt, oder solche wenigstens legaliter beyzubringen ante sententiam nicht vermögt habe. Minderjährige selbst sollen sich der Restitution contra sententiam andergestalt nicht, als ex Novis zu erfreuen haben, es sey denn, daß zu ihrem merklichen Nachtheil in Processu etwas ihrer Seits unterlassen, oder anderer Seits gefährlicher Weise begangen worden zu seyn sich äußeren wollte. 3tio Soll sie von der Zeit an, da sich verstandene Nova vermöge abgelegten Eids hervorgethan haben, oder da es noch währender Minderjährigkeit geschehen, von der Zeit der nach hiesigen Landrechten, oder sonst aus Specialgnade erlangten Majorennität, längst innerhalb vier Monate sub poena desertionis angebracht werden, und zwar 4to allzeit vor dem Richter ersterer Instanz, ungeachtet etwann die Sentenz bey dem oberen Richter ergangen ist. 5to Soll man niemanden ohne vorläufige Vernehmung des Gegentheils, dann genugsame Untersuchung und vollständige Probe der eingewendeten Resti-

Restitutionsursachen in integrum restituiren. 6to Kirchen, Gemeinden, Causae piae, und dergleichen sollen den Minderjährigen hierinfalls gleich geachtet werden, ausgenommen so viel den Lauf des Fatalis Quadrimestris belangt, welches bey ihnen von der Zeit, da sich die angeblichen Nova hervorgethan haben, oder wenn sie nicht ex Capite novorum, sondern ob laesionem ex propria negligentia vel dolo adversarii restituirt zu werden verlangen, a die publicatae sententiae oder falls sich sothane Laesion erst nach der Hand geäußert hätte, von solcher Zeit seinen Anfang nehmen solle. 7mo Hat gegenwärtiges Remedium nur in so fern Effectum supensivum, als es noch vor wirklicher Execution gebührend interponirt, und dabey die Causa Restitutionis, oder das angebliche Novum so weit deducirt und bescheiniget ist, daß der Richter solches nicht ohne Grund zu seyn, leicht erachten kann. Durch muthwilliges an obgedachten Requisiten offenbaren Mangel leidendes Restitutionsgesuch aber soll 8vo die Execution nicht nur nicht gehemmt, sondern solches vielmehr gleich von Amtswegen ohne vorläufige Communication abgewiesen werden. Und wie nun 9no nebst dem Puncto restitutionis auch allzeit zugleich die Hauptsache verhandlet und instruirt werden soll, also auch soll am Ende allzeit über beydes zugleich gesprochen werden. Und obwohl 10mo jeder Parthey, welche durch Abschlagung oder Bewilligung der Restitution beschwert zu seyn vermeint, der Appellationsweg an den höheren

Richter

Richter noch bevor stehet, so soll doch über die Restitution keine weitere Restitution in den nämlichen Punkten, ohne daß sich Nova in obiger Maaße hervorthun, mehrmal gestattet werden. So viel aber III^mo Restitutionem in integrum betrifft, welche nur contra lapsum Fatalium, Termini praejudicialis, oder sonst incidenter gesucht wird, ist erstlich die bloße Minderjährigkeit, oder andere rechtserhebliche und genugsam bescheinigte Ursache dazu hinlänglich, zweitens soll solche contra lapsum Fatalium aut Termini praejudicialis allemal innerhalb so viel Zeit, als man zuvor re adhuc integra gehabt hätte, und zwar erstenfalls bey dem höheren Richter, letztenfalls aber bey dem Richter, welcher den Terminum praejudicialem ertheilt hat, gesucht werden. Drittens soll die Untersuchung respective Probe hierinfalls nur summarie geschehen, so fort gestalten Dingen nach nicht nur Minderjährigen, sondern auch anderen auf beygebrachte genugsame Bescheinigung ihres Alters, oder anderer erheblicher Restitutionsursachen allenfalls auch ohne Vernehmung des Gegentheils, zu Latein: brevi manu mit der gebethenen Restitution willfahrn werden. Endlich kann 12mo Restitutio ex capite minorennitatis so wohl contra sententiam, als sonst in anderweg den volljährigen Litis Consorten nur so weit zu Gutem kommen, als sich die Gerechtsame des Minderjährigen von der Ihrigen nicht absondern läßt.

B.
Ord 1781
§ 28 & 29.
R J 285.
R 200.

§. 2.

Nullitas insanabilis.
1) Defect. citationis
2) Defect. jurisdictionis.
3) Mangel der legitim. ad processum
4) Collusion contra rem jud: catam.

§. 2.

Von dem Remedio Nullitatis. Tit. 29. §. 212

Eine Sentenz, welche aus Mangel der Citation oder Jurisdiction mit unheilbarer Nullität behaftet ist, erwachset 1mo niemals in rem judicatam, und kann folglich 2do nicht ad Executionem gebracht, sondern vielmehr 3tio sowohl bey höherem als nämlichem Richter, wenn er nur competens ist, innerhalb 30 Jahre Klags- und Exceptionsweise angefochten werden. Alle übrige aus obigem Mangel nicht herrührende Nullitäten sollen 4to durch die Appellation, oder gestalten Dingen nach durch die Restitution gehoben, mithin auch alles, was zu einem oder anderem Remedium erforderlich ist, sub poena desertionis beobachtet, wie nicht weniger 5to auf den Fall, wenn von der Nullität, ob und wie weit sie heilbar sey, der Zweifel ist, allzeit der Appellationsweg eventualiter zu Vermeidung der Desertionsstrafe an Hand genommen werden.

frühere Nullität.

§. 3.

De Syndicatu. Tit. 29. §.

Bey der sogenannten Syndicatsklage soll zwar dem Kläger 1mo auf gemachten genugsamen Beweis zu Ersetzung des, ihm durch ungerechtes und schuldhaftes Verfahren des Richters zugegangenen, Schadens verholfen, die in rem judicatam erwachsene Erkenntniß aber 2do deswegen nicht umgestossen werden, es sey denn 3tio zugleich genugsam bewiesen, daß der Gegentheil mit dem Richter colludirt, und an der gespiel-

spielten Gefährte Antheil genommen habe. Würde es aber 4to dem Kläger an der Probe ermangeln, so soll er nicht nur zur Abbitte, sondern auch zu Abthuung aller Kosten und Schäden angehalten, nebstdem mit Geld, Gefängniß, und anderer exemplarischen Strafe angesehen werden.

§. 4.

Von dem Recursu ad Principem.

Wiewohl den bedrangten Partheyen in Casu protractae, vel denegatae Justitiae der Recurs von den Justitzdicasteriis ad manus Serenissimas niemals gesperrt seyn soll, so gedenken doch Ihro churfürstl. Durchlaucht res judicatas nicht nur dadurch nicht abzuändern, oder umzustossen, sondern wollen vielmehr die Partheyen hiebey selbst kräftigst manutenirt wissen, in der gänzlich gnädigsten Zuversicht, daß man sich bey Dero Justitzdicasteriis Rathsordnungsmäßig verhalten, mithin zu dergleichen Recursen, und Beschwerden keinen Anlaß geben werde.

§. 5.

Von zulässigen Remediis Juris.

Alle übrige Remedia Juris, insonderheit die sogenannte Reductio ad arbitrium boni Viri, Recursus a Judice male informato ad melius informandum, Provocatio ad vallem Josaphat, und dergleichen sollen nicht nur niemals zugelassen, sondern die Partheyen, welche sich derselben unterfangen, gebührend, bestraft werden.

Sieben-

Siebenzehentes Capitel.

Von Endigung des Streits durch Vergleich, Compromiß und das Loos, dann den Streitskosten und Schäden.

§. 1.

Von dem Vergleiche. Vorz § 668 669. P I 295 IV 235.

1mo Thun nicht nur die Partheyen wohl und gut, wenn sie sich entweder vor oder nach entstandenem Prrcesse selbst mit einander in Güte verstehen, sondern es liegt auch 2do jeder Obrigkeit ob, in Sachen, welche geringschätzig, oder dunkel, und zweifelhaft sind, oder wo es um Ehre und guten Leumund zu thun ist, oder da nahe Befreundte, Adeliche oder sonst vornehme Personen unter sich streiten, allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit der Streit in Güte beygelegt werde, zu welchem Ende beyden Theilen in solchen Fällen die aus bevorstehender Rechtfertigung zu gewartenden Beschwerden genugsam, jedoch 3tio allzeit mit solcher Beschaffenheit zu erinnern sind, damit sich hierinfalls niemand ungebührlichen Zwangs, oder einer Drohung beklagen möge. Es muß aber auch 4to derjenige, welcher sich vergleichen will, seiner selbst mächtig, und mit andern zu handeln berechtigt seyn, da im widrigen Fall ein solcher Vertrag ungeachtet des etwann beygefügten Juraments von keiner Gültigkeit ist. Die Sache

selbst, worüber sich 5to verglichen wird, soll bereits strittig, oder doch ein künftiger Streit darum zu befürchten, auch an sich zweifelhaft, und 6to so beschaffen seyn, daß den Transigenten darüber zu handeln, und zu disponiren frey steht. Curatores und Vormünder mögen 7mo in Sachen, ihre Pflegbefohlene betreffend, sich zwar wohl vergleichen, wenn es aber unbewegliche oder solche Güter betrifft, welche sich leicht erhalten lassen, so soll von des Pflegbefohlenen ordentlicher Obrigkeit, oder wenigstens dort, wo der Streit hangt, der Consens erholet, solcher auch bey vorwaltender erheblicher Ursache nach derselben vorläufig genugsamer Einsicht weder erschwert, noch abgeschlagen, sondern unweigerlich, und zwar ohne die bisher öfters gebrauchte Klausel: *Salvo Jure pupillari* hierauf ertheilet werden. 8vo Ist nöthig, daß bey jedem Vergleiche etwas gegeben und behalten werde. Wenn es aber entweder an diesem oder obigen Requisitis sub num. 5to ermangelt, so ist zwar der Handel deswegen nicht unkräftig, kann hingegen auch für keinen Vergleich angesehen werden. 9no Soll derselbe vor ordentlicher Obrigkeit, wo gestritten wird, oder worunter wenigstens einer von beyden Theilen, oder die strittige Sache selbst gehörig ist, angegeben, protocollirt, und das Protocoll nicht nur mundirt, sondern auch von den Theilen selbst, wenn sie schreiben können, eigenhändig unterzeichnet, oder da die Summa über 50 fl. im Werth beträgt, Taxordnungsmäßig verbrieft

brieft werden. Falls auch die Partheyen sich vor der Obrigkeit unterer Instanz oder extrajudicialiter vergleichen, während daß die Causa bey der höheren Instanz anhängig ist, so soll man dieser zu dem Ende, damit sie nicht weiter hierin verfahre, schleunige Nachricht davon ertheilen, widrigenfalls die erforderlichen Relationsporteln, und andere verursachte Kosten und Kanzleytaxen zu erstatten haben. 10mo Sind siegelmäßige Personen ihre Vergleiche obrigkeitlich zu errichten zwar nicht schuldig, sollen aber gleichwohl dieselben allzeit schriftlich verfassen, so fort mit eigner Handunterschrift und Petschaft fertigen, und da die Transigenten theils siegelmäßig, theils unsiegelmäßig sind, so soll statt der letzteren die Obrigkeit mitfertigen. So lange nun 11mo obverstandene Protocollirung oder respective beyderseitige Fertigung nicht geschehen ist, soll die ganze Handlung sowohl unter Siegelmäßigen, als anderen Personen, ob sie schon mit Zeugen bewiesen werden könnte, weder in Kraft eines Vergleichs, noch sonst unter anderem Namen bestehen, ausgenommen, da sie schon ganz, oder zum Theil in Erfüllung gebracht worden ist. Was aber 12mo auf obgedachte Weise einmal mit beyderseitigem gutem Wissen und Willen verglichen ist, kann weder ex capite erroris, laesionis ultra dimidium, vel Instrumentorum noviter repertorum, aut non inspectorum, noch in andere Wege mehr angefochten werden, es sey denn, daß eine offenbare Gefährde mit unterlaufen seyn, oder

da es minderjährige Personen betrifft, eine merkliche und augenscheinliche Läsion dargethan werden mag. Die Reue soll 13^tio in einem geschlossenen Vergleiche
IV 243. ohne beyderseitige Bewilligung niemals statt haben, und derselbe sogar unter dem Vorwande gegentheiliger Contravention nicht angefochten, sondern solchenfalls die Klage vielmehr dahin gestellt werden, daß der Gegentheil zu gebührender Erfüllung obrigkeitlich angehalten werde, ausgenommen, da demselben etwan die Clausula cassatoria auf den Contraventionsfall ausdrücklich mit einverleibt worden, und derjenige, welcher in Kraft dieser Clausel die Cassation begehrt, seines Orts nicht selbst in mora adimplendi ist. Gleichwie im übrigen 14to aus dem Vergleiche niemals eine Novation präsumirt wird, so bleibt den Transigenten ihre vorige Hypothek, welche sie etwann schon vor dem Vergleiche gehabt haben, allezeit noch bevor, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist. 15to Sollen endlich die Advokaten und Prokuratores, welche die Partheyen von dem Vergleiche abhalten, und zum Streit anreitzen, nach aller Schärfe gestraft werden.

§. 2.

Von Compromissen.

Ein Compromiß ist, wenn sich die Theile so weit miteinander gütlich verstehen, daß sie ihre Nothdurft schriftlich oder mündlich einem oder mehreren der Sachen verständigen Schiedsrichtern vorbringen, und den Ausspruch von denselben gewärtigen wollen.

Wer

Wer nun 1mo sich nicht vergleichen kann, der kann auch kein gültiges Compromiß angeben. 2do Ist zwar niemand schuldig, das Schiedsrichteramt auf sich zu nehmen; wenn es aber einmal geschehen ist, so kann man sich dessen ohne rechtserhebliche Ursache nicht mehr entschlagen. 3tio Hat das Compromiß regulariter in allen bürgerlichen Sachen, wenn es einen Vergleich leidet, mithin auch in jenen, welche schon wirklich bey Gericht im Streit hangen, allerdings statt. 4to Soll der Inhalt desselben genau beobachtet, außer dem aber an die gemeine Vorschrift der Rechte gehalten werden, dergestalt, daß der Schiedsrichter, wie jede andere Obrigkeit, und zwar ohne Unterschied inter Arbitros und Arbitratores, in der Sache und was derselben anhangt, zu handeln und zu richten, jedoch die Execution selbst niemals vorzunehmen, sondern solche gleichwohl dem ordentlichen Richter zu überlassen, wie nicht weniger, wenn Zeugen zu vernehmen sind, die Obrigkeit, worunter dieselben unmittelbar stehen, um deren Verhör zu ersuchen hat. 5to Wo mehrere taugliche Schiedsrichter in der Sache zugleich erwählet sind, soll keiner ohne den anderen richten, und bleibt es in solchem Falle bey den mehrern Stimmen; gleiche Stimmen aber gehen gegeneinander auf, außer da auf solchen Fall entweder von den Compromittenten selbst, oder mit deren Bewilligung von den Schiedsrichtern ein Obmann erwählet wird, welcher mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben hat. Nach publicirtem

Aus-

Ausspruche stehet 6to jedem Theile frey, an jene Obrigkeit, welche sonst in derselben Sache ordentlicher Richter ist, oder wenn die Obrigkeit selbst zum Schiedmann erkieset worden, an die nächste höhere Obrigkeit und Instanz, dafern noch eine übrig ist, zu appelliren, wobey auch 7mo alles jene genau zu beobachten kömmt, was oben Cap. 9. von Appellationen und Revisionen überhaupt verordnet worden. Die Appellation fällt aber 8vo hinweg, wenn in der Compromiß ausdrücklich bedungen worden, daß gegen den Ausspruch nicht appellirt werden soll, oder wenn die Compromittenten sich auf ein gewisses Strafgeld verstanden haben, welches einer dem anderen auf den Fall, da er sich dem Ausspruche nicht fügen wolle, zu bezahlen hätte, denn in solchem Falle wird man durch die Bezahlung der gesetzten Strafe von der Verbindlichkeit des ergangenen Ausspruchs auch ohne Appellation entlediget, wenn nicht der Pönfall sub Clausula, salvo manente laudo, ausdrücklich bedungen ist, welchenfalls man sich dem Ausspruche zu fügen, oder gleichwohl die Appellation in Zeiten dagegen zu ergreifen hat. So bald nun 9no das Laudum in rem judicatam erwachsen ist, so soll solches von siegelmäßigen Partheyen mit eigner Handschrift und Petschaft gefertiget, von Unsiegelmäßigen bey der ordentlichen Obrigkeit angebracht, protocollirt oder wo die Summe in Werth über 50 fl. beträgt, in widrigem Fall aber auf dergleichen Lauda, wenn die Theile in neue Mißhelligkeiten darüber gerathen,

nicht

nicht attendirt werden; dafern sich auch etwann ein Theil der Fertigung weigerte, soll ihn die Obrigkeit auf Anrufen des anderen anhalten. Restitutionum in integrum kann 10mo der Schiedsrichter zwar incidenter, nicht aber, wenn solche per modum Remedii gegen den Compromißausspruch gesucht wird, ertheilen, sondern man muß solche allenfalls bey der ordentlichen Obrigkeit, wohin die Sache in erster Instanz gehörig ist, und zwar auf Art und Maaß des 16ten Cap. 1ten §vi suchen. 11mo Hört das Compromiß vor publicirtem Spruche auf, wenn sämmtliche Compromittenten selbst wieder davon abstehen, oder einer aus ihnen stirbt, desgleichen wenn sich auf Seite des Schiedsrichters ein Todsfall ergiebt, oder bereits nach beschehenem Compromiß gegen dieselben sammt oder sonders erhebliche, und vorhin nicht bekannt gewesene Recusationsursachen hervorkommen. So viel endlich 12mo die durch letztwillige, und andere Dispositionen verordnete Compromissen belangt, kann sich deren kein Successor ohne Bewilligung anderer mitinteressirter entschlagen; wo im übrigen es mit dergleichen Schiedsrichtern die nämliche Beschaffenheit hat, wie mit jenen, welche sich die Partheyen selbst aus freyem Willen erwählet haben, und soll der hierin vorgeschriebene Modus allzeit unabweichlich beybehalten werden.

§. 3.

Von dem Loos.

Durch das Loos soll der Streit nicht geendiget werden, außer wo die Partheyen selbst dahin einwilligen, oder da es die Rechte specialiter zulassen, und verordnen.

§. 4.

Von Gerichtskosten und Schäden. Pl. V 298. IV 249.

Die Gerichtskosten und Schäden mögen 1mo aus dreyerley Ursachen begehrt werden. Nämlich wegen Ungehorsam des Gegentheils, oder geflissener Proceßverzögerung, oder erhaltenen obsieglichen Urtheils. Die von erster und zweyter Gattung sollen alsbald auf Begehren noch vor ergangenem Endurtheile durch die Obrigkeit verschafft werden. Die von der dritten Gattung aber soll 2do der Richter allzeit bis zu dem Endurtheile verschieben, alsdann aber solche dem obsiegenden Theile, sowohl in erster, als zweyter und weiterer Instanz, entweder auf Begehren, oder allenfalls von Amts wegen mit und nebst der Hauptsache regulariter zuerkennen; ausgenommen, da 3tio der verlustigte Theil redliche Ursache zum Streiten gehabt, welches der Richter lediglich aus den in Actis vorkommenden Behelfen zu ermessen, und hierunter weder auf die Personen, noch die strittige Sache selbst, und eben so wenig auf die Kriegsbefestigung, oder Publication der Zeugenaussage, und die von einem oder anderen Theile abgelegten Instrumente zu sehen hat. Wird nun

II 286

4to

Pl. 298 Cons. IV. 249. n 2.
L. f. R. A. L. III. §. 347. XXIII. §. 79. Leyss. Anf. III §. 227.

4to in der Sentenz von den Kosten abstrahirt, so sind dieselben pro Compensatis zu halten, und mögen bey dem nämlichen Richter weiter nicht mehr begehrt, oder zuerkannt werden. Dahingegen stehet sodann dem Theile, welcher dadurch beschwert zu seyn vermeint, gleichwohl das Appellatorium an die höhere Instanz bevor, wo auf diesen Nebenpunct, es sey gleich hierin appellirt worden, oder nicht, ohnehin allzeit von Amts wegen reflectirt werden soll. Zu Abschneidung aller Weitläufigkeiten, welche 5to sich bisher über das Quantum expensarum ergeben haben, soll künftighin bey Verurtheilung in die Kosten allzeit gleich auf ein gewisses proportionirliches Quantum gesprochen werden, und damit man desto leichter eine Proportion hierin treffen mag, sollen beyde Partheyen vor dem Endsbescheide ihre Expensaria übergeben, und da sie dieses nicht für sich selbst thun, mit Präfigirung eines präclusiven und peremptorischen Termins von 8 oder 14 Tagen dessen ermahnt, auch bemeldte Expensaria niemals communicirt, sondern ex Officio secundum aequum et bonum darauf gesprochen, und das hierinfalls bestimmte Adversionsquantum dem Spruche in der Hauptsache mit einverleibt werden. Doch soll sich dieses 6to nur von jenen Gerichtskosten verstehen, welche sich beyläufig ex Actis ermessen lassen, als da z. B. sind die gewöhnlichen Gerichtscanzley- und Advokatengebühren, Schreiber- und Bothenlohn, auch was auf Verschaffung der Zeugen erlauft, und der-

dergleichen. Dahingegen 7mo alle übrigen mit Gelegenheit des Streits, durch Reisen, Zehrungen, Versäumnissen, und sonst erlittene außergerichtliche Schäden unter obigen Gerichtskosten niemals begriffen sind, folglich auch allzeit nebst den verfallenen Zinsen und Früchten in dem Urtheile besonders ausgedrückt, und da dasselbe einmal in rem judicatam erwachsen ist, bey der ersten Instanz ordentlich specificirt, sofort mit summarischer, doch genüglicher Vernehmung des Gegentheils instruirt, und durch richterlichen Ausspruch, salva tamen ulteriori Appellatione auf ein Gewisses determinirt werden sollen. 8vo Soll man endlich zu Verhütung muthwilliger und unnöthiger Streitigkeiten die Kosten nicht so leicht compensiren, oder übergehen, auch das Quantum bey dem Ausspruche per aversum in dubio allzeit mehr erhöhen, als vermindern, die unvermöglichen Partheyen aber, welche mit Geld oder Gut nicht bezahlen können, hart und exemplarisch am Leibe strafen.

Pl. I. 301
III. 457.
IV. 261.

Achtzehentes Capitel.
Von der Execution.

§. 1.

Wann, und wie die Execution erkennt werden soll?

Mit Vollstreckung des in rem judicatam erwachsenen Urtheils soll auf Anrufen des obsiegenden Theils zwar schleunig, jedoch allzeit mit vorläufiger Commination

mination und Anberaumung eines, zwey, drey, oder höchstens sechswochigen Termins verfahren, und da etwann das Quantum noch nicht allerdings in Richtigkeit, oder der Streit in mehreren Puncten bestanden ist, das Liquidum mit dem Illiquido niemals gesperrt werden.

§. 2.

Durch wen die Execution geschehen soll?

Die Execution soll 1mo nicht eigenen Gewalts, sondern obrigkeitlich, und zwar wo rechtserhebliches Bedenken dagegen obhanden ist, durch den Richter erster Instanz, oder 2do da die Person oder das Gut, woran dieselbe vollbracht werden soll, nicht unter denselben, sondern anderen Gerichtszwang gehört, durch die in Subsidium requirirte Obrigkeit verfügt werden. Welche sich auch 3tio derselben weder zu weigern, noch einer Cognition anzumaßen hat, außer in Sachen, welche nur den Modum Executionis betreffen, oder da etwann die Execution von ausländischen Obrigkeiten gegen einen Inländer gesucht wird, in welchem letzteren Falle man auf bloße Requisition ohne vorläufige summarische Einsicht der Hauptsache selbst, dafern sich Exequendus über Nullitäten und Ungerechtigkeiten mit Wahrscheinlichkeit beklagt, nicht so leichterdings verfahren soll. Säumige oder widerspenstige Obrigkeiten sind 4to von dem höheren Richter durch ergiebige Zwangsmittel zur Amtsgebühr anzuhalten, oder die Execution auf ihre eigenen Kosten einer anderen Obrigkeit zu übertragen. Durch

das

das Militär aber soll man 5to niemals exequiren lassen, wo nicht großer Widerstand zu besorgen ist und der ordentliche Gerichtszwang nicht mehr hinreicht.

§. 3.

Von Sachen, woran die Execution vollbracht werden soll.

Wenn 1mo durch das Urtheil ein gewisses bewegliches oder unbewegliches Gut abgesprochen wird, und der verlustigte Theil solches innerhalb des anberaumten Termins gütlich nicht abtritt, so soll es ihm die Obrigkeit mit Gewalt abnehmen, und dem obsiegenden Theile einräumen, sofort denselben dabey handhaben; ist aber 2do erwähntes Gut nicht mehr in Natura vorhanden, oder das Objectum Executionis sonst ungewiß, z. B. da es auf die Erstattung des Werths, oder eine Summe Gelds ankömmt, so soll man andere thunliche Executionsmittel vorschlagen, solchemnach dem verlustigten Theil erstlich in seiner fahrenden Haab, sodann in den liegenden und unbeweglichen Gütern, ferner in ausstehenden Activschulden und Forderungen, endlich aber, wo alles dieses nicht hinreichen will, in seiner Person selbst angreifen, also und dergestalt, daß man 3^tio von Mobilien, pro Quantitate debiti durch die bestellten Executores wegnehmen läßt, sofort in der Maaß, wie unten §^vo 7mo mit mehreren geordnet ist, damit verfährt. Wo keine Mobilien vorhanden, oder nicht erklecklich sind, soll man 4to Immobilia, oder die denselben gleich geschätzten Gerechtig-

rechtigkeiten z. B. Jagden, Fischereyen und dergleichen, soweit als nöthig, angreifen, sohin entweder mit der Immißion des Creditors, oder wenn er sich von den Nutzungen nach und nach nicht befriedigen lassen will, mit Verkauf und öffentlicher Feilbietung derselben nach Maaßgabe folgenden §vi 7mi verfahren. Mit der Execution auf die Activschulden, und Forderung soll es 5to folgendermaßen gehalten werden, daß man nämlich des verlustigten Theils Debitoribus bey Strafe doppelter Ersetzung ihm nichts mehr zu bezahlen, sondern das Geld entweder dem obsiegenden Theile selbst, oder der Obrigkeit gegen Schein auszuliefern aufträgt, wo nebstdem man auch dem Exequendo die seiner Activforderungen halber in Handen habenden Briefschaften abfordert, oder wegnimmt, oder da er solche nicht mehr hat, die Obligation ex Officio caßirt, und dem Schuldner einen gerichtlichen Mortificationsschein darüber ausfolgen läßt. Alle bisher erwähnte Executionsmittel sollen, 6to soviel immer ohne Abbruch der Justiz möglich ist, solchergestalt an Hand genommen werden, daß der Debitor gleichwohl dabey conservirt, mithin zuvorderst allzeit in jenen Gütern angegriffen werde, welche ihm den wenigsten Schaden thun, und am leichtesten von ihm zu entbehren sind. In Ermanglung hinlänglicher Zahlungsmittel soll 7mo die Execution an des Schuldners Person vorgekehrt, und da er aus eigenem Verschulden in solche Umstände und Unvermöglichkeit gerathen ist, nicht nur mit

Per-

Personalarrest, sondern auch nach Beschaffenheit des bösen Vorsatzes und verursachten Schadens mit Relegation, oder anderer Strafe nach Verordnung des Cod. Crim. P. 1. C. 9. §. 2. verfahren, desgleichen dem flüchtigen Schuldner nirgends Unterschleif gestattet, sondern derselbe auf Betreten aller Orten handfest gemacht, und an die Obrigkeit, worunter er die Schulden boshafter Weise gemacht hat, unweigerlich ausgeliefert werden. Wenn endlich 8vo jemand etwas zu thun, oder zu unterlassen, z. B. die Scharwerke zu leisten, den Weidgang zu meiden, und dergleichen condemnirt wird, so soll man eine gewisse Geld- Gefängniß- oder andere ergiebige Strafe setzen, um bey Vermeidung derselben dem Judicato nachzukommen.

§. 4.

Sachen, worin die Execution nicht statt hat.

1mo Soll man weder Kindbetterinnen, noch Kranken, oder sonst bresthaften Personen ihr Bett, Leinwand, und anderes, was sie in solchem erbarmungswürdigen Zustande unentbehrlich vonnöthen haben, durch die Execution abnehmen. Desgleichen 2do Bauers- und Handwerksleute an ihrem Pfluge, Schiff und Geschirr, Handwerkszeuge, oder Saamen- und Speisgetreide, gebrödte Diener an ihrem Liedlohn, Kriegsleute an Waffen, und Rüstungen, wie auch jene, welche von Studiis Profeßion machen, an ihren Büchern, und endlich alle andere an ihrer täglichen Kleidung so lange nicht exequiren,

als

als noch von anderen Mitteln etwas übrig ist. 3tio Wenn die Execution in eines Minderjährigen Vermögen vorzunehmen ist, soll dieselbe auf Verlangen des Vormunds in Immobilibus eher nicht vollstreckt werden, bis keine andere anständige Executionsmittel an leicht zu versilbernden Mobilien, und flüßigen Activschulden mehr vorhanden sind. 4to Die Besoldungen churfürstl. oder landschaftlicher Bedienten sollen in Ermanglung anderer Mittel mit Arrest, oder Execution weiter niemals, als zu einem Drittel belegt, die übrigen zwey Drittel aber frey gelassen werden. Bey immatriculirten Fideicommißgütern mag man zwar 5to auf die Nutzungen, und sogar in Fällen, wo die Rechte eine Veräußerung hierin gestatten, und auf das Eigenthum, jedoch niemals anders, als in Ermanglung anderer frey eigenthümlicher Güter exequiren. Gleiche Beschaffenheit hat es zwar 6to mit Ritterlehen, doch wenn die Execution nur auf die Nutzungen gehet, soll diese nur so lang dauren, als der Lehenmann lebt, indem er nicht nur auf dem Lehen zu verbleiben hat, sondern man soll ihm auch von gedachten Nutzungen so viel übrig lassen, daß er die Lehendienste damit leisten und bestreiten kann. Auf die Beutellehen soll zwar die Execution allzeit mit Consens des Lehenherren geschehen, solcher aber nicht geweigert, sofort hiemit wie bey anderen eigenthümlichen Gütern verfahren werden.

§. 5.

§. 5.

Von der Execution gegen einen Dritten.

Obwohl die Execution gegen einen Dritten regulariter nicht Platz greift, so leidet doch dieses bey dem Inhaber der strittigen Sache einen Absatz, wenn er entweder 1mo dieselbe erst währendem Streit an sich gebracht, oder 2do sonst mala fide innehat, oder 3tio die Sache so beschaffen ist: daß sich res judicata nach Ausweis obigen 14ten Capitels, 11ten §vi auf ihn erstrecken mag.

§. 6.

Von der Immission.

1mo Die gerichtliche Immission, welche auf liegende Güter und Grundstücke ex causa rei judicatae, et Executionis vorgenommen wird, soll allzeit durch einen Actum realem geschehen, von welcher Zeit an Immissus 2do nicht nur den rechtlichen Besitz von dem eingeantworteten Gute, und die Befugniß, solches in Abschlag seiner Forderung auf hauswirthschaftliche Art zu benutzen, sondern auch eine legale Hypothek, wenn er dergleichen nicht vorhin schon um seine Prätension darauf gehabt hat, erlangt. Dagegen ist er 3tio schuldig, alle Gutsnutzungen, welche von ihm deductis deducendis wirklich eingebracht worden, oder gemeiner Hauswirthschaft nach wenigstens hätten eingebracht werden können und sollen, an seiner Forderung, und zwar erstlich an paßirlichen Zinsen und Kosten, sodann an dem Capital selbst abgehen zu lassen, und deswegen getreuliche

treuliche Rechnung zu erstatten, solche auch allenfalls auf Begehren mit dem Juramento manifestationis zu bestätigen. 4to Stehet Immisso frey, ob er die Administration selbst über sich nehmen, oder solche durch einen verpflichteten Verwalter führen lassen wolle. Letztenfalls hat dieser allein Rechenschaft hiervon zu geben, und die eingehobenen Nutzungen entweder zu Gericht, oder gleich unmittelbar dem Immisso gegen Schein von Zeit zu Zeit auszuhändigen. Die Pachter, welchen 5to das Gut schon vor Immißion bona Fide verpachtet gewesen, sollen vor Ausgang bedungener Pachtzeit ohne legale Ursache nicht vertrieben, oder gesteigert werden, es sey dann, daß Immissus schon vor dem Pacht ein älteres Recht auf dem Gute gehabt hat. Wenn 6to nach geschehener Immißion sich ein privilegirter und älterer Hypothekgläubiger um gleichmäßige Immißion meldet, so muß ihm Immissus auf Begehren so lang weichen, bis jener um seiner privilegirten Schuld wegen völlig befriediget ist. Einen Gleichprivilegirten aber ist er schuldig in die Coimmißion mit einzunehmen, und zum proportionirlichen Mitgenuße der Gutsnutzungen kommen zu lassen. Ein Minderprivilegirter aber kann die Coimmißion nur so weit prätendiren, als die Gutsnutzungen zu Befriedigung beyder, und sämmtlicher Gläubiger hinreichen. Die Immißion hört 7mo wieder auf, wenn Immissus völlig befriediget ist, oder wenn das Recht des Debitoris, und seiner Erben auf dem ausgeantworteten

Gut exspirirt. Durch den General-Concursum Creditorum wird zwar 8vo die vorhin schon geschehene Immißion eines Particulargläubigers nicht aufgehoben, es müßen aber gleichwohl die erst währenden Concurses verfallenden Fructus ad massam generalem conferirt, und bis zur Vertheilung ad Depositum judiciale genommen werden. Im übrigen soll auch 9no mit Immißionen, oder Sequestrationen ganzer Hofmarchscorporum, und Landgüter, zumal dem Creditor selten viel dadurch geholfen, der Debitor aber gemeiniglich gar zu Grunde gerichtet wird, so viel immer möglich, und ohne Abbruch der Justiz thunlich ist, an sich gehalten werden.

§. 7.

Von der Subhastation, Licitation, und Adjudication.

Mon. 837 §§ 78–107

Zur Subhastation, und Vergantung, wodurch des Schuldners Gut mittels öffentlichen Verrufs an den Meistbiethenden zum Verkaufe ausgestellt wird, soll man 1mo sowohl was liegend, als fahrend betrifft, eher nicht schreiten, bis keine andere annehmliche Mittel den Gläubiger befriedigen zu können, mehr übrig sind. 2do Soll auch das Gut, welches man verganten will, allzeit vorher mit Zuziehung unpartheyischer und verständiger Leute besichtiget, und eidlich geschätzt werden, und da es etwann 3tio um eine Hofmarch, Sitz, oder anderes hochgültiges und ansehnliches Gut, oder zugleich um mehr einschichtige Güter, Höfe, Huben, und Sölden zu thun wäre, so soll man anfänglich dem Schuldner selbst zu Stellung

lung eines anständigen Käufers drey, vier, oder höchstens sechsmonatliche Frist ertheilen, nach Ablauf derselben aber einen, oder zwey Curatores bonorum ex officio bestellen, und durch dieselben nicht nur einen landsgebräuchigen Gutsanschlag verfertigen, sondern auch längst innerhalb Jahrszeit einen Käufer ausfindig machen lassen. Was nun von denselben eventualiter beschlossen wird, dabey soll es auch sein Verbleiben haben, dafern nicht durch den Gläubiger, oder Schuldner selbst ein besserer, und mehr biethender Käufer längst innerhalb 4 Wochen a die Notitiæ dargestellt wird, welchenfalls der erste Käufer entweder dem letzteren zu weichen, oder das nämliche zu prästiren, und sich längst innerhalb 8 Tage darüber zu erklären hat. Wo nun aber über allen verwendeten Fleiß von den Curatoribus innerhalb obigen Termins kein anständiger Käufer aufzubringen wäre, soll alsdann auch bey obbemeldten hochgültigen Gütern mit der öffentlichen Gant auf die nämliche Art, wie bey gemeinen einschichtigen, und geringen Gütern, ohne längeren Anstand verfahren werden. So viel die fahrende Hab betrifft, mag zwar solche 4to nach vorläufiger eidlicher Schätzung durch geschworne Dantler, so gut, und hoch es immer anzubringen ist, verkauft werden; wenn aber gleichwohl der Gläubiger, oder der Schuldner selbst die Vergantung und öffentliche Ausrufung hierin begehrt, soll die Obrigkeit, zumal wenn es Pretiosa, und andere hochgültige Sachen sind, unweigerlich damit will-

fahren. Die Ausrufung soll 5to drey Tage nach einander von 9 Uhr Morgens bis 11 Uhr, und Nachmittag von 1 Uhr bis zum Anzuge der Glocke bey dem englischen Gruß in der Pfarrkirche durch einen geschwornen Gantknecht auf offenem Platze oder Gantladen geschehen, und wer nun dritten Tags vor Anzug der Glocke, mit welcher bey Vermeidung schwerster Strafe keine Gunst, oder Gefährde gebraucht werden soll, das meiste Angeboth in Quantitate oder Qualitate, welches allenfalls mit vorläufiger Vernehmung der Interessaten durch richterlichen Ausspruch entschieden werden soll, gethan hat, dem soll das vergantete Gut und das Angeboth, wenn es anders so viel, als die Forderung beträgt, heimgefallen seyn. Dagegen ist er aber auch 6to schuldig, längst innerhalb drey Tage wenigstens zwey Drittel an dargebothener Summa zu Gerichtshänden baar zu erlegen, und den Ueberrest auf leidentliche und dem Gantgläubiger annehmliche Fristen genugsam zu versicheren, indem er auf den Fall, wenn die Fristen nicht beobachtet wurden, allen Schaden, und Kosten derwegen abzuthun schuldig, wie nicht weniger sein ganzes Vermögen hierum verpfändet, und das eingethanene Gut nicht nur von neuem zu verganten, sondern auch solchenfalls in Ansehen anderer seiner Gläubiger Jure separationis zu tractiren seyn soll. So bald aber die erste bewilligte Frist einmal von ihm erlegt, und der Ueberrest genugsam versichert worden, so soll ihm der Richter einen ordentlichen

lichen Gantbrief mittheilen, und die Einantwortung gerichtlich thun lassen, welches alles auch bey dem mit den Curatoribus getroffenen Kauf zu beobachten ist. Dafern 7mo wie es gar vielmal geschiehet, um das feilgebothene Gut entweder gar kein Käufer, oder wenigstens kein gröseres Angeboth, als was die Schuld beträgt, vorhanden, nebstdem kein anderes liegendes, oder fahrendes Gut auf Seite des Schuldners mehr übrig ist, welches in Subsidium mit vergantet werden könnte, so soll dem Gläubiger, wenn er allein ist, das feilgebothene Gut, es sey liegend, oder fahrend, gemein, oder hochgültig, um seine Forderung heimgeschlagen, und verkauft seyn. Was nun 8vo nach öffentlichem Ausruf, oder von obbemeldten Curatoribus, wie auch von geschwornen Däntlern auf obrigkeitlichen Befehl verkauft, oder obverstandnermaßen heimgeschlagen wird, ist auch von allen ehmals darauf gelegenen Hypotheken, und Schuldforderungen dergestalt befreyet, daß der Käufer von niemanden weder unter dem Vorwande der Unwissenheit, noch anderen immer erdenklichen Prätext mehr belangt werden mag. Dahingegen bleiben die Dienstbarkeiten, ewige Gelder und andere dergleichen Real-Onera, so weit solche schon von der Gant rechtmäßiger Weise, und bona fide auf das vergantete Gut gekommen sind, noch ferner darauf liegen, und soll sich auch hiernach in dem Gutsanschlage gerichtet werden. Das Einstandsrecht hat zwar 9no bey stillen, nicht aber bey öffentlichen Gant-

käufern statt; ausgenommen da von einem Unbefreyten ein adeliches Landgut auf der Gant eingethan wird, welchenfalls ihm zwar ein jeder EdelmannsFreyheitsfähiger innerhalb Jahr und Tag einstehen kann, jedoch dergestalt, daß er dem Gantgläubiger alles zu erstatten hat, was er mittels des Gantkaufs verliert. Der Schuldner selbst soll 10mo zur Licitation nicht gelassen werden; wohl aber stehet ihm nach geschehener Licitation die Reluition des vergantetenGuts bis zur wirklichen Adjudication allzeit noch bevor, wenn er anders die Auforderung gleich baar zu entrichten, und nebstdem alle verursachte Schäden, und Kosten abzuthun im Stande ist. Nach der Adjudication aber wird er andergestalt nicht mehr dazu gelassen, auser wenn das Gut etwann gar zu weit über das taxirte Quantum herunter vergantet, und er mithin durch die Heimschlagung allzu sehr damnificirt wird, welchenfalls ihm der Richter in der Adjudication das Jus Reluitionis in obiger Maß wohl auf ein halbes oder längst auf ein ganzes Jahr ausdrücklich vorbehalten kann. Restitutio in integrum, wie auch die Rescindirung und Annullirung des Gantkaufs kann 11mo gegen mehr besagte Adjudication, zumal wenn der pactirte Gantschilling in seiner Richtigkeit ist, unter keinerley Vorwand mehr Platz greifen. Wie, und welchergestalten es im übrigen 12mo mit der Adjudication der Güter zu halten, wenn solche nicht auf Instanz eines einzigen, sondern mehrerer Gläubiger in Concursu vorgenommen wird,

solches ist Cap. seq. 19. mit mehreren versehen. Endlich gebührt auch 13^tio keiner Hofmarchs- oder anderen niedergerichtlichen Obrigkeit, welche es nicht von Alters hergebracht hat, liegende Güter öffentlich verganten zu lassen, sondern sie soll solchenfalls die Partheyen an das Landgericht, worin das Gut liegt, verweisen. Wenn aber der Kauf nicht öffentlich durch den Ausruf, sondern wie oben verstanden worden, nur durch Curatores geschiehet, oder wenn die Vergantung nur fahrende Hab betrifft, mag dieselbe wohl damit verfahren, immaßen auch derselben nicht nur über die Austheilung der aus dem verganteten Gute gelösten Gelder, sondern auch in Concursu Creditorum über die Priorität zu sprechen, und dergleichen aller Wegen zustehet.

§. 8.

Von den Exceptionibus, wie auch von der Appellation, Intervention, Restitution und Nullitätseinwendung gegen die Execution.

In der Execution sollen 1mo keine andere Exceptiones mehr zugelassen werden, als jene, welche den modum et ordinem Executionis betreffen, z. B. Exceptio competentiae, moratorii, inversi Ordinis exequendi, und dergleichen. So viel hingegen 2do die Exceptiones Solutionis, Compensationis, Novationis, Divisionis, Excussionis, Rei emptae non traditae, Sententiae ex falsa causa latae, und andere in die merita Causae principalis einschlagende Exceptiones mehr

belangt,

belangt, soll man solche weiter nicht mehr attendiren, es sey dann 3^tio daß sie sich erst nach der re judicata hervorgethan haben, welchenfalls sie aber andergestalt nicht, als per Remedium Restitutionis, mithin nach Maaßgabe des 16ten Capitels 1ten §^vi sub poena desertionis angebracht werden sollen. Ob, und wie weit aber 4to die Execution durch die Intervention, Appellation, Restitution, und Nullitätsklage gehemmt werden möge, siehe oben, und zwar von der Intervention Cap. 8. §. 4. von der Appellation Cap. 15. §. 3. von der Restitution Cap. 16. §. 1. und von der Nullität ibidem §. 2.

§. 9.

Von den Hilfsmitteln der Debitorum in der Execution.

Die rechtlichen Aushilfsmittel, womit man verunglückten und erbarmungswürdigen Schuldnern auf den Fall, wenn sie zu bezahlen nicht im Stande sind, beyzuspringen pflegt, bestehen gestalten Umständen nach in dem Beneficio competentiae, Dationis in solutum, Moratorii, Fristen, oder Nachlassen, dann der sogenannten Cessione Bonorum.

§. 10.

Von dem Beneficio Competentiae.

Beneficium Competentiae, Kraft dessen dem Debitori nicht auf das gesammte Vermögen exequirt, sondern zu seiner Lebensnothdurft, und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll, gebührt 1mo vornehmlich leiblichen Kindern und Aeltern,

Debitor cessus §. 14

ern, Geschwisteren, Eheleuten, Associrten, Verschwägerten so wohl in auf- als absteigender- und Seitenlinie ersten Grads, desgleichen denen von Adel, IV. 357. oder sonst in großen Würden stehenden Personen, Lol. 7. §. 21. M. 24. §. 53. nicht minder approbirten Gemeinden, und formirten Corporibus, endlich allen jenen, welche von bloßer Schenkungswegen belangt werden. Das Quantum Competentiae hangt 2do lediglich von den Umständen, und dem hiernach einzurichtenden obrigkeitlichen Gutbefinden ab, wobey nicht nur der Stand, das Alter und Vermögen des Schuldners, nebst der Anzahl seiner Familie, auch ob er nicht seine Unvermögenheit selbst einigermaßen verschuldet habe, sondern zugleich die Dürftigkeit des Creditoris, die Qualität der Schuldforderung, und was nach Abzug der Competenz zur Bezahlung noch übrig bleibt, und dergleichen betrachtet, mithin das Privilegium nicht über die Gebühr ausgedehnt, sondern so viel immer möglich eingeschränkt, und hierunter jederzeit mehr dem Gläubiger als dem Schuldner zum Besten gehandelt werden soll. In Concursu Creditorum ist 3tio gedachtes Quantum IV. 365. zwar allzeit mit vorläufiger Vernehmung der Gläubiger, jedoch nur commißionaliter ohne Gestattung eines Schriftenwechsels zu reguliren, und der Schuldner eher nicht aus der Possession seiner Güter zu setzen, es erscheine dann, daß er das Regulativum selbst geflissen hindere, welchenfalls man das Quantum provisionaliter zu bestimmen, und sich mit der

Exe-

Execution nicht aufhalten zu lassen hat. Desgleichen ist 4to sothaner Ausspruch extra Concursum, und auf den Fall, wenn die Immißion in des Schuldners sämmtliches Vermögen verlangt wird, unter dem Vorwande der nöthigen Einsicht des Status activi nicht lang zu verschieben, sondern bestmöglichst zu beschleunigen, auch zu dem Ende über den Vermögensstand nur eine summarische, nicht aber, wie bisher öfters geschehen, eine weitläufige Untersuchung mittels allzu genauer Durchgehung der Rechnungen, Stift- Gild- und Scharwerksregister anzustellen. Viel weniger soll 5to die Immißion oder Execution, wenn solche nicht auf alle, sondern nur auf gewisse Güter begehrt wird, durch das Punctum Competentiae aufgehalten werden; ausgenommen, da der Debitor in continenti darthun kann, daß die übrigen Güter zur Competenz nicht hinlänglich sind. Im übrigen erstreckt sich 6to das Beneficium Competentiae weder auf des Schuldners Erben, noch Nachkommen oder Bürgen, sondern nur auf seine Person, und erlöscht auch von selbst wieder, wenn er so weit zu Kräften kömmt, daß er das Ganze bezahlen kann.

§. 11.

Von der Datione in Solutum.

Der Gläubiger ist nicht schuldig, statt baaren Gelds sich mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu lassen, sondern da der Schuldner mit Geld nicht aufzukommen vermag, soll gleichwohl mit

Ver-

Vergantung und allerfalliger Heimschlagung nach Maaßgabe obigen §^vi 7^mi verfahren werden. Falls aber der Gläubiger sich selbst gutwillig auf verstandene Dargebung einläßt, so hat es hiebey sein Bewenden, und soll es mit selber gehalten werden, wie Kauf Rechtens ist.

§. 12.

Von Eisenbriefen und Moratoriis.

Moratoria, wodurch man den Schuldner auf gewisse Zeit Ruhe vor seinen Gläubigern verschafft, damit er sich desto leichter wieder erholen, und Satisfaction leisten könne, gehören 1mo unter die landesherrlichen Reservata, und sollen im Lande nirgends, als bey der höchsten Stelle gesucht werden. Wie nun aber 2do dieselben niemal anders, dann cum cognitione Causae, und nach vorläufiger Vernehmung der Creditorum zu ertheilen pflegt, so soll der Supplicant zuvörderst, und pro 3^tio beweisen, daß er nicht durch Unfleiß, Nachläßigkeit, übermäßigen Pracht, Verschwendung und Unordnung, sondern durch bloße unversehene Unglücksfälle ohne sein Verschulden in Unvermögenheit gerathen sey. 4to Hat er einen zuverläßigen, und allenfalls auf Begehren der Creditorum mit einem körperlichen Eide zu bestätigenden Statum activorum, et passivorum zu überreichen, damit man hieraus ermessen könne, ob, und wie weit er ohne völligen Umsturz und Untergang dermalen solvendo sey, oder nicht, auch ob man sich wahrscheinliche Hoffnung

nung dabey machen könne, daß er sich in kurzen Jahren wieder erholen, und in Zahlungsstand kommen werde, indem 5to das Moratorium niemals auf beständig, sondern nur gestalten Dingen nach auf ein, zwey, drey, vier, und höchstens fünf Jahre gegeben wird. 6to Soll er auf Verlangen der Gläubiger durch Bürgen, Unterpfand, oder da er nicht damit aufkommen kann, durch den Eid Caution leisten, daß er nach Ausfluß der bestimmten Jahre mit der Zahlung beyhalten wolle. 7mo Sistirt zwar das Moratorium regulariter die Execution sowohl in Capital, als Interesse, jedoch nur soweit, als der Inhalt des ertheilten Eisenbriefs besagt. Dahingegen erstreckt sich 8vo die Kraft desselben niemals auf landsherrliche oder landschaftliche Forderungen, und eben so wenig auf das, was man Armen, Bedürftigen, Liedlöhnern, gemeinen Handwerksleuten, Kirchen, Witwen, und Waisen schuldig ist, viel minder auf die erst nach erhaltenem Moratorio von neuem gemachten Schulden, oder was nicht Jure Crediti, sondern Jure Dominii, vel Condominii prätendirt wird, z. B. hinterlegte, geliehene oder verpfändete Sachen, soweit sie noch in Natura vorhanden sind, wie auch ewige Gelder und dergleichen. 9no Kömmt auch Exceptio Moratorii den Erben, Nachkommen, und Bürgen niemals zu statten, sondern erlöscht mit dem Tode des Impetrantens, wie nicht weniger mit Ausgang des vorgesetzten Termins, welcher allzeit a die Con-

Concessionis anfängt, und endlich auch noch vor ausgeflossenem Termin, wenn der Impetrant frühzeitiger zu hinlänglichen Zahlungskräften gelangt, oder wenn sich nach der Hand zeigt, daß er in dem übergebenen Statu von seinem Vermögen, oder sonst etwas fälschlich verschwiegen, oder angegeben, mithin das Moratorium nur sub - aut obreptitie erschlichen, oder sich etwann desselben ausdrücklich begeben habe.

§. 13.

Von Fristen und Nachlässen, welche von den Gläubigern selbst, oder dem mehreren Theile derselben, oder von der Obrigkeit ex Officio geschehen.

Wenn sich 1mo der Creditor selbst mit dem Schuldner auf gütliche Fristen, oder Nachläße verstehet, so hat es hierbey sein Bewenden. Desgleichen was 2do der mehrere Theil der Gläubiger in, oder außergerichtlich, sammt oder sonders dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachlässen bestimmt, das muß sich auch der mindere Theil von gleich oder weniger befreyten Gläubigern gefallen lassen, und soll der mehrere Theil nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach Größe der Schulden mit Einschluß der rückständigen Interessen ausgerechnet, oder da Vota paria hierinfalls vorhanden sind, der Ausspruch nach der Billigkeit gemacht werden. Fristen und Nachlaßbestimmungen von Amtswegen sollen 3tio von keiner Obrigkeit andergestalt, als in folgender Maß vorgenome-

genommen werden. Erstens muß der Debitor alles auf einmal zu bezahlen außer Stande seyn, und an seiner Unvermögenheit nicht selbst eigene Schuld tragen, sondern daß er lediglich durch unversehene Zufälle dahin gerathen sey, beweisen, nebstdem den Statum activum, et passivum seines Vermögens getreulich anzeigen, nichts davon verhalten, auch allenfalls auf Begehren der Creditorum mit dem Manifestationseide betheuern. Zweytens müßen es keine privilegirte oder solche Forderungen seyn, wovon in dem nächst vorhergehenden §vo 12. num. 8vo Erwähnung gemacht worden. Drittens soll der Nachlaß nicht an dem Capital selbst, sondern nur an den Zinsen so weit geschehen, daß die laufenden auf gewisse Jahre moderirt, und von 5 pro Cento auf 4 oder 3 herunter gesetzt, die verfallenen aber erst nach dem Capital bezahlt: oder mit einem Drittel oder Viertel gar ausgestrichen werden mögen. Viertens sind auch die Fristen in Abzahlung des Capitals, besonders wenn solches unvereinträßirlich ist, auf eine leidentliche Art zu reguliren, nicht aber mit der Creditoren allzugroßem Schaden über 15. 20. und mehr Jahre hinaus zu verlängern. Fünftens muß endlich auch auf Seite des Debitoris kein Verdacht von einer Flucht, oder Verthuung des noch übrigen Vermögens, wohl hingegen wahrscheinliche Hoffnung obhanden seyn, daß derselbe auf solche Weise ohne Ruin seiner Gläubiger bey häuslichen Ehren erhalten, und ihm mithin werkthätig dadurch ausgehol-

geholfen werden möge. Sechstens hat der Richter mit möglichem Fleiß dahin zu trachten, daß sich die Creditores selbst gutwillig auf Fristen und Nachläße einverstehen und es mithin auf den Ausspruch von Amts wegen nicht ankommen lassen möchten.

§. 14.

Von der Cessione Bonorum.

Zu Abtretung des sämmtlichen Vermögens soll niemand gelassen werden, der nicht durch Unglück überschuldet worden zu seyn darthun kann. Es soll auch der Schuldner zuvörderst vor ordentlicher Obrigkeit eine getreue Anzeige von allen seinen Gütern, und zwar auf Begehren der Gläubiger unter körperlichem Eide übergeben, wie nicht weniger eidlich angeloben, daß, wenn er mit der Zeit wieder zu Vermögen kömmt, seinen Creditoribus den Abgang und Verlust ersetzen wolle, immaßen ihm solchenfalls von den neu eroberten Gütern nicht alles genommen, sondern zu seinem Unterhalte etwas übrig gelassen werden soll.

Neunzehentes Capitel.

Von dem Concursproceße.

§. 1.

Was und wie vielerley der Concursus Creditorum sey?

Der Concursprozeß ist entweder particularis oder universalis. Jener ergiebt sich, da nicht alle, sondern nur etwelche Creditores zu gleicher Zeit auf

die

die Bezahlung dringen, ihre Forderungen auch nicht das ganze Vermögen des Schuldners, sondern nur einen Theil davon betreffen. Dieser hingegen, da der Debitor nicht mehr solvendo ist, und folglich alle seine Gläubiger durch öffentliche Proclamata zu dem Ende zusammenberufen werden, damit sie ihre Forderungen behörig stellen, liquidiren, und über den Vorgang rechtlich miteinander certiren sollen.

§. 2.

Forum Concursus universalis et particularis.

Der Universal - Concursus soll 1mo bey der Obrigkeit vorgenomen werden, worunter der Schuldner auch sonst seiner Person halber stehet; ausgenommen, da er den mehreren Theil seiner Güter unter anderer Obrigkeit hat, und dieses so kundbar ist, daß es keiner weitläufigen Untersuchung bedarf. Soviel 2do den Concursum particularem anbelangt, soll man die Pfand - und Realsprüche bey der Obrigkeit des Orts, wo sich das Pfand befindet, anbringen; doch stehet 3tio dem Gläubiger, welcher kein besonderes Unterpfand, sondern Hypothecam generalem hat, allerdings frey, ob er entweder gegen den Schuldner alldort, wohin derselbe in mere personalibus gehört, auf das verschriebene Hab und Gut überhaupt, oder auf ein, und mehr besondere Stücke desselben vor der Obrigkeit des Orts, wo sie liegen, Klage stellen wolle. Wie weit aber 4to die bereits ante Concursum universalem anderwärts anhängig gemachten Strittigkeiten dorthin zu

ziehen

ziehen sind, siehe unten §vo 13. Und was endlich 5to die Geistlichkeit hierunter betrifft, bleibt es bey dem alten Herkommen, und den Recessen.

§. 3.

Anfang des Universalconcurses, und wann dazu geschritten werden mag?

Mehr gedachter Universalconcurs fängt von der Zeit an, da man mittels öffentlichen Anschlags die gewöhnlichen Edictstage ausschreibt, welches jedoch niemals geschehen soll, wenn das Vermögen des Schuldners zu Befriedigung sämmtlicher Gläubiger offenbar hinreicht, und gar keine Gefahr eines künftigen Verlusts durch längeres Warten anscheint, sondern man soll solchenfalls dem Schuldner auf Anrufen der Gläubiger vielmehr einen Termin geben, um Zahlungsmittel anzuschaffen, oder seine Güter zu verkaufen, nach Ablauf dessen aber mit dem Verkaufe, und allenfallsiger Vergantung nach Ausweis vorigen Capitels 7ten §vi verfahren, sohin den Kaufschilling gleichwohl unter den Gläubigern vertheilen, und den Ueberrest dem Schuldner ausfolgen lassen.

§. 4.

Von der Citation und Ausschreibung der Edictstage.

Die Edictalcitation, Kraft welcher alle Gläubiger um ihre Forderungen zu liquidiren, und über den Vorzug miteinander zu streiten, sohin den gewöhnlichen drey Edictstagen abzuwarten vorgeladen werden, soll man 1mo nicht nur zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bey Gericht anschlagen, son-

dern auch jene Gläubiger, deren Forderung vorhin schon bey Gerichte bekannt sind, durch ein Circular-patent vorrufen, und solches von ihnen unterzeichnen, wie nicht weniger, wenn der Schuldner etwann mit fremden Kaufleuten, oder anderen Ausländern Verkehr und Handlung getrieben hat, die Proclamata an etliche ausländische Orte verschicken, und durch die Obrigkeiten selbiger Orte gleichfalls öffentlich verkünden und anschlagen lassen. 2do Soll man auch jeden Edictstag nicht nur durch ein besonderes Proclama, sondern alle drey in einem Proclamate zugleich ausschreiben, und 3^tio für den ersten Tag ad liquidandum wenigstens eine Frist von vier oder sechs, bey größern Concursen aber von acht oder zwölf Wochen, für den andern Edictstag ad excipiendum eben so viel, und endlich für den dritten ad concludendum vier Wochen, jedesmal peremptorie, et sub poena praecluſi anberaumen. Nebst dem soll man 4to den Schuldner selbst, oder da er nicht mehr bey Leben ist, seine Erben, um bemeldten Edictstagen beyzuwohnen, gleichfalls, jedoch nicht edictaliter, sondern wo man seinen Aufenthalt weiß, entweder unter Augen, oder bey seinem häuslichen Anwesen nach Inhalt des 5ten Cap. 8ten §^vi sub poena praecluſi vorladen. Damit aber auch 5to in Zukunft wie es bisher öfters geschehen ist, die Proclamata nicht vergeblich angeschlagen, und die Creditores in unnöthige Kosten gesprengt werden, so soll sich der Schuldner, oder wer ihn

immer

immer zu vertreten hat, längst innerhalb 14 Tage von Zeit, da die Affigirung besagter Proclamatum beschlossen, und ihm vorläufig kund gemacht worden, bey dem nämlichen Richter schriftlich, oder mündlich ad Protocollum erklären, ob er gegen die vorhabende öffentliche Ausschreibung appelliren wolle oder nicht. Erstenfalls soll mit der Affixion so lang Stillstand gehalten werden, bis gleichwohl die Appellation entweder verfessen, oder abgemacht ist. Falls sich aber der Schuldner innerhalb obigen Termins nicht positive erklärt, oder sich der Appellation ausdrücklich begiebt, so soll der öffentliche Anschlag und das Ausschreiben Fortgang haben, so fort keine weitere Weigerung hierwider mehr Platz greifen.

§. 5.

Von dem ersten Edictstage ad producendum, et liquidandum.

Alle und jede Gläubiger sollen sich 1mo bey Verlust ihrer Forderung auf dem ersten Edictstage melden, und sind in Zukunft auch jene, welche bereits vorhin schon die Immißion auf des Schuldners Güter erlangt, oder Faustpfänder in Händen haben, so wenig mehr als andere hiervon befreyet. Wer aber vermög folgenden Capitels Jure Separationis gaudirt, ist nicht schuldig, sich in den Concurs einzulassen, und falls er solches selbst freywillig thut, vergibt er dadurch an seinem Rechte nichts, besonders wenn es nur mit Protestation und eventualiter geschiehet. Man soll auch 2do den Creditoribus,

oder ihren Anwälten weder bey dem ersten, noch anderen Edictstagen unnöthige Weitläufigkeit, oder schriftliche Handlung gestatten, sondern sie sollen sich mit ihrer Nothdurft in möglicher Kürze ad Protocollum vernehmen lassen, und wenn die Forderung oder Exception so beschaffen ist, daß sie einer weitläufigen Erzählung oder Ausführung bedarf, ist solche in einen schriftlichen, statt mündlichen Receß zu bringen, und dieser so fort Beylagsweise dahin zu übergeben, und sich mit wenigen Worten in dem Protocolle darauf zu beziehen. Falls auch 3^tio die Obligation des Debitoris etwann einiger Bedingniß, oder unausgemachter Präjudicaifrage halber, oder sonst noch in suspenso wäre, soll dieselbe nichts desto weniger um einsweiliger Vormerkungswillen eventualiter eingeklagt werden und da endlich 4to der ad producendum, et liquidandum bestimmte Edictstag wegen Menge der Schuldforderungen nicht erklecklich ist, so mag mit der Production, und Liquidation den zweyten, dritten, vierten, und nächst folgende Tage darauf so lang damit continuirt werden, bis von sämmtlichen Gläubigern, welche sich den ersten Tag gemeldet haben, niemand mehr übrig ist. Im übrigen soll man auch 5to jede Forderung nicht besonders protocolliren, sondern sämmtliche der Ordnung nach, wie sie angegeben werden, in ein Protocoll zusammen tragen, so fort solches nach geschlossenem Edictstage heften, paginiren, und ad Acta registriren lassen, welches bey dem zweyten

und

und dritten Edictstage gleichfalls wiederum auf die nämliche Art geschehen soll.

§. 6.

Von dem zweyten Edictstage ad excipiendum.

Bey dem zweyten ad excipiendum anberaumten Edictstage sollen 1mo sämmtliche Exceptiones, welche sowohl der Schuldner selbst, als jeder Gläubiger in Puncto prioritatis, liquidationis, und sonst gegen die gestellten Forderungen, und Ansprüche zu haben vermeint, ohne Ausnahme auf einmal, und zwar sub poena praeclusi vor- und angebracht werden. 2do Wird auch durch das von Seite des Schuldners erst nach erregtem Concurse erfolgte Geständniß, oder Agnition einer Schuldforderung ohne andere dazu kommende erhebliche Adminicula den Mitgläubigern an ihren dagegen habenden rechtlichen Einwendungen nichts benommen, oder präjudicirt, wohl hingegen kömmt jedem aus ihnen zu Gutem, was der Schuldner gegen diese, oder jene Forderung mit Fug wirklich eingewendet, oder wenigstens einzuwenden gehabt hat. Desgleichen kann 3^tio die von einem Creditore gemachte Exception den andern Concreditoribus so weit nützlich seyn, als ihrer Seits etwann die nämliche Causa contradicendi vorhanden ist. Wie weit aber 4to das richterliche Amt sich in Supplirung unterlassener Exceptionen erstrecke, ist bereits oben Cap. 6. §. 9. versehen, welches demnach auch in dem Concursproceße allerdings Platz greift.

§. 7.

§. 7.

Von dem dritten Edictstage ad concludendum.

Nov. 9 Stuy 1710 Hn Band I p 339

Bey dem dritten, und letzten Edictstage ist zwar sowohl dem Schuldner gegen die Creditores, als diesen unter sich mit ihrer Re- und Duplikenothdurft gegen einander zu verfahren gegönnt, jedoch soll solches keineswegs durch ordentlichen Schriftenwechsel, sondern nur vom Munde aus in die Feder mit möglicher Kürze, oder mittels Uebergebung eines schriftlichen statt mündlichen Receßes geschehen, auch über den Duplikreceß keinem Creditori weitere Handlung mehr gestattet, sondern damit beschlossen, oder wenn sich die Partheyen nicht selbst dazu anschicken wollen, die Causa ex Officio pro concluſa angenommen werden.

§. 8.

Von der Legitimation bey dem Concurse. P I p 350 IV 434.

Wer sich bey dem Concurse nicht in eigner, sondern in fremder Sache meldet, soll sich 1mo bey Verlust der Forderungen genugsam hierzu legitimiren, und zu dem Ende gleich bey dem ersten Edictstage seine Vollmacht in gehöriger Form übergeben.

Vormünder und Curatores, welche nicht bey dem nämlichen Gerichte, wo der Concurs anhängt, bestellt werden, sollen 2do an bemeldtem Tage das Tutorium, oder Curatorium in forma probante beybringen. Desgleichen haben sich 3tio Cessionarii, wie auch Creditores Creditorum mittels ihrer Cessionsinstrumente, und respective richterlicher Erkennt-

Kenntnisse, wodurch ihnen die Forderung allbereits in solutum überlassen worden, zu legitimiren. Jene, welche 4to in einer Schuldforderungssache vorhin schon bey dem nämlichen Gerichte ad totam Causam begewaltet gewesen, brauchen auf den Fall, wenn sich nachher in der Execution selbst, oder sonst ein Concurs ergibt, keiner neuen Vollmacht, sondern ist genug, wenn sie sich auf die vorige Vollmacht beziehen. 5to Ist Mandatum praesumtum in concursu soweit erklecklich, daß die Ratification dessen, was in Kraft eines solchen Mandats bey dem ersten Edictstage verhandelt worden, in dem nächstfolgenden Edictstage darauf, jedoch sub poena praeclusi beygebracht werden soll und mag. Falls nun 6to gegen die beygebrachte Legitimation wegen eines, oder andern daran befindlichen Mangels excipirt wird, so kann der Defect noch bey dem letzten Edictstage, nachher aber weiter nicht mehr ersetzt werden. Und da endlich 7mo in puncto legitimationis weder von dem Schuldner selbst, noch von einem Gläubiger etwas eingewendet wird, so hat auch der Richter in Concursprocessen sich von Amts wegen nicht damit aufzuhalten.

§. 9.

Von der Caution, Reconvention, und Communication, dann der Contumacia, und den Terminen.

Juramentum Calumniae, wie auch Cautio de Judicio sisti, aut judicatum solvi, mag 1mo weder dem Schuldner, noch einem Gläubiger in Concursu

cursu zugemuthet werden, und eben so wenig greift auch Reconventio hierin Platz. Obgedachte drey Edictstage, oder Termine ad producendum, excipiendum, et concludendum sollen auch 2do auf das genaueste beobachtet, und wenn sie einmal ausgeschrieben sind, weder auf Instanz der Partheyen, noch von Amts wegen verlängert werden, und ist ferner nicht nöthig, gegen jene, welche sich in Beobachtung jetzt erwähnter Termine säumig finden lassen, den Ungehorsam zu accusiren, oder Insinuationem zu dociren, viel weniger eine besondere Contumacialkenntniß darüber ergehen zu lassen, sondern wer bey dem ersten Edictstage entweder gar nicht erscheint, oder sonst die Schuldigkeit nicht beobachtet, wird in der Haupt- und Prioritätserkenntniß gänzlich ausgeschlossen. Soviel endlich 3tio die Communicationes betrifft, stehet sowohl dem Schuldner, als jedem Gläubiger frey, nicht nur sämmtliche Concurs-Acta in praesentia Judicis, Actuarii, vel Registratoris ad statum videndi zu nehmen, sondern auch Abschriften davon zu begehren, welche gegen Erlegung der gebührenden Taxe sowohl bey Kanzleyen, als Gerichtsschreibereyen ohne weiteren Auftrag allzeit unweigerlich verabfolgt werden sollen, damit sich keiner an seiner behörigen Nothdurftsbeobachtung verkürzet worden zu seyn mit Fug beschweren möge.

§. 10.

§. 10.

Von dem Beweise überhaupt, und insonderheit durch die Gezeugschaft.

In dem Concursproceße soll der Richter 1mo keiner Parthey den Beweis durch Vorbescheid auflegen, sondern jeder Gläubiger dießfalls seine Nothdurft selbst ohne Erwartung richterlichen Auftrags beobachten, mithin 2do alles jene, was sowohl zu nöthiger Erprobung der Schuld, als des Vorgangs gehört, gleich an dem ersten Edictstage, bey Verlust derselben übergeben, nicht aber solches erst auf den zweyten oder dritten Edictstag versparen. Soviel 3tio den Beweis durch Gezeugschaft insonderheit betrifft, soll man gleich bey dem ersten Edictstage sub poena praeclusionis die Probatorialartikel, sammt dem Directorio und Denominatione Testium überreichen, worüber sohin 4to bey dem anderen Edictstage entweder von dem Schuldner selbst, oder den Mitgläubigern sub poena liquidi, et Confessi mit den Exceptionibus, et Responsionibus verfahren; hiernächst aber 5to ohne super relevantia Articulorum zu sprechen, gleich zum wirklichen Zeugenverhöre geschritten, (~~die Auflage bey dem dritten Edictstage publicirt~~), und hierüber sowohl dem Zeugenführer, als den gegentheiligen Interessatis mehr nicht, als als eine einzige Schrift zur Deduction, und respective Refutation, und Conclusion innerhalb des zu präfigirenden peremtorischen Termins gestattet, sondern die Causa alsofort

pro

pro Concluſa angenommen werden ſolle. Da nun 6to dem entgegen die Articuli probatoriales erſt bey dem zweyten, oder dritten Edictstage zum Vorſchein kommen, ſoll man ſolche pro non productis halten, folglich auch kein Zeugenverhör mehr vornehmen; ausgenommen 7mo in folgenden Fällen: Erſtens wenn durch einen körperlichen Eid, oder ſonſt in continenti dargethan werden kann, daß man entweder von dem Anſpruche ſelbſt oder wenigſtens von dem Beweisthum durch Zeugen nicht eher Wiſſenſchaft erlangt, oder ſolchen zu Handen gebracht hat. Zweytens wenn Gegenbeweis geführt, ~~und~~ die vorgeſchützte Exception, oder Replic zu erproben geſucht wird. In dieſen und dergleichen Fällen iſt man 8vo mit der Probe weder durch Zeugen noch Documenta an die Edictstage ſo genau gebunden; doch ſoll man auch hierin keine unnöthige und aufzügliche Weitläufigkeit geſtatten, ſondern den Beweis beſtmöglichſt durch abgekürzte peremtoriſche Termine zu beſchleunigen trachten.

§. 11.

Von dem Beweiſe durch Documenta.

Die zur Liquidation der eingeklagten Schuldforderungen benöthigten Documenta ſollen 1mo außer obgedachten Specialfällen ebenfalls ſub poena praecluſionis ohne Unterſchied, ob ſelbe bey dem nämlichen oder anderen Richter ſchon einmal producirt worden ſind, bey dem erſten Edictstage in Forma probante producirt, und 2do ſowohl dem Schuld-

Schuldner, als den Mitgläubigern zur Einsicht vorgelegt, sofort aber von denselben bey dem zweyten Edictstage entweder recognoscirt, oder diffitirt werden. Dafern nun 3^tio weder eins noch anderes geschehen ist, so wird das producirte Document pro recognito gehalten. In casu Diffessionis aber hat 4to der Producent nach Inhalt des 11ten Capitels 8ten §vi den Beweis zu machen, und solchen an dem dritten Edictstage sub poena praeclusi zu übergeben, dahingegen aber auch Diffitens an dem nämlichen Tage zuvörderst den Diffessionseid sub poena recogniti abzulegen.[Y] Im übrigen soll man 5to die producirten Originalia entweder bey Gerichte wohl verwahren, den Creditoribus, zumal wenn sie deren bedürftig sind, auf Begehren wieder zurückgeben, solch- letztern Falls aber legaliter vidimirte Copien apud Acta zurückbehalten, welchen Ends wegen 6to wohl und gut geschieht, wenn die Partheyen selbst gleich bey dem ersten Edictstage nebst den Originaldocumenten richtige Copias mitübergeben, und sich die alsbaldige Vornehmung gerichtlicher Collation in Beyseyn der anderen Creditoren ausbitten.

§. 12.

Von dem Beweise durch den Eid.

Wo die eingeklagte Schuld gestalten Dingen nach durch das Juramentum deciforium, vel fuppletorium bewiesen werden muß, soll jenes 1mo dem Schuldner gleich am ersten Edictstage deferirt und

und am zweyten Edictstage abgelegt, oder referirt, und da weder eins noch anderes geschiehet, das Jurament pro relato gehalten, mithin am dritten Edictstage von dem Gläubiger wirklich abgelegt werden, ohne daß die Wiederrufung des Eids jemals mehr Platz greift. Juramentum suppletorium soll 2do der Gläubiger, welcher dadurch seine Probe zu ergänzen sucht, am ersten Edictstage begehren, und wenn am zweyten Tage von niemanden etwas dagegen eingewendet wird, solches sofort am dritten Tage abschwören. Bey vorkommenden Einwendungen hingegen soll der Richter in dem Prioritätsurtheil darüber erkennen, und wo er solches für statthaft erachtet, dem Gläubiger die angeklagte Schuld in seiner behörigen Classe andergestalt nicht als mit dem Anhange, daß er solche mit seinem Eid erhärte, eventualiter zusprechen. Wenn 3tio nicht sowohl Klage als Exception, oder Replik durch obgedachte Juramente erwiesen werden soll, ist man zwar an bemeldte Edictstage nicht so genau damit gebunden, doch soll auch hierin schleunig, und durch abgekürzte peremtorische Termine verfahren werden.

§. 13.

Von Liquidirung jener Forderungen, welche schon abgeurtheilt oder anderwärts Rechtshängig sind.

Obwohl Judicium universale Concursus alle und jede bey anderen Gerichten bereits anhängige Causas particulares ex capite connexionis an sich

cf cap I §9.

sich ziehen, so versteht sich doch solches 1mo nur von dem Puncto Prioritatis, und dem Vorzugsrechte, deßwegen 2do solche Forderungen zwar bey dem ersten Edictstage sub poena praeclusi in quanto, et quali angegeben, sondern auch 3tio an selbigen, und nachfolgenden Edictstagen soweit liquidirt, und instruirt werden sollen, als man zu Entscheidung bemeldter Prioritätspuncte vonnöthen hat. Die Hauptliquidation selbst aber soll 4to bey dem Gerichte, wo sie einmal angefangen worden, fortgesetzt, und ausgemacht werden, wobey 5to den anderen Creditoribus gleichwohl sammt und sonders zu interveniren, und ihr vermeintes Interesse zu besorgen frey stehet. Es soll auch 6to die Prioritätserkenntniß solcher Particularstrittigkeiten halber niemals aufgeschoben, sondern eines als anderen Wegs damit verfahren, und die annoch rechtshängige Forderung einsweilen in ihrer behörigen Classe eventualiter vorgetragen werden. Was aber 7mo vor entstandenem Concurse bey dem nämlichen oder einem anderen Gerichte schon einmal gänzlich abgeurtheilt ist, soll weder dort, noch da in eine weitere Liquidation mehr gezogen, sondern solcher Forderungen halber am ersten Edictstage sich lediglich ad Acta referirt, und hievon nur soviel angeführt werden, als den Prioritätspunct betreffen mag.

§. 14.

§. 14.

Von weitschichtigen Liquidationen.

Forderungen, welche ihrer großen Weitschichtigkeit, oder ganz besonderen Eigenschaft halber in Foro Concursus entweder gar nicht, oder wenigsteus nicht ohne viele Beschwerniß, und besorgliche Verwirrung mit, und nebst anderen Ansprüchen liquidirt, und für einander gebracht werden mögen, sollen zwar ebenfalls bey dem ersten Edictstage mit einem beyläufigen, und wahrscheinlichen Quanto sub poena praeclusi angeklagt, und dem Protocoll, wie andere Schuldposten einverleibt werden, damit man sich bey Verfassung der Prioritätserkenntniß darnach richten, und in gehöriger Stelle die eventuale Vormerkung thun möge. Die Liquidation hingegen soll zu Vermeidung aller Verwirrung und Unordnung von den übrigen Concurs-Actis gänzlich abgesondert, und seperatim tractirt, oder nach Beschaffenheit der Sache wohl gar an dasjenige Forum, wohin es sonst von Rechts wegen gehörig, zur gebührenden Verhandlung und Ausmachung verwiesen werden.

§. 15.

Von dem Prioritätsurtheile.

In dem Prioritätsurtheile soll 1mo der Richter jeden Gläubiger praestitis praestandis die ihm laut folgenden Capitels gebührende Stelle, ungeachtet daß etwann aus Verstoß eine andere von ihm begehrt worden, anweisen. 2do Dafern die Statuta loci, wo die eingeklagte Schuldobligation, oder der Contract

tract errichtet worden, mit den Statutis loci, wo der Concurs verhandelt wird, nicht übereinstimmen, so ist quo ad solennia contractus auf die erste, quo ad jus prioritatis, et classificationis aber auf die letzteren Statuta zu sprechen. Zur Publication der Prioritätserkenntniß ist 3^tio eine Specialcitation der Creditoren nicht vonnöthen, sondern die Sentenz soll ad valvas publicas Judicii affigirt, sofort jedem Creditori auf Anmelden gegen die Gebühr eine Abschrift ertheilt werden. Obwohl im übrigen 4to zur Entscheidung der Concurssachen keine gewisse Zeit bestimmet werden mag, so soll man doch solche zu Verhütung des den letzteren Creditoribus zugehenden Verlusts, und Schadens auf alle thunliche Weise befördern, und 5to unter dem Vorwande der etwann anderwärts rechtshängigen oder ad separatam Liquidationem[v] verwiesenen Schuldposten keines Wegs aufhalten, sondern dergleichen Posten obverstandenermassen einsweilen in jener Classe, wohin sie allenfalls gehörig seyn mögen, mit dem angegebenen beyläufigen Quanto eventualiter vortragen.

[v] P. T. 354. IV. 424. 458. 2.

§. 16.

Von der Appellation, Restitution, und Nullitätsklage in dem Concursproceße. P. T. 357. IV. 465.

Mit der Appellation und Revision soll es 1mo in Concursu, wie mit anderen Appellationssachen gehalten, und ohne weitere Communication, oder Schriftenwechslung allzeit nur über die Acta priora ge-

Appellationsfristen P. T. 358.

Urtheilsausfertigung findet nicht statt. Ord. IV. §. 25. IV. 469.

[s] Welches dann auch für sich selbst P. Ligod. Stat. die Glaubhafte Urkunde zu halten P. cit IV. 466. n. 2.

gesprochen werden. 2do erstreckt sich Effectus suspensivus hierin niemals weiter, als auf die Puncta, worüber in specie appellirt worden, oder was mittels unzertrennlicher Consequenz davon abhängt. 3tio Kann zwar die von einem Gläubiger eingewandte Appellation auch anderen Mitgläubigern zu Gutem kommen, soweit sie die nämliche Causam gravaminis für sich haben. Der Appellant aber soll sich des in Appellatorio erhaltenen obsieglichen Urtheils nur gegen appellatischen Theil allein, niemals aber gegen andere Mitgläubiger zu erfreuen, mithin unter diesem Vorwande den Vorzug vor ihnen nicht zu suchen haben. Restitutionem in integrum belangend, ist 4to hauptsächlich dahin zu sehen, ob die Gant-Massa unter den Gläubigern schon distrahirt, und vertheilt, oder dießfalls noch res integra sey. Erstenfalls hat bemeldte Restitutio weder ex capite minorennitatis, noch Instrumentorum noviter repertorum, oder anderem Vorwande gegen jene Creditores, welche das Ihrige in Conformität des Prioritätsurtheils schon rechtmäßiger Weise empfangen haben, wie nicht weniger gegen die bereits beschehene Vergantung mehr Platz. Letzterenfalls aber soll man das Restitutionsgesuch auf dem nämlichen Fuße in Concursu tractiren, wie bereits oben im 16ten Capitel 1. §vo überhaupt versehen ist. Und soviel endlich 5to das Remedium nullitatis betrifft, hat es hiemit die nämliche Beschaffenheit.

§. 17.

§. 17.

Von der Execution in Concursu.

Sobald der Concursus universalis einmal beschlossen ist, soll man pro 1mo des Schuldners Hab und Gut, mittels obrigkeitlichen Beschlags, und soviel die ungefreyten Personen betrifft, mit Spann- und Wasenschnitt angreifen, solches mit Zuziehung der Gläubiger, oder des bestellten Curatoris bonorum ordentlich inventiren, und durch unpartheyische, verständige Leute schätzen lassen, sofort ohne weiteren Aufschub nach Vorschrift des vorigen achtzehenten Capitels, siebenten Artikels quanti plurimi verkaufen, und den erlößten Kaufschilling unter den Gläubigern der Ordnung und Prioritätserkenntniß nach, soweit derselbe zureicht, vertheilen. Da nun 2do um das vergantete Gut kein Käufer vorhanden ist, welcher ein mehreres, oder soviel darbietet, als die ~~Schuldforderungen~~ insgesammt betragen, so kömmt es in Concursu auf das sogenannte Jus delendi an, Kraft dessen dem letzteren Gläubiger nach der ~~dritten~~ öffentlichen Ausrufung frey stehet, entweder das vergantete Hab und Gut gegen gänzliche Befriedigung aller jener Mitgläubiger, welche ein älteres, oder gleiches Recht mit ihm haben, um seine Forderung in Solutum zu übernehmen, oder aber diese zu verlieren, und bemeldtes Gut dem nächst-vorhergehenden Gläubiger auf die nämliche Condition zu überlassen. Zu welchem Ende auch jedem dergleichen Gläubiger nicht nur drey

Tage Bedenkzeit zu seiner Erklärung gelassen, sondern auch nach derselben eine nochmalige, jedoch letzte, und einzige Ausrufung gestattet wird, um zu sehen, ob nicht jemand ein mehreres, oder wenigstens soviel als den Betrag sämmtlicher Forderungen um das subhastirte Gut zu geben erbietig sey. Dafern auch 3^tio dasselbe etwann unter einem anderen Gerichte, als wo der Concurs tractirt wird, gelegen wäre, so soll die Subhastation von dem Judice loci rei sitae, wenn er anders derselben sonst berechtiget ist, auf Requisition vorgenommen werden, dahingegen gebührt ihm solchenfalls weder die Adjudication, noch Claßification und Distribution der Gantkaufschillingsgelder, sondern alles diese, und dergleichen, was nicht den Actum Subhastationis betrifft, soll dem Judicio Concursus überlassen werden, welches endlich auch 4to die Vertheilung der Gelder unter dem Vorwande, daß noch eine oder andere Post ad separatam liquidationem ausgestellt, und in dem Claßificationsurtheil einsweilen nur eventualiter vorgemerkt sey, nicht zu verschieben, sondern in solchen Fällen entweder soviel, als die vorgemerkte und in suspenso gelassene Post beträgt, interim in deposito zu behalten, oder den Creditoribus, so in dem Prioritätsurtheil, und der Execution nachzustehen haben, das Ihrige gegen genugsame Caution ausfolgen zu lassen hat.

Distribüt hiernächst Tl 7 360. IV 478.

Laufen gegen die Distribüt hierüber. IV 478 n 15.

§. 18.

§. 18.

Von dem Curatore bonorum, und Contradictore communi in Concurſu.

Wenn 1mo das auf der Gant ſtehende Vermögen groß iſt, und inſonderheit in liegenden Gütern oder Activſchulden beſtehet, ſo ſoll der Richter zu gleicher Zeit, da man ad Concurſum generalem ſchreitet, durch die Creditores einen tüchtigen Curatorem bonorum per majora erwählen laſſen, oder da ſie ſich nicht darüber vergleichen können, ſelbſt einen von Amts wegen ernennen, und ihm 2do nach vorläufigem Inventario und abgelegter Pflicht gedachtes Vermögen zu dem Ende einräumen, daß er 3tio ſolches während des Concurſproceſſes getreulich verwalte, was zur Gant-Maſſam von Rechts wegen gehörig, und in anderen Händen befindlich iſt, wieder dahin zu bringen trachte, ſich bey hochgültigen Gütern um anſtändige Käufer zeitlich bewerbe, die ausſtehenden Activſchulden durch rechtliche Mittel und Wege beytreibe, auch benöthigten Falls die zahlflüchtigen Debitores bey ihrer behörigen Obrigkeit darum belange, und endlich den ſämmtlichen Creditoribus ſeiner geführten Verwaltung halber in Judicio Concurſus förmliche Rechnung ablege. Sachen, welche ſich 4to ohne Schaden conſerviren laſſen, ſoll der Curator eigenmächtiger Weiſe von der Maſſa andergeſtalt nicht, als auf Ratification der Creditoren veräußern, auch das baare Geld ohne derſelben Wiſſen und Willen nicht ausleihen,

vielweniger zu seinem Eigennutze verwenden, sondern solches zu Gerichtshänden ad depositum liefern. Den Creditoribus stehet 5to frey, den erwählten oder bestellten Curatorem aus rechtserheblichen Ursachen wieder abzuändern, und statt seiner einen anderen aus ihrem Mittel, oder sonst per majora zu erwählen, oder wenigstens einen, oder mehr zu adjungiren, welchenfalls 6to keiner ohne den anderen etwas zu verfügen die Macht hat, wo nicht das Curatorium die Clausulam sammt und sonders in sich hält. 7mo Darf sich ohne erhebliche Ursache niemand weigern, die ihm angetragene Curatelam zu übernehmen, vielweniger die einmal übernommene wieder abzulegen. Was ferner 8vo durch sein, des Curatoris, bezeigten merklichen Unfleiß den Creditoribus zu Schaden gehet, soll er wieder ersetzen. Dahingegen gebührt ihm 9no für seine hierunter gehabte Mühewaltung eine proportionirliche Belohnung, welche ihm die Obrigkeit, falls er sich mit den Creditoribus nicht darüber vergleichen kann, der Billigkeit nach auszusprechen, und sowohl diese, als alle andere nöthige Curatelskosten den gerichtlichen in 1ma Classe bey Verfassung der Prioritätserkenntniß gleich zu schätzen hat. Im übrigen kömmt 10mo den Creditoribus in des Curatoris eignen Gütern um seiner geführten Verwaltung wegen, wo nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist, weder eine legale Hypothek, noch anderes Vorzugsrecht zu. Die Bestellung eines gemein-

meinschaftlichen Contradictoris aber, welcher 1 1mo die Stelle des Schuldners gegen die Gläubiger in Concursu zu vertreten hat, soll an jenen Orten, wo selbiger bisher nicht üblich gewesen, auch in Zukunft unterlassen werden; sondern jeder Gläubiger gleichwohl selbst gegen andere seine Mitgläubiger sowohl in Ab- als Anwesenheit des Schuldners die Stelle des Contradictoris so gut er kann und mag, zu vertreten haben.

§. 19.

Von den Particularzahl- und Veräusserungen vor und nach angefangenem Concurse.

Was 1mo der Schuldner noch vor Anfange des Generalconcurses, oder vor erfolgtem obrigkeitlichen Verbot einem, oder andern Gläubiger in particulari bezahlt, oder sonst veräussert, (~~kann nur von den älteren oder gleich privilegirten Creditoribus Hypothecariis wiederrufen werden, es sey denn, daß die veräusserte Sache weder in Natura mehr vorhanden, noch gefährlich verwendet, oder bereits landsgebräuchige Nutz und Gewehr darauf ersessen worden ist.~~)[v] Andere Gläubiger hingegen, welche kein gleiches oder älteres Unterpfand haben, mögen 2do dergleichen Particularzahlungen oder Veräusserungen nur auf den Fall wiederrufen, wenn aus den Umständen erscheint, daß solche nicht redlich, sondern gefährlicher Weise zu ihrem Präjudiz und Schaden geschehen sey. Im Falle auch 3tio der Inhaber der veräusserten Sache einigen Theil an solcher

solcher Gefährde hat, oder die Alienation nur Titulo lucrativo geschehen ist, so soll er solche auch ohne Wiedererstattung des Werths herausgeben. Was aber 4to der Debitor erst nach angefangenem Generalconcurse, oder gegen obrigkeitliches Verbot noch bezahlt, veräußert, verschreibt, verpfändet, oder sonst immer zu Nachtheil, Abbruch oder Verminderung der Gant-Massa thut, oder unterlasset, ist von gar keiner Kraft, und kann sowohl von dem bestellten Curatore bonorum, als den Creditoribus ohne Unterschied allzeit wieder revocirt werden. Es soll sich auch 5to die Obrigkeit während des Concursprocesses aller Particularzahlungsabschaffungen enthalten, ausgenommen soviel arme bedürftige Creditores betrifft, denn diesen letzteren mag wohl der nöthige Unterhalt ex Massa einsweilen in Abschlag ihrer Forderung, soweit solches ohne anscheinende Verlustsgefahr und Nachtheil anderer gleich oder mehr privilegirter Gläubiger geschehen kann, verreicht werden. Desgleichen gebührt 6to der Wittib von ihres Mannes hinterlassenem Vermögen, falls sie sich sonst nicht unterhalten könnte, nicht nur die Alimentation nach Gestalt ihres Standes, Heyrathsguts und des Mannes Verlassenschaft, sondern sie soll auch solchenfalls wider ihren Willen aus der verlassenen Hab und Gütern während des Processes nicht entsetzt werden, wohingegen dieselbe um alles, was sie über ihre gebührliche und von dem Richter erkannte Unterhaltung eingenommen hat, ordentliche Rech-

Rechnung, und da es die Gläubiger begehren, auch genugsame Versicherung zu thun, sofort das, was sie besagter Alimentation halber in Abschlag genossen, seiner Zeit wieder in Abzug bringen zu lassen hat.

§. 20.

Von Manifestirung des verganteten Vermögens und Obliegenheit des Schuldners nach dem Concursprocesse.

Der auf die Gant getriebene Schuldner ist 1mo verbunden, nicht nur sein ganzes Vermögen sammt allen ausstehenden Faustpfändern und Activschulden bey Errichtung des Inventarii anzuzeigen, sondern auch auf Begehren des Curatoris bonorum, oder der Gläubiger den Manifestationseid darüber abzuschwören. Da er nun 2do dessen ungeachtet wissentlich und gefährlicher Weise etwas davon hinterhält, oder unterschlägt, so soll gegen ihn ex capite falsi, et perjurii nach Gestalt der vorkommenden Proben, oder Anzeigungen criminaliter verfahren werden. Im übrigen bleibt 3tio allen jenen, welche sich bey dem Concurse entweder gar nicht gemeldet, oder wenigstens das Ihrige nicht erlangt haben, der weitere Regreß sowohl gegen den Hauptschuldner selbst, wenn er mit der Zeit wieder zu Kräften kömmt, als gegen einen Dritten, welcher für die Schuld mithaftet, allerdings bevor.

Zwang.

Zwanzigstes Capitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, dann den verschiedenen Classen derselben, und dem Jure Separationis.

§. 1.

Generalregeln von der Priorität.

Bey dem Vorzuge der Gläubiger in Concursu hat man regulariter, wo keine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist, folgendes zu bemerken. 1mo Sind die in §vo 2. et seq. angeordneten Classen dergestalt einander subordinirt, daß der Gläubiger, welcher in vorhergehender Classe stehet, denen in nachfolgender vorgezogen wird. 2do Mehr Creditores von unterschiedlicher Art und Gattung in einer Classe folgen der Ordnung nach, wie sie in jeder Classe hernach benannt sind, und wenn endlich mehr Gläubiger von einerley Art und Gattung in der nämlichen Classe und Sache zusammenkommen, so gehen sie nach dem Alter der Obligation, oder da auch hierin die Gleichheit ist, und die Sache zu allerseitiger Befriedigung nicht hinreicht, concurriren sie pro rata debiti.

§. 2.

Erste Classe.

In die erste Classe gehören die auf den Concursproceß erlaufenen Gerichtskosten, soviel hiervon die

die Gläubiger insgesammt, nicht aber einen oder anderen nur in particulari betrifft, denn die letztern hat jeder Creditor selbst aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen. Es sollen auch die Kosten nicht pauschweise, und überhaupt angesetzt, sondern von Posten zu Posten specificirt, und das Verzeichniß ad Acta gelegt werden, damit die Uebermaß allenfalls auf Beschweren der Gläubiger von der höheren Obrigkeit gebührend eingesehen und gemäßiget werden möge.

§. 3.

Zweyte Classe.

1mo Werden hieher gerechnet die Funeralkosten, welche nämlich auf die Begräbniß und den Gottesdienst für den verstorbenen Schuldner verwendet worden, worin jedoch alle Uebermaß abgeschnitten, und darauf gesehen werden soll, ob nicht nach des Abgestorbenen Stande, Herkommen, und Menge der Schulden hierunter zu viel geschehen sey, wie dann auch die Kleidung der Bedienten und was sonst mehr zur bloßen Pracht, wie auch auf Zehrungen und sogenannte Todtenmahle verwendet wird, nicht in gegenwärtige Classe, sondern unter die gemeinen Currentgläubiger gehört, und allenfalls von jenen zu vergüten ist, welche dergleichen unnöthige Bestellungen machen. 2do Wird auch hier angesetzt, was in des Schuldners letzter Krankheit, woran er wirklich verstorben ist, auf die Apotheke, dann des damals gebrauchten Medici, Chirurgi und Krankenwärters billigen Verdienst erlaufen ist; was aber der Apo-

theker an Zucker, Gewürz- und Schleckerwerk, mehr zur Wollust, als nothwendiger Arzney, und Labung wissentlich, und vorsetzlich liefert, wird unter die Currentposten verwiesen.

§. 4.

Dritte Classe.

Zur dritten Classe gehört verdienter Liedlohn, welchen der Mann mit seinem Pfluge oder Viehe entweder selbst, oder durch gedingte Ehehalten verdient, wie auch, was ein gedingter und gebrödter Diener oder Ehehalt bey seiner Herrschaft, oder ein Taglöhner bey dem, der ihn um den Taglohn bestellt, zu Verdienste bringt, item jene Handwerksleute, welche um gewissen bedungenen Lohn bey dem Besteller selbst in dessen Wohnung auf der Stör arbeiten. Man soll aber allen obigen Personen niemals mehr, als einen Jahrslohn von dem Rückstand in dieser Stelle passiren lassen, das übrige hingegen für eine unbefreyte, gemeine Schuld achten. Desgleichen gehören auch die Salaria und Recompensen für Advokaten, Procuratores, Notarios, Hofmarchsrichter, Verwalter und dergleichen lediglich unter die Currentposten, welche Meinung es ebenfalls mit den allzu überflüßigen und dem Stande des Schuldners nicht proportionirten Domestiquen hat, indem in solchen Fällen, wo sich nämlich eine merkliche Uebermaß zeigt, die in gegenwärtige Stelle gehörige proportionirte Quota unter sämmtliche Domestiquen pro rata zu vertheilen ist.

§. 5.

§. 5.

Vierte Classe.

In die vierte Classe gehören folgende Posten. 1mo Was zu nothwendiger Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäudes, oder anderer Sache, an Geld, oder Baumaterialien vorgestreckt, und auch wirklich dahin verwendet wird, ungeachtet sich der Darleiher keine ausdrückliche Hypothek hierum ausbedungen hat. 2do Alle ordinäre und extraordinäre Landsteuern, Accis, Umgeld, Aufschläge, und andere dergleichen zum gemeinen Besten gewidmete landesherrliche Abgaben, welche der Vergantete zu bezahlen gehabt, also, und dergestalt, daß das Vorzugsrecht sich nicht nur auf die steuer- und accisbaren Güter, sondern auf das ganze Vermögen erstreckt. 3tio Das vorgeliehene Saamgetreide, wie auch das zu dessen Erkaufung verwendete Geld, welches beydes bey den Feldfrüchten selbigen Jahrs nicht nur eine stillschweigende Hypothek, sondern auch das Vorzugsrecht vor dem Grundherrn und andern nachfolgenden Gläubigern hat, wenn nur die Felder wirklich damit besäet worden, und erwähnte Früchte selbigen Jahrs noch in Natura vorhanden sind, sonst ist es eine gemeine Currentpost. 4to Was zu Erkaufung oder Neuerbauung eines Hauses, oder anderer Sache unter alsbaldiger und ausdrücklicher derselben Verpfändung dargestreckt und verwendet wird. 5to Wer sich bey Verkaufung seines Guts

zur

zur Zeit, da er solches noch in seiner Gewalt gehabt, hierauf ein ausdrückliches und Specialunterpfand um den Kaufschilling vorbehält, gehört ebenfalls anher; ausgenommen, wenn er sich bey übverstandenem Verkaufe nur eine Generalhypothek auf des Käufers Hab und Gut, oder zwar eine Specialhypothek auf dem verkauften Gute, jedoch erst nach geschehener Ausantwortung bedingt; denn da gehört die Forderung nicht in diese Stelle, sondern dorthin, wohin auch andere Hypothecarii von Rechtswegen gehörig sind. 6to Wo zu Erkaufung oder Neuerbauung eines Guts aus einer Vormundschaft, oder von einer Kirche, Spital, Almosenkasse, oder andere dergleichen von ordentlicher Obrigkeit zugelassenen und den Minderjährigen gleichgeschätzter Communität oder Confraternität Geld geliehen wird, ist ihnen solches Gut nicht nur hierum stillschweigend verpfändet, sondern sie gehen auch anderen Gläubigern vor; ausgenommen soviel die in vorhergehenden bemerkten Posten betrifft. 7mo Hat der Grundherr um seine grundherrliche Forderungen an Stift, Gild, Laudemien, Kuchendienst, und den ganzen Werth des zu Geld angeschlagenen und unpartheyisch geschätzten Gutsabschleif auf des Unterthans Gerechtigkeit, und allen vorhandenen Früchten nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch den Vorgang, es seyen gleich verstandene Forderungen von einem, oder mehreren Jahren angestanden. Borgt aber

derselbe die Gild über drey Jahre, hat er das Vorgangsrecht salvo ceteroquin Jure Hypothecae nur auf eine Jahrsgild, er könnte denn beweisen, daß der Unterthan durch Schauer- und Unglücksfälle an seiner Schuldigkeitsbeobachtung gehindert worden sey, oder die Gild nicht alle Jahre, sondern nur zu zwey, oder drey Jahren gereicht zu werden pflegt, welchenfalls die zwey- oder dreyjährige Gild allzeit nur für eine geachtet wird. Die auf das Gut gebrachte Fahrniß betreffend, hat der Grundherr bey derselben gleichwohl auch ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber den älteren Hypothecariis deswegen nicht vor. 8vo Gehören die von Schutz, oder Jurisdictions wegen abzureichenden Vogteygilden ebenfalls hieher, und versteht sich endlich 9no alles jene, was oben num. 1. 4. 6. et 7. von dem Vorgangsrechte geordnet worden, allein auf die also verbesserten, erkauften oder erbauten Güter, und soviel den Grund- oder Vogtherrn betrifft, auf des grund- oder vogtbaren Unterthans Gerechtigkeit und vorhandene Früchte. Wohingegen, wenn einem aus diesen Gläubigern noch dazu auch andere Güter verschrieben worden, er auf solchen kein Vorgangsrecht vor anderen älteren Hypothecariis zu geniessen hat.

§. 6.

§. 6.

Fünfte Classe.

In die fünfte Classe gehört 1mo des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heyrathsgut, denn deshalb hat sie auf ihres Ehemanns Vermögen von dem Hochzeittage an nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch das Jus praelationis vor anderen, obschon älteren stillschweigenden Hypotheken. Wer aber 2do eine Verschreibung hat, worin des Ehemanns Güter schon vor den Pactis dotalibus ausdrücklich verpfändet worden, gehört ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und gehet dem Heyrathsgut vor. Soviel 3tio die Paraphernalgüter belangt, welche die Frau ihrem Ehmanne außer des Heyrathsguts zubringt, und sich die Administration hierauf ausdrücklich nicht vorbehält, hat dieselbe von Zeit der errichteten Ehepacten, oder da hierin keine ausdrückliche Hypothek bedungen worden, von der Zeit, da der Mann das fahrende Gut empfangen, oder da es liegende Stücke gewesen und verkauft worden, von der Zeit, da er den Kaufschilling zu Handen gebracht hat, wie auch wegen der Morgengabe, Wiederlage und Wittibsitz, wenn solche statt der Wiederlage ist, von dem Hochzeittage an ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber deswegen anderen Gläubigern nicht vor. 4to Kann sich keine Ehefrau jetztbemeldter Vor- und Unterpfandsrechte gegen die Creditores in folgenden Fällen

mehr bedienen, wenn sie nämlich zu offenem Kram und Markt sitzt, offene Wirth- oder Gastschaften hält, oder sonst ein solches Handwerk treibt, welches meistentheils in Kaufen und Verkaufen, mithin in gemeinsamem Gewerbe bestehet, wie z. B. bey Metzgern, Bäckern, Bräuern, Köchen, Lebzeltern, Methschenken ꝛc. Desgleichen wenn sich das Weib in rechtsbehöriger Form entweder als Principalschuldnerin mitverschreibt, oder gut stehet, und sich anbey ihrer weiblichen Freyheiten begiebt, welchenfalls sie jedoch nur jenen Creditoribus in Executione auszuweichen hat, zu deren Gunst die Renunciation geschehen ist. Ferner da sie etwann selbst kündig- oder erweislichermaßen an des Manns Verderben und Schuldenlast durch üble Hauswirthschaft Schuld trägt. Und endlich wenn die wirkliche Illation des prätendirten Heyraths-guts, oder der Paraphernalien rechtsbehörig nicht erwiesen werden kann. Es wird aber 5to dieser Beweis, soviel das Heyrathsgut betrifft, nicht nur durch Zeugen, oder schriftliche Urkunden, sondern auch durch des Ehemanns eigenes Geständniß bewirkt, welch letzterenfalls aber drey Dinge ohne Unterschied, ob das Geständniß vor oder nach der Copulation geschehen, zur Probe erforderlich sind, nämlich fürs erste, daß das Heyrathsgut in den Pactis dotalibus vorläufig versprochen; zweytens, der Empfang mittels einer besonderen Quittung von dem Ehemanne bescheiniget; und drittens,

durch

durch zehenjährige Cohabitation bestätiget sey; äuſser dem, und da an den zehen Jahren etwas ermangelt, soll die Quittung durch einen siegelmäſsigen Zeugen nebst dem Ehemanne mitgefertiget, oder der Empfang entweder durch einen unverwerflichen Zeugen, und des Mannes Quittung, oder ohne Quittung durch zwey Zeugen, so von der Erlage hinlängliche Auskunft geben mögen, bewiesen seyn. Welch alles jedoch nur auf den Fall erfordert wird, wenn der Beweis gegen die Gläubiger, oder Kinder erster Ehe gemacht werden solle, und solche nebst den heyrathlichen Sprüchen nicht völlig befriedigt werden können. Soviel 6to die Einbringung der Paraphernalium belangt, soll des Ehemanns bloſses Geständniß, ohne daß selbes entweder durch zehenjährige Cohabitation, oder andere Adminicula bestätiget wird, gleichfalls keine Probe gegen die Creditores in Concursu machen. 7mo Wird zu förmlichen Heyrathsgedingen entweder die obrigkeitliche Errichtung, oder unter Siegelmäßigen die schriftliche Fertigung nicht nur von den Principalcontrahenten selbst, sondern auch wenigstens von fünf Zeugen erfordert, wenn anders dieselben nicht als ein unwiederrufliches Geding unter Lebendigen, wie es in Zweifel allzeit vermuthet wird, sondern als eine letztwillige erst durch den Tod zu Kräften kommende Handlung gepflogen werden. Was nun 8vo in anderen unförmlichen Heyraths-Pactis versprochen wird, soll die Freyheit des Heyrathsguts

nicht

nicht genieſſen, ſondern allenfalls nur für ein Paraphernum, wenn nur die Illation bewieſen iſt, zu achten ſeyn.

§. 7.

Sechste Claſſe.

Die Sechste Stelle gebührt den Pupillen und Minderjährigen, wie auch Kirchen, Spitälern, Almoſenämtern, dann Städten, Märkten, approbirten Communitäten, und geiſtlichen Brüderſchaften in ihrer Vormünder reſpective Pfleger, Verwalter, Zunftmeiſter, und ſogenannter geiſtlichen Väter Hab, und Gut von der Zeit an, da ſie ſich vermöge obrigkeitlichen Auftrags, oder ſonſt eigenmächtiger Weiſe der Vormundſchaft, oder Verwaltung unterzogen haben. Falls aber nicht der Vormund, oder Verwalter ſelbſt, ſondern ein anderer Schuldner auf die Gant kömmt, ſo iſt deſſelben Gut ſtillſchweigend nicht darum verpfändet, und gehört dergleichen Schuld nicht in dieſe Stelle.

§. 8.

Siebente Claſſe.

In die ſiebente Stelle kömmt 1mo der Fiſcus, wo er Kraft eines Contracts, oder anvertrauter Verwaltung bey jemanden etwas zu fordern hat; doch gebührt ihm 2do deswegen vor den älteren ſowohl ſtillſchweigenden als ausdrücklichen Hypothekgläubigern kein Vorgangsrecht, außer in jenen

Gütern, welche der Debitor Fisci erst nach dem gepflogenen Contract, oder übernommener Administration neuerlich acquirirt hat, immassen er auch hierin 3^tio dem Heyrathsgute, und anderen in der sechsten Classe bemeldten Personen vorgehet, wenn der Ehemann schon vor Erlegung des Heyrathsguts oder der Vormund und Verwalter schon vor Antretung der Vormundschaft, und Verwaltung dem Fisco verbunden gewesen. Den Gläubigern in der ersten, anderen, dritten und vierten Classe aber gehet der Fiscus 4to weder in gedachten neo-acquisitis, noch anderen Gütern, jemals vor. Es fängt auch 5to die Verbindlichkeit bey den Verwaltungen sowohl in Ansehen des Fisci, als anderer nicht von der Zeit an, da der Verwalter in üble Hauswirthschaft, oder Hinterstelligkeit gerathen ist, sondern von Zeit angetretener Administration an, und wenn 6to Zweifel obhanden ist, ob die Güter von dem Schuldner erst hernach erobert worden, so liegt dem Fisco, falls er sich darauf gründet, der Beweis ob. Dafern auch 7mo derselbe nicht Kraft eines Contracts, oder Verwaltung, sondern wegen Strafe, Verwürkung, oder Erb- und Herrnlosigkeit etwas fordert, so gehet er hierinfalls allen Creditoribus sowohl Hypothecariis, als Chyrographariis nach. Im übrigen ist 8vo unter obgedachten fiscalischen Forderungen nicht nur das, was der Landesherrschaft von Fisci wegen zustehet, sondern auch jenes zu verstehen, was die Landschaft

der

der Steuern, Aufschläge, und dergleichen Gefälle halber bey den bestellten Einnehmern zu suchen hat. Damit sich aber 9no dergleichen landschaftliche Re-stanten desto weniger ergeben mögen, soll nicht nur von Seite der Landschaft all-möglicher Fleiß mit Beytreibung derselben verwendet, sondern ihr auch von den Justiz-Dicasteriis, mit Mandatis S. C. und wirklicher Execution auf Begehren an Hand gegangen werden.

§. 9.

Achte Classe.

In die achte Stelle kommen alle jene, welche zwar aus Vorsehung der Rechte des Vorzugs halber keine Freyheit, wohl aber sich selbst vigilirt, und auf des Schuldners Gütern eine General- oder Specialhypothek und Versicherung haben, wo-bey folgendes zu merken ist. 1mo Gehet unter sol-chen Hypothekgläubigern die ältere Schuld allzeit der jüngeren vor. 2do Wenn die ausdrückliche Pfandverschreibung älter ist, als eine von den in der 5ten, 6ten, und 7ten Classe bemerkten Posten, so gehet sie auch derselben vor, und gehört mithin nicht mehr in diese, sondern in die 5te, oder respec-tive 6te und 7te Stelle, ausgenommen, soviel die fiscalischen Forderungen obverstandenermaßen in neo-acquisitis betrifft. Den Gläubigern in der ersten, zweyten, dritten und vierten Classe hingegen wei-chet dieselbe ungeachtet des Alters allemal aus. 3tio Soll die Verpfändung oder Verschreibung grund-

barer Güter mit des Grundherrns Bewilligung geschehen, außer dem gilt sie nur für eine gemeine Schuld, fängt auch das Unterpfandsrecht erst von Zeit geschehener Bewilligung an, und ist solche dem Grundherrn an seinem Unterpfande und Vorgangsrecht niemals nachtheilig. 4to Wird auch zu einer ausdrücklichen Hypothek, wenn sie anders in gegenwärtige Stelle kommen soll, erfordert, daß sie von dem Schuldner schriftlich unter eigener Fertigung ausgestellt, oder da er keine siegelmäßige Person ist, vor der ordentlichen Obrigkeit, worunter die verschriebenen Güter liegen, oder der Schuldner seiner Person halber gehörig ist, errichtet, und dem Protocoll einverleibt worden sey; immassen die Hypotheken, welche nicht gleich anfänglich auf diese Weise errichtet, sondern nur hernach erst von der Obrigkeit bestätiget sind, ihre Kraft auch erst von Zeit sothaner Bestätigung erlangen. Die Faustpfänder gehören 5to ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und zwar von der Zeit an, da sie der Inhaber empfangen zu haben mit seinem Eide, oder sonst beweisen kann, und soll hierinfalls die Einantwortung des Pfands statt Siegel, Brief und obrigkeitlicher Errichtung gelten. Dafern sich auch 6to der Verkäufer auf dem verkauften Gute noch vor der Einantwortung ein Unterpfand vorbehält, so ist die Schrift, und respective obrigkeitliche Errichtung oder Protocollirung hierzu gleichfalls nicht erforderlich. Für siegelmäßig werden aber

7mo

7mo geachtet, alle geistliche und weltliche Stände oder Landsassen, adelige Personen, welche der Edelmannsfreyheit fähig, oder sonst für adelig erkannt, ausgeschrieben, oder edelgebohren sind, so lang sie sich ihrem Stande gemäß halten, item graduirte Personen, welche den Gradum Doctoratus, vel Licentiatus nicht etwann durch Comites Palatinos, sondern auf bewährten Universitäten erlangt haben, alle Oberoffiziere, Priester, Patricii, oder die von alten Geschlechten in Hauptstädten, dann alle churfürstl. vornehme Beamte, worunter nicht nur die churfürstl. sowohl wirkliche als Titularräthe, sondern auch churfürstl. und landschaftliche wirkliche Secretarii, ferner alle jene Beamte, so mit Unterbeamten versehen sind, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweser, Kastner, Mautner, Zöllner, jedoch mit Ausnahme der bloßen Weg- Neben- oder Beyzöllnern, desgleichen die Salzmeyer und vornehmeren Salzbeamte, dann Wild- und Forstmeister bey jenen Aemtern, welche allzeit mit adeligen besetzt sind, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach sich ziehen, weiter der Hofzahlmeister, nebst den Bräuverwaltern, und endlich auch die churfürstl. wirklichen Kammerdiener, und Rechnungskommissarii, dann Bürgermeister in den Hauptstädten verstanden sind.

§. 10.

Zwanztgstes Capitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, dann den verschiedenen Classen derselben, und dem Jure Separationis.

§. 1.

Generalregeln von der Priorität.

Bey dem Vorzuge der Gläubiger in Concursu hat man regulariter, wo keine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist, folgendes zu bemerken. 1mo Sind die in §vo 2. et seq. angeordneten Classen dergestalt einander subordinirt, daß der Gläubiger, welcher in vorhergehender Classe stehet, denen in nachfolgender vorgezogen wird. 2do Mehr Creditores von unterschiedlicher Art und Gattung in einer Classe folgen der Ordnung nach, wie sie in jeder Classe hernach benannt sind, und wenn endlich mehr Gläubiger von einerley Art und Gattung in der nämlichen Classe und Sache zusammenkommen, so gehen sie nach dem Alter der Obligation, oder da auch hierin die Gleichheit ist, und die Sache zu allerseitiger Befriedigung nicht hinreicht, concurriren sie pro rata debiti.

§. 2.

Erste Classe.

In die erste Classe gehören die auf den Concursproceß erlaufenen Gerichtskosten, soviel hiervon die

die Gläubiger insgesammt, nicht aber einen oder anderen nur in particulari betrifft, denn die letztern hat jeder Creditor selbst aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen. Es sollen auch die Kosten nicht pauschweise, und überhaupt angesetzt, sondern von Posten zu Posten specificirt, und das Verzeichniß ad Acta gelegt werden, damit die Uebermaß allenfalls auf Beschweren der Gläubiger von der höheren Obrigkeit gebührend eingesehen und gemäßiget werden möge.

§. 3.

Zweyte Classe.

1mo Werden hieher gerechnet die Funeralkosten, welche nämlich auf die Begräbniß und den Gottesdienst für den verstorbenen Schuldner verwendet worden, worin jedoch alle Uebermaß abgeschnitten, und darauf gesehen werden soll, ob nicht nach des Abgestorbenen Stande, Herkommen, und Menge der Schulden hierunter zu viel geschehen sey, wie dann auch die Kleidung der Bedienten und was sonst mehr zur bloßen Pracht, wie auch auf Zehrungen und sogenannte Todtenmahle verwendet wird, nicht in gegenwärtige Classe, sondern unter die gemeinen Currentgläubiger gehört, und allenfalls von jenen zu vergüten ist, welche dergleichen unnöthige Bestellungen machen. 2do Wird auch hier angesetzt, was in des Schuldners letzter Krankheit, woran er wirklich verstorben ist, auf die Apotheke, dann des damals gebrauchten Medici, Chirurgi und Krankenwärters billigen Verdienst erlaufen ist; was aber der Apo-

theker an Zucker, Gewürz- und Schleckerwerk, mehr zur Wollust, als nothwendiger Arzney, und Labung wissentlich, und vorsetzlich liefert, wird unter die Currentposten verwiesen.

§. 4.

Dritte Classe.

Zur dritten Classe gehört verdienter Liedlohn, welchen der Mann mit seinem Pfluge oder Viehe entweder selbst, oder durch gedingte Ehehalten verdient, wie auch, was ein gedingter und gebrödter Diener oder Ehehalt bey seiner Herrschaft, oder ein Taglöhner bey dem, der ihn um den Taglohn bestellt, zu Verdienste bringt, item jene Handwerksleute, welche um gewissen bedungenen Lohn bey dem Besteller selbst in dessen Wohnung auf der Stör arbeiten. Man soll aber allen obigen Personen niemals mehr, als einen Jahrslohn von dem Rückstand in dieser Stelle passiren lassen, das übrige hingegen für eine unbefreyte, gemeine Schuld achten. Desgleichen gehören auch die Salaria und Recompensen für Advokaten, Procuratores, Notarios, Hofmarchsrichter, Verwalter und dergleichen lediglich unter die Currentposten, welche Meinung es ebenfalls mit den allzu überflüßigen und dem Stande des Schuldners nicht proportionirten Domestiquen hat, indem in solchen Fällen, wo sich nämlich eine merkliche Uebermaß zeigt, die in gegenwärtige Stelle gehörige proportionirte Quota unter sämmtliche Domestiquen pro rata zu vertheilen ist.

§. 5.

§. 5.

Vierte Classe.

In die vierte Classe gehören folgende Posten. 1mo Was zu nothwendiger Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäudes, oder anderer Sache, an Geld, oder Baumaterialien vorgestreckt, und auch wirklich dahin verwendet wird, ungeachtet sich der Darleiher keine ausdrückliche Hypothek hierum ausbedungen hat. 2do Alle ordinäre und extraordinäre Landsteuern, Accis, Umgeld, Aufschläge, und andere dergleichen zum gemeinen Besten gewidmete landesherrliche Abgaben, welche der Vergantete zu bezahlen gehabt, also, und dergestalt, daß das Vorzugsrecht sich nicht nur auf die steuer- und accisbaren Güter, sondern auf das ganze Vermögen erstreckt. 3tio Das vorgeliehene Saamgetreide, wie auch das zu dessen Erkaufung verwendete Geld, welches beydes bey den Feldfrüchten selbigen Jahrs nicht nur eine stillschweigende Hypothek, sondern auch das Vorzugsrecht vor dem Grundherrn und andern nachfolgenden Gläubigern hat, wenn nur die Felder wirklich damit besäet worden, und erwähnte Früchte selbigen Jahrs noch in Natura vorhanden sind, sonst ist es eine gemeine Currentpost. 4to Was zu Erkaufung oder Neuerbauung eines Hauses, oder anderer Sache unter alsbaldiger und ausdrücklicher derselben Verpfändung dargestreckt und verwendet wird. 5to Wer sich bey Verkaufung seines Guts

zur

zur Zeit, da er solches noch in seiner Gewalt gehabt, hierauf ein ausdrückliches und Specialunterpfand um den Kaufschilling vorbehält, gehört ebenfalls anher; ausgenommen, wenn er sich bey obverstandenem Verkaufe nur eine Generalhypothek auf des Käufers Hab und Gut, oder zwar eine Speciallhypothek auf dem verkauften Gute, jedoch erst nach geschehener Ausantwortung bedingt; denn da gehört die Forderung nicht in diese Stelle, sondern dorthin, wohin auch andere Hypothecarii von Rechtswegen gehörig sind. 6to Wo zu Erkaufung oder Neuerbauung eines Guts aus einer Vormundschaft, oder von einer Kirche, Spital, Almosenkasse, oder andere dergleichen von ordentlicher Obrigkeit zugelassenen und den Minderjährigen gleichgeschätzter Communität oder Confraternität Geld geliehen wird, ist ihnen solches Gut nicht nur hierum stillschweigend verpfändet, sondern sie gehen auch anderen Gläubigern vor; ausgenommen soviel die in vorhergehenden bemerkten Posten betrifft. 7mo Hat der Grundherr um seine grundherrliche Forderungen an Stift, Gild, Laudemien, Kuchendienst, und den ganzen Werth des zu Geld angeschlagenen und unpartheyisch geschätzten Gutsabschleif auf des Unterthans Gerechtigkeit, und allen vorhandenen Früchten nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch den Vorgang, es seyen gleich verstandene Forderungen von einem, oder mehreren Jahren angestanden. Borgt aber

der

derselbe die Gild über drey Jahre, hat er das Vorgangsrecht salvo ceteroquin Jure Hypothecae nur auf eine Jahrsgild, er könnte denn beweisen, daß der Unterthan durch Schauer- und Unglücksfälle an seiner Schuldigkeitsbeobachtung gehindert worden sey, oder die Gild nicht alle Jahre, sondern nur zu zwey, oder drey Jahren gereicht zu werden pflegt, welchenfalls die zwey- oder dreyjährige Gild allzeit nur für eine geachtet wird. Die auf das Gut gebrachte Fahrniß betreffend, hat der Grundherr bey derselben gleichwohl auch ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber den älteren Hypothecariis deswegen nicht vor. 8vo Gehören die von Schutz, oder Jurisdictions wegen abzureichenden Vogteygilden ebenfalls hieher, und versteht sich endlich 9no alles jene, was oben num. 1. 4. 6. et 7. von dem Vorgangsrechte geordnet worden, allein auf die also verbesserten, erkauften oder erbauten Güter, und soviel den Grund- oder Vogtherrn betrifft, auf des grund- oder vogtbaren Unterthans Gerechtigkeit und vorhandene Früchte. Wohingegen, wenn einem aus diesen Gläubigern noch dazu auch andere Güter verschrieben worden, er auf solchen kein Vorgangsrecht vor anderen älteren Hypothecariis zu geniessen hat.

§. 6.

§. 6.

Fünfte Classe.

In die fünfte Classe gehört 1mo des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heyrathsgut, denn deshalb hat sie auf ihres Ehemanns Vermögen von dem Hochzeittage an nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch das Jus praelationis vor anderen, obschon älteren stillschweigenden Hypotheken. Wer aber 2do eine Verschreibung hat, worin des Ehemanns Güter schon vor den Pactis dotalibus ausdrücklich verpfändet worden, gehört ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und gehet dem Heyrathsgut vor. Soviel 3tio die Paraphernalgüter belangt, welche die Frau ihrem Ehmanne außer des Heyrathsguts zubringt, und sich die Administration hierauf ausdrücklich nicht vorbehält, hat dieselbe von Zeit der errichteten Ehepacten, oder da hierin keine ausdrückliche Hypothek bedungen worden, von der Zeit, da der Mann das fahrende Gut empfangen, oder da es liegende Stücke gewesen und verkauft worden, von der Zeit, da er den Kaufschilling zu Handen gebracht hat, wie auch wegen der Morgengabe, Wiederlage und Wittibsitz, wenn solche statt der Wiederlage ist, von dem Hochzeittage an ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber deswegen anderen Gläubigern nicht vor. 4to Kann sich keine Ehefrau jetztbemeldter Vor- und Unterpfandsrechte gegen die Creditores in folgenden Fällen

mehr bedienen, wenn sie nämlich zu offenem Kram und Markt sitzt, offene Wirth- oder Gastschaften hält, oder sonst ein solches Handwerk treibt, welches meistentheils in Kaufen und Verkaufen, mithin in gemeinsamem Gewerbe bestehet, wie z. B. bey Metzgern, Bäckern, Bräuern, Köchen, Lebzeltern, Methschenken ꝛc. Desgleichen wenn sich das Weib in rechtsbehöriger Form entweder als Principalschuldnerin mitverschreibt, oder gut stehet, und sich anbey ihrer weiblichen Freyheiten begiebt, welchenfalls sie jedoch nur jenen Creditoribus in Executione auszuweichen hat, zu deren Gunst die Renunciation geschehen ist. Ferner da sie etwann selbst kündig- oder erweislichermaßen an des Manns Verderben und Schuldenlast durch üble Hauswirthschaft Schuld trägt. Und endlich wenn die wirkliche Illation des prätendirten Heyraths-guts, oder der Paraphernalien rechtsbehörig nicht erwiesen werden kann. Es wird aber 5to dieser Beweis, soviel das Heyrathsgut betrifft, nicht nur durch Zeugen, oder schriftliche Urkunden, sondern auch durch des Ehemanns eigenes Geständniß bewirkt, welch letzterenfalls aber drey Dinge ohne Unterschied, ob das Geständniß vor oder nach der Copulation geschehen, zur Probe erforderlich sind, nämlich fürs erste, daß das Heyrathsgut in den Pactis dotalibus vorläufig versprochen; zweytens, der Empfang mittels einer besonderen Quittung von dem Ehemanne bescheiniget; und drittens,

durch

durch zehenjährige Cohabitation bestätiget sey; äusser dem, und da an den zehen Jahren etwas ermangelt, soll die Quittung durch einen siegelmäßigen Zeugen nebst dem Ehemanne mitgefertiget, oder der Empfang entweder durch einen unverwerflichen Zeugen, und des Mannes Quittung, oder ohne Quittung durch zwey Zeugen, so von der Erlage hinlängliche Auskunft geben mögen, bewiesen seyn. Welch alles jedoch nur auf den Fall erfordert wird, wenn der Beweis gegen die Gläubiger, oder Kinder erster Ehe gemacht werden solle, und solche nebst den heyrathlichen Sprüchen nicht völlig befriedigt werden können. Soviel 6to die Einbringung der Paraphernalium belangt, soll des Ehemanns bloßes Geständniß, ohne daß selbes entweder durch zehenjährige Cohabitation, oder andere Adminicula bestätiget wird, gleichfalls keine Probe gegen die Creditores in Concursu machen. 7mo Wird zu förmlichen Heyrathsgedingen entweder die obrigkeitliche Errichtung, oder unter Siegelmäßigen die schriftliche Fertigung nicht nur von den Principalcontrahenten selbst, sondern auch wenigstens von fünf Zeugen erfordert, wenn anders dieselben nicht als ein unwiederrufliches Geding unter Lebendigen, wie es in Zweifel allzeit vermuthet wird, sondern als eine letztwillige erst durch den Tod zu Kräften kommende Handlung gepflogen werden. Was nun 8vo in anderen unförmlichen Heyraths-Pactis versprochen wird, soll die Freyheit des Heyrathsguts

nicht

nicht genieſſen, ſondern allenfalls nur für ein Paraphernum, wenn nur die Illation bewieſen iſt, zu achten ſeyn.

§. 7.

Sechste Claſſe.

Die Sechste Stelle gebührt den Pupillen und Minderjährigen, wie auch Kirchen, Spitälern, Almoſenämtern, dann Städten, Märkten, approbirten Communitäten, und geiſtlichen Brüderſchaften in ihrer Vormünder reſpective Pfleger, Verwalter, Zunftmeiſter, und ſogenannter geiſtlichen Väter Hab, und Gut von der Zeit an, da ſie ſich vermöge obrigkeitlichen Auftrags, oder ſonſt eigenmächtiger Weiſe der Vormundſchaft, oder Verwaltung unterzogen haben. Falls aber nicht der Vormund, oder Verwalter ſelbſt, ſondern ein anderer Schuldner auf die Gant kömmt, ſo iſt deſſelben Gut ſtillſchweigend nicht darum verpfändet, und gehört dergleichen Schuld nicht in dieſe Stelle.

§. 8.

Siebente Claſſe.

In die ſiebente Stelle kömmt 1mo der Fiſcus, wo er Kraft eines Contracts, oder anvertrauter Verwaltung bey jemanden etwas zu fordern hat; doch gebührt ihm 2do deswegen vor den älteren ſowohl ſtillſchweigenden als ausdrücklichen Hypothekgläubigern kein Vorgangsrecht, außer in jenen

Gütern, welche der Debitor Fisci erst nach dem gepflogenen Contract, oder übernommener Administration neuerlich acquirirt hat, immassen er auch hierin 3^tio dem Heyrathsgute, und anderen in der sechsten Classe bemeldten Personen vorgehet, wenn der Ehemann schon vor Erlegung des Heyrathsguts oder der Vormund und Verwalter schon vor Antretung der Vormundschaft, und Verwaltung dem Fisco verbunden gewesen. Den Gläubigern in der ersten, anderen, dritten und vierten Classe aber gehet der Fiscus 4to weder in gedachten neo-acquisitis, noch anderen Gütern, jemals vor. Es fängt auch 5to die Verbindlichkeit bey den Verwaltungen sowohl in Ansehen des Fisci, als anderer nicht von der Zeit an, da der Verwalter in üble Hauswirthschaft, oder Hinterstelligkeit gerathen ist, sondern von Zeit angetretener Administration an, und wenn 6to Zweifel obhanden ist, ob die Güter von dem Schuldner erst hernach erobert worden, so liegt dem Fisco, falls er sich darauf gründet, der Beweis ob. Dafern auch 7mo derselbe nicht Kraft eines Contracts, oder Verwaltung, sondern wegen Strafe, Verwürkung, oder Erb- und Herrnlosigkeit etwas fordert, so gehet er hierinfalls allen Creditoribus sowohl Hypothecariis, als Chyrographariis nach. Im übrigen ist 8vo unter obgedachten fiscalischen Forderungen nicht nur das, was der Landesherrschaft von Fisci wegen zustehet, sondern auch jenes zu verstehen, was die Landschaft

der

der Steuern, Aufschläge, und dergleichen Gefälle halber bey den bestellten Einnehmern zu suchen hat. Damit sich aber 9no dergleichen landschaftliche Restanten desto weniger ergeben mögen, soll nicht nur von Seite der Landschaft all- möglicher Fleiß mit Beytreibung derselben verwendet, sondern ihr auch von den Justiz- Dicasteriis, mit Mandatis S. C. und wirklicher Execution auf Begehren an Hand gegangen werden.

§. 9.

Achte Classe.

In die achte Stelle kommen alle jene, welche zwar aus Vorsehung der Rechte des Vorzugs halber keine Freyheit, wohl aber sich selbst vigilirt, und auf des Schuldners Gütern eine General- oder Specialhypothek und Versicherung haben, wobey folgendes zu merken ist. 1mo Gehet unter solchen Hypothekgläubigern die ältere Schuld allzeit der jüngeren vor. 2do Wenn die ausdrückliche Pfandverschreibung älter ist, als eine von den in der 5ten, 6ten, und 7ten Classe bemerkten Posten, so gehet sie auch derselben vor, und gehört mithin nicht mehr in diese, sondern in die 5te, oder respective 6te und 7te Stelle, ausgenommen, soviel die fiscalischen Forderungen obverstandenermaßen in neo-acquisitis betrifft. Den Gläubigern in der ersten, zweyten, dritten und vierten Classe hingegen weichet dieselbe ungeachtet des Alters allemal aus. 3tio Soll die Verpfändung oder Verschreibung grund-

barer Güter mit des Grundherrns Bewilligung geschehen, außer dem gilt sie nur für eine gemeine Schuld, fängt auch das Unterpfandsrecht erst von Zeit geschehener Bewilligung an, und ist solche dem Grundherrn an seinem Unterpfande und Vorgangsrecht niemals nachtheilig. 4to Wird auch zu einer ausdrücklichen Hypothek, wenn sie anders in gegenwärtige Stelle kommen soll, erfordert, daß sie von dem Schuldner schriftlich unter eigener Fertigung ausgestellt, oder da er keine siegelmäßige Person ist, vor der ordentlichen Obrigkeit, worunter die verschriebenen Güter liegen, oder der Schuldner seiner Person halber gehörig ist, errichtet, und dem Protocoll einverleibt worden sey; immassen die Hypotheken, welche nicht gleich anfänglich auf diese Weise errichtet, sondern nur hernach erst von der Obrigkeit bestätiget sind, ihre Kraft auch erst von Zeit sothaner Bestätigung erlangen. Die Faustpfänder gehören 5to ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und zwar von der Zeit an, da sie der Inhaber empfangen zu haben mit seinem Eide, oder sonst beweisen kann, und soll hierinfalls die Einantwortung des Pfands statt Siegel, Brief und obrigkeitlicher Errichtung gelten. Dafern sich auch 6to der Verkäufer auf dem verkauften Gute noch vor der Einantwortung ein Unterpfand vorbehält, so ist die Schrift, und respective obrigkeitliche Errichtung oder Protocollirung hierzu gleichfalls nicht erforderlich. Für siegelmäßig werden aber 7mo

7mo geachtet, alle geistliche und weltliche Stände oder Landsassen, adelige Personen, welche der Edelmannsfreyheit fähig, oder sonst für adelig erkannt, ausgeschrieben, oder edelgebohren sind, so lang sie sich ihrem Stande gemäß halten, item graduirte Personen, welche den Gradum Doctoratus, vel Licentiatus nicht etwann durch Comites Palatinos, sondern auf bewährten Universitäten erlangt haben, alle Oberoffiziere, Priester, Patricii, oder die von alten Geschlechten in Hauptstädten, dann alle churfürstl. vornehme Beamte, worunter nicht nur die churfürstl. sowohl wirkliche als Titularräthe, sondern auch churfürstl. und landschaftliche wirkliche Secretarii, ferner alle jene Beamte, so mit Unterbeamten versehen sind, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweser, Kastner, Mautner, Zöllner, jedoch mit Ausnahme der bloßen Weg- Neben- oder Beyzöllnern, desgleichen die Salzmeyer und vornehmeren Salzbeamte, dann Wild- und Forstmeister bey jenen Aemtern, welche allzeit mit adeligen besetzt sind, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach sich ziehen, weiter der Hofzahlmeister, nebst den Bräuverwaltern, und endlich auch die churfürstl. wirklichen Kammerdiener, und Rechnungskommissarii, dann Bürgermeister in den Hauptstädten verstanden sind.

§. 10.

§. 10.

Von den zur achten Classe gehörigen stillschweigenden Pfandschaften.

Die stillschweigenden Pfandschaften sind entweder privilegirt, oder unprivilegirt. Jene haben zwar vor den, obschon ältern, unprivilegirten stillschweigenden Hypotheken allzeit das Jus praelationis, und sind bereits oben in den ersten 7 Classen angeführt worden; diese hingegen gehören in die achte Stelle, und wird die ältere jedesmal der jüngeren vorgezogen, welches auch zwischen denselben, den ausdrücklichen Hypotheken also zu beobachten ist, ausgenommen wenn diese letztere so beschaffen sind, daß sie nicht in gegenwärtige, sondern in eine von vorgehenden Classen gehören, welchenfalls der Vorgang zwischen ihnen lediglich nach der im 1ten §vo vorgeschriebenen ersten Regel entschieden werden soll. Unter die stillschweigenden unbefreyten Hypothekgläubiger gehören aber nur folgende, nämlich 1mo der Hausverpachter, zu Latein Locator praedii urbani, welchem nicht nur des Pachters, sondern auch des Afterpachters eigenthümliche und erweisliche Illata, soweit solche in dem Hause entweder verblieben, oder gebraucht werden sollen, von Zeit des getroffenen Pachts um alles, was in Kraft dessen immer zu leisten seyn mag, stillschweigend verpfändet sind. Es sollen auch die Güter der Minderjährigen nicht hievon ausgenommen seyn. Baares Geld und Kaufmannswaare aber haftet dem Verpachter nur soweit, als zur Zeit des obrigkeitlichen

lichen Beschlags im Hause noch wirklich davon vorhanden ist, und wenn der Hauszins über drey Jahr anstehet, so wird nur ein einziger Jahrsgang in dieser Stelle passirt, es sey denn zu beweisen, daß der Pachter mit Unglück befallen, und dadurch an Bezahlung des Zinses gehindert worden sey. 2do Sind auch dem Verpachter eines Bauerguts, zu Latein: Locatori praedii rustici die von dem Pachter wirklich eingebrachten, und noch in Natura vorhandenen Gutsfrüchte um den bedungenen Pachtschilling, und anderes contractmäßiges stillschweigend verpfändet; wie nicht weniger 3tio dem Handwerksmanne das Gut, woran er Hand angelegt hat, um seinen gebührenden Lohn, desgleichen 4to den Kindern das väterliche Vermögen um die von mütterlicher Seite herrührenden und consumirten Güter von der Zeit, da der Vater die Verwaltung derselben auf sich genommen, oder zu nehmen gehabt hat, ferner 5to den Austräglern, und andern, welchen die Alimentation gebührt, das Vermögen desjenigen, der den Austrag, oder die Alimenta zu prästiren hat, 6to dem ex capite Rei Judicatae, et Executionis gerichtlich immittirten Gläubiger das Gut, worauf er immittirt ist, und zwar von dem Tage wirklich geschehener, oder wenn sie geflissener Weise gehindert wird, von dem Tage beschlossener Immißion, 7mo den Legatariis, Fidei - Commissariis particularibus, et mortis causa Donatariis die gesammte Habschaft des Erblassers von Zeit seines Absterbens

um

um das, was ihnen in dem letzten Willen verschafft worden, womit jedoch dieselben in Concursu allen Creditoribus sowohl Chyrographariis, als Hypothecariis nachstehen müssen.

§. 11.

Neunte Classe.

Pfandverschreibungen, welche von gemeinen Bauersleuten auf dem Lande ohne ordentliche obrigkeitliche Errichtung oder Protocollirung ausgestellt werden, haben 1mo ganz und gar keine Kraft, sondern gehören unter die Currentschulden. Jene Pfandverschreibungen hingegen, welche 2do nicht von Bauers- sondern von Bürgers- und anderen unbefreyten Leuten zwar außergerichtlich, jedoch von einem immatriculirten Notario, oder vor einer siegelmäßigen Person errichtet, oder von ihnen selbst gefertiget, und in solchen Fällen entweder mittels eines hierüber verfaßten förmlichen Notariatinstruments, oder wenigstens durch eigenhändige Unterschrift dreyer bey dem Contract gegenwärtig gewesener Zeugen genugsam beglaubt werden, sind in hiesigen Churlanden, jedoch mit Ausschluß der obern Pfalz, zwar nicht ungültig, müssen aber 3tio den vor ordentlicher Obrigkeit errichteten oder siegelmäßigen Schuldnern ausgestellten Hypotheken, wenn sie anders mit ihnen allein streiten, und keine andere Hypothek dazwischen kömmt, ohne Unterschied des Alters allzeit ausweichen, und gehören alsdann in

gegen-

gegenwärtige neunte Stelle. Ist hingegen 4to der Streit nicht zwischen ihnen allein, so soll man sie nicht in gegenwärtige, sondern in die achte Stelle setzen, sohin auf die nämliche Art wie obrigkeitliche ansehen.

§. 12.

Zehente Classe.

In die zehente Stelle gehören jene Gläubiger, welche zwar kein Unterpfand, gleichwohl aber vor anderen gemeinen unbefreyten Currentposten die Freyheit des Vorzugs, zu Latein: Privilegium personale simplex haben, nämlich 1mo da eine Stadt, Markt, Gemeinde oder andere oben in der sechsten Stelle bemerkte privilegirte Person zwar eine Forderung, aber kein Unterpfand darum hat, und ist hierinfalls bey den Minderjährigen nicht auf die Zeit der Execution, sondern Obligation zu sehen. 2do Da man zu Erkaufung eines Guts ohne Pfandverschreibung Geld vorstreckt, und solches erweislich dahin verwendet wird. 3^tio Da eine verlobte Braut ihrem Bräutigam das Heyrathsgut zubringt, derselbe aber vor wirklicher Ehe auf die Gant kömmt, oder die Copulation nicht darauf erfolgt. 4to Wer mit seinem Geld einen anderen befreyten Gläubiger wirklich entrichtet, sich aber seines gehabten Unterpfandsrechts, und die Eintretung in seine Stelle nicht ausdrücklich bedingt. 5to Wer den Schuldner bey dessen gehöriger Obrigkeit

bereits vor angefangenem Concurse um seine Schuldforderung nicht nur angeklagt, sondern auch einen Befehl, Arrest, oder anderen obrigkeitlichen Auftrag darüber erhalten hat. 6to Hinterlegtes Gut, welches nicht mehr in natura et specie vorhanden ist. Alle jetzt bemerkte sechs Posten aber gehen 7mo in Concursu nicht dem Alter, sondern ihrer Freyheit, und der Ordnung nach, wie es der Inhalt gegenwärtigen §vi mit sich bringt, es sey denn, daß zwey dergleichen befreyte Creditores von einerley Gattung und Freyheit z. B. zwey geklagte und geschaffte Schuldforderungen, oder zweyerley Deposita consumta, und dergleichen zusammenstoßen, welchenfalls der Vorzug sich zwischen ihnen nach dem Alter regulirt.

§. 13.

Von rückständigen Zinsen und Gülten obiger Schuldposten.

Der von obigen Schuldposten rückständigen Jahrsgülden, Zinsen, und Interessen halber ist es also zu halten, daß 1mo alle und jede nach wirklicher Anschlagung der Edicten während des Concurses erst verfallene Zinsen, und Gülden in eben jene Stelle gesezt werden sollen, wohin das Hauptgut selbst von Rechts wegen gehört. Ein gleiches ist 2do zu beobachten mit den vor Anfang des Concurses verfallenen Zinsen, welche von dem Gläubiger alle Jahre bey gehöriger Obrigkeit eingeklagt worden. Von den übrigen aber, welche man nicht

alle

alle Jahre eingeklagt hat, passirt 3^tio nur eine einzige Jahrsgüld in der Stelle des Hauptguts, die anderen hingegen gehören insgesamt unter die Currentposten. Hiernächst ist 4to zu bemerken, daß bey dem Universalconcurse nur auf jene Interessen allein gesprochen werde, welche man vermöge eines ausdrücklichen Gedings zu fordern hat, nicht aber auf die sogenannten Interesse morae, es sey denn, daß das Vermögen zu deren Entrichtung nebst anderen Forderungen hinreicht. Soviel endlich 5to die Zinsen der sogenannten Ewiggeldcapitalien betrifft, sollen sie wie die Hauptsumma selbst Jure separationis tractirt, mithin vor allen anderen Gläubigern entrichtet, und in den Concurs niemals gezogen werden.

§. 14.

Von dem Jure offerendi, und der Eintretung in anderer Gläubiger Stelle.

Ein jeder Pfandgläubiger hat 1mo das Recht, den älteren oder vorgehenden Pfandgläubiger mit baarem Geld völlig zu entrichten, und da er 2do solches nicht annehmen will, das Geld zu Gerichts-Händen zu erlegen, welchenfalls 3^tio jener ipso Facto für entrichtet zu halten ist, und tritt der andere 4to allzeit gleich ohne weiteres Geding in dessen Stelle, Unterpfand, Freyheit und Rechte ein. Wenn aber 5to ein Gläubiger von einem Extraneo, welcher kein Mitgläubiger, oder wenigstens kein Hypothecarius ist, entrichtet werden will, so ist

jener

jener, solches anzunehmen nicht schuldig, oder da er es 6to auch annimmt, und sich gutwillig von ihm entrichten läßt, so tritt doch solcher deswegen in seine Stelle nicht ein, er habe sich denn 7mo nicht nur das Unterpfandsrecht, sondern auch, daß er in die nämliche Stelle, und Freyheit eintreten solle, ausdrücklich von ihm bedungen. Ausserdem gehört er 8vo lediglich in die zehente Stelle, nach der Braut. Obwohl im übrigen 9no das Jus Hypothecae sich auf alle des Gläubigers Erben, Cessionarios, und Nachkommen realiter erstreckt, so hat es doch 10mo eine andere Beschaffenheit mit den Vorrechten, welche nicht so viel der Sache als der Person anhangen, wie die Privilegia dotis und minderjähriger Personen oder Gemeinden in der fünften, sechsten, und respective zehenten Stelle, ausgenommen so viel 11mo der Ehefrauen leibliche Kinder aus der nämlichen Ehe, und ihre Descendenten, dann die Cessionarios vel Successores Fisci betrifft, welche sich auch allzeit gedachter Freyheit des Vorzugs zu erfreuen haben sollen.

§. 15.

Von Chyrographariis, oder Currentgläubigern.

Alle jene Gläubiger, welchen zwar ihrer Schuldsprüche halber in puncto Legitimationis keine rechtliche Ausstellung gemacht wird, gleichwohl aber weder eine Hypothek, noch Privilegium personale in des Schuldners Gütern gebührt, heissen gemeine Current-

Currentgläubiger, oder Chyrographarii, und werden erst nach den in obigen 10 Classen benannten Creditoribus von dem überbleibenden Vermögen nicht nach dem Alter ihrer Forderung, sondern so viel den Gulden betrifft, pro rata bezahlt jedoch dergestalt, daß jene, welche nur ex Causa mere lucrativa kommen, allen anderen ex Titulo onerofo herrührenden Schuldposten nachstehen müssen, und bis diese letztere contentirt sind, keineswegs zur Bezahlung gelangen mögen.

§. 16.

Von dem Jure Separationis ordinario.

Jus Separationis, Kraft dessen man das Seinige besonders zu fordern, und sich mit anderen Gläubigern in Concursum nicht einzulassen hat, wird in ordinarium, extraordinarium, et quasi eingetheilt. Das erste gründet sich darauf, daß die prätendirte Sache nicht nur eigenthümlich, sondern auch noch wirklich in natura et specie vorhanden sey. Deswegen gehören z. B. folgende Posten hieher: 1mo alle hinterlegte, verpfändete, verpachtete, geliehene, entwendete, oder mit Gewalt abgenommene Sachen, zu Latein: Res depositae, pignoratae, locatae, commodatae, furtivae, vi possessae, es bestehen solche gleich in baarem Gelde oder anderem Gute, wenn nur jenes mit anderem Gelde noch nicht vermischt, oder etwann gar schon verzehrt ist. 2do Was dem Schuldner blos auf Commißion gegeben wird, es sey denn, daß er die committirte

Sache

Sache entweder in Natura, oder dem taxirten gewissen Werthe nach zu restituiren freye Wahl hat. 3tio Ewige Gelder an Orten, wo man sie wenigstens von 40 Jahren hergebracht hat, und zwar ohne Unterschied, ob sie auf beyden, oder nur auf einer Seiten allein unablöslich sind. 4to Verkaufte Sachen, wenn schon die Extradition geschehen, gleichwohl aber der Kaufschilling noch nicht entrichtet, und hierbey entweder das Dominium bis zur Zahlung ausdrücklich vorbehalten, oder aber von dem Verkäufer durch wahrscheinliche Muthmassungen, oder sonst zu beweisen ist, daß er nicht auf Borg, sondern auf baares Geld gehandelt habe. 5to Mütterliches oder anderes Gut, welches die Kinder ererbt, oder sonst eigenthümlich erlangt haben, wie auch peculium castrense, vel quasi, dann adventitium regulare et irregulare. 6to Der Ehefrauen sämmtliche Heyraths- Paraphernal- und vorbehaltene Güter, desgleichen ihr gebührender Antheil an den Hochzeitgeschenken, dann gemeiner Hausfahrniß und Errungenschaft, soweit nämlich dieses alles noch in Natura vorhanden ist, und endlich auch das, was von ihrem Heyrathsgute entweder mit oder ohne ihr Wissen beygeschafft wird, und sie solchenfalls verstandenen Heyrathsguts halber in anderweg nicht mehr entrichtet werden mag. Dahingegen soll derselben weder auf den zu Geld angeschlagenen, und dem Ehemanne kaufsweise zugebrachten Mobilien, noch auf der Morgengab oder Wiederlag und Wittibsitz,

tibsitz, dann dem Mahl- oder Brautschatz, zu Latein: Arrha sponsalitia, es sey dieses gleich in Natura vorhanden oder nicht, das Jus Separationis zustehen, sondern es liegt ihr hierinfalls ob, sich mit andern Gläubigern in Concurs einzulassen, und wenn sie auch ihre eigene mit erwähntem Separationsrechte begabte Güter anderen Creditoribus förmlich verschreibt, so ist sie denselben hierum Red und Antwort zu geben schuldig. 7mo Soll weder die Ehefrau, noch ein anderer Eigenthümer unter dem Vorwande der Separatton eigenmächtigen Gewalts zugreifen, sondern sein vermeintliches Recht vor der Obrigkeit suchen. So viel endlich 8vo die Fructus restituendos von dem zu separirenden Hauptgute betrifft, sollen solche nur soweit Jure Separationis angesehen werden, als sie noch in Natura et Specie vorhanden sind, außer dem aber gehören sie zum Concurse.

§. 17.

Von dem Jure Separationis extraordinario.

Jus Separationis extraordinarium heißt 1mo da die Creditores das Vermögen ihres Schuldners von dem Vermögen seines Erben zu separiren verlangen, damit sie nicht mit den Creditoribus des letzteren vermischt, sondern jeder gleichwohl von den Mitteln desjenigen, dem er geborgt hat, befriediget werde. Es kömmt aber solches 2do allen und jeden Creditoribus sowohl Chyrographariis, als Hypothecariis ohne Unterschied,

wie

wie nicht weniger den Legatariis, Donatariis, und Fidei-Commissariis wider die Creditores des Erben zu Gutem, wohingegen 3^tio diese letztere wider die ersteren sich sothanen Rechts keineswegs zu erfreuen haben, außer da der Erbe das Inventarium gegen ausdrückliches Begehren seiner Gläubiger zu errichten unterlassen hat. 4to Muß die Separation vor der ordentlichen Obrigkeit des Erben, und zwar von allen Creditoribus gesucht werden; denn wer solche nicht ausdrücklich begehrt, wird unter die Creditores des Erben geworfen. 5to Soll hierbey allzeit cum causae cognitione, und mit Zuziehung aller interessirten Theile verfahren, auch, wo kein legales Inventarium vorhanden ist, die Sache nach richterlichem Gutbedunken der Billigkeit gemäß geschlichtet werden. Nach der Separation entstehen 6to zwey verschiedene Massae bonorum, folglich auch nach Beschaffenheit des beyderseitigen Status activi et passivi ein zweyfacher Concursproceß, welcher nicht miteinander vermischt werden soll. Und wer nun 7mo mittels anbegehrter Separation das Seinige bey dem abgesonderten Vermögen nicht hat erlangen können, kann sich an das andere Vermögen nicht mehr halten, außer per viam restitutionis in integrum, wenn anders die dazu gehörigen Requisita vorhanden sind 8vo Findet endlich mehrgedachtes Jus Separationis in folgenden Fällen nicht Platz. Erstlich, wenn der Erbe sowohl für seine, als seines Erblassers Gläubiger solvendo ist. Zweytens, wenn

von

von Zeit der Erbschaftsantretung fünf Jahre verflossen sind, ohne sich hierunter um die Separation gemeldet zu haben, wobey die Unwissenheit niemanden entschuldigen soll. Drittens, wenn die Erbschaftsmittel bereits bona fide von dem Erben distrahirt, veräußert, verzehrt, oder viertens, mit den Seinigen dergestalt vermischt sind, daß die Separation nicht wohl mehr möglich ist. Fünftens, da man sich derselben entweder ausdrücklich, oder stillschweigend begeben hat.

§. 18.

Von dem Jure quasi Separationis.

Jus quasi Separationis wird nur in folgenden zwey Fällen zugelassen. 1mo Wenn sich unter des Schuldners Vermögen ein Gut findet, welches schon vorher, ehe es derselbe an sich gebracht hat, einem anderen verpfändet, oder verschrieben gewesen ist, und dieser von seinem Schuldner, dessen Erben oder Bürgen auf andere Weise nicht mehr bezahlt werden kann, so mag er sich an obgedachtes Pfand pro quantitate debiti halten, und die Separation begehren. 2do Wenn ein zwar noch unter väterlicher Gewalt stehender Sohn verschiedenen Creditoribus theils vor, theils nach angetretenem Militärstande z. B. um erkaufte Waaren, und dergleichen schuldig geworden ist, so mögen die letzteren, welche ihm erst nach sothaner Standesveränderung geborgt haben, Separationem peculii castrensis begehren, und

darin den Vorzug vor den ersteren Creditoribus prätendiren.

§. 19.

Von besondern Rechten und Freyheiten in der Priorität.

Was 1mo ein oder anderer Stand, oder dessen Zugethanene in hiesigen Landen der Priorität halber auf besonderen Rechten und Freyheiten hergebracht haben, daran soll vorstehende Ordnung ihnen unabbrüchig seyn. Insonderheit soll es 2do bey der in dem oberpfälzischen Gantprocesse vorgeschriebenen besonderen Classification noch ferner verbleiben, und da etwann 3tio ein benachbarter oder auswärtiger Stand seinen Unterthanen vor den Fremden und Ausländern ein Vorrecht in Concursu einräumt, so soll man gegen einen solchen Stand, oder dessen Unterthanen bey inländischen Gerichten das nämliche beobachten.

Verzeichniß

einiger

im bairischen Judicial-Codex enthaltenen

in

Franken nicht üblichen Worte und Ausdrücke.

1.	1.
S. 1. 2. häusliches Anwesen.	Wohnort, Ansitz, Domicilium.
2.	2.
S. 1. §. 2. Verboth.	Arrest.
3.	3.
S. 2. §. 4. Verschaffung.	Auslieferung, Stellung.
4.	4.
eod. Landesfreyheit.	Die Rechte der Landstände im Baiern waren schon in älteren Zeiten bestimmt, die hierüber ausgefertigten Urkunden hießen Freyheitsbriefe. Um diese der Vergessenheit zu entreissen, ließen die Stände im Jahre 1514 und 1568 solche

	sammeln. Eine Privatsamm: lung wurde im Jahre 1778. veranstaltet. Diese Freyheits: briefe erhielten noch vor er: wähnten Sammlungen ver: schiedene Erklärungen welche 1616 dem bairischen Gesetz: buche einverleibt, und den Namen Landesfreyheiten er: hielten.
	Grundriß des bairischen Staats: rechtes, von Johann Georg Feßmaier S. 158. §. 140.
5.	5.
S. 4. §. 7. hinterstellig.	d. h. säumig ist.
6.	6.
S. 6. §. 11. graduirte Per: sonen.	Jene Personen, die einen akademischen Gradum erhalten haben.
7.	7.
eod. Hofschutzverwandte.	Jene Personen, welche irgend eine Kunst oder ein Handwerk, Gewerbe, für ihre eigene Person vermöge Concession einer Hofstelle ausüben konnten, ohne in irgend einer Zunft auf: genommen zu seyn.
8.	8.
— in fin. Zierlichkeit der Handlung.	Form der Handlung, Feyer: lichkeiten derselben.

9. S. 7.

9.

S. 7. §. 12. 7mo bleibt die Landfahne ꝛc. ꝛc.

9.

Der Landausschuß.

10.

S. 8. §. 12. immatrikulirte Güter der Geistlichkeit.

10.

Jene Güter, welche in das sogenannte Matrikelbuch als irgend einer geistlichen Corporation gehörig eingetragen wurden, und in dieser Eigenschaft ohne Erlaubniß des vormaligen geistlichen Raths, nun der Churfürstl. Landes-Direction, nicht veräußert werden konnten.

11.

S. 9. §. 13. Hochstrassen.

11.

Landstraße.

12.

S. 13. §. 21. Hofmarchsschloß.

12.

Schloß eines adelichen Landsaßen, worauf das jus hofmarchiale d. h. die niedere Gerichtsbarkeit haftet.

Zweytes Kapitel.

13.

S. 15. §. 2. Gast.

13.

Fremder.

14.

S. 25. §. 6. Transsumirung.

14.

Abschrift.

15.	15.
S. 27. §. 5. 4to Transsumt und vidimus.	Abschrift und Beglaubigung.
16.	16.
Siegelmäßiges Amt.	Die Erklärung hierüber liefert S. 261 des gegenwärtigen Cod.
17.	17.
S. 28. Bevormundung.	Bestellung der Vormünder.
18.	18.
S. 28. §. 8. Stuhlschreiber, Winkelagent, Bauernkönig, Suppliciſt.	Winkeladvocaten, die nicht reuzirt sind, und denen als Advocat zu dienen untersagt ist.
19.	19.
S. 29. §. 9. Frohnbothe.	Ist ein geschworner Gerichtsdiener.

Drittes Kapitel.

20.	20.
S. 40. §. 6. rentmeisterischer Umritt.	Dem Rentmeister war in seinem District die Aufsicht über das Vermögen der Städte und Märkte übertragen, dieser mußte ihre Rechnungen untersuchen, und auch den Consens ad litigandum denselben ertheilen, damit die Städte und Märkte in, ihrem Vermögen nachtheilige, Prozesse nicht verwickelt werden möchten.

Vier:

Viertes Kapitel.

	21.	21.
S. 49. §. 10.	siegelmäßige Personen.	Vid. cit. 261.

Fünftes Kapitel.

	22.	22.
S. 55. §. 1.	Kompasschreiben.	Requisitionsschreiben.

Achtes Kapitel.

	23.	23.
S. 90. §. 4.	belenden.	Beziehen.

Neuntes Kapitel.

	24.	24.
S. 94. §. 7.	Wenn das Inhaben des strittigen Gutes durch die in momentaneo possessorio eingezogene Kundschaft nicht entschieden werden mag.	Wenn nach Lage der in possessorio sumariissimo verhandelten Akten zweifelhaft ist wem der Besitz soll zuerkannt werden.
	25	25.
S. 101. §. 10.	Communicatio Attestatorum.	Mittheilung des Zeugenprotokolls, und anderer producirten Dokumente, und Augenscheinsprotokolle.

26.

S. 102. §. 10. Zur weiteren Handlung hinc inde communiciren.

26.

Wechselseitige Verhandlung ꝛc. ꝛc.

27.

S. 103. §. 12. Schirmartikel.

27.

Gegenbeweisartikel.

Zehentes Kapitel.

28.

S. 109. ad 1mum unvogtbar

28.

unmündig.

29.

S. 114. §. 13. Probe über den moltigen Mund.

29.

Derjenige, welcher mit seiner Forderung bis zum Tode des Schuldners wartet, ohne sie anzuklagen, hat nach bairischen Rechten die Vermuthung gegen sich; es ist daher hinsichtlich der Schulden, die ein Verstorbener hinterläßt, folgendes verordnet: Klaget jemand gegen eines Verstorbenen Erben um Geld, so mögen die Erben Bedacht begehren auf drey vierzehn Täge, und so nach Verscheinung dieser Zeit des Todten Erben bereden mit ihrem Eide, daß ihnen nicht bewußt, noch sie erforscht haben daß der Verstorbene dem

Kläger

Kläger das Geld schuldig verblieben, soll man ihnen zur weiteren Nachfrage geben 2 Jahre, es wäre denn, daß Kläger innerhalb genannter 2 Jahre, von der Zeit an, daß der Todte verstorben, zu rechnen durch glaubwürdige Urkund Briefe oder 2 Zeugen, die mit Schwören beweisen und wahrmachen, daß ihm der Todte das Geld noch schuldig geblieben sey, das soll er genießen: stehet es aber über 2 Jahre an, nachdem der Todte verstorben, soll er es wahrmachen mit 7 Zeugen, die mit ihm schwören über moltigen Mund, wollte aber jemand die Schuld nicht mit Zeugen, sondern mit Briefen beweisen, der soll nach Verscheinung obiger 2 Jahre nicht anders gehört werden, es seyen dann noch nicht 10 Jahre verflossen, nachdem der Todte das Geld schuldig worden, oder er beweise zu seinen Briefen durch 3 unverdächtige Zeugen, die mit ihm schwören, daß er innerhalb 10 Jahre das Geld an den Verstorbenen gefordert habe.

Dieß Verfahren heißt die Probe über den moltigen Mund.

Diese Verordnung cessirt nun ganz.
Vid. Anmerkungen über den Cod. jur. bav. jud. S. 349. ad §. 13. nota c.

30.

S. 119. §. 18. Conservatorium.

30.

Ist ein verschlossenes Behältniß in der Registratur, wohin Zeugen Rotuli, und andere wichtige Documente von den Acten abgesondert hinterlegt werden, damit sie nicht verloren gehen, oder von andern Personen eingesehen werden möchten.

Eilftes Kapitel.

31.

S. 125. §. 2. Stift- und Scharwerksregister.

31.

Stift ist in Baiern eine Geldabgabe, welche der Grundunterthan seinem Grundherrn geben muß. — — Scharwerk heißt Frohne.

32.

S. 126. §. 2. Kundbarer Mann.

32.

Bekannter Mann.

83.

S. 126. §. 2. Siegler, Siegelsgezeugen.

33.

Zeugen, die bey Ausfertigung einer Urkunde zugezogen werden.

34.

34.	34.
S. 128. §. 4. Unterzeichne unbemahlet.	Die Handunterschrift darf keine Spuren verdächtiger Korrectionen haben.
35.	35.
S. 129. §. 4. Transsumptum Transsumpti.	Copia copiae.

Zwölftes Kapitel.

36.	36.
S. 140. §. 1. Calculation.	Beweis durch Rechnungsverständige.
37.	37.
S. 155. §. 2. angebothener Eid.	Deferirter Eid.

Dreyzehentes Kapitel.

38.	38.
S. 160. §. 6. Kammeradvokat.	Advokaten, welche vormals bey der Hofkammer den Partheyen dienten.

Fünfzehentes Kapitel.

39.	39.
S. 180. §. 7. Mit einem Remiß zurückfenden.	Mit Bericht zurückfenden.

40.	40.
S. 182. §. 8. Stillstand.	Einhalts-Befehl.

Sechzehentes Kapitel.

41.	41.
S. 192. §. 5. Provocatio ad vallem Josaphat.	Die Berufung an das jüngste Gericht, eine Art Gewissens-Tortur, wodurch man das zu erhalten sucht, was nach bürgerlichen Gesetzen verloren war.

Siebenzehentes Kapitel.

42.	42.
S. 194. §. 1. Taxordnungsmäßig verbrieft.	D. h. über einen solchen Vergleich soll ein ordentliches Instrument (Brief) nach den hierzu gehörigen Erfordernissen errichtet, und von dieser Errichtung von den Partheyen die treffende Taxe bezahlt werden.

Achtzehentes Kapitel.

43.	43.
S. 207. §. 4. immatrikulirte Fideikommißgüter.	Ein Fideicommißgut kann nur dann die Eigenschaft eines Fidei-

	Fideicommisses haben, wenn es als solches in das Matrikelbuch förmlich eingetragen ist, und sodann nicht eher aufgehoben werden, als mit Einstimmung des Landesherrn, und sämmtlicher Interessenten.
44. S. 207. §. 4. Beutelehen.	44. Geldlehen, feudum pecuniarium.
45. S. 211. §. 7. öffentlicher Gant.	45. Oeffentlicher Verkauf.
46. S. 211. §. 7. geschworner Dantler.	46. Geschworne Trödler (Taxatoren).
47. S. 212. geschworner Gantknecht.	47. Eine vom Gerichte aufgestellte Person, welche den Verkauf der in der Gant liegenden Sachen bestreitet.
48. Eod. Gantladen.	48. Ein Ort (Behältniß), wo die zum Verkaufe gehörigen Sachen aufbewahrt werden.
49. Eod. Das eingethanene Gut von neuem zu vergan ten.	49. Das an sich gebrachte Gut wird sodann wieder öffentlich verkauft.

50

S. 213. §. 7. Gantbrief.

50.

Kaufbrief über eine aus der Gant an sich gebrachte Sache.

51.

Eod. stiller Gantkäufer.

51.

welcher nicht nach öffentlichem Ausruf bey dem Glockenstreich, sondern in der Stille mit obrigkeitlichem Vorwissen von dem Schuldner oder geschwornen Dantlern oder bestellten Güterpflegern kaufte.

52.

S. 214. Da ein Gut auf der Gant eingethan wird.

52.

Wenn ein Gut bey öffentlicher Feilbiethung gekauft wird.

53.

Eod. Edelmanns-Freyheitsfähiger.

53.

Edelmannsfreyheitsfähig ist derjenige, der zu dem mehr gefreiten Adel gehört. Hiezu wird erfordert entweder eine landesherrliche Specialconcession oder der Beweis, daß die Voráltern schon A. 1557 dem bairischen Ritterstande beygethan gewesen sind.

Vid. Freyherrn von Kreitmaiers Grundriß des allgemeinen — deutsch — und bairischen Staatsrechtes, 2te Aufl. 3ter Theil, S. 446. §. 189.

54.	54.
S. 214. §. 7. Wenn er die Aufforderung baar entrichtet.	Wenn er das Aufgeboth ꝛc.
55.	55.
S. 215. Hofmarchsobrigkeit.	Sind Patrimonialgerichte, die dem Landgerichte, besonders in Ansehung der landesherrlichen Oberaufsicht und Polizeygewalt, untergeordnet (incorporirt) sind. Vid. Quaestiones Cod. bav. jur. von Wagner.

Neunzehentes Kapitel.

56.	56.
S. 241. §. 17. mit Spann- und Wagenschnitt angreifen.	D. h. sowohl bona mobilia, als immobilia, nomina und actiones, mithin das ganze Vermögen, wie es auch immer Namen hat.
57.	57.
S. 246. §. 19. Partikularzahlungsabschaffung.	Befriedigung einzelner Gläubiger.

Zwanzigstes Kapitel.

58.	58.
S. 250. §. 3. Schleckerwerk.	Zuckerwaare.
59.	59.
S. 250. §. 3. Currentposten.	Schlechte, nicht befreyte Forderungen.
60.	60.
S. 252. §. 5. Kuchendienst.	Ist eine Abgabe an Victualien, welche der Unterthan seinem Grundherrn leisten muß.
61.	61.
S. 252. §. 5. unpartheyischgeschätzter Gutsabschleif auf des Unterthans Gerechtigkeit.	Ist derjenige unpartheyisch geschätzte Schaden, welcher durch die schlechte Wirthschaft auf dem Hofe entstanden ist.
62.	62.
S. 255. §. 6. Lelbzelter.	Lebküchner.
63.	63
S. 256. §. 6. durch 10jährige Cohabitation bestättiget.	10 Jahre muß die Ehe bestanden seyn.
64.	64.
S. 256. §. 6. heyrathliche Sprüche.	Forderung des Heyrathsgutes.

65.

S. 258. §. 8. Verwirkung.

65.

Vergehen.

66.

S. 263. §. 10. Austrägler.

66.

Ist derjenige Inhaber eines Hofes, welcher diesen seinem Anerben mit der Bedingung übergiebt, daß dieser ihm auf Lebenszeit seinen Unterhalt, und andere Vortheile abgeben muß.

67.

S. 262. §. 10. Austrag.

67.

Alimenten, Auszug.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Codex juris Bavarici judiciarii de anno 1753 od. Neue verbesserte Churbaierische Gerichtsordng

Ulm 1804

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 278
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276725-1